This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 097 79

Rehab

2044 097 792 790

Die

Rehabilitation im Strafrecht.

Von

Dr. jur. Ernst Delaquis,
Berlin.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Germany

Die

Rehabilitation im Strafrecht.

Von

Dr. jur. **Ernst Delaquis,**
Berlin.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

CXXVI
D338x

MAY 25 1922

FRANZ VON LISZT

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 1
Einleitung 7

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Rehabilitation in Frankreich und Deutschland 12

Erste Abteilung.

Die Rehabilitation in Frankreich 13

Abschnitt I.

Die Réhabilitation gracieuse u. judiciaire (1670—1898) . 13

§ 1: Die Réhabilitation gracieuse (1670—1885) 13
I. Ordonnance royale vom August 1670
Code pénal 1791 13
II. Code d'instruction criminelle 1808 18
III. Loi du 28 avril 1832
Décret du 18 avril 1848 22
IV. Loi du 3 juillet 1852
Loi du 19 mars 1864
Décret du 7 septembre 1870 24
§ 2: Die Réhabilitation judiciaire (1885—1898) 29
I. Loi du 14 août 1885 29
II. Loi du 10 mars 1898 34

Abschnitt II.

Die Réhabilitation de droit (1899—1904) . . 40

I. Das Strafregister in Frankreich 40
II. Loi du 5 août 1899 43
III. Loi du 11 juillet 1900
(Proposition Morlot, juillet 1901) 54
IV. Militärrechtliche Réhabilitation de droit 60

Zweite Abteilung.

Die Rehabilitation in Deutschland 63

Abschnitt I.

Zivilstrafrecht 64

§ 1: Formen gnadenweiser Rehabilitation 64

Seite

a) Theresiana, Josefina und ihre Nachbildungen im österr. Recht 64
b) Preußen, Bayern, Sachsen-Altenburg 69
I. Preußen 69
II. Bayern 77
III. Sachsen-Altenburg 79
§ 2: Formen gerichtlicher Rehabilitation 79
a) Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt, Coburg und Gotha 79
I. Sachsen-Meiningen 80
II. Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Coburg-Gotha 81
III. Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt 82
b) Braunschweig, Württemberg 83
I. Braunschweig 83
II. Württemberg 85
c) Baden 86

Abschnitt II.
Militärstrafrecht 89
§ 1: Gruppe a) Württemberg und Coburg-Gotha 90
I. Württemberg 90
II. Coburg-Gotha 90
§ 2: Gruppe b) Braunschweig, Schleswig-Holstein, Deutsches Reich, Bayern, Österreich 91
I. Braunschweig 91
II. Schleswig-Holstein 91
III. Deutsches Reich, Bayern, Österreich 92
a) Bayern vor Bestehen des Deutschen Reiches . . . 92
b) Deutsches Reich, Bayern und Österreich 92
1. Deutschland und Bayern 93
2. Österreich 95

Anhang.
Die Entwicklung der Rehabilitation im modernen Recht . 96

Zweiter Teil.
Dogmatische Fundierung des Rehabilitationsinstitutes 101

Erste Abteilung.
Die materielle Seite 101

Abschnitt I.
Der Begriff „Rehabilitation“ im allgemeinen . 101
§ 1: Der Begriff Rehabilitation als solcher 101

Seite

§ 2: Der Rehabilitationsbegriff in seiner gesetzestechnischen Fortbildung 105
§ 3: Abgrenzung des Rehabilitationsbegriffes von verwandten Rechtsbildungen 110
I. Rehabilitation, Amnestie, Begnadigung, bedingter Straferlaß, vorläufige Entlassung. Systematische Stellung . 110
II. Rehabilitation und Verjährung 115
III. Die „Rehabilitation" im populären Sprachgebrauch . . 116

Abschnitt II.
Der Begriff Rehabilitation in seinen einzelnen Bestandteilen 117
§ 1: Das persönliche Geltungsgebiet der Rehabilitationsnormen . 117
I. Allgemeines 117
II. Stellung der Frau und des Ausländers 126
§ 2: Voraussetzungen der Rehabilitation 129
A) Wesentliche Voraussetzungen 129
1. Strafe und Straferstehung 129
2. Gute Führung (Besserung) 139
I. Allgemeine Erwägungen. Positives Recht. Lex ferenda. Rehabilitation und Ehre. Rehabilitation und öffentliche Meinung 139
II. Die Probefrist 150
a) Positives Recht 150
b) Erwägungen de lege ferenda 162
B) Unwesentliche Voraussetzungen 168
1. Die Residenzpflicht 168
2. Ökonomische Leistungen 171
3. Voraussetzungen, die in einzelnen Fällen für Erteilung der Wiederbefähigung besonders normiert sind . . 180
§ 3: Wirkungen der Rehabilitation 182
1. Die Wirkung im allgemeinen 182
2. Rehabilitation und Strafregister 191
3. Rehabilitation und (richterliches) Fragerecht 201
I. Frankreich, Österreich, Deutschland. Geltendes Recht 202
II. Erwägungen de lege ferenda 208
4. Rehabilitation und Ehrenschutz 217
§ 4: Zusammenfassung der Vorschläge 219

Zweite Abteilung.
Die formelle Seite 224

Abschnitt I.
Das positive Recht 225
1. Systemfragen 225

Seite

2. Das Rehabilitationsgesuch 226
3. Das Verfahren 228
a) Das Vorverfahren 228
b) Das Hauptverfahren 235
c) Rechtsmittel 242
d) Erneuerung des Gesuches 242
e) Kosten 244

Abschnitt II.

Betrachtungen de lege ferenda 244

I. Gesuch und Ermittelungsverfahren 245
II. Hauptverfahren. Rechtsmittel. Erneuerung des Gesuches. Kosten 247

Anhang.

Statistik 249

I. Allgemeines. Methode der französischen Rehabilitationsstatistik 249
II. Tabellarische Übersichten 254
A. Erankreich 254
B. Belgien 261
C. Italien 264
III. Schlußfolgerungen 270
1. Allgemeines 270
a) Réhabilitation gracieuse 270
b) Réhabilitation judiciaire 272
c) Réhabilitation de droit 273
2. Strafart 275
3. Strafmaß 275
4. Deliktsart 275
5. Probefrist 276
6. Beruf der Rehabilitierten 277
7. Alter und Geschlecht 278
8. Rehabilitation und Gesamtkriminalität 278

Berichtigung.

S. 10 Zeile 11 lies: **Wiedererstandenen** statt: Wiederstandenen.

Vorwort.

Während die französische Rehabilitationsliteratur ganz enorm ist, fehlt in Deutschland bis auf den heutigen Tag eine umfassende Monographie über „Wiedereinsetzung". Auch die folgende Arbeit behebt nicht den Mangel einer solchen. Die umfassende Bearbeitung der Materie hätte die Veröffentlichung meiner bisherigen Studien zu sehr verzögert. So beschränke ich mich im folgenden auf Darstellung der Rehabilitation im Strafrecht im wesentlichen seit Ende des XVIII. Jahrhunderts. Beiseite bleibt die Forschung nach etwaigen geschichtlichen Grundlagen im römischen, kanonischen und im germanischen Recht. Beiseite bleibt vor allem die Rehabilitation im Konkurs. Vielleicht ist es mir möglich, in späteren Abhandlungen diese Gebiete zu untersuchen.

Es ist immer mißlich, im Rechte längst vergangener Zeiten nach der Wurzel moderner Institute zu fahnden. Hinsichtlich der Kontroverse darüber, ob Anfänge der Rehabilitation schon im alten Rechte festzustellen seien[1]) möchte ich meine Ansicht mit aller Reserve dahin präzisieren, daß Ansätze der

[1]) Schiller, Die Rehabilitation Verurteilter im Schweizerischen Recht. Zürich 1905. S. 9; Reutenauer, De la réhabilitation en matière pénale et disciplinaire. Paris 1900. S. 11ff.; Sarraute, Traité théorique et pratique de la réhabilitation des condamnés en matière criminelle, correctionnelle et disciplinaire. Paris 1884. S. 13; Lair, De la réhabilitation des condamnés dans le droit romain et dans le droit français ancien et moderne, comparée dans ses effets avec la grâce, l'amnistie et la révision. Paris 1859. S. 31ff.; Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch. VIII. S. 576/577; Hélie, Traité de l'instruction criminelle. VIII. S. 580; Hildenhagen, Z. XXVII. S. 401.

Vgl. auch Mommsen, Römisches Strafrecht. S. 478ff.

Rehabilitation wohl in den Rechtseinrichtungen vergangener Jahrhunderte gefunden werden können, daß sie jedoch dem Gebiete der Gnade angehören. Insofern die Gnade Vorläuferin der Rehabilitation ist, können wir in jenen Bildungen eine Grundlage der weiteren Entwicklung sehen. Sofern die Gnade aber doch wieder etwas von der Rehabilitation wesentlich verschiedenes ist, beginnt die Entwicklung unseres Institutes erst viel später. Im kanonischen Recht könnte die historische Forschung vielleicht reichere Frucht tragen. Nähere Untersuchung würde wohl im Recht der Exkommunikation und der Absolution Belege gnadenweiser Rehabilitation finden können (Lair, S. 73, 78, 85). —

Meine bisherigen Publikationen über Rehabilitation[1]) bilden Vorstudien zu der vorliegenden Arbeit, welche nicht allein eine Zusammenfassung jener, sondern auch deren Ergänzung sein will.

Die Rehabilitationsliteratur ist, ebenso wie die französischen Parlamentsdrucksachen und amtlichen Dokumente aus den „Materialien“[2]) ersichtlich. Mir stand von ersterer nur ein minimaler Teil zur Verfügung. Doch genügte er zur Feststellung der Tatsache, daß die neueren französischen

---

[1]) Delaquis und Polec, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, Berlin, Guttentag 1905; Delaquis, Die Rehabilitation. Bericht für die X. internationale Versammlung der J. K. V. Mitteilungen Bd. XIII, S. 145 ff.; — Mitteilungen Bd. XIII, S. 547 ff. (Referat, gehalten auf der X. internationalen Versammlung der J. K. V.); — La réhabilitation. Esquisse de droit comparé. Extrait de la Revue pénale suisse. XVIIIe année, 1905, p. 316 et ss.; — Rezensionen in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht XVIII. S. 347 ff., Zeitschrift f. d. ges. Str.-R.-W. XXVI, S. 884; — Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin, Guttentag, 1906; — Die Rehabilitation Verurteilter. Eine Entgegnung. (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform III. S. 357 ff.); — Materialien zur Lehre von der Rehabilitation. Berlin, Guttentag, 1906; — Begriff und Wert der Rehabilitation. Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg und des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene, am 18. Okt. 1906. (Zeitschr. f. d. ges. Str.-R.-W. XXVII, S. 376 ff.).

[2]) Siehe Anm. 1 auf dieser Seite.

Schriftsteller wenig selbständige Arbeit geleistet haben. Nach Fertigstellung meiner ersten Berichte wurde mir Lairs Monographie[1]) zugänglich. Sie zeichnet sich durch klare und richtige Erfassung des Problems aus. Auf sie sei hier besonders hingewiesen. Den meisten späteren Arbeiten eignet mehr Breite als Klarheit der Gedanken. — Die öfters angezogenen Werke sind beim ersten Zitat jeweils mit vollem Titel angeführt. Die erst bei Abschluß dieser Schrift veröffentlichten Arbeiten von Oetker, Strafe und Lohn, Festrede zur Feier des 325jährigen Bestehens der Kgl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg gehalten am 11. Mai 1907[2]) und von Wachenfeld, Rehabilitation und Verjährung, (Goltdammers Archiv. 54. Jahrg. 3. u. 4. Heft. S. 161—183) konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit eine andere Quelle nicht genannt ist, sind die gesetzlichen Bestimmungen aus den Materialien 1905 und 1906 ersichtlich.[3]) Ist nur der Name eines Landes genannt, so ist das damit bezogene Gesetz daselbst abgedruckt.

Aus Gründen der Darstellung habe ich davon abgesehen, die dogmatische und die kriminalpolitische Erörterung zu trennen. Es würde dies unvermeidbare Wiederholungen zur Folge gehabt haben. — Eine selbständige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Rehabilitation in Frankreich und in Deutschland hielt ich für nötig. Frankreich ist für die Ausgestaltung der Rehabilitation stets vorbildlich gewesen; in Deutschland wiederum wird die Kenntnis der früheren partikular-rechtlichen Bildungen unseres Institutes der kriminalpolitischen Forderung nach Wiedereinführung der Rehabilitation größeres Gewicht verleihen.

Zum Schluß einen Wunsch: Drei Versammlunngen[4]) haben

---

[1]) Siehe Anm. S. 1.

[2]) Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.

[3]) S. 2 Anm. 1.

[4]) Die X. internationale Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg, 1905; Die Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg und des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Fürsorgevereine

bis heute ihr Votum für Einführung der Rehabilitation in die deutsche Strafgesetzgebung abgegeben. Ich fasse dies als gutes Omen auf. Trotzdem darf man sich nicht täuschen. Das Institut wird auch Gegner finden; ja, es hat sie schon gefunden.[1]) Ruhige, wissenschaftlich fundierte Polemik wird jedoch die Situation klären, Vor- und Nachteile schärfer herausarbeiten,[2]) als es meinen schwachen Kräften gelingen konnte. Nur führe man nicht Gründe gegen Aufnahme der Rehabilitation an, die in den heutigen Verhältnissen beruhen.

---

für entlassene Strafgefangene zu Berlin, 1906; Die 2. Delegiertenkonferenz der österreichischen Sträflingsfürsorgevereine zu Wien, 1907. Über die letzte vgl. Nicoladoni, Der Verlust der politischen, bürgerlichen und Ehrenrechte infolge strafgerichtlicher Verurteilung und die Rehabilitation in Österreich. Z. XXVII, S. 677 ff.; Wach (Wien), Für die „Gefallenen" in: Neues Wiener Tagblatt, 5. April 1907, No. 92; vgl. auch Neues Wiener Tagblatt: 22. März 1907, No. 80: Tagesbericht: Kongreß der Sträflingsfürsorgevereine. — Soweit die der Delegiertenkonferenz vorgelegten Entwürfe im folgenden berücksichtigt werden, sind sie als „Entwurf N." (Nicoladoni) und als „Entwurf W." (Warhanek) zitiert. Der aus den Beratungen hervorgegangene dritte Entwurf erscheint als „österr. R.-Entw." („Rehabilitationsentwurf"). Die Entwürfe liegen mir im Manuskript vor. Sie sind bisher nicht veröffentlicht. Für deren freundliche Übermittelung danke ich Herrn Landesgerichtsrat Warhanek in Linz und Herrn Gerichtsadjunkten Dr. Rittler in Wien aufs herzlichste.

Hier sei endlich noch hingewiesen auf die „Petition an den hohen Reichstag betreffs Rehabilitierung ehemals Bestrafter", welche von einem Privatkomitee in Umlauf gesetzt worden ist. — Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß der neue österr. St.-G.-Entw. die Rehabilitation berücksichtigt.

[1]) Vgl. Högel, Die Rehabilitation. (Allg. Österr. Gerichtszeitung v. 5. Mai 1906 S. 137—140); Högel, Die Rehabilitation. Eine Antwort auf die Entgegnung . . . (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform III, 487 ff.) — War der Zweck von Högels Publikation in der österreichischen Gerichtszeitung: zu verhindern, daß diese Einrichtung in seinem engeren Vaterlande Freunde finde und glaubte Högel noch im November 1906 diesen Zweck vollständig erreicht zu haben (vgl. M. Schr. Kr. Psych. III, 487), so dürfte sich diese Ansicht inzwischen als irrig erwiesen haben.

[2]) Die Polemik soll hier auf ein Minimum beschränkt werden. Man schließe aus der Nichtbeachtung gegnerischer Ansichten nicht, daß sie mir nicht bekannt geworden.

Sollten z. B. unsere heutigen Richter jenen Aufgaben wirklich nicht gewachsen sein (?), die ihnen mit Einführung der Rehabilitation erwachsen würden, so werden sie diesen nach und nach gerecht werden. Es wächst auch hier der Mensch mit seinen größeren Zwecken.

M. E. steht die Rehabilitation auf neutralem Boden. Sie wird vom Schulenstreit nicht berührt. Aber auch unter anderen Umständen hätte ich keinen Grund, mich nicht offen und ehrlich als Anhänger dieses Instituts zu bekennen. Doch hoffe ich, daß meine „Orthodoxie“[1]) in dieser Beziehung nicht so weit geht, Schwächen der Einrichtung zu verbergen. Denn auch mir steht Wissenschaft höher als Politik.

Berlin, Ende Juli 1907.

Ernst Delaquis.

---

[1]) Högel, M. Schr. Kr. Psych. III, 492.

„De toutes les ressources que la science pénitentiaire met à la disposition du législateur pour amender le coupable, il n'est pas de plus efficace et de plus active que l'espoir de la réhabilitation. Il n'en est pas en même temps de plus morale, de plus élevée et de plus conforme aux idées de justice et d'humanité."

Bérenger au Sénat, le 27. déc. 1882.

Einleitung.

Aufmerksame Beobachter der Entwickelung auf strafrechtlichem Gebiete haben schon hervorgehoben, daß mannigfache Postulate der neueren Zeit nicht Neubildungen, sondern eine Rückkehr zu Regelungen früherer Tage fordern.[1]) Solche Rückkehr schließt aber den Fortschritt nicht aus. Nicht alle früheren Institute sind verloren gegangen, weil sie sich in der Praxis nicht bewährten. Vielfach beruht ihr Verschwinden auf Mißverständnissen, auf unklarem Erfassem zukünftiger Entwickelung,[2]) vielfach auf politischen Umwälzungen,[3]) vielfach wieder geht ein Institut schon in jugendlichem Alter zugrunde. Eine Zeit aber, die neben historischer Betrachtung der Rechtsvergleichung ein so weites Gebiet zuweist, wie die heutige, wird auch im Vergangenen, sei es eigenes, sei es fremdes Gewächs, jene Bestandteile hervorsuchen, welche, in modernem Sinne umgewandelt, dem Ideal der Gegenwart entsprechen. Dieses Ideal ist eine auf Gerechtigkeit und Humanität basierte Kriminalpolitik. Erfüllung dieser Momente ist Ziel und Zweck der Reformbestrebungen, Fortschreiten

[1]) Vgl. v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge. II., S. 132; v. Liszt, Lehrbuch, 14. u. 15. Aufl., S. 75; Günther, Die Idee der Wiedervergeltung. Abt. II, S. IX.

[2]) So die Abschaffung der Rehabilitation in Glarus. Vgl. Schiller, S. 8; Delaquis, Bericht, S. 165.

[3]) So deren Untergang in manchen deutschen Einzelstaaten nach Eintritt in den Reichsverband.

vom Dogma zur Politik die Signatur der modernen Entwickelung. Ist es wunderbar, daß dabei auf frühere Strömungen, die gleiches erstrebten, zurückgegriffen wird? Liegt es nicht nahe, es auch mit ähnlichen Mitteln wie früher zu versuchen? Sieht sich doch alle Entwicklung, die Gerechtigkeit und Menschlichkeit als Zielpunkte verbindet, gezwungen, neben die Strafe ein Zweites zu stellen: den Lohn. So die Aufklärungszeit, so die neuere Zeit.

Es ist auffallend — wenn auch erklärlich — (vgl. Holbach, Justice laudative. S. 39ff.), daß der Staat in ganz einseitiger Weise die eine Hälfte des Systems ausbildete: das Recht der Strafe, bezüglich eines Lohnrechtes aber in rudimentären Bildungen stecken blieb. Das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt auch Ausgestaltung des letzteren. Dem Verbrechen die Strafe, dem Verdienste den Lohn. So: jene Autoren der Aufklärungszeit, die ein ganzes System des Belohnungsrechtes dem „Geist des peinlichen Rechts" entsprechend erachteten.[1]) So Jhering als einer der ersten der neueren Zeit.[2]) So erst neuerdings Holbach in seiner „Justice laudative"[3])

Dem Verbrechen die Strafe, dem Verdienste, der Tugend, den Lohn; der letztere ist hier als Gegenstück zur Strafe aufgefaßt, nicht als Teil des Strafrechtes. Er kommt jenen zu, die gegenüber normalen Leistungen ein plus an Gutem hervorgebracht. Liegt aber nicht ein ähnlicher Gedanke in jenen vielen gesetzlichen Bestimmungen, die nach guter Führung in der Strafanstalt eine Strafmilderung,[4]) oder gar vorläufige

[1]) Hanns Ernst von Globig, System einer vollständigen Gesetzgebung für die Kaiserl. Russ. Gesetz-Commission. 2. Aufl., II. Teil: Polizei-Codex. Dresden, in der Waltherschen Hofbuchhandlung, 1815. III. Abschnitt: Von Ermunterungsanstalten. — Ernst Carl Wieland, Geist der peinlichen Gesetze. I. Teil. Leipzig 1783. Von den Belohnungen, §§ 8—10. — Vgl. auch Beccaria, Dei delitti e delle pene. Ediz. quinta. Harlem 1766. § XLIV: Ricompense.

[2]) Jhering: Der Zweck im Rechte. I. Band, 3. Aufl., S. 181.

[3]) Holbach, Justice laudative. Recherche des éléments d'un droit social complémentaire de la justice pénale. Bruxelles, Berlin 1905.

[4]) Vgl. das span.-südamerikanische Recht in meinen Materialien.

Entlassung zulassen?[1]) Findet sich nicht ein ähnlicher Gedanke in Normen, die eine Milderung des Strafsatzes zulassen aus dem Grunde einer „bei Begehung des Verbrechens selbst bemerkten Mäßigung, da zur Verübung eines größeren Lasters die Gelegenheit vorhanden war?“[2]) Zeigt sich nicht ein analoger Gedanke in der Rehabilitation?[3])

So weist schon unser bestehendes Recht eine Dreiteilung auf: Praeventiv-, Repressiv- und Laudativmaßnahmen. Damit ist ein qualitativer Unterschied festgestellt im Hinblick auf ein bestimmtes zur Beurteilung gerade vorliegendes Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Wirkung gegenüber späteren Delikten. Bei letzterer Betrachtung nämlich wechselt die Natur der einzelnen Maßnahmen. So ist bedingter Straferlaß einmal wohl repressiv, dann praeventiv. So ist die Rehabilitation je nach dem Gesichtspunkt laudativ oder praeventiv. Im ersteren Sinne praeventiv ist die Strafdrohung, im letzteren die doch sicherlich sonst repressive Strafe. So enthalten die meisten Maßnahmen zwei Momente.[4])

Wir aber können heute schon von einem Lohnrechte als Teil der Strafgesetzgebung sprechen.

Ist ein solches berechtigt? Beim Verbrecher handelt es sich doch um ein minus gegenüber dem normalen Zustand. Was man verlangen soll und muß ist Wiederherstellung des Gleichgewichts, gleichsam Kompensation; dazu soll die Strafe anhalten. — Nur die Strafe? — Nein! denn sie allein vermag dies nicht stets in genügendem Maße. Muß aber der Verbrecher geradezu belohnt werden? Er wird es nicht unmittelbar, sondern erst nachdem er seine Besserung erwiesen; dann aber muß er den Lohn verlangen können, den er sich verdient. Ist es denn nicht ebenso schwer und ebenso verdienstlich nach getanem Fall sich wieder zu erheben, als ohne solchen Sturz von Stufe zu Stufe zu steigen? —

[1]) So auch § 23 R.St.G.B.

[2]) Allg. Kriminalgerichtsordnung Josefs II. § 177.

[3]) So sieht auch Faustin Hélie, Traité de l'instr. crim. 1860. IX. p. 573 in der Rehabilitation eine „récompense“. Zitat nach Guitteau, De la réh. des condamnés. Poitiers 1901.

[4]) Ein dritter Gesichtspunkt ist jener der Generalpraevention.

So wirkt die einzelne Maßregel zunächst als Mittel zur Festigung und zur Erhebung des Verbrechers. Der spätere Charakter als Laudativmaßnahme tritt erst nach Ende des bedingten Zustandes ein. Dann aber entspricht der Lohn nicht nur der Menschlichkeit. Er ist geradezu eine Forderung der Gerechtigkeit.

Wozu die Anstrengungen zur Besserung, wenn die vorläufige Entlassung, die Rehabilitation nicht möglich ist? Hat der Verbrecher nicht ein Recht, nach seinem Werte gemessen zu werden? Ist es nicht ein Postulat der Gerechtigkeit, daß nach bewiesener guter Führung dem Wiederstandenen ein makelloses Dasein gewährleistet werde?

Erziehung, Erziehung durch die Aussicht auf Lohn und Belohnung lautet unsere Forderung. Sie entspricht auch der feineren psychologischen Erfassung von Verbrechen und Strafe. Die Erkenntnis der psychologischen Ursachen des Verbrechens und der psychologischen Wirkungen der Strafe zwingen uns zur Aufstellung gewisser Eventualmaßnahmen ausgleichender Gerechtigkeit. Denn selten wird der Richter zur Zeit des Urteils mit voller Sicherheit über den Charakter des Angeklagten den Spruch fällen können.

Also Milde, Erziehung, Besserung, Lohn auf der einen Seite,[1]) — Strenge, Sicherung und Vernichtung auf der anderen.[2]) Das sind die Forderungen der Neuzeit. Mit anderen Worten: Praevention, Repression, Laudation. Und im Gebiet der letzteren die Rehabilitation.

Die Idee, welche der Rehabilitation zugrunde liegt, ist nicht eine deutsche[3]) oder französische, sie ist vielmehr eine christliche[4]) und insofern an keine Nationalität gebunden. Diese Basis erweist die Höhe der Konzeption; die praktische Bedeutung gibt uns den Maßstab ihres Wertes.

Und dieser Wert besteht, besteht als bleibender, doch

---

[1]) So in Frankreich das Gesetz vom 14. August 1885.

[2]) So daselbst das Gesetz vom 27. Mai 1885.

[3]) Siehe Hildenhagen, Die Rehabilitation Verurteilter. Z.St.R.W. XXVII, S. 401.

[4]) Darüber Lair S. 20ff.

warnen wir vor Überschätzung. Dies um so mehr, als solche Warnung dem Institut nur nützen kann. Von dem hohen kriminalpolitischen Wert der Rehabilitation sind wir tief überzeugt; aber auch sie wird ihre segenbringende Wirkung im wesentlichen einzelnen Kategorien von Verbrechern zuteil werden lassen.

So bildet sie ein Glied in der Kette jener modernen Institutionen, die den Zweck verfolgen, den Verbrecher in einer, menschlichem Ermessen nach, gerechten Weise zu strafen, damit auch seinen und der Allgemeinheit Interessen zu nützen. So bildet sie gleichsam ein Sicherheitsventil, um dem Verbrecher nicht mehr an Übel zuzufügen, als er verdient, und als die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens verlangt. Gerade die Rücksicht hierauf fordert, seiner Besserung nichts in den Weg zu legen.

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Rehabilitation in Frankreich und Deutschland.

Zur Einführung in eine neue Materie mag es ebenso wichtig sein, den Begriff festzustellen, auf den sich alles folgende aufbaut, wie die geschichtliche Entwicklung, auf der jener ruht. Will man aber den letzteren Weg einschlagen, so scheint es zweckmäßig, die Begriffsbestimmung in aller Kürze voraus zu senden.

Es würde nun im folgenden die Arbeit auseinanderreißen, wollten wir die geschichtliche Betrachtung der Feststellung des Begriffes nicht vorausschicken. Unsere ganze Auffassung des Begriffs der Rehabilitation fundiert auf der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung. Wenn wir im folgenden, im Gegensatz zu anderen Schriftstellern,[1]) dem Begriff einen engeren Umfang vindizieren, als ihm nach manchen Gesetzen zuzukommen scheint, so vindizieren wir zugleich diesem engeren Begriff auf Grund der in der Gesetzgebung sich verkörpernden Entwicklung der Rehabilitationsidee den Charakter des Technischen. Rechtsinstistut und Rechtsbegriff entwickeln sich nur nach und nach im Laufe der Zeit. In die Geschichte eingeführt, haben sie nicht stets die festen Formen schon gefunden. Steht fest, daß jede Rechtseinrichtung eine Idee, einen Gedanken verkörpert, so ist ebenso zweifellos, daß der Gedanke nicht stets von vornherein schon zu klarer Form gelangt, nicht immer schon im Anfang klar erfasst ist. Erst die Ent-

[1]) Z. B. zu Hoegel, loc. cit.

wicklung bringt ihm volle Blüte. Mit der Zeit erreicht er seine volle Höhe. Und auf dieser angelangt, verkörpert er die Idee in vollkommener Weise. Was vor und nachher, ist Entartung. — Hierin liegt aber auch das Recht, den Begriff zu beschränken auf diese höchste Stufe und dessen Vor- und Nachläufer auszuschließen von seinem Umfang.

So bei der Rehabilitation! Die nähere Erläuterung muß dem zweiten Teil vorbehalten bleiben. Dort soll der Begriff als solcher, wie auch in seiner Entwickelung, dort soll er weiterhin in seinen einzelnen Bestandteilen, in seiner Grundlage näher untersucht werden. Hier handelt es sich nur darum, als einstweiliges Ergebnis festzustellen, daß Rehabilitation gleich ist: „Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach erstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens."

Erste Abteilung.

Die Rehabilitation in Frankreich.

Abschnitt I.

Die Réhabilitation gracieuse und judiciaire (1670—1898).

§ 1. Die Réhabilitation gracieuse. (1670—1885.)

I. Mögen vielleicht auch schon weiter zurück Bestimmungen über Rehabilitation gefunden werden können,[1]) so wird doch die **Ordonnance royale vom August 1670** als das Gesetz angesehen, welches diesen Begriff eigentlich in die Gesetzgebung eingeführt hat.[2]) Wenigstens verschwindet dieser seit jener Zeit nicht wieder. „Des lettres d'abolition, rémission, pardon, pour ester à droit, rappel de ban ou de galères, commutation de peine, réhabilitation et révision de procès." So

[1]) Vgl. Lair, a. a. O. S. 64ff.

[2]) Zu dieser Ordonnance vgl. Procès-verbal des conférences tenus pour l'examen des ordonnances de 1667 et 1670. 1776; Serpillon, Code criminel ou commentaires sur l'ordonnance de 1670. Lyon 1767; Jousse, Nouveau Commentaire sur l'ordonnance de 1670. Paris 1761; Pothier,

lautet der Titel XVI der Ordonnanz und über die lettres de réhabilitation sagt Muyart de Vouglans, der Carpzow der Franzosen,[1]) in seinen „Loix criminelles“ S. 602: „Ce sont celles qui s'obtiennent par celui qui, ayant satisfait aux peines, amendes et condamnations civiles contre lui prononcées, a recours à la clémence du Prince pour être réhabilité dans sa réputation, afin d'ôter la note d'infamie, ou la mort civile qui l'empêche d'agir, et lui ôte les moyens de pouvoir subsister.“

Man darf trotzdem nicht etwa glauben, daß volle Klarheit über die Natur der einzelnen Arten der „lettres du prince“ geherrscht hätte. In ihren Wirkungen kreuzen sie sich vielfach; vielfach bestehen Kontroversen.[2]) Doch kann Feststellung der Verschiedenheit dieser Ausflüsse des Gnadenrechts nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.[3]) Für uns genügt, hervorzuheben, daß die Ordonnance in der Rehabilitation reine Gnade sah.[4]) Immerhin sind ihre Voraussetzungen nicht dem freien Ermessen des Fürsten überlassen. Gebunden an Erstehung der Strafe, zeigt sie schon ein Wesensmerkmal der Rehabilitation im technischen Sinne. Und ihre Existenz ist regelmäßig nur möglich bei zeitigen Freiheitsstrafen[5]) nach

Procédure criminelle; Jousse, Traité de la justice criminelle; Muyart de Vouglans, Institutes du droit criminel. Wir entnehmen diese Zitate den uns vorliegenden Schriften: Lair, De la réhabilitation des condamnés dans le droit romain et dans le droit français ancien et moderne. Paris 1859, S. 72ff.; Chonez, De la réhabilitation des condamnés en matière criminelle, correctionnelle et disciplinaire. Paris 1898. S. 14ff.; Schiller, a. a. O. S. 4; Delaquis-Polec, Materialien 1905, S. 92 Anm. 1. Weiter liegt uns vor: Muyart de Vouglans, Les loix criminelles de France dans leur ordre naturel. Paris 1780. Vgl. S. 598ff.: Des lettres du Prince.

[1]) So G. W. Böhmer, Handbuch der Litteratur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik. Göttingen 1816. S. 206.

[2]) Vgl. Lair S. 74 ff.; Chonez S. 17f.

[3]) Darüber vgl. Sermet, Le droit de grâce. Son histoire. Son fonctionnement. Son avenir. Thèse. Toulouse, Librairie V. Rivière, 1901.

[4]) Muyart de Vouglans, Loix criminelles. S. 602: „Ces lettres, comme étant fondées sur la seule clémence du Roi, ...“

[5]) Sehr kontrovers! Die verschiedenen Ansichten hierüber sind zusammengestellt bei Lair S. 74ff.

Erlegung des Schadenersatzes. Ihre Wirkung beschränkt sich auf Aufhebung der verschiedenen Ehrenminderungen.[1]) Das Verfahren stimmt überein mit jenem für die lettres de rappel de ban ou de galères und für die lettres de commutation.[2])

So taucht hier schon der Grundgedanke der Rehabilitation in unausgebildeter Form auf: Reintegrierung erst nach erstandener Strafe und geschehener Genugtuung. Noch ist das Moment der Besserung im eigentlichen Sinne nicht in Rücksicht gezogen. „Si l'on exige déjà l'expiation du passé, on n'a point encore pensé à l'avenir."[3]) „On n'a point songé que la réhabilitation peut être pour le condamné une justice, un droit qu'il peut et doit conquérir par le repentir et l'effort; on impose à la réhabilitation par le prince des restrictions logiques et judicieuses, on n'en comprend pas encore le principe et le rôle véritables."[4])

Louvet de la Somme hat also recht, wenn er in einem Rapport au corps législatif am 16. Dezember 1808 betont, daß die neue Form des Rehabilitationsgedankens von der Assemblée constituante stamme.[5])

Die Revolutionszeit **(Code pénal von 1791)** sah in den Gnadenbriefen einen Eingriff in die Gerechtigkeit der Rechtspflege. Für von Geschworenengerichten abgeurteilte Verbrechen wird deshalb die Gnade aufgehoben, für andere den Gerichten übertragen.[6]) So wird auch für die Rehabilitation eine Neuregelung erforderlich. Und wirklich wird denn auch Neues aufgebaut. Denn Basis, Umfang, Wirkung, Form der Rehabilitation sind neu, zum Teil auch eigenartig ausgebildet. — Zunächst ist eine Zweifelsfrage der Ordonnance von 1670 einwandsfrei entschieden. Auch lebenslänglichen Strafen, auch Nichtfreiheitsstrafen gegenüber tritt die Rehabilitation

---

[1]) Vgl. Muyart de Vouglans S. 604, Chonez S. 16.

[2]) Vide Sermet, l. c.; Lair S. 76.

[3]) Lair S. 77.

[4]) Lair S. 77/78.

[5]) Locré, La législation civile, commerciale et criminelle de la France. Tome XXVIII, p. 178ff.

[6]) Code pén. 1791, Tit. VII, Art. 13.

in Kraft: „Tout condamné qui aura subi sa peine pourra demander . . . . . d'être réhabilité.“ Doch nur Verurteilte krimineller Art, die lebenslänglich Ehrenfolgen unterliegen![1]) Man könnte sich wohl daran stoßen, daß nur die schwerer Verurteilten so der Rehabilitation teilhaftig werden. Nur diesen gegenüber tritt nicht nur die Minderung zurück; „la réhabilitation fera cesser tous les effets résultant de la condamnation“.[2]) Doch zeigt sich hierin ein wesentliches Merkmal in der Entwickelung dieses Institutes im Gegensatz zur Gnade. —

Zehn Jahre nach Erstehung seiner Strafe, bei Ehrenhauptstrafen zehn Jahre nach Verurteilung des Verbrechers, kann das Gesuch um ein Rehabilitationsattest bei der Behörde des Wohnortes des Verurteilten eingereicht werden. Dieser muß die letzten zwei Jahre in der Gemeinde verbracht haben, in der er das Gesuch einbringt. Auch müssen dem Gesuch Zeugnisse über gute Führung in den letzten 10 Jahren[3]) beigefügt werden. — Ist schon zehnjährige Prüfung als Regel viel zu lang und geeignet, die Gesuche zu vermindern, so muß jene förmliche Normierung, die dem eigentlichen Rehabilitationsakte zu Teil geworden und in der der damalige Gesetzgeber offenbar eine gewisse Vollendung sah, als Hauptgrund der praktischen Unbrauchbarkeit des Gesetzes aufgefaßt werden. Acht Tage nach dem Einreichen des Gesuches und wieder einen Monat nach diesem Tage haben die Gemeinderäte sich zu versammeln. In diesen sah der Gesetzgeber die berufenen Vertrauensleute, denen er die beste Kenntnis des Lebenswandels des Verurteilten zutrauen konnte.

[1]) Code pén. 1791, 1ère partie, Tit. VII, Art. 1 Abs. 2 und Tit. IV, Art. 1.

[2]) Bérenger (Proposition No. 235. Vgl. Materialien 1905, S. 119ff.) stellt die Ansicht auf, daß das Ziel der Gesetze 1670 und 1791 „rétablissement du condamné en sa bonne fame et renommé“ d. h. die Aufhebung der Infamie, moralische Wiederherstellung und nur als Folge Aufhebung der Ehrenminderungen sei. — Und heute nicht? — Man beachte, daß die Äußerung vor dem Gesetz von 1885 gefallen ist.

[3]) So Schiller S. 5. In den Materialen 1905 liegt offenbar in Art. 3 ein Druckfehler vor.

Ihnen trägt er auf, sich in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Einberufung nach der Führung des Verurteilten zu erkundigen. Man fragt sich unwillkürlich: „Kannte der Gesetzgeber denn das Leben gar nicht? War er sich nicht bewußt, daß gerade der gebesserte Verbrecher nicht gern die gesühnte Tat der Öffentlichkeit preisgegeben sehen werde?“ — Doch es kommt besser. Wir lassen das Gesetz selbst reden: „Si la majorité est pour que l'attestation soit accordée, deux officiers municipaux, revêtus de leur écharpe, ou, avec leur procuration, deux officiers municipaux de la ville où siège le tribunal criminel du département dans le territoire duquel le condamné est actuellement domicilié, conduiront le condamné devant ledit tribunal criminel.

Ils y paraîtront avec lui dans l'auditoire, en présence des juges et du public.

Après avoir fait lecture du jugement prononcé contre le condamné, ils diront à haute voix: Un tel a expié son crime en faisant sa peine, maintenant sa conduite est irréprochable: nous demandons, au nom de son pays, que la tache de son crime soit effacée.

Le président du tribunal, sans délibération, prononcera ces mots: Sur l'attestation et sur la demande de votre pays, la loi et le tribunal effacent la tache de votre crime.“[1])

Nun: so richtig das Problem an sich aufgefaßt ist, so falsch ist es gelöst. Man muß sich über den vollkommenen Mangel an Individual- und Massenpsychologie wundern, der sich in solcher Regelung kundgibt. Ein deutliches Zeichen, in welch ungeheurem Maße damals die politischen Prinzipien und Erwägungen überwogen.

Für eine Zeit der Reaktion gegen absolutistische Unterdrückung lag ja nichts näher als diese Art genossenschaftsgerichtlicher Rehabilitation. Solche Rehabilitation durch das Volk mag dem Gesetzgeber als Ideal vorgeschwebt haben. Deshalb Gemeinderat, deshalb breiteste Oeffentlichkeit der

---

[1]) Das Gegenstück hierzu bildete die Degradation. Vgl. Lair S. 83.

Verhandlungen. Deshalb die unwürdige Stellung des Gerichts, das nur auszusprechen hatte, was der Rat beschloß. Ist es als Überbleibsel früherer Tage, ist es vielleicht doch auch zur Stärkung der Autorität zur Mitwirkung zugezogen worden? Oder soll es die Ansicht des Gemeinderates legalisieren?[1]) — Kann man sich aber etwas Unklareres, etwas Falscheres denken als dieses Aufrühren von längst Vergangenem? Die Qual für den Gebesserten, die erneute Erniedrigung desselben! Man glaubte wohl auch damals schon an eine Rehabilitation in der öffentlichen Meinung! Dazu muß die Oeffentlichkeit aber erst erzogen werden. Diese Konzeption krankt heute noch an Unklarheit des Ehrbegriffs und der Psychologie der Massen.

Mehr als jede theoretische Erwägung überzeugt der Gang der Entwicklung. Von diesem Ausbreiten des Vergangenen und Gegenwärtigen in vollster Oeffentlichkeit sind wir bis zum geheimen Verfahren und zum geheimen Beschluß gelangt.

Der Wert des Gesetzes von 1791 liegt also nicht in der Form des Rehabilitationsverfahrens. Hierin ist es so verfehlt, als immer möglich. Sein Wert liegt in der Weitherzigkeit der Regelung mit Bezug auf die Wirkungen der Rehabilitation: Die Verurteilung wird aufgehoben; Rückfällige sind ebenso wenig wie 1670 von der Wohltat ausgeschlossen. 2 Jahre nach Abweisung des Gesuches ist die Erneuerung desselben zugelassen.

Theoretisch wie praktisch unzulänglich ist jedoch die Bestimmung, daß die Ausübung der aktiven bürgerlichen Rechte bis zur Erlegung des Schadenersatzes und der pekuniären Verurteilungen in suspenso bleiben müsse. Der Inhalt dieser bürgerlichen Rechte liegt in ihrer Ausübung. Ihr Vorbehalt widerspricht ebenso dem theoretischen Begriff der Rehabilitation, wie ihrer praktischen Verwirklichung. Hier hat allein der Grundsatz Berechtigung: Nichts oder alles.

II. Die alten Lettres de justice haben längst Bestand verloren, den lettres de grâce, de rémission, d'abolition, de

[1]) So: Exposé des motifs zum Code d'instr. crim. 1808 fait par M. le comte Réal. Locré, l. c. S. 165.

pardon et de commutation hat der Code von 1791 den Garaus gemacht.[1]) So findet das **Gesetz von 1808** noch freieren Weg als der Code von 1791.

Inzwischen ist aus der Revolution das Kaisertum eines Napoleon erstanden, mit dem Bestreben alten Formen neuen Inhalt einzuflößen. So ist's erklärlich, daß die Rehabilitation den Antrag ihrer Abschaffung überdauert.[2]) Doch wird sie dem monarchischen Staatsgedanken angepaßt, dessen Vorboten wir auch in dem Wiedererwachen des souveränen Gnadenrechts sehen.[3]) Der erste Entwurf des Code d'instruction criminelle zeigt volle Anlehnung an das Gesetz von 1791. Doch konnte den Juristen jener Zeit die Unzulänglichkeit der Regelung nicht leicht entgehen. So wendet sich z. B. der Erzkanzler[4]) gegen die Rehabilitation durch die Gemeindebehörden. „Ce système est vicieux: La municipalité doit être l'organe de l'opinion, mais la réhabilitation ne doit être opérée que par arrêt de la cour, rendu en connaissance de cause, sur la demande du condamné, appuyée de l'attestation de la municipalité, et sur les conclusions du ministère public. La cour doit avoir le droit d'ajourner, et l'arrêt ne devenir exécutoire qu'en vertu des lettres du prince."[5]) Ein ähnliches System findet auch im Code Verwirklichung, nachdem der Vorschlag des Grafen Regnaud, den Geheimen Rat vor

---

[1]) Vgl. Exposé des motifs zum Code d'instruction criminelle 1808 fait par M. le comte Réal. Locré, l. c. S. 167ff; Code pénal 1791 Tit. VII, Art. 13.

[2]) Vgl. hierzu den Ausspruch des Justizministers: „En général, il sera toujours difficile de faire réussir la réhabilitation en France". Locré l. c. S. 125. Dessen Stellung zu unserer Materie findet klaren Ausdruck in dem Satz: „Le parti le plus raisonnable que puisse prendre l'homme qui a eu le malheur de commettre un crime, c'est de s'ensevelir dans l'obscurité la plus profonde." loc. cit.

[3]) Geregelt im Senatusconsult vom 16. Thermidor des Jahres X.

[4]) Cambacérès.

[5]) Cambacérès verdankt die Rehabilitation ihre Rettung. Nach ihm sollte aber das Gericht auch endgültig über Erteilung der Rehabilitation entscheiden. Der Kaiser hatte sodann nur zu bestätigen.

dem Gericht beschließen zu lassen,[1]) Zurückweisung erfahren.[2]) Die Führungszeugnisse sollen nicht nur vom Bürgermeister, sondern auch vom Gemeinderat ausgestellt werden. „Il faut se défier de la légèreté et de la complaisance des maires.[3]) So bringt die dritte Redaktion eine deutlichere Formulierung. Ganz interessant! Denn später häuften sich die Klagen, daß gerade die Mitwirkung des Gemeinderates die Entwickelung der Rehabilitation hemme. Ohne daß infolgedessen die Bürgermeister gelindere Beurteilung fanden, als es oben schon geschehen.

Im obigen kann ein gewisser Fortschritt immerhin gesehen werden, dann auch darin, daß die Bewährungsfrist im Code auf 5 Jahre reduziert wird. Daß gnadenweise Wiedereinsetzung der Rehabilitation durch den Gemeinderat folgte, ist in Zeitströmungen begründet. — Doch sind auch einige rückschrittliche Momente zu verzeichnen. Ob 2, ob 5 Jahre für die Erneuerung des Gesuches festgesetzt werden, ist kaum belangreich. Von größter Wichtigkeit jedoch ist, ob die Wirkung nur Ehrenminderungen löscht, ob den Makel der Verurteilung. Letzteres tat der Code 1791, ersteres der von

---

[1]) Locré l. c. S. 124. Regnaud schwebt wohl die Regelung der Ordonnance von 1670 vor.

[2]) Exposé des motifs fait par M. le comte Réal (Locré, l. c. S. 165) „D'un autre côté, puisqu'il n'est plus question du droit de grâce et de son application pure et simple, puisqu'il s'agissait aussi de la reconnaissance d'un droit acquis, les dispensateurs de la justice, les tribunaux, ne pouvaient rester étrangers à l'instruction qui doit précéder le jugement: il a donc fallu, dans cette matière, mixte de sa nature, admettre le concours des tribunaux, en ouvrant le recours au prince.“ S. 166: „L'ancienne forme (1791) était également contre la nature des choses et répugnait d'ailleurs aux formes nouvelles, admises dans l'exercice du recours à la commisération de Sa Majesté.“ Vgl. auch Chonez, l. c. S. 122: „C'était, en définitive, un compromis (im Gesetz 1808) entre les trois pouvoirs, qui jusqu'alors avaient participé dans les mesures diverses à la réhabilitation des condamnés: le pouvoir municipal, le pouvoir judiciaire et le pouvoir politique.“

[3]) Comte Pellet de la Lozère in den Verhandlungen zum Code 1808. Locré, l. c. S. 146.

1808.[1]) Auch kann nunmehr der Rückfällige nicht mehr rehabilitiert werden. Die erste Redaktion entschied darüber nicht,[2]) die zweite sagt: „La récidive fera cesser l'effet de la réhabilitation.“[3]) Doch dies genügte nicht dem Comte Berlier. Nicht nur soll der Rückfall die Wirkung der Rehabilitation aufheben — hier bezog sich diese noch auf „tous les effets“[4]) — es sollen auch deutlich Rückfällige von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, das Gesuch zu stellen. So sagt der Code — wie schon die dritte Redaktion —: „Le condamné pour récidive ne sera jamais admis à la réhabilitation.“ Damit verliert jedoch der Rehabilitierte auch bei späterer Verurteilung nicht mehr die Wohltat der ersten Rehabilitation. Die Minderungen bleiben aufgehoben. Ob das beabsichtigt war? — Ganz verfehlt ist die Bestimmung, daß das Gesuch im Journal judiciaire des Verurteilungsortes und jenes Ortes, an dem das Rehabilitationsgericht seinen Sitz hat, veröffentlicht werden müsse.

Wesentlich gleich geblieben sind die Voraussetzungen: 5 Jahre Wohnsitz in demselben Arrondissement communal, 2 Jahre in der gleichen Gemeinde und gute Zeugnisse.

Am Verfahren sind beteiligt der Oberstaatsanwalt des Wohnortsgerichtshofs des Verurteilten, der nach Eingabe des Gesuchs darüber schriftlich zu berichten hat. Dann das Gericht, das nach Gehör des Oberstaatsanwalts, frühestens 3 Monate nach Einreichung des Gesuchs über Abweisung oder

---

[1]) Für diese Lösung sprachen der Comte Pellet, S. A. S. Le prince Archichancelier de l'empire. Für Aufhebung der „honte du jugement“ der Comte Treilhard. Locré, l. c. S. 146. — Bérenger hat recht, wenn er nunmehr (1808) in der Rehabilitation nicht mehr „une mesure de réparation sociale“, sondern „une simple mesure d'ordre civil“ sieht.

[2]) Vgl. Comte de Bérenger bei Locré, l. c. S. 124/125.

[3]) Eine analoge Regelung existiert, bei Aufhebung des Makels der Verurteilung als Wirkung der Rehabilitation, in der Procedura penale des Königreichs beider Sizilien.

[4]) Der scheinbare Widerspruch löst sich durch den Hinweis darauf, daß wir damals noch keine Einwirkung zwischen Rehabilitation und Register finden, daß das Register auch nur für die Gerichte in Gebrauch steht.

Zulassung der Rehabilitation beschließt. Der erstere Beschluß ist definitiv. Der letztere wird durch den Oberstaatsanwalt an den Minister übermittelt, der nach Befragung des verurteilenden Gerichts an S. M. Bericht erstattet. — In dessen Hand liegt die Entscheidung.[1])

Zwei Fragen ließ jedoch der Code für Zweifel offen. Wie steht es mit der Rehabilitation nach Begnadigung? Und wie bei lebenslangen Strafen? Die Antwort zu der ersten Frage ist wohl dahin zu treffen, daß Rehabilitation nicht möglich war.[2]) Die zweite Frage kann natürlich nur auf lebenslange Ehrenhauptstrafen sich beziehen. Bei dauernden Freiheitsstrafen ist Rehabilitation von vorne herein stets ausgeschlossen. Daß sie es auch z. B. bei dégradation civique, scheint schon daraus hervorzugehen, daß Art. 619, Abs. 2 diese nicht ausdrücklich anführt.[3]) Denn beide Codes pénaux von 1791 und 1810 kannten diese Strafe.[4])

III. Soweit nun die „**Loi contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle**“ **vom 28. April 1832** für uns in Betracht kommt, bezieht sie sich gerade auf die beiden hervorgehobenen Punkte. Durch den Zusatz zu Art. 619: „ou qui aura obtenu, soit des lettres de commutation, soit des lettres de grâce“ ist die eine, durch die ausdrückliche Erwähnung der „dégradation civique“ die andere Streitfrage erledigt. Geändert wird an den weiteren Bestimmungen nichts. Nicht mehr genannt ist unter den Verurteilungen, denen gegenüber Rehabilitation erlangt werden kann: Die Strafe des

---

[1]) So ist die Rehabilitation nicht mehr, wie 1791, ein recours de droit, sondern acte de clémence (Bérenger).

[2]) Hierzu Lair S. 93.

[3]) Bezüglich der Frage der Einwirkung der Rehabilitation auf lebenslängliche Ehrenstrafen vgl.: Comte Regnaud de St. Jean-d'Angely; Comte Berlier. — S. A. S. le Prince Archichancelier de l'Empire wollte gerade die Ausdehnung auf lebenslängl. Strafen (nicht näher präzisiert). Locré, l. c. S. 125. So auch der Justizminister.

[4]) Daß auch die détention daselbst weggeblieben, scheint mit Rücksicht auf den Code pénal von 1810 geschehen zu sein, der diese Strafart nicht mehr kannte. 1832 wird sie wieder genannt.

carcan. Sie ist gerade 1832 abgeschafft. Zwar könnte man noch später von ihrem Bestehen in abgeschwächter Form in der peine de l'exposition publique sprechen. Doch ist auch diese durch Dekret vom 12.—14. April 1848 abgeschafft worden. Exposition publique und carcan hatten zuletzt keinen wesentlichen Unterschied mehr. Sie waren beide nur „une forme d'exécution".[1]) 1791 aber war der carcan selbständige Hauptstrafe und behielt diesen Charakter auch 1810 noch bei. Die Strafe fehlt denn auch nicht in Artikel 619 des Code d'instr. criminelle von 1808; sie ist in Artikel 177 Code pénal (1810) genannt. Auffallend aber ist ihr Fehlen im Artikel 7 des Code von 1810.

„Les peines criminelles seules étaient infamantes,[2]) elles seulent pouvaient donner lieu à la réhabilitation. Mais le code pénal de 1810 et surtout de nombreuses lois postérieures décidèrent que des condamnations de police correctionnelle entraîneraient des déchéances ou des incapacités de droits pour toute la vie des condamnés."[3])

In diesen Sätzen sind Grundlage und Entwicklungsrichtung der Rehabilitation angedeutet. Geht ihr Streben einmal dahin, die Ehrenminderungen, die Folgen der Bestrafung aufzuheben, so muß sie konsequent ebenso kriminelle wie korrektionelle Verurteilungen umfassen, soweit die letzteren mit solchen Folgen behaftet sind.[4]) Ein Widerspruch lag sicherlich in der Regelung nach 1810. Und doch hielt dieser an bis gegen Ende der vierziger Jahre. Zweimal ward die Erweiterung versucht, 1843 und 1845,[5]) bis sie dann endlich 1848 glückte. Die Revolution mag den Boden günstig vorbereitet haben. So übertrug das **„Décret relatif à la réhabilitation des condamnés" vom 18. April des Jahres 1848**

---

[1]) Ortolan, Eléments de droit pénal. II. No. 1387.

[2]) Dazu Lair S. 99.

[3]) Exposé des motifs zum Gesetz vom 10. März 1898. Vgl. Proposition: Chambre, Doc., 1894, Annexe No. 413 S. 256 ff.

[4]) Dies versuchte die Praxis. Vgl. Lair S. 99.

[5]) Nach Chonez, l. c. S. 25. Lair S. 100 spricht von 1842 und 1846.

die Entscheidung über Rehabilitationen dem Minister.[1]) Zulässig aber waren diese sowohl bei kriminellen, wie korrektionellen Strafen. Gesuch und Zeugnisse sind dem Oberstaatsanwalt zu überreichen, der sie mit schriftlichem Bericht an den Minister weiterleitet.[2]) Hierdurch wird das Verfahren ganz wesentlich abgekürzt. Daß dies Absicht ist, beweist der Satz, daß bei Widerholung der Bitte verfahren wird „selon qu'il est prescrit au Code d'instruction criminelle" (Art. 3 Satz 2).[3]) Für die korrektionell Bestraften läuft die Probefrist 3 Jahre mit Verpflichtung zu ständig gleichem Wohnsitz während der letzten 2 Jahre. Die Eingabe geht an den Oberstaatsanwalt des Appellgerichts, in dessen Bezirk seinerzeit die Verurteilung ergangen. Zeugnisse der Bürgermeister genügen.[4])

IV. Da das Dekret nur provisorisch war, sah man in dessen Konsolidierung eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung. Auch war noch manches nachzuholen, zu ändern, zu verbessern. Auf Mängel wiesen wir schon oben hin. Zum Teil aus früheren Gesetzen, zum Teil aus dem Dekrete selbst. Rückfällige sind immer ausgeschlossen; die Sicherstellung des Verletzten ist noch nicht beachtet;[5]) noch immer muß das Gesuch veröffentlicht werden.

In diesen Punkten bringt denn das **Gesetz vom 3. Juli 1852: Loi sur la réhabilitation des condamnés,** Abänderung. Zunächst wird die Erweiterung auf die korrektionellen Strafen definitiv gefestigt. „Tout condamné à

---

[1]) Ohne Mitwirkung des Gerichtes. Stark rückschrittlich!

[2]) So für kriminell Verurteilte.

[3]) Für korrektionell Verurteilte bestimmt das Gesetz hierüber nichts.

[4]) Die kriminell Bestraften müssen nach Art. 620 C. i. cr. Zeugnisse der städtischen Behörden (offb. Bürgermeister) und der Gemeindevertreter beibringen. Bestätigung ist bei den Kriminellen nötig (nach C. i. cr. 1808) von: sous-préfet und procureur impérial oder dessen Substitut, von den Friedensrichtern der Orte, an denen er gewohnt. — Bei Korrektionellen genügte die Bestätigung der sous-préfets.

[5]) Anders schon 1670.

une peine afflictive ou infamante, ou à une peine correctionnelle . . . . . peut être réhabilité.“ (Art. 619.)

Nicht ohne Einschränkung! „La réhabilitation fait cesser pour l'avenir, dans la personne du condamné, toutes les incapacités qui résultaient de la condamnation.“ Nur der Korrektionelle kann somit rehabilitiert werden, dessen Verurteilung Ehrenminderungen zur Folge hatte. Ob dies politisch richtig oder nicht, es ist die einzig mögliche theoretische Lösung.[1]) Doch scheint die Praxis sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen zu haben. Es wäre andernfalls der Passus einer Circulaire des Ministers des Innern vom 17. März 1865[2]) nicht recht verständlich. „L'interprétation donné à l'article 634 du Code d'instruction criminelle a également favorisé la progression. Tous les ans de nombreux condamnés qui ne sont sous le coup d'aucune incapacité légale, demandent leur réhabilitation dans le but unique de faire effacer du casier judiciaire la condamnation, même très légère, qu'ils ont encourue.“[3]) Hier geht die Entwickelung mit elementarer Kraft den rechten Weg und fordert so die Lösung, die sie später fand. In dem Gesetz von 1852 ist diese Lösung nicht gefunden.

Wie 1848 sind auch hier Bewährungsfristen von 5 bzw. 3 Jahren festgelegt, die in dem gleichen Arrondissement zuzubringen sind, davon die letzten 3 Jahre von Kriminellen und bei Korrektionellen 2 in derselben Gemeinde. Das Gesuch, das nicht veröffentlicht zu werden braucht, geht an den Staatsanwalt, der hier — neu normiert — die ganzen Ermittelungen in Händen hat. In dem Gesuch sind der Tag der Verurteilung und die Wohnorte des Verurteilten nach Entlassung aufzuführen,[4]) wenn mehr als 5 oder 3 Jahre vom letzteren Zeitpunkt an verflossen sind. „Il doit justifier du

---

[1]) So Lair im Jahre 1859. A. A. Chonez 1898.

[2]) La Justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880. Rapports etc. Paris, Imprimerie nationale, 1882, S. 119/120.

[3]) Vgl. das bei Reutenauer, S. 107, citierte Arrêt de la cour de cassation du 27 avril 1865.

[4]) Bezüglich weiterer Momente vgl. Guitteau S. 49.

payement des frais de justice, de l'amende et des dommages-intérêts auxquels il a pu être condamné, ou de la remise qui lui en a été faite." Fehlt dieser Nachweis, so beweise er Verbüßung der Zwangshaft oder den Verzicht des Verletzten auf diese. Bei betrügerischem Bankrott müssen die Passiva an Kapital, Zinsen und Kosten ersetzt oder erlassen sein. Alle diese Beweise gehen an den Staatsanwalt, der weiterhin durch Vermittelung des Unterpräfekten die Zeugnisse „délibérées (!) par les conseils municipaux des communes où le condamné a résidé", sich besorgt.[1]) Als Inhalt dieser Zeugnisse, die den Zweck: „zur Rehabilitation" ausdrücklich hervorzuheben haben, sind vorgeschrieben: Erklärungen über die Zeitdauer des Aufenthaltes, über die Führung während desselben und über die Existenzmittel. Außerdem hat der Staatsanwalt die Meinungsäußerung der kompetenten Bürgermeister, Friedensrichter und des Unterpräfekten zu verlangen.

Doch etwas viel des Guten! Wenn alle diese Stellen günstig reden, muß der Petent ein Heiliger oder ein geriebener Gauner sein.

Der Staatsanwalt übergibt alles Vorerwähnte mit eigenem Bericht dem Oberstaatsanwalt. Und dieser wieder dem Gerichtsschreiber des Wohnortsgerichtes des Bestraften. Zwei Monate nach Niederlegung gelangt die Sache an die Anklagekammer mit Beifügung eines oberstaatsanwaltlichen Berichts. Gericht und Oberstaatsanwalt sind jederzeit zu weiteren Ermittelungen befugt; doch darf die Sache nur bis zu 6 Monaten verzögert werden. Das Gericht fällt den Entscheid nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. Bei Abweisung kann das Gesuch nach 2 Jahren — früher nach 5 — erneuert werden. Wird das Gesuch vom Gericht befürwortet, so geht es durch die Hände des Oberstaatsanwalts und des Justizministers an den Präsidenten der Republik.

Die Mitteilung der Rehabilitation geschieht dem verhandelnden, wie dem ehemals verurteilenden Gericht gegen-

[1]) Früher lagen diese Schritte dem Bittsteller ob.

über. Die Rehabilitation ist am Rande des Verurteilungsurteils anzumerken.[1])

Und nun der Rückfall! „Aucun individu, condamné pour crime, qui aura commis un second crime et subi une nouvelle condamnation à une peine afflictive ou infamante, ne sera admis à la réhabilitation". Eine wesentliche Erweiterung. „Le condamné qui, après avoir obtenu sa réhabilitation, aura encouru une nouvelle condamnation, ne sera plus admis au bénéfice des dispositions qui précèdent." (634.)

Die handelsrechtliche Rehabilitation kann der betrügerische Bankrottierer nicht erlangen, wenn er auch strafgerichtlich wiederhergestellt. Es zeigt sich hier die scharfe Trennung der beiden Arten von Wiedereinsetzung, die — etwas abgeschwächt — bis heute in Geltung blieb. —

Noch sei hervorgehoben, daß ein **Gesetz vom 19. März 1864** „étend aux notaires, aux greffiers et aux officiers ministériels destitués, le bénéfice de la loi du 3 juillet 1852, sur la réhabilitation".

So gelten jene Normen auch für disziplinäre Fälle. —

Des Neuen Reiz verdeckt oft seine Schwächen. Oft zeigt sich ein Gesetz nach einiger Zeit erst lückenhaft. Darauf stützt sich dann die Reform. Aus deren Begründung kann das geltende Recht mit Leichtigkeit ins richtige Licht gerückt werden. — Wir also hätten hier jene Momente zu beachten, die in den Verhandlungen zum Gesetz von 1885 hervorgehoben worden sind. Denn das **Dekret vom 7. September 1870** bedeutet keinen Einschnitt in der Entwickelung unseres Instituts.[2]) Sicher haben die politischen Verhältnisse zu der Bestimmung Veranlassung gegeben, daß, „en matière de réhabilitation, il sera statué par une décision rendue par le ministre de la justice après communication au conseil des ministres". Von weiteren Änderungen ist nicht die Rede. —

Mit den Vorarbeiten zum Gesetze 1885 tritt auch in unserem Gebiet die Tätigkeit jenes Mannes hervor, dem

---

[1]) Ähnlich 1848 Art. 4 u. 6; gleich 1808 Art. 632.

[2]) Vgl. auch Vidal, Cours de droit criminel etc. 1906. S. 710.

Frankreich auf kriminalpolitischem Gebiet so unendlich viel verdankt: Bérenger. Auf seinem Einfluß ruht die spätere Entwickelung. Auf seine Darlegungen stützen sich im folgenden die unseren.[1])

Gar manches, das im Gesetz von 1852 zunächst als Vorteil empfunden wurde, hat sich recht bald in sein Gegenteil verkehrt. So glaubte man wohl dem Bittsteller eine Last abzunehmen, als man dem Staatsanwalt die Ermittelungen in die Hand gab. Was war damit erreicht? Daß subalterne Polizeiorgane das ganze Institut in Mißkredit bringen konnten Und über die abzugebenden Zeugnisse muß der Gemeinderat beraten.[2]) Ist denn die breite Öffentlichkeit beabsichtigt? Ist denn in großen Städten der Gemeinderat überhaupt in der Lage, über den Bestraften ein Urteil abzugeben? Auf dem Lande wiederum dürfte die Objektivität infolge kleiner Reibereien und Gegnerschaft zu Ungunsten oder infolge Angst zugunsten des Verurteilten getrübt werden. Soll denn die Politik den Ausschlag geben? — Wie steht es dann mit der Residenzpflicht? Eine solche Bedingung ist nur in bestimmten Zeit- und Verkehrsverhältnissen möglich. Das Gesetz von 1852 galt aber bis zum Jahre 1885. Daran, daß jene Norm in diesem Zeitpunkt überlebt war, wird man nicht zweifeln. Auch hatte man inzwischen schon Ausnahmen zugelassen.[3]) Und wenn die Residenz nicht nachweisbar? — Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis brachte aber noch manche andere nachteilige Folge mit sich. Auf Grund von Art. 623 war der Verurteilte verpflichtet, „frais de justice, amende et dommages-intérêts“ zu ersetzen, „auxquels il a pu être condamné“. Das führte zu der Forderung eines Zeugnisses der Zivilpartei darüber, daß sie entschädigt worden sei. Auch dann, wenn gar kein materieller Schaden vorlag! Lag einer vor und wurde kein Ersatz verlangt, so wurde dieser administrativ bestimmt. Das Bestreben,

[1]) Vgl. Sénat, Doc. 1883, annexe No. 235, Séance du 27 déc. 1882. S. 251—258.

[2]) Vgl. auch Sénat, Déb. 1884, S. 754.

[3]) 1883 in Französisch-Indien.

die verletzte Partei schadlos zu halten, führte so zu Manipulationen, die an Erpressung grenzten. Die Zivilpartei ließ sich für das Zeugnis gleichsam bezahlen. Und wie, wenn der Bestrafte mittellos? Wie, wenn der Verletzte die Entschädigung nicht annahm, die Verzeihung nicht gewährte?

So die Gedankengänge Bérengers! Wir folgen ihm noch weiter.

Bisher sind Rehabilitationsgesuche äußerst selten.

Mag vieles auch an den genannten Gründen liegen, der eigentliche Grund sitzt tiefer. Die Wirkung ist ungenügend. Sie muß weiter gehen, muß den Makel der Bestrafung tilgen. Diese Tilgung erstrebt der Verurteilte. Was nutzt ihm, Wähler, Vormund, Geschworener zu sein, wenn er Entlassener bleibt und es nur der Kanzlei (Justizministerium) zu danken hat, daß die Verurteilung in den dem Publikum ausgelieferten Registern fehlt?[1])

Und weiterhin: Genügt die Gnade? „Ou il ne faut pas de réhabilitation et il suffit de se borner à prononcer des commutations de peines et des grâces, ou, si on la permet, il faut lui faire produire des effets conformes à son nom.“[2]) Die Wirkung und die Form. Hierin liegt der Mangel, der behoben werden muß.

Dies tat die **loi von 1885.** (Loi relative aux moyens de prévenir la récidive, libération conditionnelle, patronage, réhabilitation.)

§ 2. Die Réhabilitation judiciaire. (1885—1898.)

I. Der ursprüngliche Entwurf zum Gesetz vom 14. August 1885 bedeutet ein Programm. Als Proposition de loi pour combattre la récidive (Régime des prisons, libération conditionnelle, patronage, réhabilitation) wird er eingebracht.

Nun kann es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, den Wandel zu betrachten, den das Gesetz im Parlamente durch-

[1]) Circulaires du bureau de la statistique des 25 novembre 1871, 6 déc. 1876. (Citiert nach Bérenger, l. c.).

[2]) Bérenger, Sénat, Déb., 1884, S. 755ff.

zumachen hatte. Auch diesmal blieb zuletzt nur ein Teil des Ganzen übrig. Doch nimmt die Größe des Vorschlages unwillkürlich gefangen: Eine strenge Freiheitsstrafe soll mit Aussicht auf bedingte Entlassung den Verbrecher bessern, die Fürsorge der Schutzaufsichtsvereine ihm sodann zur Seite stehen, und die Aussicht auf Rehabilitation ihm Stärkung in der Besserung verleihen.

Die Rehabilitation selbst muß aber dazu in Form und Wirkung abgeändert werden.

Trotz Befürwortung des Gesuches konnte bisher die Exekutive immer die Rehabilitation verweigern. Verurteilung und moralischer Makel bleiben bestehen. Kann man sich daher wundern, wenn der Verurteilte nicht besondere Anstrengungen macht, sich zu bessern? Ist es denn nicht höher, seine Ehre wieder herzustellen, als die Ehrenfolgen, die unmittelbar dem Sträfling hinderlich im Wege stehen, abzulösen? Und hat das letztere denn einen Zweck ohne das erstere? Es gibt zwei Wege für die Reintegrierung: Entweder sei sie Gnade und formlos, oder sie sei streng und an Bedingungen geknüpft. Im letzteren Falle aber gebe man ein Recht darauf. Und das Gericht entscheide. Denn jedes Mittelding ist falsch. Warum so viel Formalitäten, wenn die Entscheidung bei der Exekutive? Wenn aber Rehabilitation ein Recht ist, warum sie nicht in die Hand des Gerichtes legen? Darf man denn dem Verurteilten für alle seine Anstrengungen statt der Gewißheit eines Rechtes nur die Hoffnung auf eine Gunst erteilen? Denn Gnade ist nichts anderes. Sie weckt die Würde des Bestraften nicht. Es gibt viel höhere Ideen, um den Geist des Entlassenen zu heben. — Zeigt sich nicht völlige Verkennung der realen Verhältnisse in einer Ansicht, die die Rehabilitation nur zulassen will bei Verurteilungen mit Ehrenfolgen, weil die Wirkung der anderen „ne touche pas à la bonne conduite ni à la probité de l'individu?“[1]) Heißt es denn nicht, die Rehabilitation den

[1]) So Humbert, Sénat, Déb., Séance du 22 mars 1884. S. 773.

geringst Bestraften unmöglich machen, wenn man sie nur gegenüber Ehrenminderungen zuläßt? —

Die Rehabilitation muß ein Recht des Bestraften werden, sie soll ihm vom Gericht erteilt werden und die Verurteilung selbst tilgen, ist solche Wirkung doch durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 Art. 5 schon sanktioniert.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist der erste Fortschritt des Gesetzes von 1885.[1]) Ein weiterer, daß das Verfahren inklusive der Verkündigung des Entscheides nunmehr geheim ist.[2])

So wird die Rehabilitation ganz sicher popularisiert. Ein wesentlicher Hemmschuh lag bisher darin, daß der Gemeinderat zur Mitwirkung berufen war. Der Verurteilte, „tenu de réveiller le souvenir de sa faute et parfois d'en révéler l'existence, est placé dans une sitation si douloureuse, qu'elle a pu faire reculer ceux-là mêmes qui, sentant plus vivement les remords du passé et le prix de la réhabilitation, méritent le plus de l'obtenir." „Les attestations des conseils municipaux n'ont pas paru donner des garanties sûres et assez indispensables pour compenser ces graves inconvenients." Man denke sich, daß schon vor 1885 der Gemeinderat seine Beratungen öffentlich abhält.[3]) So ist es richtig, daß das neue Gesetz mit Zeugnissen der Bürgermeister sich begnügt, die wohl auch früher schon die Nachforschungen angestellt und im Gemeinderat die ausschlaggebende Stimme hatten.

Neu ist die Regelung der Residenzpflicht.[4]) Der Soldat und jene Leute, die durch ihren Beruf zu stetem Wechsel ihres Domizils gezwungen sind, können trotzdem rehabilitiert werden: falls die ersteren befriedigende Zeugnisse ihrer Vor-

---

[1]) Gegen Annahme der Rehabilitation als Recht: Vidal, Cours de droit criminel et de science pénitentiaire. S. 713 Anm. 2, Chonez S. 36. Unserer Ansicht: Christophe S. 9.

[2]) Vgl. hierzu die Circ. vom 14. Oktober 1885.

[3]) Gesetz vom 5. April 1884, Art. 54. Vgl. Vidal, Principes fondamentaux de la pénalité dans les systèmes les plus modernes. Paris, Rousseau, 1890. S. 364.

[4]) Näheres siehe bei Guitteau S. 66ff.

gesetzten, die letzteren der Dienstherrschaft oder ihrer Chefs vorweisen.[1])

Wie steht es mit den Kosten, mit Geldstrafe und Schadenersatz? Weiter oben wiesen wir bezüglich dieses letzteren auf Unzuträglichkeiten hin. Für die Zukunft wurde diesen dadurch vorgebeugt, daß an die Stelle der Worte „auxquels il a pu être condamné" in Art. 623 die Worte traten „auxquels il a été condamné."[2])

Auch steht bei Kosten, Schadenersatz und Geldstrafe die Verjährung oder die Zwangshaft[3]) der Erstehung gleich.[4]) Bei festgestellter Armut soll von diesen Pflichten Dispensation eintreten können. Ist der Verletzte nicht aufzufinden oder will er den Ersatz nicht annehmen, so kann dieser hinterlegt werden. Nach 5 Jahren fällt er — falls sich der Verletzte nicht gemeldet — dem Hinterleger ohne weiteres wieder zu. Bei Solidarverurteilung bestimmt auch das Gericht die Quote der Kosten und des Schadenersatzes, die vom einzelnen Gesuchsteller zu erlegen ist.

Noch sei hervorgehoben, daß die Rehabilitation im Strafregister zu vermerken ist. Wir werden weiter unten vom Register ausführlicher zu sprechen haben. Es war bisher nicht in gesetzlicher Weise dafür gesorgt, daß die Rehabilitationsbeschlüsse diesem eingefügt wurden. Dies war durch Circulaires bestimmt, auf denen überhaupt das ganze Registerwesen ruhte.[5]) Nunmehr steht in Art. 633: „Mention en est

---

[1]) Nach Guitteau S. 38/39, wurden schon früher die Militärjahre eingerechnet, falls nicht die ganze Zeit im Militär zugebracht war. — Es liegt hierin eine Härte, die jedoch dem Gedanken der Rehabilitation voll entspricht.

[2]) Proposition, Sénat, Doc. 1885/86, Annexe No. 157, p. 169. Wohl auf Anregung Gilbert-Boucher's. — Im Gesetz selbst fehlen die Worte. Doch ist der Inhalt einwandsfrei. — Vgl. auch Chonez S. 70ff.

[3]) Vgl. auch Ges. v. 19. Dez. 1871. Ges. v. 22. Juli 1867 (Art. 4).

[4]) Vgl. dazu A. A. Guitteau S. 22/23.

[5]) Der Versuch einer gesetzlichen Fundierung im Jahre 1848 war gescheitert. Gillet S. 34/35.

faite au casier judiciaire. Les extraits délivrés aux parties ne doivent pas relever la condamnation."[1])

Soweit die wesentlichsten Änderungen des Gesetzes. — Verschiedene Vorschläge, die in den Verhandlungen gemacht wurden, zeigt das fertiggestellte Gesetz nicht. Hier seien zwei genannt: Dem Artikel 629, bestimmend, daß die Frist für die Erneuerung des abgewiesenen Gesuches 2 Jahre sei, sollte der Zusatz beigefügt werden: „Ce délai peut être abrégé par décision du ministre de la justice."[2]) Es wäre hiergegen eine Regelung vorzuziehen, die obige Frist nur forderte bei „Unwürdigkeit" des Gesuchstellers.

Die Forderung, für korrektionelle und kriminelle Fälle die Frist einheitlich auf 5 Jahre zu bestimmen, wird vom Justizminister zurückgewiesen. Für mildere Fälle sei die lange Dauer ungerecht. Zu schleunige Rehabilitationen könnten auch bei kürzerer Frist nicht vorkommen, da die Gerichte die Gesuche abwiesen, wenn die Frist zu kurz erscheine.

Eine diesbezügliche Unterscheidung wird jedoch im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt bei den Rückfälligen aufgestellt. „Les individus qui sont en état de récidive légale, ceux qui, après avoir obtenu la réhabilitation, auront encouru une nouvelle condamnation, ne seront admis au bénéfice des dispositions qui précèdent qu'après un délai de dix années écoulées depuis leur libération."

Néanmoins, les récidivistes qui n'auront subi aucune peine afflictive ou infamante et les réhabilités qui n'auront encouru qu'une condamnation à une peine correctionnelle seront admis au bénéfice des dispositions qui précèdent après un délai de six années écoulées depuis leur libération."

Die Einzelheiten des Verfahrens bleiben unverändert, nur sind die Partei oder ihr Berater nunmehr zu hören: „La cour,

---

[1]) Hierüber auch Verhandlungen: Sénat, Déb., Séance du 22 mars 1884, p. 771 ff.

[2]) Im Senat beantragt, von der Kammer aufgehoben.

le procureur général et la partie ou son conseil entendus, statue sur la demande.“ [1][2])

II. Nach dem Gesetz von 1885 sind nur zu Geldstrafe Verurteilte rehabilitierbar, wenn ihre Strafe verjährt ist. In anderen Fällen kann der verjährten Strafe gegenüber nur dann Rehabilitation erlangt werden, wenn Rückfall vorliegt. Nun hat Verjährung im Prinzip die gleiche Wirkung wie Verbüssung einer Strafe. Wenn man bisher in solchen Fällen Rehabilitation nicht zuließ, ging man von dem Gedanken aus, daß derjenige, dessen Strafe verjährt sei, sich doppelt gegen das Gesetz vergangen habe, da er die Strafe nicht auf sich genommen. Dies ist ein ähnlicher Gedanke wie jener, der bezüglich der „par contumace und par défaut“ Verurteilten hervorgehoben wurde. Sie sind in Rebellion. Dafür dürfen sie nicht noch belohnt werden. Doch besteht in beiden Fällen immerhin ein Unterschied. Diejenigen, welche Verjährung der Strafvollstreckung im gewöhnlichen Sinne geltend machen können, sind vor Gericht erschienen. Die Strafe wird also keine allzu hohe sein. Denn andernfalls wären sie in Untersuchungshaft genommen worden.

Das für die Geldstrafe, für Kosten und Schadenersatz angenommene Prinzip soll nun für Freiheitsstrafen verallgemeinert werden.[3]) Auch soll die Rehabilitation nach einer gewissen Zeit von Rechts wegen eintreten. Dies ist der Zweck der in der Kammer eingereichten Proposition de loi ayant pour objet: 1° de rendre la réhabilitation applicable aux condamnés contradictoirement qui ont prescrit contre l'exécution de la peine; 2° de déclarer que la réhabilitation sera de droit après un certain délai. Nach mannigfachen Wandlungen wurde hieraus das **Gesetz vom 10. März 1898.** Die Réhabilitation de droit, die im Entwurf enthalten war, ist im Gesetz verschwunden; die Rehabilitation gegen Kontumaz-

---

[1]) Näheres bei Chonez, l. c. S. 101/102.

[2]) Das Projet du Code pénal français von 1893 hat keine neuen Bestimmungen aufgenommen. Vgl. Mat. 1905, S. 136.

[3]) Mit Beschränkung auf kontradiktorische Verurteilungen.

urteile, die ursprünglich nicht vorgesehen wurde, ist darin aufgenommen.[1][2])

Sucht man nach Beispielen für die alte Tatsache, daß, wo der kleine Finger hergegeben wird, bald auch die ganze Hand gefordert werden wird, so bietet die Entwickelung der französischen Rehabilitationsgesetzgebung lehrreiches Material.

Wir wenden uns nicht etwa gegen die beabsichtigte Gleichstellung von Verjährung und Erstehung. Nur die Begründung dieser Forderung scheint zum Teil weit hergeholt. — Stützt man sich auf Verallgemeinerung eines schon berücksichtigten Prinzips: — hier: daß Verjährung gleich Erstehung — dann gut. Doch scheint der Hinweis auf die Loi Bérenger für diesen Punkt belanglos. Daß die Loi Bérenger gar manchem, der die Rehabilitation infolge Verjährung nicht fordern kann, diese nach bedingtem Straferlaß hätte zuteil werden lassen, ist richtig. Doch ist es des Verurteilten Pech, daß dies Gesetz nicht früher galt. Und wollte man jene Wirkung, dann hätte man der Loi Bérenger retroaktive Kraft geben, hätte die zeitlich zurückliegenden Fälle in Übergangsvorschriften zusammen regeln können. Dies allerdings war durch die Schwierigkeit der richtigen Bewertung der Sachlage ex futuro sehr erschwert. — Ein anderer Punkt scheint zwingender. Kann schon nach dem Gesetz von 1885 der Rückfällige Rehabilitation erlangen, so ist nicht einzusehen, warum sie bei Verjährung ausgeschlossen sein soll, dies um so mehr, als in diesem Falle außer längerer Dauer der Probefrist, vom Petenten der Beweis zu erbringen wäre, daß er sich gut geführt und daß er während der Dauer der Verjährungsfrist keine weitere Strafe erlitten hat.[3])

---

[1]) Auf Wunsch des Justizministers; nach der ersten Lesung.

[2]) Schon eine Proposition Beauquier vom 11. März 1883 (Mat. 1905, S. 208) wollte die Rehabilitation auf Verurteilte, deren Strafe verjährt ist und auf in contumaciam Verurteilte ausdehnen. Eine analoge Proposition wurde gestellt am 29. März 1886 (Mat. 1905, S. 209). — Japan beachtet die Verjährung schon im Entwurf zur St.P.O. von 1877/78 und im St.G.B. 1880.

[3]) Diese Bedingung ist auch im späteren Gesetze aufgenommen. — Darüber, im Verhältnis zum übrigen Gesetz, vgl. Chonez S. 64 a. E.

Auch wäre verständlich, wenn die Einführung der „Réhabilitation de droit" auf die Loi Bérenger gestützt würde.[1])

Die „loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines" ist das erste Gesetz, das in seinen Wirkungen zu einer Réhabilitation légale führt. Bei Erstverurteilungen zu Gefängnis oder Geldstrafe kann der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt werden. „Si pendant le délai de 5 ans,[2]) à dater du jugement ou de l'arrêt, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la condamnation sera comme non avenue." Die Wirkung ist die gleiche wie bei der gerichtlichen Rehabilitation.

Wir kommen noch auf dies Gesetz zurück. Hier handelt es sich nur darum, das erste Auftauchen des Gedankens festzustellen. Er sollte offenbar nach dem Titel des Gesetzesvorschlags von 1894 in diesem neu verwirklicht werden. Und doch ist hier von Réhabilitation de droit zu sprechen nicht erlaubt. Man vergleiche das Gesetz von 1891 mit dem wesentlich weiter gehenden Vorschlag der Proposition von 1894 (20. Febr.): „La cour ne peut pas refuser la réhabilitation lorsque, depuis le jour de la libération, il s'est écoulé un délai de dix ans pour les condamnés à une peine afflictive ou infamante et un delai de six ans pour les condamnés à une peine correctionnelle." Die Wirkung ist die gleiche. Die Natur: dort Réhabilitation de droit, hier lediglich Fixierung einer Maximaldauer für die Wirkung (den Makel) der Verurteilung, für die Probefrist. Wie der Minister selbst betonte „der Anschein einer Réhabilitation de droit". Doch niemals

---

[1]) Hierüber nähere Ausführungen in den Motiven zu der Proposition v. 20. Febr. 1894. Chambre, Doc. 1894, Annexe No. 413, Sess. ord., p. 256ff.

[2]) Über Verkürzung dieser Frist auf 3 Jahre für korrektionelle Verurteilungen zwecks Vereinheitlichung der Probefrist mit den übrigen Rehabilitationsgesetzen, vgl. Rome, Gazette des tribunaux; Prop. Puech et Steeg (Mat. 1906, S. 27); Rougier, Revue pénitentiaire 1906, S. 538ff.

diese selbst sensu stricto. Bei jener erfolgt die Wirkung automatisch,[1]) hier gehen Gesuch und Entscheidung des Gerichts als wesentlich voraus.[2]) Bei jener ist die rechtliche Führung in der Probefrist genügend, bei dieser Pseudoréhabilitation de droit ist wohl nach dem Gesetz von 1852/85 individuelle Besserung zu postulieren.

Was nun den Vorschlag selbst anbelangt, so sind die Fristen hier die gleichen wie für kriminelle resp. korrektionelle Rückfällige nach Art. 634 des Gesetzes 1885.

Doch geht der Vorschlag noch einen Schritt weiter. Denn die Rehabilitation soll auch jenen Verurteilten erhältlich sein, deren kriminelle oder korrektionelle Strafe im kontradiktorischen Verfahren verhängt, vor 10 resp. 6 Jahren verjährt ist.[3]) Und eine Maximalprobefrist von 20 Jahren seit Erstehung oder Verjährung der Strafe wird auch bestimmt für kriminelle Rückfällige, solche, die, schon rehabilitiert, aufs neue verurteilt wurden und jene Verurteilte, die gegenüber kriminellen Strafen Verjährung geltend machen können. 10 Jahre: für korrektionelle Rückfällige, Rehabilitierte, die nur korrektionelle Verurteilung neu erlitten und Verurteilte, deren korrektionelle Strafe verjährt ist.

Bei Verjährung haben die Verurteilten — wie schon hervorgehoben — auch noch zu beweisen, „qu'ils n'ont encouru pendant les délais de la prescription aucune autre condamnation pour faits qualifiés crimes ou délits et qu'ils ont eu une conduite irréprochable."[3]) Eine voll berechtigte Umkehrung der Beweislast liegt in dieser Norm. Im übrigen bestimmt sich wohl die Führung in der Probefrist nach dem Gesetz von 1885.

Eine Proposition vom 13. November 1894 gab der Pseudoréhabilitation de droit eine andere Fassung (Escanyé). „Lorsque depuis le jour de la libération, il s'est écoulé un délai de dix

---

[1]) Vgl. Le Poittevin, La réhabilitation de droit. Rapport. (Mitteilungen der J.K.V. XIII, S. 103).

[2]) Analog ist die Sachlage in Norwegen: Ges. 1883 Art. 4; 1897 Art. 3 Abs. 1; 1902 § 75 Abs. 2.

[3]) Dies ist Gesetz.

ans pour les condamnés à une peine afflictive ou infamante, et un délai de six ans pour les condamnés à une peine correctionnelle, sans que ces condamnés aient subi de condamnation nouvelle, la cour ne pourra refuser la réhabilitation, que pour immoralité notoire, dûment constatée dans les motifs de l'arrêt."

Daß rechtgemäße Führung nicht genügt, ist hierdurch klargestellt. Auch fährt der Vorschlag fort: „L'avis du maire, du juge de paix, du sous-préfet et du procureur de la République devront être mentionnés dans l'arrêt."

Aus dem Zusammenhange des Gesetzesvorschlags geht hervor, daß bei Rückfall, bei Verjährung, bei einer Verurteilung nach erhaltener Rehabilitation die obige Bestimmung nicht Anwendung finden sollte. Für jene Fälle sieht der Vorschlag Normen vor, die mit den heute geltenden im wesentlichen übereinstimmen.

Erklärlich ist, daß der Minister sich auch gegen die Proposition Escanyé mit besonderer Betonung der Unbestimmtheit des Begriffes „immoralité notoire" wendet. Die Kommission hat sich ihm angeschlossen; die Rehabilitation soll (auch äußerlich. D. V.) fakultativ bleiben; das Gericht soll frei entscheiden. Der Titel des Entwurfes erhält die Fassung: „Loi ayant pour objet: 1° de rendre la réhabilitation applicable aux condamnés qui ont prescrit contre l'exécution de la peine; 2° de modifier la procédure de la réhabilitation." Das Verfahren zu ändern bezweckte besonders die gleiche Proposition vom 13. November 1894. Die vorgeschlagenen Neuerungen beruhten auf den Anregungen des Abgeordneten Blanc und bezweckten eine Vereinfachung des Verfahrens in Anlehnung an die handelsrechtliche Rehabilitation. Das Gesuch soll direkt an die Anklagekammer, nicht mehr an den Staatsanwalt gerichtet werden. Die Ermittelungen liegen in der Hand des Oberstaatsanwalts. Von diesem geht die Sache innerhalb der zwei Monate nach Befassung des Oberstaatsanwalts an die Anklagekammer zurück. Durch neue Informationen darf keine Verzögerung über 6 Monate erwachsen, es sei denn, daß das Gericht dem Oberstaatsanwalt neuen

Aufschub gewährt habe. Auch kann für die neuen Ermittelungen ein Spezialberichterstatter bezeichnet werden. So gelangte das Gesetz mit wenigen Änderungen — z. B. das Gesuch soll an den Präsidenten des Appellhofes gerichtet werden; Aufschub über 6 Monate ist für neue Ermittelungen nicht mehr zulässig — an den Senat. Vorher war noch die Möglichkeit der Rehabilitation gegen condamnations par contumace nach 10, gegen condamnations par défaut nach 6 Jahren bestimmt worden. Auch den in dieser Weise Verurteilten ist bezüglich der straflosen Führung während der Verjährungszeit die Beweislast auferlegt.

Der von der Kammer angenommene Text wurde dem Senat im Rapport Tillaye zur Annahme empfohlen. Der Senat lehnte dessenungeachtet sämtliche Artikel ab, die, von Blanc vorgeschlagen, eine Änderung des Verfahrens bezweckten, weil sie den Grundsätzen der richterlichen Hierarchie nicht entsprächen und eine Erleichterung nicht immer im Gefolge hätten. So ändert sich der Titel des Entwurfes erneut. Er lautet nunmehr nur: „Loi ayant pour objet de rendre la réhabilitation applicable aux condamnés qui ont prescrit contre l'exécution de la peine.“ Die 3 Artikel, aus denen er nunmehr besteht, werden im Senat und in der Kammer angenommen. Die Loi du 10 mars 1898 enthält somit nur die weiter oben skizzierten Bestimmungen bezüglich der Rückfälligen (schon im Gesetz 1885 enthalten) und der im kontradiktorischen Verfahren oder par contumace resp. par défaut Verurteilten, deren Strafe verjährt ist. —

Hiermit ist der eine Zweig der französischen Rehabilitation zu voller Ausbildung gelangt. Auf diesem Punkte ist die Entwickelung bis heute stehen geblieben. Wir müssen bei einem Rückblick besonders betonen, welch Geist der Humanität die ganze Ausbildung durchweht. Immer weiteren Kreisen von Verurteilten wird ein Institut zugänglich gemacht, das sie dem Leben, der Gesellschaft, der Allgemeinheit zurückgewinnen soll. Ein wirklich großer Zug zeigt sich in der Entwickelung, ein froher Wagemut, der ohne Zaudern jenem Worte folgt, das in der belgischen Justizkommission einst

gesprochen wurde: „Quand il s'agit du relèvement des condamnés, il vaut bien mieux prendre les solutions larges que de s'attacher à un stérile formalisme.“ [1])

Abschnitt II.

Die Réhabilitation de droit.

(1899—1900.)

I. Bis auf den heutigen Tag verleugnet die Réhabilitation de droit in ihrer französischen Ausbildung nicht, daß ihre Aufnahme in die Gesetzgebung ein Spiel des Zufalls war. Diesem Umstande ist denn auch die ganze, allzu formalistische Ausbildung des Instituts zuzuschreiben.

Der französische Gesetzgeber beabsichtigte im Jahre 1891 die Regelung des Strafregisters.[2]) Im Zusammenhange damit kam die Frage nach der Rehabilitation durch Zeitablauf zur Sprache. Zuerst von den maßgebenden Stellen zurückgewiesen, wurde im Laufe der Verhandlungen die Regelung des Registers mit der Normierung der Réhabilitation de droit verbunden. Wir kommen alsbald des näheren darauf zu sprechen.

Ein wesentliches Moment in der Regelung des französischen Strafregisters liegt in der Zusammenfassung einer Gruppe von Handlungen, die einer Eintragung ins Register nicht unterliegen. Was dies für Handlungen sind, wie die Abgrenzung vorgenommen werden solle, das unterliegt naturgemäß einer gewissen Willkür. Es würde zu weit führen, näher auf die gemachten Vorschläge einzugehen. Man wird dies ohne weitere Begründung einsehen und für manche andere Punkte auch ohne besondere Hervorhebung gelten lassen. Die Klarheit der Darstellung erfordert unbedingt,

---

[1]) Rapport de la commission belge de la justice. Sénat, Doc., Sess. 1895/96. Séance du 24 mars 1896, p. 8.

[2]) Zur Geschichte des Registerwesens siehe Gillet S. 17ff.; Godin Sénat, Débats, Séance du 8 juillet 1898.

vom amtlichen Material einen nur beschränkten Gebrauch zu machen, soll nicht das einheitliche Bild in lauter Details zersplittert werden.

Erwägt man die Wirkung der Rehabilitation in konsequenter Weise, so lenkt sich der Blick gar bald auf das Strafregister. Soll die Rehabilitation die Ehrenminderung, die Verurteilung wirklich aufheben, so kann dies nur geschehen, wenn auch im Register ein diesbezüglicher Vermerk, eine Löschung eintritt. An und für sich haben ja Rehabilitation und Strafregister nichts miteinander zu tun. Es ist Rehabilitation gar wohl denkbar, ohne den Bestand eines Strafregisters. Es ist überflüssig zu betonen, daß ein Register bestehen kann, ohne daß Rehabilitation besteht. Haben aber sowohl Rehabilitation als Strafregister in einem Lande Ausbildung gefunden, so zwingt die richtige Auffassung dazu, einen gegenseitigen Einfluß zwischen diesen beiden Gebilden anzuerkennen. Ganz besonders dort, wo die Rehabilitation die Wirkung der Verurteilung aufhebt. — Dies geschah denn auch in Frankreich in den Gesetzen vom 14. August 1885 und vom 26. März 1891. Immerhin kann es auffallen, daß nicht schon früher näheres über das Register in den Rehabilitationsgesetzen bestimmt wurde. Das beruht auf der spezifisch französischen Entwickelung. —

Der Ursprung des französichen Strafregisters liegt in Artikel 600, 601, 602 des Code d'instruction criminelle. Sie seien hier, der Einfachheit halber, wörtlich wiedergegeben.

600: „Les greffiers des tribunaux correctionnels et des cours d'assises seront tenus de consigner, par ordre alphabétique, sur un registre particulier, les noms, prénoms, professions, âge et résidences de tous les individus condammés à un emprisonnement correctionnel ou à une plus forte peine: ce registre contiendra une notice sommaire de chaque affaire et de la condamnation, à peine de cinquante francs d'amende pour chaque omission."

601: „Tous les trois mois, les greffiers enverront, sous peine de cent francs d'amende, copie de ces registres au ministre de la justice et à celui de la police générale."

602: „Ces deux ministres feront, tenir dans la même forme, un registre général composé de ces diverses copies."

So die Bestimmungen „du dépôt général de la notice des jugements", welche ermöglichen sollen, die Daten über das Vorleben der Angeklagten festzustellen. Daß die Regelung nicht zweckmäßig war, zeigte sich bald. Im Gegensatz zur späteren Entwickelung mag als erfreulich bezeichnet werden, daß die Register, „uniquement à la disposition des magistrats"[1]) stehen. Die zu starke Anhäufung der Notizen an den oben genannten Zentralstellen erschwerte aber die Erforschung ebenso, wie die Sammlung der Originalregister beim verurteilenden Gerichte. Denn wie oft kann der Ort solcher Verurteilung später nicht mehr festgestellt werden.

So ist die Forderung nach neuer Regelung begreiflich. Sie wurde um so dringlicher, als das Jahr 1848 Frankreich das allgemeine Stimmrecht und eine Umbildung der Geschworenengerichte gebracht hatte.

Dem System der früheren Register wird nunmehr durch Circulaire vom 6. November 1850[2]) das System der Bulletins substituiert. Das Bulletin No. 1, enthaltend alle Verurteilungen bis zu einer gewissen Mindestgrenze, bildet den Grundstock der Registereintragungen, aufbewahrt auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes des Geburtsarrondissements. Für außerhalb Frankreichs Geborene und für solche mit unbekanntem Geburtsort ist 1855 durch Circulaire das Casier central im Justizministerium geschaffen worden. Auf Anfrage wird von den bezogenen Amtsstellen das Bulletin No. 2 ausgegeben, ein „tableau résumé" der Eintragungen auf No. 1. Zunächst genießt es absolute Öffentlichkeit.[3]) Es wird an Behörden und an alle Private ausgegeben, die darnach verlangen. Die unausbleiblichen nachteiligen Wirkungen für die Verurteilten

---

[1]) Exposé des motifs zum Projet de loi, vgl. Sénat, Doc., 1891. Annexe No. 11. Sess. extr., Séance du 22 octobre 1891, p. 791/792. Gillet S. 24ff.

[2]) Über Vorläufer dieser Regelung und deren Entwickelung vgl. Gillet S. 29, 33ff.

[3]) Gillet S. 44.

kann man sich leicht vorstellen. So sah sich das Justizministerium 1876 veranlaßt, durch Circulaires vom 14. August und 6. Dezember die Ausgabe des Bulletin No. 2 an Dritte d. h. an Personen, die nicht die durch die Notizen selbst Betroffenen sind, zu untersagen.[1]) Außer diesen bleiben sie natürlich den Gerichten und Verwaltungsbehörden zugänglich. Auch werden sie diesen als ungekürzte Zusammenfassung der Bulletins No. 1 verabfolgt. Dem „Betroffenen" wird das Bulletin mit den folgenden Kürzungen übergeben: Es stehen nicht darauf: 1. durch Amnestie gelöschte Verurteilungen, 2. durch Rehabilitation getilgte Straftaten (nach Ges. 14. Aug. 1885), 3. das durch gute Führung nach bedingtem Straferlaß als „nicht geschehen" zu betrachtende Delikt (Ges. 26. März 1891), 4. die Freisprechungen mangels Einsicht der weniger als 16jährigen nach Art. 66 Code pénal.

Damit sind wir an jenem Zeitpunkt angelangt, da das Strafregister gesetzliche Sanktion erlangt.

II. Zur Zeit des Code von 1791 fehlte ein Strafregister. Hingegen stellten wir für 1808 den Bestand von darauf bezüglichen Normen im Code d'instr. crim. fest. Die Wirkung der Rehabilitation in jener Zeit ist Aufhebung der Ehrenminderungen. Mit keinem Wort bestimmt jedoch das Gesetz eine Rückwirkung auf die Eintragungen im Strafregister.[2]) Es folgen die Novellen von 1832, 1852, 1870. Inzwischen sind die Bulletins durch ministerielle Verfügung eingeführt, die Gesetze berühren sie aber mit keiner Silbe.[3]) Wenn wir verschiedentlich Fortschritte festzustellen in der Lage waren, so wurden diese nicht auf gesetzlichem Wege eingeführt.

Das Gesetz von 1885 brachte zwei wesentliche Änderungen in der Auffassung der Rehabilitation. Diese ist nicht mehr Gnade, sondern wird zu einem Recht des Verurteilten; ihre Wirkung beschränkt sich nicht mehr auf die Ehrenminderungen, sondern ergreift die Verurteilung als solche. Es wäre nunmehr doppelt auffällig gewesen, hätte das Gesetz

[1]) Darüber Gillet S. 52f.
[2]) Gillet S. 30f.
[3]) Darüber Gillet S. 52f.

immer noch nicht auf das Register Bezug genommen. Dies tat es jedoch zu Art. 633: „Mention (scil. de la réhabilitation) en est faite au casier judiciaire. Les extraits délivrés aux parties ne doivent pas relever la condamnation."

Damit war aber immer noch nicht genügend geschehen. Zwei Gründe mögen die weitere Entwickelung besonders beeinflußt haben. Ist auch die Ausgabe eines Bulletins an Dritte direkt nicht mehr möglich, so kann sich doch noch jedermann das Bulletin indirekt verschaffen. So ist in praxi eine Veränderung gegen früher kaum feststellbar.[1]) Auch heute wird vor jeder Anstellung das Bulletin verlangt. „Le casier judiciaire est un des facteurs de la récidive."[2]) Diesem Übelstand muß abgeholfen werden. Dafür bieten sich verschiedene Wege: vollkommene Unterdrückung der Ausgabe von Bulletins an Private oder Beschränkung der Eintragungen auf denselben. — Hier ging Frankreich den falschen Weg.

Neben diesem direkt auf das Register bezüglichen Gedanken taucht aber noch ein zweiter auf. Schon das Gesetz von 1885, dann jenes von 1891 löscht die Verurteilung im Strafregister nach erprobter guter Führung. Im ersten Fall ist positive, im zweiten rechtliche Besserung verlangt. Man erweitere das Prinzip. Man vereinfache das Verfahren! Wir stehen am Beginn einer neuen Entwickelungsreihe: vor der Réhabilitation de droit. — Sie wird eingeführt durch das **Gesetz vom 5. August 1899 sur le casier judiciaire et sur la réhabilitation de droit.**

Das 1891 vom Justizminister Fallières im Namen des Präsidenten Carnot eingebrachte Projet de loi sur le casier judiciaire, vorberaten durch eine extraparlamentarische Kommission, beschränkte sich voll und ganz auf Reformierung des Registerwesens.[3]) Die Frage, ob das Strafregister weiterhin durch

[1]) So auch Gillet S. 53.

[2]) Gillet S. 49.

[3]) Über Vorläufer der Proposition 1891 vgl. Gillet S. 70; Proposition Chiché, Aimel, Jourde (Mat. 1905, S. 210). Über die geschichtliche Entwickelung des Gesetzes 1899, vgl. Le Poittevin, Rapport, S. 103ff.; Le Poittevin, Traité théorique et pratique des casiers judiciaires. 3. éd. Paris 1901. II. partie, II. section S. 43ff.; Gillet S. 73ff.

Circulaires geregelt bleiben oder eine gesetzliche Fundierung finden sollte, hatte der Minister im letzteren Sinne entschieden. In den eingehenden Beratungen wurde die Wahl des Systems erwogen. Absolute Nichtöffentlichkeit (Geheimhaltung) der Strafregister[1]), absolute Öffentlichkeit oder eine gemischte, wohl stets komplizierte und willkürliche Lösung.[2]) Für letzteres entschied sich das eingebrachte Projekt, das der Nachfolger Fallières dem Staatsrat zur Begutachtung vorlegte.

Man hatte offenbar nicht den Mut, das System der absoluten Geheimhaltung durchzuführen. Der Grund lag in dem Umstande, daß sich die Nachfragen nach dem Register in Frankreich zu sehr eingelebt hatten. Auch soll der ehrliche Arbeiter sich auf sein unbeflecktes Bulletin beziehen können. Er soll vor dem Bestrafen diesen Vorteil haben. — Mit einer anderen Lösung fiele dies dahin und weiterhin: soll der Bestrafte dann als unbestraft sich gerieren? Soll er lügen? Soll man vor den Schlechten nicht mehr in dem Register einen Schutz besitzen? — Absolute Geheimhaltung der Register ist also zu verwerfen. —

Ebenso die absolute Öffentlichkeit. —

Als Grundlage mag nach wie vor die Regelung von 1876 gelten:[3]) „Der Dritte erhält kein Bulletin". Es wäre nun Sache des Privaten, die einzelnen Verurteilungen zu werten, festzustellen, ob er einen libéré intéressant oder endurcis vor sich habe. Er sollte die Entscheidung treffen mit Rücksicht auf die Arbeit, zu der er den Entlassenen, im Hinblick auf das Milieu, in dem er ihn anstellen will. — Dies tut der Arbeitgeber nicht. Für ihn ist Verbrecher Verbrecher. Man kann auch mehr nicht gut verlangen. So müssen die Verurteilungen, die er zu kennen nicht benötigt, seiner Kenntnis-

---

[1]) Prinzipiell treten für dieses System ein: Bérenger, Senatsverhandlungen 1898 S. 965, vgl. Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 85. A. A.: Gillet S. 56.

[2]) Vgl. Godin im Senat bei Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 71.

[3]) Rapport Jacquin.

nahme entzogen werden. Durch wen? Und nach welchem Prinzip?[1])

Durch den Richter, durch die Gefängnisverwaltung[2]) oder durch das Gesetz? Und soll für die Geheimhaltung die verhängte Strafe, das Delikt oder der Beruf, zu dessen Antritt das Bulletin verlangt wird, entscheiden?

Und wenn es das Gesetz bestimmt, genügt Berücksichtigung der Strafe oder des Motivs? — Die Art des Delikts und die Höhe der Strafe sollen entscheiden? Ist damit in richtiger Weise den Interessen derjenigen, die die Nachrichten erhalten, und der Besserungsmöglichkeit des Petenten Rechnung getragen?

Diese und manche andere Gedanken finden wir in den Beratungen und ganz besonders im Rapport Jacquin zu den Verhandlungen des Staatsrates. Doch das Ergebnis des Berichterstatters lautet: Die Lösung kann nicht im Gesetze liegen. Entweder volle Öffentlichkeit oder volle Geheimhaltung wie vor 1850. Die Kommission sprach sich für letztere, der Staatsrat prinzipiell für Öffentlichkeit aus.[3])

Die Entwickelung ging einen ähnlichen Weg. In der Organisation des Strafregisters sollte nichts geändert werden. Es bleiben die Bulletins No. 1 und 2 bestehen, neu geschaffen wird jedoch ein Bulletin No. 3. Auf No. 1 sollen alle Verurteilungen eingetragen werden bis zu den délits-contraventions herunter.[4]) Das Bulletin No. 2 ist verschieden zu behandeln, je nachdem es von den Gerichten und Verwaltungsbehörden eingefordert wird oder zu Zwecken der Ausübung des Wahlrechts. Im ersteren Falle führt es sämtliche auf

---

[1]) Über das folgende siehe auch: Gillet S. 59ff. und den Rapport Godin (10. März 1898), auch abgedruckt bei Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 44ff., vgl. S. 48, vgl. auch Chonez S. 116ff.

[2]) Hierfür: Gillet S. 62, 118.

[3]) Vgl. Gillet S. 75; Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 48.

[4]) D. h. Verbrechen und Vergehen und alle gerichtlichen und Verwaltungsentscheidungen, die Minderungen enthalten, vgl. auch Le Poittevin, Rapport, S. 109 und 110; Gillet S. 83/84; Rapport Godin bei Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 51.

den einzelnen Bulletins No. 1 aufgezeichneten Verurteilungen auf, im letzteren nur jene, die zu kennen im einzelnen Falle nötig ist.[1]) Die weittragendste Neuerung ist das Bulletin No. 3.[2]) Es ist eine für den privaten Betroffenen besonders geschaffene Strafkarte. So sagt Art. 7 des Projet in der Fassung vom 10. März 1898: „Le bulletin No. 3 est le relevé des bulletins No. 1 ... Il peut être réclamé par la personne qu'il concerne et ne doit, dans aucun cas, être délivré à un tiers." (Vgl. Ges. 5. Aug. 1899 Art. 6.) Art. 8 aber beginnt: „Ne sont pas inscrites au bulletin No. 3 ...."[3]) Hierin liegt die Wichtigkeit der Regelung. Es handelt sich um den Ausgleich zweier — man könnte sagen: dreier — Interessenkreise: einmal um das Interesse der ehrlichen Leute auf Aufklärung über das Vorleben jener Menschen, die sie in ihre Gemeinschaft aufnehmen, dann um das Interesse des Verurteilten an einem ehrlichen Fortkommen und drittens um das sich mit dem letzteren deckende Staatsinteresse an Verhinderung des Rückfalls des vordem Bestraften.[4]) So sollen denn jene Verurteilungen, die entweder nicht unehrenhaft oder welche besonders leicht sind, auf dem Bulletin No. 3 überhaupt nicht vermerkt werden, ein weiterer Teil soll daselbst nach einer bestimmten Zeit getilgt werden. Eine spätere Verurteilung bringt die gelöschten Delikte jedoch zum Wiederaufleben. Es ist somit für diese Verurteilungen gewissermaßen eine resolutiv bedingte Verjährung der Eintragung im Register gegeben. Es fehlt noch jede Spur einer Rehabilitation oder besser gesagt: es spricht noch niemand davon. Art. 10 des Projet vom 10. März 1898 sagt in allgemeiner Weise: „En cas de condamnation ultérieure — d. h. wohl ‚während' wie auch ‚nach' den 7 resp. 12 Jahren Frist, die Art. 9 postuliert — ‚le bulletin No. 3 reproduit intégralement les bulletins No. 1

[1]) Hierüber Gillet S. 32, 43, 104, 106; Circ. 15 déc. 1899 No. 25.

[2]) Darüber Circ. 15 déc. 1899 No. 22.

[3]) Die meisten hier genannten Verurteilungen waren schon durch ministerielle Verordnungen von Eintragung im Bulletin No. 3 ausgeschlossen.

[4]) Vgl. auch Gillet S. 51.

constatant des décisions autres que celles qui sont énumérées aux six premiers paragraphes de l'article 8." (Darüber s. oben.) —

Die relative Öffentlichkeit des Rehabilitationsverfahrens nach dem Gesetz von 1885 und die hieraus resultierende Folge, daß viele Würdige vom Rehabilitationsgesuch abgehalten wurden, war der Grund, warum Bérenger Einführung der Réhabilitation de droit verlangte. Auch sollte damit ausgleichende Gerechtigkeit jenen gegenüber geübt werden, die, vor 1891 verurteilt, die Vorteile der Loi Bérenger nicht hatten genießen können, trotzdem sie deren würdig gewesen wären. Die Kommission 1898 stimmte prinzipiell zu, betonte aber mit Recht, daß die Ausgestaltung der Réhabilitation de droit nicht in einem Gesetze über das Strafregister vorzunehmen sei.[1]) In der jahrelangen Pause, welche die Verhandlungen über das Strafregister unterbrach,[2]) gelang es Bérenger, den Minister zur eigenen Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Réhabilitation de droit zu bekehren. Dieser fordert nunmehr Aufhebung des Art. 7 des Gesetzes — das Bulletin der Partei soll übereinstimmen mit jenen für die Justiz und Verwaltung; nach einer Reihe von Jahren soll die Strafregisternotiz verjähren — dagegen Einführung der Rehabilitation durch Zeitablauf.[3])

Ist Verjährung der Eintragung im Strafregister erfolgt, so beginnt eine neue Frist, deren erfolgreiches Erstehen zur Réhabilitation de droit führt. Deren Charakter ist also nichts weiter als Umbildung des fakultativen Zustandes in einen definitiven. Ihr Wesen ist von der Rehabilitation im eigentlichen Sinne weit entfernt. Wir könnten aber auch sagen: Die Verjährung ist in diesem Projekt mit Rehabilitationsgedanken, die „Rehabilitation" mit Verjährungsgedanken verquickt. Doch davon weiter unten.

---

[1]) Le Poittevin, Rapport, S. 104; vgl. auch Traité II. p., II. sect. S. 56, 57.

[2]) In dieser Zeit sind mehrere Gesetzesvorschläge eingereicht worden, vgl. die Prop. Engerand (Mat. 1905, S. 211) und die Proposition Dejeante, l. c. S. 211—213. Hierzu: Gillet S. 74—77; Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter. S. 26 A. 2.

[3]) Godin, Sénat, Déb., Séance du 8 déc. 1898. Vgl. Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 74/75.

Mit einer gewissen Zähigkeit hielt der Minister an der Ansicht fest, daß das Register nicht gewissermaßen von vornherein einer Täuschung Vorschub leisten sollte. Viel eher sollte dessen Gebrauch auf die Behörden beschränkt werden. Man dürfe nicht den Unbestraften die Möglichkeit nehmen, ihre Unschuld zu beweisen. Führe man aber für die Bestraften Verjährung der Eintragung und Réhabilitation de droit ein, so dürften diese Maßnahmen nur auf Erstverurteilte Anwendung finden. Für Erstverurteilte, deren Strafe bedingt erlassen wurde, biete das Gesetz von 1891, für Erst- oder Mehrverurteilte, die die Strafe verbüßt, das Gesetz von 1885 Rehabilitation. Für Erstverurteilte, die die Strafe erstanden, solle das zur Beratung stehende Gesetz eine Erleichterung der Reintegrierung verfügen.[1])

Es dürfte nicht wunder nehmen, daß die Aufrechterhaltung der Einschränkung des Art. 7 mit starkem Nachdruck verfochten wurde.[2]) Mit Recht hat man darin eine der Grundideen des ganzen Gesetzes gesehen. Einleuchtend ist gegenüber den Klagen auf Schlechterstellung des Unbestraften der Hinweis darauf, daß das fleckenlose Strafregister oder das Fehlen eines solchen Registers doch nur negativ beweise, daß nichts Deliktisches bekannt geworden. Was wird darin über gute oder schlechte Lebensführung ausgesagt? Nichts.[3]) Warum soll also jener Handlungen Erwähnung geschehen, die die Ehrenhaftigkeit nicht berühren? Der moralische Gehalt geht aus dem Strafregister nicht hervor. Man wird aber gerade durch die Beschränkung der Eintragungen daselbst vom Äußerlichen abgelenkt und auf das Innere des Menschen hingewiesen werden.

Eine der Grundforderungen der modernen Strafrechtswissenschaft geht dahin, als Grundlage der Bestrafung sei

---

[1]) So der Justizminister in der Senatssitzung vom 7. März 1899; Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 147/148.

[2]) So von Thézard: Sénat, Déb., 8 déc. 1898; vgl. auch Le Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 98.

[3]) Ein ähnlicher Gedanke bei Gillet S. 58, vgl. auch Christophe, De la réhabilitation. Paris 1904. S. 135.

nicht die einzelne strafbare Handlung als solche, losgelöst vom Verbrecher, aufzufassen, sondern die verbrecherische Persönlichkeit, als deren Ausfluß die strafbare Handlung erscheine. Ein wesentliches Hilfsmittel zur Erkenntnis solcher Persönlichkeit bietet das Strafregister. Widerspricht es aber nicht diesem ganzen Gedankengang, einen Teil der Verurteilungen überhaupt nicht einzutragen, einen andern Teil nach bestimmter Zeit zu löschen? Keineswegs! Man nannte das Strafregister auch die „Biographie" des Verbrechers. Würde nicht die Betonung ganz unwesentlicher Züge, würde nicht die Nichtbeachtung der Neutralisierung des einen Zuges durch den andern die Treue der Biographie verwischen? Es handelt sich ja nicht um geschichtliche Biographie, sondern um Erforschung des Wertquantums der Persönlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dieses Wertquantum als Ergebnis — ich möchte sagen — von Addition (gleicher) und Subtraktion (entgegengesetzter) Werte! So glauben wir denn, daß nur die Regelung des Strafregisterwesens nach den Prinzipien, die in Frankreich Geltung erlangt, geeignet ist, uns eine wahre Biographie des Verbrechers zu liefern. Die Konsequenz aber wäre, daß das Prinzip der relativen Öffentlichkeit nicht nur jene Strafkarten treffen müßte, die zu privaten, sondern auch jene, die zu behördlichen Zwecken Anwendung finden.

So einleuchtend uns diese theoretischen Erwägungen scheinen, so schwer ist ihre praktische Durchführung.

Das zeigt alsbald die nähere Betrachtung des Gesetzes von 1899. Daß wir hierbei das Strafregister nur soweit in Rücksicht ziehen, als es zum Verständnis der Réhabilitation de droit notwendig ist, bedarf keiner Erläuterung. Alle anderen Teile des Gesetzes bleiben außer Betracht.

Begründet sind im weiter oben Dargelegten zwei Prinzipien: leichte und nicht unehrenhafte Handlungen sind im Register gar nicht einzutragen, durch Besserung getilgte Verurteilungen sind daselbst zu streichen.[1]) Mit den Worten des Gesetzes vom 10. März 1899:

[1]) Vgl. Godin in: Sénat, Déb., Sitzung vom 8. Juli 1898; Le Poittevin, Traité II p., II. sect. S. 72.

Art. 7: „Ne sont pas inscrites au bulletin No. 3:[1])

1° Les décisions prononcées par application de l'article 66 du Code pénal;

2° Les condamnations effacées par la réhabilitation ou par l'application de l'article 4 de la loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines;

3° Les condamnations prononcées en pays étrangers pour des faits non prévus par les lois pénales françaises;

4° Les condamnations pour délits prévus par les lois sur la presse, à l'exception de celles qui ont été prononcées pour diffamation ou pour outrages aux bonnes mœurs, ou en vertu des articles 23, 24 et 25 de la loi du 29 juillet 1881;

5° Une première condamnation à un emprisonnement de trois mois ou de moins de trois mois prononcée par application des articles 67, 68 et 69 du Code pénal;

6° La condamnation avec sursis à un mois ou moins d'un mois d'emprisonnement, avec ou sans amende;

7° Les déclarations de faillite, si le failli a été déclaré excusable par le tribunal ou a obtenu un concordat homologué et les déclarations de liquidation judiciaire."

Art. 8: „Cessent d'être inscrites au bulletin No. 3 délivré au simple particulier:

1° Un an après l'expiration de la peine corporelle ou le payement de l'amende, la condamnation unique à moins de six jours de prison ou à une amende ne dépassant 25 francs, ou à ces deux peines réunies, sauf le cas où ces condamnations entraîneraient une incapacité civile ou politique;

2° Cinq ans après l'expiration de la peine corporelle ou le payement de l'amende, la condamnation unique à six mois ou moins de six mois de prison ou à une amende ainsi qu'à ces deux peines réunies;

3° Dix ans après l'expiration de la peine, la condamnation unique à une peine de deux ans ou moins de deux ans ou les condamnations multiples dont l'ensemble ne dépasse pas un an;

4° Quinze ans après l'expiration de la peine, la condamnation unique supérieure à deux ans de prison."

Weiterhin hält dieser Artikel die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1891 aufrecht.[2]) Der Verbüßung

[1]) Art. 1 und 2 sagen, was das Bulletin (No. 1) zu enthalten hat. Vgl. Materialien 1905. S. 155f.

[2]) Über dieses Gesetz im Verhältnis zur Réhabilitation de droit, vgl. Christophe S. 97ff.

der Strafe steht der Erlaß im Gnadenwege gleich. Die Zwangshaft entspricht der Zahlung der Geldstrafe.

Die Nichteintragung, die Löschung gewisser Verurteilungen geschieht in Frankreich also nur auf dem Bulletin, das privaten Zwecken dienen soll. Auf dem Bulletin No. 1 sind immerhin nach Art. 2 z. B. die Rehabilitationen einzutragen. Weiterhin ist festzustellen, daß das Gesetz selbst die Scheidung zwischen leichten Delikten, deren Beachtung ausbleiben kann und denen, die genannt werden müssen, daß es selbst den Zeitraum ein für allemal festlegt, in dem die Eintragung im Strafregister verjährt. Daraus resultiert der Nachteil absoluter Gebundenheit des Richters, der nunmehr die psychologische Qualifikation der Tat nach ihrem Motiv nicht vornehmen kann, es erwächst der weitere Nachteil der Unmöglichkeit einer Variation der Verjährungszeit z. B. durch eine Strafvollzugskommission am Ende der Strafzeit, je nach dem Grade festgestellter Besserung.[1]) Von Wichtigkeit ist die Erweiterung der Verjährung der Eintragung auf der Strafkarte 3 auch auf Fälle mehrfacher Verurteilung.[2]) Damit ist ein Prinzip durchbrochen, auf welches der Minister größten Wert zu legen schien: Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf Erstverurteilungen. Damit haben die stets erneuten Bemühungen Bérengers den Sieg erlangt (vgl. Art. 8 No. 3).[3])

Die Verjährung ist aber keine definitive. „En cas de condamnation ultérieure[4a]), . . ., le bulletin No. 3 reproduit intégralement les bulletins No. 1, à l'exception des cas prévus par les paragraphes 1, 2, 3, 4 de l'article 7.“[4]) Damit ist folgerichtig eine Konsequenz aus dem Umstande gezogen, daß die Verjährungsfristen gesetzlich festgelegt wurden. Eine definitive Löschung hätte für den einzelnen

---

[1]) Hierzu auch Gillet, Du casier judiciaire. Paris 1900. S. 13ff., S. 59.

[2]) Vgl. die Verhandlungen in der Senatssitzung vom 7. März 1899 z. B. bei Le Poittevin, Traité II. partie, II. sect. S. 143ff.

[3]) Gillet S. 130.

[4a]) Das Gesetz 1899 sagt einschränkend: „. . . pour crime ou délit, ā une peine autre que l'amende, . . .“

[4]) Hierzu: Circ. 15. Dez. 1899. No. 37.

Fall die Feststellung vorausgesetzt, daß man der weiteren guten Führung des Individuums vollkommen sicher sein könne. — Kann aber, streng genommen, die Bedingung einer „guten Führung", die nicht schwerer als mit Geldstrafe „belohnt" wird, genügen?[a])

Die ersten Gesetzesvorschläge begnügten sich mit einer Regelung, die der eben dargestellten Bildung in den Grundzügen entsprach. Die „Verjährung" blieb so lange bestehen, als der Verurteilte sich straflos führte. (Art.. 10, Prop. 10. März 1898.) Einem solchen Zustande haftete etwas Unfertiges an. Waren dafür andere Gedanken leitend (s. weiter oben), so befriedigte es doch auch ein ästhetisches Bedürfnis, im Gesetz von 1899 ein Definitivum bestimmt zu sehen. Art. 10 bestimmt: „Lorsqu'il se sera écoulé dix ans, dans le cas prévu par l'article 8 §§ 1 et 2° sans que le condamné ait subi de nouvelles condamnations à une peine autre que l'amende, la réhabilitation lui sera acquise de plein droit. — Le délai sera de quinze ans dans le cas prévu par l'article 8 § 3° et de vingt ans dans le cas prévu par l'article 8 § 4 . — En cas de contestation sur la réhabilitation le demandeur pourra s'adresser au tribunal du lieu de son domicile dans les formes et suivant la procédure prescrites à l'article 14.[1]) Le jugement rendu sera susceptible d'appel et de pourvoi en cassation."

Hiermit ist die sog. Réhabilitation de droit der französischen Gesetzgebung einverleibt. Mit der Rehabilitation im eigentlichen Sinne hat diese — wie weiter unten gezeigt werden soll — nur den Namen gemein. Ihre Verwandtschaft mit der Verjährung ist eine viel nähere.

Das französische System der Rehabilitation durch Zeitablauf ist aber ein viel zu kompliziertes. Es ist nicht einzusehen, warum nur jenen Verurteilungen gegenüber, die im Strafregister eingetragen werden und daselbst verjähren können, Rehabilitation eintreten soll.[2]) Gerade hierin zeigt sich eine

[a]) Siehe Anm. 4[a] S. 52.

[1]) Siehe Materialien 1905 S. 159.

[2]) Daß dies der Fall betonen: Le Poittevin, Rapport S. 106, 121, A. A. offenbar Guitteau S. 110, vgl. auch Christophe S. 107, 113.

Folge der sinnwidrigen Verschweißung von Rehabilitation und Strafregister. Réhabilitation de droit ist nicht möglich bei Verurteilung wegen Polizeiübertretungen, bei lebenslänglichen und bei disziplinären Strafen.[1])

Kann man aber weiterhin die Verschiedenheit der in den beiden Fristen zu erfüllenden Bedingungen irgendwie begründet finden?[2]) Wir glauben verneinen zu müssen und stimmen darin mit dem neuesten französischen Bearbeiter dieser Frage, Le Poittevin, überein. Wir möchten auf seine detaillierte Darstellung über Réhabilitation de droit sowohl wie über Strafregister ausdrücklich verweisen.

Hervorzuheben sind an dieser Stelle noch wenige Punkte: einmal die Norm des Art. 12, des Inhalts, daß die Beschränkung der Eintragung der Verurteilungen nach Art. 7 nur dann für den Ausländer Geltung erlangt, wenn in seinem Ursprungsland das Gesetz den Franzosen entsprechend behandelt. Dann der auffallende Umstand, daß der Verbüßung der Strafe die Verjährung nicht gleichgestellt ist. Wir nennen diese Tatsache auffallend, weil die Verjährung schon im Gesetze von 1898 der Verbüßung analog behandelt wurde.

Die Wirkung der Réhabilitation de droit ist die gleiche wie jene der Réhabilitation judiciaire. In dieser Hinsicht ist keinerlei Änderung eingetreten.[3])

III. Unmittelbar nach Fertigstellung des Gesetzes von 1899 wurde man auch seiner mehrfachen Mängel gewahr. So trat schon am **11. Juli 1900 die loi, portant modifications de la loi du 5 août 1899 sur le casier judiciaire et sur la réhabilitation de droit** in Kraft. Die Hauptänderungen beziehen sich auf: Verjährung, Reziprozität, Bulletin No. 2, Tilgung der Eintragungen auf Bulletin No. 3 und Geldstrafe.

Das Justizministerium hatte das Schweigen des Gesetzes 1899 über die Verjährung im Sinne von deren Nichtberück-

---

[1]) Le Poittevin, Rapport S. 109, 114.

[2]) Hierüber: Le Poittevin, Rapport S. 117ff., 121; Gillet, S. 132/133. Vgl. auch Circ. 15. Dez. 1899 No. 43, 53.

[3]) Le Poittevin, Rapport, S. 120/121. Circ. 15. Dez. 1899 No. 54.

sichtigung bei der Réhabilitation de droit ausgelegt.[1]) Ein Amendement Bérengers im Senat verlangte den Zusatz zu Art. 8: „En cas de prescription de la peine corporelle ou de l'amende, les délais commenceront à courir du jour où elle sera acquise". Weiterhin wird die Beweislast bezüglich der „non-exécution" dem Staatsanwalt auferlegt. Die Kammer und später wieder der Senat traten diesem Wunsche bei, den wir im Gesetz 1900 in Art. 8 Abs. 7 und Abs. 10 u. 11 erfüllt sehen. Man hat sich in Frankreich verschiedentlich gegen diese Erweiterung ausgesprochen. „Que la prescription libère de la peine, c'est fort bien; mais qu'elle suffise, par sa seule vertu, au reclassement du condamné, non pas!"[2]) Es ist zuzugeben, daß mancherlei Unstimmigkeiten Folge der Berücksichtigung der Verjährung sind. Uns liegt hier nur die Aufgabe ob, festzustellen, daß das Gesetz 1900 ihre Wirkung der Verbüßung der Strafe gleichstellt.

Die Übertragung der Beweislast für Nichtverbüßung der Strafe auf die Staatsanwaltschaft ist durch die Tatsache veranlaßt, daß es für den Entlassenen bei weit zurückliegenden Strafen oft sehr schwierig war, den Nachweis des Vollzuges zu führen, um so mehr, als er bei den in Betracht kommenden Staatsorganen vielfach auf schlechten Willen stieß. Aus Bequemlichkeit versagten diese die Ausweise.

Die Frage der Gleichbehandlung der Ausländer mit den Franzosen hing im Gesetz 1899 von der Reziprozität des Auslandstaates ab. Bei Beratung des Gesetzes 1900 wurde darauf hingewiesen, daß Rußland die gleiche Behandlung genieße, wie sie Franzosen zuteil werde. Da aber andere Staaten das Meistbegünstigungsrecht besitzen, könnten nunmehr Zweifel entstehen. Aus diesem Grunde wurde die Klausel fallen gelassen.[3])

In all jenen Fällen soll im Prinzip ein Bulletin No. 2 verlangt werden können, in denen der Fordernde geltend machen

[1]) So auch Gillet S. 126. Circ. 15. Dez. 1899 No. 39.

[2]) De Forcrand, Commentaire de la loi du 11 Juillet 1900 sur le casier judiciaire et la réhabilitation de droit. Paris 1901. S. 23.

[3]) Circ. 30 XI 1900 No. 14.

kann, daß ihm ein Teil der öffentlichen Gewalt übertragen sei, oder in denen es sich um eine von der Regierung erbetene Gunst handelt, die eine makellose Vergangenheit voraussetzt. Während weitergehende Vorschläge vorläufig zurückgewiesen werden, soll daher das Bulletin No. 2 dem Polizeipräfekten und den Präsidenten der Handelsgerichte auslieferbar sein.[1]) Der erstere ist immer noch allein auf die nach Art. 600, 601, 602 C. i. cr. vorgeschriebenen Notizen angewiesen, die nicht die gleiche Vollständigkeit aufweisen, wie das Bulletin No. 2. Dem Handelsgericht aber soll bei den Verhandlungen in Konkursfällen die Erfüllung der in Art. 510, 540 Cod. Com.[2]) gegebenen Vorschriften erleichtert werden. Dann soll das Bulletin No. 2 laut Amendement Bérenger gegeben werden „aux sociétés de patronage reconnues d'utilité publique ou spécialement autorisées à cet effet, pour les personnes assistées par elles". Die ausdrückliche Erwähnung dieses Falles ist um so berechtigter, als damit nur der frühere Zustand wieder hergestellt wird, der durch das Schweigen des Gesetzes 1899 aufgehoben worden war. Es kann für die Fürsorgevereine nicht genügen, auf dem Umwege über die Entlassenen in den Besitz des Bulletins No. 3 zu gelangen, da dieses die nötigen Aufschlüsse ihnen zu geben nicht imstande ist.[3])

Weiterhin wird die Einforderung des Bulletins u. a. a. ermöglicht den „administrations publiques de l'état, saisies de propositions relatives a des distinctions honorifiques" und — unter Aufgabe des weiter oben gekennzeichneten Prinzipes — „saisies de soumissions pour des adjudications de travaux ou de marchés publics".[4])

Was sodann jene Verurteilungen anbetrifft, die nach einer bestimmten Reihe von Jahren auf der Strafkarte No. 3 zu

---

[1]) Circ. 30. Novbr. 1900 No. 3, 4.

[2]) 510 Abs. 1: Feststellung, ob eine Verurteilung wegen betrügerischen Bankerotts vorliegt zwecks Ausschluß des Konkordats.

540: Feststellung bestimmter Verurteilungen, welche die Entschuldbarkeit des Bankerotts ausschließen.

[3]) Vgl. Circ. 15. Dez. 1899 No. 32; Circ. 30. Novbr. 1900 No. 7.

[4]) Keinen Durchbruch des Prinzips sieht hierin offenbar Gillet S. 114.

tilgen sind, so suchte das Gesetz 1900 die Stufenfolge der einzelnen Fälle gleichmäßiger zu gestalten. Die frühere Einschränkung in Art. 8 No. 1 (Ges. 1899) „sauf le cas où ces condamnations entraîneraient une incapacité civile ou politique" führte zu widersinnigen Folgen. Hier sei beispielsweise hervorgehoben, daß den Ausländer keine politische Ehrenminderung trifft. Er ist also besser gestellt als der Einheimische; die Frauen sind besser gestellt, als die Männer, die nicht handeltreibenden Frauen besser, als die handeltreibenden. Solchen Konsequenzen sollte die Änderung in Art. 8 No. 1 vorbeugen.[1])

Bezüglich der Geldstrafe soll der Grundsatz aufgestellt werden: „L'exécution de la contrainte par corps, l'absence de poursuites par l'administration et la justification de l'insolvabilité du condamné équivaudront au payement de l'amende." Die Probefrist bei zu Geldstrafen Verurteilten lief erst von der Zahlung ab (Ges. 1899). Es liegt darin eine Ungerechtigkeit, die sich besonders in Fällen geltend macht, wo die Geldstrafe z. B. neben Gefängnis eintritt. Hier wird sie dem Verurteilten kaum stark ins Bewußtsein treten. Für den Reichen aber sorgt gleichsam der Staat, insofern er die Geldstrafe eintreibt. Den Armen läßt man laufen. Wehe aber, wenn er nach jahrelanger guter Führung die Rehabilitation erlangt zu haben glaubt. Da wird ihm die Geldstrafe hindernd im Wege stehen; auch wenn er nunmehr zu bezahlen imstande wäre; die Probefrist muß er in ganzer Dauer wieder auf sich nehmen. — So soll die Frist bei Geldstrafe nach Ansicht der Kommission, falls sie allein verhängt, beim Urteil beginnen, falls sie neben Freiheitsstrafe eintritt, nach erfolgter Verbüßung dieser anfangen. Die Strafe ist aber zu bezahlen, außer wenn Unmöglichkeit der Leistung vorliegt — dagegen wandte sich die Regierung — oder Gnade resp. Zwangshaft eingetreten sind.

Die schließliche Fassung des Gesetzes in den letzt hervor-

---

[1]) Hierüber Gillet 128.

gehobenen Punkten ersieht man am leichtesten aus dem Gesetzestexte selbst:

Art. 8: „Cessent d'être inscrites au bulletin No. 3 délivré au simple particulier:

1° Deux ans après l'expiration de la peine corporelle, la condamnation unique à moins de six jours d'emprisonnement, ou à cette peine jointe à une amende ne dépassant pas vingt-cinq francs (25 fr.); deux ans après qu'elle sera devenue définitive, la condamnation unique à une amende ne dépassant pas cinquante francs (50 fr.);

2° Cinq ans après l'expiration de la peine corporelle, la condamnation unique à six mois ou moins de six mois d'emprisonnement, ou à cette peine jointe à une amende; cinq ans après qu'elles seront devenues définitives, les condamnations à une amende supérieure à cinquante francs (50 fr.);

3° Dix ans après l'expiration des peines corporelles, la condamnation unique à une peine de deux ans ou moins de deux ans, ou les condamnations multiples dont l'ensemble ne dépasse pas un an, ou à des[1]) peines jointes à des amendes.

Dans le cas de concours de condamnations à des peines corporelles et de condamnations à des peines pécuniaires, le délai courra du jour où les peines corporelles auront été subies et où les condamnations pécuniaires seront devenues définitives;

4° Quinze ans après l'expiration de la peine corporelle, la condamnation unique supérieure à deux années d'emprisonnement, ou à cette peine jointe à une amende, le tout sans qu'il soit dérogé à l'article 4 de la loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines.

Lorsqu'une amende aura été prononcée principalement ou accessoirement à une autre peine, l'inscription ne cessera qu'après qu'elle aura été acquittée ou prescrite, à moins que le demandeur ne justifie de son indigence dans la forme prescrite par l'article 420 du code d'instruction criminelle.

La remise totale ou partielle d'une peine par voie de grâce équivaudra à son exécution totale ou partielle.

---

[1]) Im Journal officiel vom 17. Juli 1900 steht, ebenso wie im Annuaire de législation française: „des". Bei Pittevin, Traité des casiers judiciaires 1901, S. 167 steht: „ces".

L'exécution de la contrainte par corps équivaudra au payement de l'amende.

En cas de prescription de la peine corporelle, les délais commenceront à courir du jour où elle sera acquise.

La preuve de la non-exécution de la peine sera à la charge du procureur de la République."

Da nun Artikel 10 die Zusatzfrist zwecks Réhabilitation de droit in gleicher Dauer festsetzt, wie der entsprechende Artikel des Gesetzes von 1899, ergeben sich folgende Fristen bis zur Rehabilitation:

1. 10 Jahre, zerfallend in eine Periode von zwei und eine solche von 8 Jahren (Art. 8. 1°),
2. 10 Jahre, zerfallend in zwei Perioden von je 5 Jahren (Art. 8. 2°),
3. 15 Jahre (Art. 8. 3°),
4. 20 Jahre (Art. 8. 4°).[1])

Weiter enthält das Gesetz Änderungen zwecks Vereinfachung des Berichtigungsverfahrens bei fehlerhaften Eintragungen im Strafregister (Art. 14 ff.). Von besonderer Wichtigkeit erscheint uns die Festsetzung in Art. 16: „Les instances prévues par les articles 14 et 15 sont débattues et jugées en chambre de conseil . . . ." Damit ist hier das öffentliche dem geheimen Verfahren gewichen. —

Die kriminalpolitischen Maßnahmen in Frankreich sind in ständiger Entwickelung. So fällt die Tatsache nicht aus dem Gesamtbild, daß schon im Juli 1901 M. E. Morlot eine **Proposition de loi, tendant à modifier les lois du 5 août 1899 et 11 juillet 1900** in der Kammer niederlegte.[2]) Sie ist veranlaßt durch eine Petition des bekannten „bon juge" Magnaud in Château-Thierry, der darin auf den Umstand hinweist, daß die Publizität des Bulletins No. 3 einen immerwährenden Schaden enthalte. Die Art. 6 und 12 blieben tote Buchstaben, da ja indirekt jeder in der Lage sei, sich das Casier zu verschaffen. Der gelindest Bestrafte sei so für die

[1]) Poittevin, Rapport S. 122.

[2]) Eine weitere Ergänzung des Gesetzes 1900 läge vor bei Annahme einer Proposition, die in meinen Materialien 1906 S. 27/28 abgedruckt ist. Vgl. daselbst.

2 Jahre nach Erstehung der Strafe ein Deklassierter. Es sei daher nötig, daß der Dritte nichts von den Eintragungen im Casier erfahre. — In der Erfüllung dieses Wunsches liegt die wichtigste Neuerung der Proposition Morlot, eine Neuerung, die, wie wir weiter oben hervorhoben, auch früher schon von verschiedener Seite verlangt wurde.[1]) Ausgedrückt ist das Prinzip in den Worten des Artikels 1: „Il ne pourra jamais être délivré d'extraits du casier judiciaire à des particuliers, quels qu'ils soient." Die Réhabilitation de droit wird nunmehr unabhängig von Eintragung und Verjährung im Strafregister. So bestimmt Art. 2 einfach, daß, je nach der Strafe, nach 10, 15, 20 Jahren die Rehabilitation von Rechts wegen eintrete. Eine wesentliche Vereinfachung der geltenden französischen Normen über Réhabilitation de droit läge hierin; zugleich die zweckmäßige Trennung zweier Institutionen, die an und für sich nichts miteinander zu schaffen haben: von Strafregister und Rehabilitation. Ein Bulletin No. 3 bestände nicht mehr. Im Bulletin No. 2 wäre die Rehabilitation vermerkt. Mit welcher Wirkung? — Sie kann als Basis für den Rückfall nicht mehr gelten. — Nichts weiter? Die Literatur gibt keine Auskunft, die Debatten ebensowenig. Nur Bérenger berührte einst in den Verhandlungen zum Gesetz von 1885 den springenden Punkt: „Sans doute une question ne pourra être posée à l'inculpé sur ses antécédents, sans doute on ne pourra les citer dans le jugement ni les prendre pour base de l'application des peines de la récidive, mais l'élasticité de la loi est assez grande pour permettre aux magistrats informés de trouver dans l'écart considérable qui existe entre le maximum et le minimum de la peine, tous les moyens de satisfaire légitimement à la vindicte sociale." Konsequent und zugleich inkonsequent ist dieser Ausspruch Bérengers. Entspricht er der französischen Praxis? Wir glauben: nein. Doch davon weiter unten.

IV. In den letzten Jahren sind in Frankreich Bestrebungen im Gange, auch dem **Militär** jene Institute zugänglich zu

[1]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.

machen, welche die Reintegrierung des einmal Verurteilten zum Gegenstande haben. Wir beschränken uns hier auf Betrachtung jener Bemühungen, die sich auf die Rehabilitation beziehen

Für die ältere Zeit ist uns aus der Literatur nur eine Äußerung bekannt, dahingehend, daß die durch Kriegsgerichte verurteilten Militärpersonen ihre Rehabilitation gemäß den in den Art. 619ff. C. i. cr. enthaltenen Normen erhalten können. Doch bezieht sich dies auf die Zeit der Geltung des Gesetzes von 1852.

Erst Anfang dieses Jahrhunderts scheint ein weiterer Schritt versucht worden zu sein. Von 1901—1904 wurde u. a. über ein Projekt beraten, das die Geltung der Gesetze über bedingte Entlassung, Strafregister und Réhabilitation de droit auf Landheer und Marine übertragen wollte. In Kammer und Senat angenommen, wurde es bei der zweiten Lesung in der Kammer am 17. Mai 1904 von der Regierung zurückgezogen, kurz darauf (18. Okt. 1904) aber ein neuer, uns unbekannter Entwurf vom Kriegsminister eingebracht. In Anbetracht dieser Umstände sehen wir von einer detaillierten Darlegung der Bestimmungen des ersten Projektes ab und beschränken uns auf das Zitat der hervorzuhebenden Artikel:

> Art. 4: „Les dispositions des articles 619 à 634 du code d'instruction criminelle, ainsi que la législation sur le casier judiciaire et la réhabilitation de droit, sont applicables aux condamnations prononcées par les tribunaux militaires; pour l'application des articles 8 et 10 de la loi du 11 juillet 1900, les condamnations à la peine des travaux publics[1]) sont assimilées à un emprisonnement de moitié de leur durée."

Den Militärs diese Vorteile zuzuwenden, ist um so billiger, als dafür die gleichen Gründe sprechen, wie bei Zivilpersonen. Dann sind aber die Militärgesetze notgedrungen strenger als die Normen des zivilen Strafrechts. — Das Verfahren entspricht dem durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen. — Sehr richtig ist die militärrechtliche Wirkung in Art. 5 dahin bestimmt:

---

[1]) Eine spezielle militärische korrektionelle Strafe von einer Dauer bis zu 10 Jahren.

„En cas de réhabilitation, la perte du grade, des décorations françaises et des droits à pension pour services antérieurs, qui, aux termes du code de justice militaire, résultait de la condamnation, subsiste pour les militaires de tout grade; mais ceux-ci peuvent, s'ils sont réintégrés dans l'armée, acquérir de nouveaux grades et de nouveaux droits à pension et obtenir de nouvelles décorations."

Die Rückziehung dieses Projektes durch die Regierung verhinderte dessen Erledigung im Parlament. Trotzdem ist das Prinzip der Réhabilitation de droit auch im Militärrecht schon anerkannt in der **„Loi modifiant la loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines" vom 28. Juni 1904.** Auf die gegen Militärs in Friedenszeiten von Zivil- oder Militärgerichten ausgesprochenen Verurteilungen zu Geldstrafe, Gefängnis oder travaux publics können, wie auf die Verurteilungen der Marinegerichte, die Normen des Gesetzes vom 26. März 1891 Anwendung finden. Bezüglich der Vor- resp. Nachbestrafung, die ja in diesem Gesetz eine große Rolle spielt, gelten aber spezielle Bestimmungen. Eine für ein militärisches Verbrechen oder Vergehen[1]) verhängte Strafe wird für den schon wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Bestraften, der hierfür den bedingten Straferlaß erhalten nur dann den Widerruf des letzteren zur Folge haben, wenn das Militärdelikt auch nach bürgerlichem Strafrecht strafbar ist (Art. 2). Die frühere Bestrafung wegen eines militärischen Deliktes, das nach dem bürgerlichen Strafgesetze nicht strafbar ist, wird den bedingten Straferlaß bei der folgenden Bestrafung für ein gemeines Verbrechen oder Vergehen nicht verhindern (Art. 3). Überhaupt begründen die in den Codes de justice militaire pour l'armée de terre et pour l'armée de mer vorgesehenen Vergehen und Verbrechen nur dann den Rückfall, falls sie nach den gemeinen Strafgesetzen strafbar sind.[1])

Wir sehen also, daß die Réhabilitation de droit in Frankreich auch einen Bestandteil des Militärstrafrechts bildet.

---

[1]) Hier offenbar auf die Jurisdiktion bezüglich.

[2]) Der Zweck dieser Bestimmung ist offenbar, Übereinstimmung mit den übrigen Rückfallsgesetzen herzustellen.

Zweite Abteilung.

Die Rehabilitation in Deutschland.

Es ist eine auffallende Tatsache, daß die Rehabilitation in Deutschland spurlos verschwinden konnte, nachdem sie verschiedentlich schon Wurzel gefaßt hatte. Noch auffallender ist, daß uns in die Gründe dieses Phänomens die klare Einsicht fehlt. Mag sein, daß die Verschiedenheit der Entwickelung in Frankreich und Deutschland zurückzuführen ist auf die Verschiedenheit der Stellung beider Völker zur Staatsgewalt. Der Individualismus der Franzosen mit seiner schärferen Betonung der Rechte der Einzelpersönlichkeit ist wohl der richtige Boden für eine rasche Entwickelung auch des Rehabilitationsinstitutes, während die stärkere Betonung eines nicht immer richtig verstandenen Staatsinteresses in Deutschland seiner Verkümmerung Vorschub leistete.

Mag sein, daß die politischen Umwälzungen das Verschwinden des Institutes in Deutschland zur Folge hatten. Endlich ist feststellbar, daß Unklarheit über die Tragweite der Einrichtung oftmals die Schuld daran trägt.

Wenn aber im Zusammenhang mit der Reform des Strafrechtes Einführung der Rehabilitation in Deutschland verlangt wurde,[1]) so muß man sich bewußt bleiben, daß damit nicht Neues gefordert, daß vielmehr zurückgegriffen wird auf einen früher gegebenen Zustand. Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts besaß sowohl die gnadenweise, wie die gerichtliche Rehabilitation: die gnadenweise Form in den größeren und konservativeren Staaten, die gerichtliche in den kleineren, liberaleren süddeutschen Ländern.

Daß dabei vielfach gnadenweise Rehabilitation und Gnade kaum voneinander unterschieden werden können, liegt in der Natur der Sache.[2]) Die Rehabilitation in reiner Ausbildung ist nicht von vornherein gegeben. Erst die entwickelte Form scheidet sie scharf von der Gnade, bildet sie zu einem Recht.

[1]) So von der J. K. V. u. von der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg.

[2]) Vgl. Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter. S. 31, 32.

Abschnitt I.

Zivilstrafrecht.

§ 1. Formen gnadenweiser Rehabilitation.

a) Theresiana, Josefina und ihre Nachbildungen im österreichischen Recht.

Nicht die Rehabilitation im eigentlichen Sinne, wohl aber eine Art der Wiederbefähigung zeigen uns die Normen des 10. Artikels der Constitutio Criminalis Theresiana „von der Ehrlosigkeit".

Die Theresiana unterscheidet die „gemeine Ehrlichmachung" von der Erteilung des „Ehrenbriefes". Die erstere erfolgt nach bloßem Ablauf der Strafzeit; die letztere ist Ausfluß des souveränen Gnadenrechtes. Daß es sich nicht um Rehabilitation im technischen Sinne handeln kann,[1]) leuchtet ein.

Der Gnaden- und Ehrenbrief „ist erforderlich in jenen Fällen, wo Jemand zu Würden, Ehrenstellen, Diensten, vorzüglichen Eigenschaften und Rechten, ..., wiederum fähig gemacht werden wollte". „Allsolche Unsere Gnaden- und Ehrenbriefe erstrecken sich nicht weiter, als in wie weit dieselbe wortdeutlich lauten." (§ 9.)

„Die gemeine Ehrlichmachung hingegen hat überhaupt statt in allen Verbrechen, welcherwegen in dem Urteil keine Landesverweisung beygerucket ist;[2]) dergestalten, daß die zugezogene Ehrenmackel durch die überstandene Straffe wiederum aus Kraft Rechtens von sich selbst gereiniget wird; wo sodann das Halsgericht, bey welchem der Thäter abgeurtheilet worden, nach verlittener Straffzeit demselben einen gerichtlichen Ehrenschein zu erteilen schuldig ist" (§ 10).

Von einer eigentlichen Besserung des Verurteilten ist hier also nicht die Rede. Die Mitwirkung des Gerichts ist in keiner Hinsicht wesentlich.[3])

---

[1]) Vgl. die Definition oben S. 13.

[2]) Darüber s. Theresiana VI. Artikel: von Leibstraffen, §§ 12, 13. Ihre Verhängung ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

[3]) Vgl. über Ehrlichmachung auch: Regner Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Welt-

„Die hauptsächliche Wirkung dieser gemeinen Ehrlichmachung bestehet in deme, daß der gestraffte Thäter ohne all — mindesten Vorwurf des abgebüßt — und gereinigten Verbrechens in gemeinen Umgang, Handel und Wandel unbeirret zu gedulden und seine ehrliche Nahrung zu suchen berechtiget seyn soll“ (§ 11).

Aber auch diese Wirkung ist eine beschränkte. Sie soll offenbar den Verurteilten im bürgerlichen Verkehr „rehabilitieren“, denn keineswegs ist er es im rechtlichen Verkehr. „Derjenige, so aus einer ehrlosen That abgestraffet worden, bleibt auch nach überstandener Straffe unfähig, in die oben § 7[1]) angeführte besondere Rechten, deren er sich verlustig gemacht, wieder einzutretten, oder dergleichen neuerdings zu erlangen. Ingleichen ist derselbe in Zeugenschaften nicht gleich anderen je- und allzeit wohlverhalten-gewesen Unterthanen für ganz untadelhaft zu achten, sondern dem vernünftigen Ermessen des Richters wird allerdings anheimgestellt, in wie weit beschaffenen Sachen nach seiner Aussag Glauben beygemessen werden könne? Die Fähigmachung zu obbemeldt-vorzüglichen Rechten, dann zur untadelhaften Kundschaftgebung, somit die vollkommene Herstellung in vorigen Ehrenstand bleibet forthin Unserer höchster Gewalt vorbehalten, und kann ohne Unser-besonderen Gnadenbrief nicht wieder erworben werden“ (§ 12).

Hier ist eine Vervollständigung der durch Verbüßung der Strafe eintretenden „Rehabilitation“ im Gnadenwege normiert. Die besonderen Rechte müssen dem Verurteilten erst wieder verliehen werden; daß sie ihm nicht ohne weiteres nach Ablauf der Strafzeit adhärieren, entspricht dem auch bei der Rehabilitation sensu stricto feststellbaren Prinzip.

Nochmals sei betont, daß von einer Rehabilitation im technischen Sinn hier nicht die Rede sein kann. Immerhin enthält vielleicht die Theresiana das erste Anzeichen eines

---

weisheit und besonderst des Rechtes der Natur hergeleitet. Frankfurt und Leipzig, 1756. S. 216, 217.

[1]) Vgl. Materialien 1905. S. 331.

Keimes der Rehabilitationsidee für Deutschland, eines Keimes, der sich später noch etwas weiter entwickelte, ohne aber jemals auszureifen. Er liegt in dem Gedanken, daß auch für den Verurteilten eine Zeit kommen solle, da er wieder als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anzusehen sei. Doch — wir betonen nochmals — wenn sich dieser Keim auch etwas weiter entwickelte, auf ihn dürfen spätere Bildungen nicht zurückgeführt werden; er ist nie ausgereift. —

Die hauptsächliche Wirkung der gemeinen Ehrlichmachung besteht in der Wiederherstellung unbehinderter Verkehrsmöglichkeit für den Verurteilten (s. oben § 11). Den gleichen Gedanken finden wir später in der Josefina.

„Wenn das Verbrechen, und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe, oder Begnädigung erloschen, so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Übeltat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermal in alle gemeinschäftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr Verlust nicht etwa eine Folge, oder ein ausdrücklicher Teil des Strafurteils gewesen. Daher er in dem Genusse derselben von Niemandem gehindert, oder gekränket, auch so lang er seinen künftigen Wandel unbescholten, und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemandem über das verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.“ (§ 184 des Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen, und derselben Bestrafung.)

Die Weiterbildung liegt in der Berücksichtigung der guten Führung. Das eigentliche Prinzip der ganzen Regelung enthalten die Worte des § 182: „Das Verbrechen ist für getilget anzusehen, wenn der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.“ Daraus ergibt sich, warum Straffolgen oder Nebenstrafen zunächst erstanden sein müssen. Daraus auch weiterhin, daß die Besserung nicht primär berücksichtigt wird. Will man in dieser eine Voraussetzung der ganzen Regelung sehen, so muß hervorgehoben werden, daß diese Besserung wesentlich verschieden ist von jener der meisten modernen Rehabilitationsgesetze.[1])

[1]) Vgl. Delaquis, Begriff und Wert . . . . S. 385.

Hoegel imputiert der Josefina den Gedanken, daß die Strafverbüßung zugleich als Beweis für erfolgte Besserung anzusehen sei. Beabsichtigt die Josefina wirklich, durch ihre Strafmaße der antisozialen Gesinnung des Verbrechers entgegenzutreten, um dieselbe durch Besserung zu paralysieren? Sieht sie nicht wesentlich auf den der Gesellschaft zugefügten Schaden?[1])

Nach der Josefina dürfte einem eben aus der Strafanstalt tretenden Entlassenen unter dem Tor der Anstalt ebensowenig ein Vorwurf gemacht werden, wie bei späterem rechtschaffenen Wandel. Gerade hierin liegt die Wesensverschiedenheit solcher „Besserung" von der Besserung im Sinne des modernen Rehabilitationsrechts. — Und weiterhin: Ist eine suspensiv bedingte Rehabilitation, wie sie die Josefina festsetzt, wirklich Rehabilitation im heutigen Sinne?

Dem Paragraphen der Josefina entspricht Art. 204 des Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen von 1803. In seinem II. Teil: Von den schweren Polizey-Übertretungen und dem Verfahren bey denselben (§ 242) enthält es die analoge Bestimmung: „Wer Jemanden über die ausgestandene, oder durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen." Ist die Gleichbehandlung der Fälle ausgestandener Strafe und schuldloser Freisprechung nicht Beweis genug, daß hier nicht Besserung die Grundlage der Norm ist, sondern daß das Prinzip in dem, auch im StGB. von 1852 wiederholten, Grundsatz liegt, daß die vollstreckte (oder erlassene, 226, 529) Strafe, Vergehen, Übertretungen (§ 528), ebenso auch Verbrechen tilgt (§ 225)! Auf dieser Basis ruht die Folge des § 497,[2]) auf dieser jene des § 225[3]) StGB. 1852. So wieder-

[1]) Vgl. Josefina I. 2. Kapitel, § 14.

[2]) Dem Sinn nach übereinstimmend mit § 242 II StGB. 1803 (s. oben).

[3]) Etwa gleichlautend mit § 184 der Josefina (s. oben).

hole ich die früher geäußerten Worte:[1]) „Damit dürfte schon bewiesen sein, daß der § 497 mit der Rehabilitation im technischen Sinne nichts zu schaffen hat.[2]) Nicht auf Grund der Besserung, nicht wegen seines Wohlverhaltens darf dem Verurteilten über das Vergangene kein Vorwurf gemacht werden", sondern aus dem Gesichtspunkt der Tilgung durch die Strafe. „Das dürfte aber ein ganz anderer Gedanke sein, als er in der Rehabilitation sich verkörpert." —

Näher an deren Grundgedanken schließt sich hingegen eine Bildung an, die mit den obigen Bestimmungen in keinerlei Zusammenhang steht. „Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, die wegen Verbrechen oder aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangener Vergehen oder Übertretungen oder nach § 486 St.G.B. bestraft sind, vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden, „wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhange mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre." In dieser Richtung wurde mit M.E. vom 20. Mai 1891, Z. 8194, ausdrücklich darauf verwiesen, daß von dem

---

[1]) Vgl. M. Schr. Kr. Psych. III. S. 363.

[2]) Eine andere Frage ist die, ob die obigen Bestimmungen der Josefina und des StGB. von 1852 in den Materialien wegbleiben durften, nachdem einmal jene der Theresiana Aufnahme gefunden. Hier will ich mich gerne Högels Ansicht (M. Schr. Kr. Psych. III S. 489ff.; Allg. österr. Ger.-Ztg. S. 138) anschließen. Doch betone ich ausdrücklich: nur bezüglich der Frage der Aufnahme in die Materialien. Damit hat die Frage der Begriffsbildung nichts zu tun. Es ist etwas anderes, ob eine Sammlung von Gesetzen gemacht werden soll, auf grund deren ein Begriff festzustellen ist — hier ist es notwendig, auch Grenzbildungen einzubeziehen —; etwas anderes ist es, den reinen Begriff selbst herauszuschälen. Dies gegen Högel, M. Schr. Kr. Psych. III. 488, 491. —

Mit Bezug auf die Josefina § 184 sagt Pertile, Storia del diritto italiano. vol. V. (Torino 1892) S. 364/65: „disposizione che si trovava già in qualche antico statuto, ma che era ben lontana dal vero concetto della riabilitazione" und Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe (Z. XVII. S. 562) stellt die Normen 1803 II. § 242, 1852 § 497 nicht zur Rehabilitation (S. 561); vgl. auch Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. S. 5.

Ausschließungsrechte in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein wird, in denen wohl an und für sich nach der Eigentümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Mißbrauchs keinen Anlaß mehr bietet."[1])

Es soll nicht bestritten werden, daß sich die Rehabilitationsidee in embryonalem Zustand in diesen Bestimmungen nachweisen ließe. Doch kann hierin nur der Ausgangspunkt für eine kommende Entwicklung liegen. Mit jener Bildung ist noch nichts erreicht; ein Anfang ist gegeben, um so spärlicher, als jene Norm im Umfang wesentlich beschränkt ist, weiterhin, da sie dem Administrativgebiete angehört und demgemäß der gnadenweisen Rehabilitation parallel steht.

b) Preußen, Bayern, Sachsen-Altenburg.

I. Wie in anderen Staaten[2]) so tritt auch in Preußen die Rehabilitation[3]) zu jener Zeit in den Vordergrund des Interesses, da man eingesehen, daß die lebenslängliche Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Zwecken des Strafrechts nicht entsprechen könne. Soll an deren Stelle zeitweiser Entzug der Rechte treten oder sollen die Ehrenfolgen dauernde bleiben, aber in Verbindung gebracht werden

---

[1]) So Högel, Allg. österr. Ger.-Ztg. 1906. S. 140.

[2]) Z. B. Württemberg, Kanton Glarus u. a.

[3]) In § 63 II. 20 des Allg. Landrechts („Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen") liegt offenbar eine Verkörperung des noch an Besserung geknüpften Verjährungsgedankens. Rehabilitation i. eigtl. Sinn dürfen wir darin nicht sehen. Immerhin ist diese Bildung interessant. Sie zeigt ganz deutlich, daß die heutige teilweise Überspannung des Rehabilitationsinstitutes einen Rückschritt bedeutet und zur — Verjährung führt.

mit der Möglichkeit einer Rehabilitation? Ist es nicht am zweckmäßigsten, bei Aussicht auf Rehabilitation Ehrenstrafen unbestimmter Dauer auszusprechen? —

Die bürgerlichen Ehrenrechte gingen in Preußen ursprünglich lebenslänglich verloren und ihnen folgten die ständischen Rechte nach.[1]) Doch war auch bezüglich dieser eine zeitliche Beschränkung im Wege der Gnade möglich.

Von der Ausübung ständischer Rechte ausgeschlossen sind alle jene Personen, die des unbescholtenen Rufs ermangeln,[1a]) mag die Ehrenhaftigkeit in einem besonderen Verfahren abgesprochen worden sein,[2]) mag deren Verlust als unmittelbare, nicht speziell zu erkennende Folge gerichtlicher Verurteilung erscheinen.[3]) Während jedoch im letzteren Falle die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte dem Könige allein vorbehalten bleibt[4]), wird in den ersteren die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach gehören konnte, von S.M. genehmigt. „Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des § 2 No. 2[5]) nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.“[6]) — Dort wo die Entscheidung in der Hand des Königs allein ruht, genügt aber nicht die Begnadigung insgemein. „Nur eine aus-

---

[1]) Vgl. Gesetz v. 23. Juli 1847 § 1 (Ges.-S. S. 279).

[1a]) Vgl. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats vom 8. Mai 1837 § 1 (Ges.-S. 1837 S. 99) und Gesetz über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes vom 23. Juli 1847 § 1 (Ges.-S. S. 279).

[2]) Ebda. (Ges. 1847) § 4.

[3]) Ebda. § 3.

[4]) Eine Ausnahme bildet § 2 No. 2. Von der Ausübung ständischer Rechte sind gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche: „2. im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind“. Näheres siehe im Text.

[5]) Vgl. Anm. 4 auf dieser Seite.

[6]) Vgl. Ges. 23. Juli 1847 § 12.

drücklich von uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte[1]) macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß oder die Verwandlung erkannter Strafen oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf."[2])

Hierin sind zwei allgemeine Prinzipien feststellbar. Einmal bezieht sich die Gnade an und für sich nicht auf besondere Ehrenrechte. Dann gilt auch hier, wie bei der Rehabilitation im eigentlichen Sinn, der Grundsatz, daß gemeine Ehrenrechte wieder erstehen können, ohne daß damit auch die besonderen aufzuleben brauchen. „Die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit (Verlust der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronats) nicht auf" (§ 11). Anderseits aber folgt naturgemäß dem Verlust der gemeinen Ehre der Verlust der besonderen. So tritt der Verlust der Gerichtsbarkeit und des Patronats jederzeit ein, „wenn der Besitzer des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig erklärt worden ist" (§ 6, b).

Denn diese Nationalkokarde ist das Symbol der gemeinen bürgerlichen Ehre[3]), das Recht sie zu tragen ein gemeines bürgerliches Ehrenrecht. Der Wortlaut der „Verordnung wegen Tragens der Preußischen Nationalkokarde" vom 22. Februar 1813 beweist dies deutlich.[4])

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen . . .

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Äußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1. auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische

---

[1]) Die Bestimmung bezieht sich auf Patronat und Gerichtsbarkeit.

[2]) Ges. v. 8. Mai 1837 § 12.

[3]) Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preuß. Staaten. Teil I. Berlin 1851. S. 137; arg. A.C.O. vom 26. Dez. 1840 (v. Kamptz, Jahrb. 57. S. 275); Bleich, Verhandlungen Bd. II. S. 468, 471, 483.

[4]) Aus Ges.-S. S. 22.

Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2. die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Untertanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;

3. das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.[1])

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen."

Das Recht, sie zu tragen, soll aber auch infolge von Handlungen verloren gehen, die einen Mangel ehrliebender Gesinnung aufweisen[2]). So hängt der Verlust nicht allein von der Strafart ab.

Der Ansicht Merkels, daß die rein symbolische Ehrenstrafe des Verlustes des Rechts, die Landeskokarde zu tragen, ihre Bedeutung eigebüßt habe,[3]) ist wohl für heute, jedoch für die von uns zu betrachtende Zeit nicht ohne Einschränkung beizustimmen. Damals wollte man eine Verpflichtung zum Tragen der Nationalkokarde aufstellen.[4]) Bei Durchführung dieser Vorschrift scheint man auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Schon 1823 betont eine Verfügung vom 5. September, daß das Tragen der Kokarde keine Pflicht, sondern lediglich ein Vorrecht sei. Des Rechtes solle man sich jedoch bedienen. Das unbefugte Tragen der Nationalkokarde dagegen

---

[1]) Vgl. A.C.O. v. 27. April 1844 (v. Kamptz, Jahrb. 63. S. 533).

[2]) C.O. 30. Sept. 1813; Verfügung 3. Mai 1814 (v. Kamptz, Jahrb. III. 282/83); vgl. auch Verfgg. 2. Febr. 1825 (v. K., Jahrb. XXV. 129).

[3]) Vgl. Merkel, Gutachten über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Norddeutschland (Gesammelte Abhdlg. I. S. 191). vgl. auch John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868. S. 127.

[4]) Vgl. Verfgg. 4. Nov. 1815 (v. K., Jahrb. VI. 196ff.) und vom 5. Sept. 1823 (v. K., Jahrb. XXII. 89).

werde ebenso bestraft werden, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.[1])

Unter diesen vergessenen Bestimmungen wecken jene unser besonderes Interesse, welche die Bedingungen erwähnen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des nach richterlichem Erkenntnis verloren gegangenen Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, anzubringen sind. Das vorgeschriebene Verfahren erinnert mannigfach an die Normen des Code pénal von 1791 über Rehabilitation. Die postulierte Besserung scheint hier ein Mittelding zu sein zwischen der Besserung im Sinne des französischen, auch des modernen Rehabilitationsrechtes und jener der Josefina und ihrer österreichischen Nachbildungen. Vorausgesetzt ist[2]) auch in Preußen Erduldung der Strafe. Das Gesuch darf nach Verlauf von weiteren 6 Monaten[3]) unter Beifügung eines Attestes über gute Führung in der Strafanstalt beim Landrat oder dem selbständigen Polizeidirektor eingereicht werden.[4]) Dieser nimmt „sonst noch erforderliche Zeugnisse" auf, zieht weitere Erkundigungen ein und vernimmt die Kommunalbehörde des Orts, in dem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat.

Sodann ergeht ein Bericht an die Regierung. Diese wiederum berichtet an die Ministerien der Justiz und des Innern, welche S. M. dem König Vortrag halten.[4]) Bei S. M. ruht die Entscheidung. Wird der Verlust behoben, so ist die Regierung davon in Kenntnis zu setzen. Diese erteilt sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Petent sich aufhält, den Auftrag, ihm in einer Versammlung der Kommunalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen. — Das seinerzeit

[1]) Vgl. A.C.O. vom 13. Okt. 1824, No. 7. (Ges.-S. S. 214.)

[2]) Vgl. C.O. v. 23. Aug. 1821; Verfgg. v. 22. März 1822 (v. K., Jahrb. XIX. 205).

[3]) Für das Militär — dies sei der Einfachheit halber gleich einbezogen — beträgt diese Zusatzfrist 1 Jahr; vgl. Verfgg. v. 22. Okt. 1828 (v. K., Jahrb. XXXII. 312).

[4]) Über das Ressortverhältnis bei Anträgen um Wiederverleihung der Nationalkokarde vgl. A.C.O. vom 5. Febr., 18. März u. 12. Mai 1839 und Verfgg. 28. Mai 1839 (v. K., Jahrb. 53. S. 460/61).

erkennende Gericht ist von der Aufhebung des Verlustes zu verständigen.

Im Verlust der Nationalkokarde sah eine Verfügung von 1825 (2. Febr.)[1]) eine „sehr erhebliche“ Ehrenstrafe. So dürfte leicht verständlich sein, warum Begnadigung (Rehabilitation)[2]) sehr oft nachgesucht wurde.[3])

Trotz lebenslänglicher Ehrenstrafen de jure herrscht infolgedessen faktisch zeitliche Beschränkung.[4]) Ob dieser Sachlage gesetzliche Fundierung zu erteilen sei, ist eine der Hauptfragen der Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen ständischen Ausschusses.[5])

Gegenüber dem von dem Ausschuß angenommenen Beschluß, eine feste zeitliche Beschränkung der Ehrenstrafe zu fixieren, hob Fürst Wilhelm Radziwill die Unmöglichkeit richterlicher Bestimmung einer festen Dauer solcher Ehrenstrafe hervor.[6]) Die Gerechtigkeit verlange, die Dauer unbestimmt[7]) zu lassen, dem Verurteilten aber Möglichkeit der Rehabilitation durch ein Genossenschaftsgericht[8]) zu geben. „Es mag dann ein Vorschlag dazu gehören, um die Rehabilitation möglich zu machen.“[9]) Die Entscheidung bliebe auch jetzt in der Hand des Königs. — Der Vorschlag des Fürsten Radziwill wurde abgewiesen.[10]) Es blieb bei der auf eine

---

[1]) v. K., Jahrb. XXV. 130.

[2]) Diese terminologische Gleichstellung findet sich in der Verfgg. v. 28. Mai 1839.

[3]) Vgl. Bleich, S. 490 (Landtagskommissar); 495 (Radziwill).

[4]) Vgl. Bleich, S. 474 (Camphausen).

[5]) Die obigen, sowie die folgenden Zitate, in denen lediglich Name des Abgeordneten und Seitenzahl angeführt sind, sind entnommen aus: Bleich, Verhandlungen des i. J. 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses. Zweiter Band. Berlin 1848. — Vgl. oben S. 69/70 über die Fragestellung.

[6]) Bleich, S. 493/94, 495.

[7]) Dagegen Graf Schwerin, Bleich S. 496/97.

[8]) Dagegen Bleich, S. 494 (Auerswald); 495 (Sperling); 496/97 (Camphausen, Graf Schwerin). Dafür Dittrich, Bleich 496, 498; vgl. auch S. 570.

[9]) Bleich, S. 497 (Radziwill).

[10]) Bleich, S. 499.

bestimmte Zeit fixierten Aberkennung der Ehrenrechte. Damit aber harrte die Frage einer Lösung, welche Rechte denn nach Ablauf dieser Zeit ohne weiteres reviviszieren sollen. Und lautet auch hier das Ergebnis, daß die gemeinen Ehrenrechte wieder aufleben, die besonderen dauernd verloren bleiben, so war diese Scheidung näher zu präzisieren.

Die Verhandlungen des ständischen Ausschusses zeigen in diesen Punkten manche treffende Bemerkung, verbunden mit mannigfacher Unklarheit über den Begriff der Ehre und über die Natur des besonderen Ehrenrechts, insbesondere der Standschaft.

„Wenn ich die Ehrenvorzüge durchgehe und mir die Frage vorlege, welche von diesen aufleben müssen, wenn die gemeine bürgerliche Ehre, das Staatsbürgerrecht, wieder auflebt, so kommt es nicht darauf an, für welche von jenen ich eine persönliche Vorliebe habe, welche ich für höher oder weniger hoch achte,[1]) sondern auf die verschiedene Natur dieser Ehrenvorzüge kommt es an, und nach dieser verschiedenen Natur nur kann ich mich dafür aussprechen, ob sie immer wieder da in Ausübung treten müssen, wo die gemeinbürgerliche Ehre wiederhergestellt erachtet wird, oder ob ein besonderer Gnadenakt der Krone sie wieder verleihen muß.“[2]) „Alles muß wieder aufleben, was dem Individuum als Staatsbürger nach dem Gesetz gebührt und nicht auf einen ihm oder seiner Familie persönlich verliehenen Vorzug sich bezieht.“[3]) „Schließen Sie nicht aus das höchste Recht des Mannes, sich an den Angelegenheiten des Vaterlandes zu beteiligen, von dem allgemeinen Staatsbürgerrecht, von der gemeinen bürgerlichen Ehre.“[4])

So der Graf Schwerin. In dessen letzten Satz liegt für jene Zeit Zukunftsmusik. Auch glauben wir nicht, daß die

---

[1]) Bleich, S. 508/09.

[2]) Bleich, S. 508.

[3]) Bleich, S. 500; dagegen vgl. S. 530.

[4]) Offenbar gegen solche Ausführungen: Bleich, S. 504 (v. Savigny); 505 (Camphausen); S. 514 (Dittrich); 516 (Graf v. Zech) 519 (Rochow) u. a. a. O.

richtige Lösung zwischen gemeinem und besonderem Ehrenrecht gefunden sei. Als gemeines Ehrenrecht kann u. E. nur ein solches bezeichnet werden, das jedem Menschen im Besitze der gemeinen bürgerlichen Ehre ohne weiteres adhäriert. Ist aber ein Recht an eine darüber hinausgehende, in einem besonderen Erwerbsakt liegende Qualifikation gebunden, so ist es als besonderes anzusehen. Alle Preußen über 20 Jahre sind ohne Unterschied berechtigt und verpflichtet, die Nationalkokarde, das Symbol gemeiner bürgerlicher Ehre, zu tragen. Dagegen ist die Standschaft an Besitz von Grund und Boden gebunden.[1]) Wer solchen nicht sein eigen nennt, dem kann auch nicht das Recht der Standschaft zukommen. Und an Besitz gebunden sind auch Staats- und Gemeindebürgerrecht,[2]) Gerichtsbarkeit und Patronat.[3]) So sind diese Rechte den besonderen Ehrenrechten zuzuweisen. Auch nach Einführung zeitiger Ehrenstrafe können sie nicht ohne weiteres mit Ablauf der Zeit, für welche die Ehrenrechte allgemein aberkannt wurden, wieder erstehen.

In diesem Sinne lautete der Vorschlag der Regierung;[4]) in diesem Sinne fiel die schließliche Entscheidung[5].) Damit ist jede Änderung der Wirkung des Bescholtenheitsgesetzes ausgeschlossen. Wir brauchen auf die eingehenden Erörterungen, die einen abweichenden Beschluß voraussetzten, nicht näher einzugehen. Man vergleiche diesbezüglich die Verhandlangen des ständischen Ausschusses.

Mit dem Strafgesetz von 1851 hat die zeitige Ehrenstrafe definitiv in Preußen Eingang gefunden. An und für sich könnten daneben die oben angezogenen Gesetze von 1837 und 1847 weiter in Geltung bleiben. Doch sind sie offenbar

---

[1]) Vgl. Bleich, S. 527 (v. Saucken).

[2]) Bleich, S. 475; vgl. auch die revidierte Städte-Ordnung für die preußische Monarchie von 1831 § 11ff. (Ges.-S. 1831 S. 12).

[3]) Über das Patronat: Bleich 505 (Krause), 509, 510; vgl. dagegen § 12, Ges. v. 8. Mai 1837.

[4]) Bleich, S. 469 No. 4.

[5]) Bleich, S. 543/44.

zwecklos geworden. Mit der Verfassung vom 31. Januar 1850 haben Standesvorrechte zu existieren aufgehört.[1])

So finden wir nunmehr nur noch Bestimmungen, die sich auf gnadenweise Wiederverleihung der Nationalkokarde[2]) beziehen.[3]) Von Interesse ist dabei die Festsetzung, daß, von bestimmten Fällen abgesehen, in allen auf Verurteilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraumes für die Rehabilitation geprüft werde, „ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuches der Ablauf desjenigen Zeitraumes abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

II. Bayerns „Rehabilitations"institut ist im Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und in der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend (vom 4. Sept. 1861) geregelt. Die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte kann durch königliche Gnade gewährt werden. Dadurch tritt der Verurteilte in alle verlorenen Rechte wieder ein, wenn nicht eine spezielle Beschränkung vorgesehen ist. Folgegemäß sind jedoch die besonderen Rechte nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 in der Wiederverleihung nicht einbegriffen. Daß die Wiedereinsetzung während Erstehung der Strafe, ja vor deren Antritt

---

[1]) Preuß. Verfassung Titel II, Art. 4.

[2]) Der Verlust dieser ist nicht mehr selbständige Strafe, wie früher: Basis des Ehrenrechtsverlustes, sondern dessen Folge. Vgl. Bericht d. Komm. z. Beratung des Strafgesetzbuches, betr. den Entwurf des Ges. über die Einführung des Strafgesetzbuches. No. 167. (Amtl. Drucksachen, II. Session, II. Kammer, S. 11/12; Goltdammer, Materialien. Teil I. S. 136.

[3]) Allerhöchster Erlaß v. 30. Dez. 1852.

soll geschehen können,[1]) beweist, daß hier nicht die Rehabilitation im technischen Sinn Durchführung gefunden hat.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung sind bei dem König, dem Oberstaatsanwalt oder dem pfälzischen Generalstaatsprokurator des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Von den beiden letzteren Amtsstellen werden die erforderlichen Erhebungen vorgenommen und hiernach „über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus 5 Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag gestellt". „Der Senat hat über das Gesuch — nötigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der tatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, bzw. den Generalstaatsprokurator dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist." Die Entscheidung trifft der König. Die Genehmigung ist vom Oberstaatsanwalt resp. vom Generalstaatsprokurator dem Verurteilten durch das Gericht des Wohnsitzes mitzuteilen. Eine beglaubigte Abschrift des Reskriptes erhalten das Appellationsgericht und die betreffende Regierung. „Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden." Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß der König auch vor Ablauf dieser Frist die Gnade gewähre.[2])

Eine Bekanntmachung vom 1. Dezember 1873[3]) wies darauf hin, daß der König mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November verfügte, daß auch bezüglich Aufhebung des zeitlich begrenzten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nach den Normen der Verordnung vom 4. Sept. 1861 zu verfahren sei. Dann ist „das Gesetz vom 10. Juli 1861 durch den Artikel 3 Ziffer 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes

---

[1]) Vgl. Riß, Die Aufhebung der Straffolgen im Gnadenwege nach bayerischem Rechte in: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Jahrg. 1904. S. 535.

[2]) Näheres über diese bayerischen Gesetze vgl. Riß a. a. O.

[3]) Vgl. J.K.V. XIII, S. 131; vgl. Art. 3, Ziff. 9 des Ges. v. 26. Dez. 1871; Riß a. a. O., S. 542.

zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 ausdrücklich als weiterhin in Kraft bleibend erklärt."[1]) Nur ist an Stelle des Generalprokurators der Pfalz der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Zweibrücken, an Stelle der Appellationsgerichte sind die Oberlandesgerichte getreten.[1]) Bei Würdigung der Rehabilitationsgesuche fassen die Oberstaatsanwälte und die Oberlandesgerichte in der Regel die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, den Leumund des Verurteilten, insbesondere dessen Führung am Straforte und nach der Verbüßung der Strafe und die Nachteile ins Auge, die die Nichtaufhebung der Straffolgen für den Verurteilten hat.[2])

III. Das letzte deutsche Land, das Wiedereinsetzung nur im Gnadenwege kennt, ist Sachsen-Altenburg. Dessen Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 bestimmt in seinem Art. 9, daß die notwendigen Folgen rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe durch spätere Unschuldausführung oder landesherrliche Begnadigung aufgehoben werden können. Daß hier nur Gnade in Betracht kommt, beweist das Grundgesetz vom 29. April 1831. Auch die Entscheidung über die Wiederherstellung des Staatsbürgerrechts, welche nach § 87 der Verfassung „nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldausführung" geschehen kann, „steht auf gutachtlichen Bericht des Justizkollegiums dem Herzog zu".

§ 2. Formen gerichtlicher Rehabilitation.

a) Sachsen-Meiningen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Schwarzburg-Rudolstadt; Coburg u. Gotha.

Im Gegensatz zu den großen Staaten des heutigen Deutschen Reiches, die sich mit gnadenweiser Wiedereinsetzung begnügten, zeigen die kleineren fortschrittlichere Tendenz. Nicht etwa, daß die Gnade ihrem Rechtssystem völlig unbekannt sei. Darin läge kein Fortschritt. Doch neben diese Gnade — die wir hier nur beachten, soweit sie Ehrenfolgen tilgen kann — tritt die Rehabilitation durch das

[1]) J.K.V. XIII, S. 127.
[2]) J.K.V. XIII, S. 128.

Gericht. Hierauf liegt das Gewicht. In diesem Sinne fasse ich den Titel unseres Paragraphen 2. —

I. Sachsen-Meiningen. „Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als notwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, insbesondere des Staatsbürgerrechts usw. . . . nach sich.“[1])

„Es kann jedoch dem Verurteilten bei dem Vorhandensein solcher Umstände oder Motive des Verbrechens, wodurch die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, in dem Straferkenntnis nach Verschiedenheit des Falles entweder die Belassung des Staatsbürgerrechts, sowie erblicher politischer Ehrenrechte vorbehalten oder doch ausgesprochen werden, daß er diese Rechte nach Ablauf einer im Urteil auszudrückenden Frist durch gerichtliches Erkenntnis wiedererlangen kann, wenn er sich während dieser Zeit keiner neuen Übertretung eines Strafgesetzes schuldig macht.“ (Art. 9 Abs. 3.)

Hierin liegt eine Regelung, wie sie noch später Baden vorschlug, und wie sie heute auch de lege ferenda vorgeschlagen wird. „Von gesetzlich bedingtem Urteil des Gerichts, das die Rehabilitation Verurteilter an eine Bewährungsfrist bindet, muß die Rehabilitation abhängig sein.“[2]) „Sämtliche oben bezeichneten Rechte können aber durch eine spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation), sowie durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung . . . wieder hergestellt werden.“ (Art. 9 Abs. 4.)

So treten neben die Wiedereinsetzung durch gerichtliches Erkenntnis die durch Begnadigung und Ausführung der Unschuld. Und diese drei Wege können auch nach dem Gesetz vom 2. Mai 1846 über Verlust und Suspension des Staatsbürgerrechts in Hinsicht auf die Wiedererlangung desselben zur Anwendung kommen (Art. 1).[3]) Doch kann die Wieder-

---

[1]) Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 1. Aug. 1844 (Art. 9 Abs. 1).

[2]) Vgl. Hildenhagen. Z. XXVII, S. 403.

[3]) Vgl. auch das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen v. 23. Aug. 1829. § 14.

einsetzung durch gerichtliches Erkenntnis nur bei Verurteilungen zu Zuchthausstrafe und dem denselben folgenden dauernden Verlust der Bürgerrechte Platz greifen. Bei zeitweiligem Verlust der Bürgerrechte[1]) kann nur Begnadigung und Rehabilitation (= Unschuldsausführung) die Reintegrierung bewirken.

II. Das Gesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 27. April 1850 über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen fand in Schwarzburg-Rudolstadt und Coburg-Gotha Nachahmung. In Schwarzburg-Rudolstadt ist das Gesetz gleichlautend übernommen,[2]) in Coburg-Gotha unwesentlich verändert worden.[3])

In Coburg-Gotha wird der bleibende Verlust der Ehrenrechte vorausgesetzt, die anderen Länder sprechen von Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit.[4])

Übereinstimmend dagegen hängt die Wiedereinsetzung vom Antrag des Verurteilten ab, ohne daß deren Möglichkeit bei der Verurteilung ausgesprochen zu werden brauchte. Alle drei Gesetze fordern Beweise über den Lebenswandel des Petenten, während der mindestens 10 Jahre betragenden, von beendigter Strafzeit an zu rechnenden Probefrist.

Falls er diese beigebracht, ist, „nachdem auch der Staatsanwalt dagegen gehört worden ist, durch das Geschworenengericht darüber zu erkennen, ob der Antragsteller durch sein zeitheriges Betragen die öffentliche Achtung wieder verdient habe". Im Bejahungsfalle wird der Wiedereintritt in seine Ehrenrechte richterlich ausgesprochen. Wird das Gesuch abgewiesen, so müssen weitere 10 Jahre vor dessen Wiederholung abgewartet werden.

---

[1]) Infolge Arbeitshausstrafe, vgl. Art. 2—4 des Gesetzes v. 2. Mai 1846 in Verbindung mit Art. 5.

[2]) Als: Gesetz v. 1. Mai 1850 über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte.

[3]) Gesetz über den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen v. 21. Sept. 1857.

[4]) Dies entspricht dem Vorschlag des Fürsten Radziwill für Preußen. Vgl. oben S. 74.

„Außerdem können auch durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, . . ., die staatsbürgerlichen Rechte wieder verliehen werden."

III. Inhaltlich gleich bestimmen sodann die Gesetze von Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt eine Spezialregelung zwecks Erwerbes des Staatsbürgerrechts nach vorangegangener Verurteilung im Zeitpunkt der Minderjährigkeit. Art. 10 Satz 1 des Meiningischen Gesetzes vom 2. Mai 1846 lautet: „Wird jemand vor erreichter Großjährigkeit und erlangtem Staatsbürgerrecht zu einer Strafe verurteilt, welche, wäre er großjährig und im Genusse des Staatsbürgerrechts, den. gänzlichen oder zeitlichen Verlust des letzteren zur Folge haben würde, so erwirbt der Verurteilte das Staatsbürgerrecht erst nach Ablauf desjenigen von beendigter Strafverbüßung an zu berechnenden Zeitraumes, welcher bei Großjährigen, die das Staatsbürgerrecht durch Verurteilung zu Kriminalstrafen verloren haben, für die Wiedererlangung desselben bestimmt ist."[1]) Es wird hier die Rehabilitation normiert zur Wiedererlangung des Staatsbürgerrechts, das der Minderjährige zunächst nicht verlieren konnte, das aber vom Zeitpunkte der Großjährigkeit an als verloren gelten soll. Der nunmehr Großjährige muß allen Anforderungen der Rehabilitationsnormen Genüge leisten,[2]) um das Staatsbürgerrecht zu erlangen. Die Probefrist aber beginnt auch hier mit Verbüßung der Freiheitsstrafe. Eine Kürzung dieser Frist für

---

[1]) Coburg-Gotha stellt diesem Fall jenen anderen gleich, in dem jemand „zu einer Zeit, während welcher er diese Rechte temporär nicht ausüben kann, zu Zuchthausstrafe verurteilt wird." Vgl. Ges. v. 21. Sept. 1857 § 13 Abs. 1.

[2]) Richtig von mir aufgefaßt in: J.K.V. XIII S. 175. In „Die Rehabililation Verurteilter", 1906, S. 40 ist irrtümlich meine Auffassung abgeändert. Die Änderung beruht auf einseitiger Beachtung des Gesetzestextes von Sachsen-Meiningen ohne Berücksichtigung des in der Klammer gegebenen Verweises: (Art. 1—5) und der in Art. 1 enthaltenen weiteren Verweisung auf Art. 9 des Krim.Ges.B. (v. 1. Aug. 1844) für das Herzogtum Sachsen-Meiningen. In den anderen zit. Ländern ist der Text klarer.

besonders milde Fälle kennt Art. 10, letzter Satz des zitierten Gesetzes von Meiningen. — Die Frist im Zeitpunkt des vollendeten Strafvollzuges (nicht der Großjährigkeit) beginnen zu lassen, ist ebenso berechtigt, wie die ganze Regelung. Durch ersteres erfolgt eine Kürzung der Probezeit, die in der Rücksicht auf die Minderjährigkeit begründet ist. Die suspensiv bedingte Aberkennung des Staatsbürgerrechts gegenüber Minderjährigen beweist eine hohe Auffassung von diesem Rechte und ist um so berechtigter, als Zuchthausstrafe — die Grundlage der Aberkennung der Staatsbürgerrechte in normalen Fällen — nur vom 18. Jahre ab eintreten kann.[1]) Es wäre aber eine ungerechtfertigte Bevorzugung des 18jährigen gegenüber dem 21jährigen,[2]) ihm die Rechte voll zu belassen.

b) Braunschweig, Württemberg.

I. Während das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840 (§ 68 Abs. 2) die Wirkung der ohne Beschränkung zugestandenen Begnadigung in Tilgung sämtlicher Folgen der erkannten Strafe sieht, schränkt dies die Strafprozeßordnung vom 22. August 1849 (1858) ein durch die Bestimmung, daß die Wiederherstellung politischer und bürgerlicher Rechte, welche infolge einer Verurteilung verloren gegangen sind, im Wege der einfachen Begnadigung nicht erfolgen könne (§ 188). Zu obigem Zwecke findet ein besonderes Verfahren statt, das in seiner Struktur stark an das französische erinnert. So ist der Antrag „erst nach Ablauf von fünf Jahren von der vollendeten Strafvollziehung oder Begnadigung oder ausdrücklichen Aberkennung dieser Rechte an gerechnet, zulässig." (§ 189 Abs. 1.) Dem Gesuch sind Zeugnisse der Gemeindebehörden

---

[1]) Vgl. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher Bd. III, X: St.G.B. für . . . Sachsen-Weimar-Eisenach, . . . Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, . . . Schwarzburg-Rudolstadt. Art. 58. (S. 95.)

[2]) Die Großjährigkeit tritt z. B. nach dem Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen v. 23. Aug. 1829 Tit. II § 14, mit dem zurückgelegten 21. Jahr ein.

des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Bittstellers und der Landespolizeibeamten des betreffenden Kreises über das sittliche Verhalten des Verurteilten beizufügen. (§ 189 Abs. 2.) Einzureichen ist das Gesuch beim Oberstaatsanwalt. Von diesem ist es zwecks Ermächtigung zu weiterer Verfolgung dem herzoglichen Staatsministerium einzusenden. Wird die Ermächtigung erteilt, so geht es „mit gutachtlichem Bericht und unter Anschluß der betreffenden Autorisation des herzoglichen Staatsministeriums" an das Obergericht (§ 190). Dieses erteilt die Rehabilitation „durch ein in öffentlicher Sitzung zu verkündendes Erkenntnis" oder weist sie ab. § 191 bestimmt die Frist, deren Ablauf abgewartet werden muß, bevor ein gleichartiges Gesuch erneut eingebracht werden darf, auf fünf Jahre „von Behändigung der Entscheidung an gerechnet".

Wir wiederholen schon Gesagtes: Eigentümlich berührt das freie Ermessen, welches dem Staatsministerium hinsichtlich der Verfolgung der Rechte des Bittstellers eingeräumt wird. Dies darf wohl als verwerflich bezeichnet werden, da dem Gericht dadurch eine sekundäre Rolle zugewiesen wird und für viele Fälle diskretionäres Ermessen an die Stelle gerichtlicher Entscheidung tritt.[1]) —

Nicht uninteressant ist ferner die Bestimmung des Gesetzes, Veränderung der Competenz der Gerichte und des Verfahrens in Strafsachen betreffend, d. d. 22. Dez. 1870 (§ 28 A. I. No. 4):

„Für gerichtliche Erkenntnisse und Verfügungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in politische und bürgerliche Rechte, mag das Wiedereinsetzungsgesuch für begründet erkannt oder abgeschlagen werden, erfolgt ein Sportel von fünf Reichsthalern."

Die Befugnis, auf förmliche Rehabilitation anzutragen, blieb auch nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs möglich, falls deren Voraussetzungen nach bisherigem Rechte

---

[1]) Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter. 1906. S. 42.

gegeben waren. Doch nur für bestimmte, vor dem 1. Januar 1871 erkannte Strafen.[1])

II. In Württemberg ist mit Gesetz vom 13. August 1849 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung die Rehabilitation gegenüber Ehrenhauptstrafen und Straffolgen eingeführt. Ein Antrag des Verurteilten ist erforderlich. Zuständig ist das seinerzeit erkennende Gericht. Die Probefrist läuft von Erstehung der Festungsstrafe oder eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ab, nach dem Entwurf fünf Jahre, nach dem Gesetz nur vier.[2]) Doch darf sich der Petent in diesen Jahren „keines im Strafgesetzbuche oder im Polizeistrafgesetze verpönten, vorsätzlichen, nicht bloß mit Bezirks-

[1]) Vgl. das Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und die dadurch notwendig gewordenen Änderungen hiesiger Landesgesetze betreffend, v. 22. Dez. 1870 § 17 Abs. 3. Die Abs. 1 und 2 sollen nur frühere Verurteilungen in Einklang bringen mit dem System des R.St.G.B. Es handelt sich dabei nicht um Rehabilitation. — Analog: Die königl. sächs. Verordnung, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend, v. 12. Dez. 1870. (Vgl. Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1870, 1. bis 27. Stück. Dresden, gedruckt und zu haben in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, No. 147.) — Art. 46 des Gesetzes v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend (Gesetzbl. No. 4 v. 30. Dez. 1871).

[2]) Abgeändert in der Commission (vgl. Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten. I. Beil.-Bd., 2. Abt. Stuttgart 1849, Beil. CCCCXII (Prot. CLXII). Bericht der Justizgesetzgebungs-Commission über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des St.G.B. und der St.P.O. betreffend), angenommen in der Kammer (vgl. Verhandlungen der Württemb. Kammer der Abgg. auf dem Landtage 1848/49. V. Band, S. 4325). Vgl. über die hier einschlagende Streitfrage, ob die 4, 7 und 10 Jahre guter Führung die „der Straferstehung usw. sich unmittelbar anreihenden Jahre" oder nur „die dem Restitutionsgesuch zunächst vorangegangenen" seien, im letzteren Sinne die Ansicht des Justizministeriums und des Criminalsenates des Königl. Obertribunals bei Lebret, Die Strafrechtspflege der Gerichte des Königreichs Württemberg usw. II. Band. Erster Teil. Stuttgart 1854. Beilagen erste Folge S. 41, Anm. *).

gefängnis oder Geldbuße zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht haben."

„Trat ein solcher Verlust infolge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von 10 Jahren erforderlich." Im Entwurf war die Frist für beide Fälle auf zehn Jahre festgesetzt.[1]) —

Was Württemberg mit diesen Änderungen bezweckte, war, die lebenslängliche Dauer der Ehrenstrafen aufzuheben.

c) Baden.

Die Reihenfolge, in der oben (§ 2) die einzelnen Länder angeordnet sind, beruht im wesentlichen auf der Beachtung des politischen Gewichts der Staaten. Es liegt hierin ein gewichtigerer Faktor für Motivierung des zukünftigen Gesetzgebers als in der Zeit der Norm.

Wenn Baden aus diesem Zusammenhang herausgerissen wird, liegt dies daran, daß dieser Staat — der erste reichsdeutsche, der sich unseres Wissens mit der Rehabilitation beschäftigte — das Institut nur in Entwürfen kannte, daß dieses nie gesetzliche Sanktion erlangte.

Der badische Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1836 gab dem Gericht die Macht, dem Verurteilten manche Folgen der Verurteilung zu lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe vorzubehalten (§ 20). Im ferneren (§ 21) war es ermächtigt, „im besonderen Falle auszusprechen, daß die im § 19 No. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Folgen . . . nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkennnis wieder aufgehoben werden." Die Möglichkeit der Rehabilitation wird also vom Gericht im voraus bestimmt![2]) Ist ein Gesuch nötig? Oder stellt das Gericht nach Ablauf der festgesetzten Zeit — welches ist die Zeit von gleicher

---

[1]) Vgl. Anm. 2, oben S. 85.

[2]) Analog: Sachsen-Meiningen, s. oben.

Dauer?“[1]) — ex officio fest, ob die Bedingung eingetroffen, ob der Verurteilte sich „in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängnis oder einer anderen höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Übertretung schuldig gemacht hat?“ (§ 21).

Es bleiben manche Zweifel offen,[2]) und es ist die Bemerkung der Motive, daß obige Ermächtigung im wesentlichen die Idee realisiere, auf welcher die Rehabilitation des französischen Rechts beruht, aber „auf eine zweckmäßigere Weise“[3]), wohl anzuzweifeln.

Die Normen der §§ 20, 21 (1836) hat ein Entwurf von 1839 im Paragraphen 18 zusammengefaßt. Der Inhalt ist der alte.[4]) Vorausgesetzt ist aber für den Vorbehalt der Rechte oder den Ausspruch einer Möglichkeit der Rehabilitation das Dasein mehrerer oder einzelner Strafminderungsgründe.

Der abweichende Text des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Baden nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer der Landstände beruht auf den Vorschlägen des Berichtes des Abg. v. Rotteck. „Zuvörderst hielt die Commission dafür, daß, weil die in § 145 verzeichneten Strafminderungsgründe eigentlich nur beispielsweise . . . aufgeführt sind, die dem Richter in § 18 erteilte Befugnis zur Erlassung be-

[1]) Hierüber Abegg, a. unten a. O., S. 25; Kommissionsbericht (No. 1) über . . . . Tit. II: von den Strafen. Erstattet von dem Abg. v. Rotteck (Verhandl. der 2. Kammer 1839, VII. Beilageheft, 1. Bericht), S. 30.

[2]) Vgl. Abegg, Kritische Bemerkungen über „den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Baden. Nach den Beratungen der Großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission. Karlsruhe 1836“ in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. III. Bd., 1837, S. 24ff.; Heffter, Über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Baden usw. in: Archiv des Criminalrechts. N. F. Jahrg. 1837, S. 336/37.

[3]) Diese Erwägungen sind wiederholt in den „Anmerkungen der Gesetzgebungskommission zum Entw. eines St.G.B. für das Großherzogtum Baden“ (Entw. 1839), S. 93.

[4]) Zustimmend: Feuerbach (Mittermaier), Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Aufl. S. 123 Note VI.

stimmter Ehrenfolgen nicht strenge auf das Vorhandensein der in § 145 unter Ziff. 1, 2, 4 und 5 bemerkten Gründe beschränkt, sondern überhaupt auf Milderungsgründe der alldort bezeichneten Art müsse ausgedehnt werden. Sodann schien es zwecklos, die Dauer der bloß zeitlichen, d. h. auf eine Anzahl Jahre nach erstandener Strafe beschränkten, Entziehung der fraglichen Ehrenrechte von der Dauer der eigentlichen Strafe abhängig zu machen und daher für jeden Fall eine Zeit von fünf Jahren genügend. Und endlich wünschte man, daß der Verlust der hier besprochenen Wohltat nicht sofort bei dem Begehen irgend eines, auch nur mit Gefängnis bedrohten Verbrechens eintreten möchte, sondern bloß bei dem Begehen eines aus Eigennutz oder sonst einem schändlichen Motiv fließenden. Aus diesen ..... Rücksichten flossen die vorgeschlagenen Veränderungen in der Redaktion."[1])

Von den Abänderungen und Zusätzen, die der spätere Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer enthält, ist der Ersatz des Wortes „erlassen" durch „vorbehalten" einem Vorschlage des Justizministerialpräsidenten Jolly gemäß vorgenommen worden. Er betonte, daß der Ausdruck „erlassen" dem Wesen des Richteramtes nicht entspräche.[2]) Der Zusatz des § 17 No. 2a ist von der Kommission der zweiten Kammer der badischen Landstände vorgeschlagen,[3]) aber erst im Kammerentwurf aufgenommen.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845 weist keine Normen über Re-

---

[1]) Vgl. Kommissionsbericht (No. 1) a. a. O., S. 30.

[2]) Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1840, 5. Protokollheft, S. 118.

[3]) Vgl. Protokolle über Sitzungen der Kommission der 2. Kammer der badischen Stände von 1839 und 1840. Entwurf des Strafgesetzes II. S. 1087, 1091 (Manuskript in der Bibliothek des kriminalist. Seminars der Universität Berlin). Vgl. auch: Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1840, enthaltend die Protokolle der 2. Kammer mit deren Beilagen von ihr selbst amtlich herausgegeben. 5. Protokollheft. Carlsruhe, Hofbuchdruckerei von W. Hasper, 1840. S. 243 ff.

habilitation mehr auf. Die erste Kammer beschloß ihre Streichung. Aus folgenden Erwägungen: „Nach dem gegenwärtig bestehenden Geschäftsgang kann die Wiedereinsetzung ..... nur auf dem Gnadenwege gesucht und erteilt werden, was jedenfalls mindestens zweckmäßiger zu sein scheint, als wenn das Recht, über ein solches Gesuch zu erkennen, den Gerichten eingeräumt wird.“ Die „Fragen sind . . . staatsrechtlicher Natur und hieraus wird sich von selbst ergeben, daß nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden das Recht der Entscheidung darüber einzuräumen sein wird.“ „Zur Begründung einer solchen Wiedereinsetzung möchte übrigens jedenfalls etwas mehr erforderlich sein, als das . . . , daß nämlich der Verurteilte sich binnen einer bestimmten Zeit keiner neuen Übertretung . . . schuldig gemacht habe. Um eine eingebüßte Ehrenhaftigkeit wieder zu erringen, scheint mehr erforderlich zu sein, als bloß so viel, daß der Verurteilte der Begehung eines neuen Verbrechens nicht überführt werden kann. Nicht die nicht begangenen oder nicht am Tage liegenden Handlungen desselben, sondern dessen wirkliches Verhalten und die darüber beizubringenden Zeugnisse der betreffenden Behörden würden in dieser Beziehung als entscheidend zu betrachten sein. — Ihre Commission kann demnach nur den Antrag wiederholen: diesen Paragraphen zu streichen.“[1])

Abschnitt II.

Militärstrafrecht.

Zwei Gruppen sind hier zu unterscheiden. Eine Anzahl Länder hat die für das bürgerliche Strafrecht aufgestellten Normen einfach dem Militärstrafrecht einverleibt. Zufällig

[1]) Vgl. Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1841—42. Enthaltend die Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. Erstes Beilageheft S. 168. Vgl. auch den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Baden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom Jahre 1840 und nach den Beschlüssen der ersten Kammer vom Jahre 1844. s. l. et a. S. 143.

sind das gerade solche Staaten, welche die gerichtliche Rehabilitation besitzen. Sie zeigen uns die seltene Bildung gerichtlicher Wiedereinsetzung für Militärs.

Eine andere Anzahl Länder besitzt besondere militärstrafrechtliche Bestimmungen. Soweit bisher bekannt, sind es — mit Ausnahme Braunschweigs — gerade jene, die im Zivilstrafrecht die Rehabilitation nicht regeln.

§ 1. Gruppe a) Württemberg und Coburg-Gotha.

Wir geben die Bestimmungen wörtlich wieder.

I. Für Württemberg bestimmt ein Corps-Befehl vom 9. Dezember 1849:

„Da der Vollziehung des Art. 18 des Gesetzes vom 13. August d. J., in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, in der bestehenden Militärgerichts-Verfassung erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen, sofern die erkennenden Militärgerichte keine ständigen sind, wie die bürgerlichen Gerichte, vielmehr für jeden einzelnen Fall erst zusammengesetzt werden und sich nach Verkündigung des Urteils wieder auflösen, so ist durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Majestät vom 3. d. Mts. das Königl. Oberkriegsgericht für dasjenige Gericht erklärt worden, welchem die Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre zustehen solle, wenn solche durch ein militärgerichtliches Erkenntnis entweder ausdrücklich oder in Folge der erkannten Strafart entzogen wurde, und zwar ohne Unterschied, ob sich der Betheiligte noch im Militär befindet, oder in den bürgerlichen Stand zurückgetreten ist.“[1])

II. In Coburg und Gotha sagt § 16 des Gesetzes über den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen (vom 21. Sept. 1857):

[1]) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe, betr. die Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts zur Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der durch militärgerichtliches Erkenntnis entzogenen bürgerlichen Ehre. Vom 12. Dezember 1849. Aus: Lebret, a. a. O. II. Bd. II. Teil. Beilagen 5. Folge, S. 582.

„Auf Verbrechen und Vergehen von Militärpersonen erleidet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als solche von der bürgerlichen Obrigkeit untersucht und bestraft werden und eine Verwandlung in Militärstrafe unstatthaft ist.“

Das Militärstrafrecht i. e. S. wird demgemäß von der Rehabilitation nicht berührt.

§ 2. Gruppe b) Braunschweig, Schleswig-Holstein, Deutsches Reich, Bayern, Österreich.

I. Das älteste Militärgesetz, das eine selbständige Rehabilitation für das Militär kennt, ist das braunschweigische Reglement über die gegen Officiers, Unterofficiers und Gemeine anzuwendenden Militärstrafen von 1821. — Infolge untadelhafter Aufführung oder Auszeichnung vor dem Feinde kann ein dauernd in die Straf-Classe versetzter Soldat vom Kriegsgericht zurückversetzt werden (Art. 19). — Mehr ist uns nicht bekannt.

II. Spärlich sind auch die Normen des Militärstrafgesetzbuchs für die Schleswig-Holsteinische Armee. Doch fällt hier die Möglichkeit dreimaliger Rehabilitation auf, wie sie noch in der deutschen Heerordnung enthalten ist. Die erste Rehabilitierung wird zugelassen ein Jahr nach verbüßter Strafe, wenn neben der Versetzung in die II. Klasse eine Festungsstrafe von zwei Jahren oder mehr, ein Jahr seit der gerichtlich ausgesprochenen Verurteilung, wenn bei Versetzung keine Festungsstrafe ausgesprochen wurde. „Die zweite Rehabilitierung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden,“ die dritte „ausnahmsweise, unter ganz besonders dringenden Umständen“ nach Ablauf dreier Jahre.

Bei Rehabilitierung beurlaubter oder von Reservemannschaften sind Bescheinigungen der Kommunal- oder Polizeibehörden vorausgesetzt, darüber, „daß der zu Rehabilitierende die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.“

III. Ausführlichere Bestimmungen liegen uns dagegen vor für das Deutsche Reich, Bayern und Österreich.

a) Für die Zeit vor Bestehen des Deutschen Reiches ist für das bayerische Militär noch hinzuweisen auf die Noten des Kriegsministeriums und des Staatsministeriums der Justiz vom 6. März 1862 No. 2327 und 9. März 1862 No. 6798, sowie auf das Kriegsministerialreskript vom 18. März 1862 No. 2511. Übereinstimmend wird hier dargelegt, daß die Normen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861 betreffend, gegen militärgerichtlich Verurteilte zur Anwendung kommen, wenn die Gesuche „erst nach erstandener Strafe und bereits vollzogener Entlassung aus dem Heere angebracht werden." Die Verordnung gehört daher „nicht zur Zuständigkeit der Militärbehörden". Im Falle der Einreichung des Gesuches mit einem Offizialantrage oder einer Bitte um gnadenweise Milderung des Strafurteils tritt die Verordnung nicht in Wirksamkeit.

b) Der Unterschied zwischen den Normen des österreichischen und des deutschen (bayerischen) Heeres, soweit sie uns bekannt geworden, liegt darin, daß sie in Österreich auf Offiziere und Kadetten sich beziehen, in Deutschland (und Bayern) nur auf Unteroffiziere und Gemeine.[1]) In allen Ländern geht jedoch das Verfahren gewissermaßen vor einem Standes- oder Genossenschaftsgericht vor sich,[2]) in allen liegt die Entscheidung in Händen Sr. Majestät des Kaisers oder

[1]) § 30 No. 3 des Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872.

[2]) Solche genossenschaftsgerichtliche Rehabilitation — allerdings ohne Mitwirkung der Gnadeninstanz — findet sich auch im Zivilstrafrecht. So sei z. B. hingewiesen auf das St. G. B. für das Fürstentum Reuß j. L. von 1852, nach welchem den Innungen unbenommen bleibt, die von den Innungsversammlungen wegen Verurteilung zur Zuchthausstrafe Ausgeschlossenen „nach Verlauf von zehn Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraumes gesetzlich verhalten haben, . . . zu den Innungsversammlungen wiederum zuzulassen." (Art. 9 Abs. 2 letzter Satz) vgl. auch die Städte-Ordnung f. d. Provinz Westfalen vom 19. März 1856 § 7 Abs. 2 und die Städte-Ordnung f. d. 6 östl. Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 § 7 Abs. 5.

Königs. — In Österreich und Preußen endlich werden mit Rehabilation besondere Ehrenrechte rückverliehen.[1]) Dies läßt sich überhaupt ziemlich allgemein im Militärstrafrecht feststellen. Es ist nicht wunderbar, liegt doch die gnadenweise Rehabilitation des Militärs dem Gebiet der souveränen Gnade, der ganzen Struktur des Militärrechts nach, besonders nahe. —

1. Die Wirkungen der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sei diese Nebenstrafe oder Straffolge, dauern fort, bis die Rehabilitierung durch den Kaiser, oder in Bayern, Sachsen und Württemberg durch den Landesherrn, erfolgt.[2]) Die Gewährung der ersten Rehabilitierung ist im Reiche und Bayern nach geltendem Gesetz übereinstimmend möglich: ein Jahr nach Verbüßung der Strafe, wenn diese neben der Versetzung auf Geld gelautet; „im übrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.“[3]) „Die zweite Rehabilitation darf nie vor Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden“, „die dritte überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keineswegs vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.“[4])

---

[1]) Vgl. die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im K. und K. Heer § 37; A.C.O vom 16. Juni 1894 und K. M. dazu No. 8, Schießvorsicht vom 16. Nov. 1899. Vgl. auch § 25 No. 4 und 5 M.St.V.V. (zit. nach Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen. S. 47 Anm. 7.)

[2]) Vgl. Deutsche Heerordnung 1875, Anlage I zu § 14, Deutsche Heerordnung 1888, Anlage zu § 36; Bayrische Heerordnung, Anlage 8 zu § 36; K.M.Vf. 3. Febr. 1883.

[3]) Inhaltlich etwas abweichend (vgl. b), sonst im großen ganzen gleich: die entsprechenden Stellen der HeerO. v. 1875. Bayern hat die Fassung d. geltenden HeerO. schon durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Sept. 1883 aufgestellt. Vgl. Kriegsministerialerlaß v. 21. Sept. 1883 No. 12360.

[4]) So auch HeerO. 1875. Uebereinstimmend die Normen von Schleswig-Holstein (s. oben).

Die Rehabilitierungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehen im Reich von den Bezirkskommandos an die Kommandos der vorgesetzten Brigaden bzw. Landwehrinspektionen, von diesen an die Generalkommandos, in Bayern von den Bezirkskommandos an die vorgesetzten Infanteriebrigaden.[1]) Bei Rehabilitierungsvorschlägen für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind im Heer die Bestimmungen der Anlage zur Heerordnung sinngemäß anzuwenden.[2]) Für die Marine existieren hierüber ausdrückliche Vorschriften.[3])

Besonderes Interesse bieten die Bestimmungen der deutschen (bayerischen) Heerordnung, welche die Bedingungen der Rehabilitation näher präzisieren. „Den Vorschlägen ist beizufügen: a) ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitierende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat (hierdurch ist breite Öffentlichkeit bedingt); b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrollbezirks die Rehabilitierung befürworten (genossenschafts- oder standesgerichtliches Prinzip!). Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen oder Übungen aufzunehmen und von

---

[1]) So auch im Reich nach HeerO. 1875. — Bezüglich der Marine siehe Ziff. 4 Abs. 1 der Rehab. Vorschr. f. d. Marine; „Rehabilitierungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos .... aufgestellt und an das zuständige Stationskommando eingereicht."

[2]) Materialien 1905 S. 66 Anm. 1.

[3]) Ziffer 3 der Rehabilitierungsvorschriften für die Marine (Anlage 11 zur MarineO. vom 12. November 1894) lautet: „Rehabilitierungsvorschläge für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind von den Marineteilen am Lande und Schiffen .... aufzustellen und unter Beifügung der Verhandlungen über die Verwendung der Kameraden ...., sowie der Führungszeugnisse ..... an die Stationskommandos einzureichen. Seitens der im Auslande befindlichen Schiffskommandos sind derartige Anträge gleichfalls an das betreffende Stationskommando zu senden." Absatz 2 besimmt, daß die Stationskommandos die zusammengestellten Vorschläge ohne Zeugnisse usw. mit den Gesuchslisten zn bestimmten Terminen an S. M. den Kaiser einreichen. Es ist nur zu bescheinigen, „daß die Papiere, soweit dieselben vorschriftsmäßig beizubringen, vorhanden sind."

dem Bezirks- bezw. Kontrolloffizier oder deren Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, zwei Unteroffizieren und zwei Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen; c) ein Zeugnis über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt." (Ziff. 3. vgl. Materialien 1905, S. 66/67, S. 71.)[1]) Hier ist auch die allgemeine Vorschrift des Abschnittes VII § 39 Z. 6 Abs. 6 der deutschen Heerordnung von 1888 anzuführen, die dahin geht, daß zum Schlusse der Kontrollversammlungen „die Aufnahme etwaiger Rehabilitierungsvorschläge" stattfindet.

Die Vorschlagslisten sind im Reich von den Generalkommandos Allerhöchsten Orts, in Bayern von dem Divisionskommandeur dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Wirkung ist im Reich und Bayern die gleiche. Die Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gibt das Recht, die Militärkokarde wieder anzulegen.[2]) Die Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen werden nicht ohne weiteres wiedererlangt. Dazu ist ausdrückliche Neuverleihung nötig.[3]) Anträge hierauf sind nur zulässig nach einer Probefrist, „welche doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bzw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte." Hier ist moralische Besserung ausdrücklich verlangt. „Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft." Damit ist ausgedrückt, daß diese nur im Wege reiner Gnade verliehen werden können.

2. In Österreich können Offiziere und Kadetten, die ihre Charge abgelegt, um ehrenrätlicher Behandlung zu entgehen, oder jener „infolge ehrenrätlichen Beschlusses oder wegen eines keinen Ehrenmakel nach sich ziehenden Verschuldens im strafgerichtlichen Wege verlustig" gingen, nach in bestimmtem Zeitraum festgestellter Besserung zum Leutnant

[1]) Ganz geringe Abweichungen weist die HeerO. von 1875 auf.

[2]) In der Marine: Die Kokarde bzw. diese und das Mützenband.

[3]) Abweichend A.C.O. vom 16. Juni 1894 usw. bei Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen. S. 47 Anm. 7.

befördert oder zum Kadetten ernannt werden. Die diesbezüglichen Bitten werden von dem Truppenkommandanten dem ehrenrätlichen Ausschuß überwiesen. Zuständig ist der Ausschuß jenes Truppenkörpers, bei welchem der Bittsteller gerade dient oder früher gestanden hat. Nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen übergibt der Ausschuß alle Akten dem vorgesetzten Kommandanten. Dieser beruft die Offiziersversammlung, welcher der Beschluß obliegt, „ob und inwieweit eine Bewilligung des Gesuchs mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit des einstigen Verschuldens, wie der damaligen und der nunmehrigen Verhältnisse des Bittstellers mit der Standesehre vereinbar sei oder nicht.“ [1]) Der Beschluß der Offiziersversammlung wird dem Reichskriegsministerium vorgelegt. Ihr Vorsitzender, „wie alle Zwischenkommandanten haben sich darüber zu äußern“. Die Entscheidung liegt beim Ministerium in bestimmten Fällen. Im allgemeinen jedoch bei Seiner K. und K. Apostolischen Majestät.

Anhang.

Die Entwickelung der Rehabilitation im modernen Recht. [2])

Im folgenden handelt es sich nur um eine gedrängte Übersicht. Einmal soll die Entwickelungstendenz im modernen Rechte dargelegt werden. Dann soll hervorgehoben werden, wie weit die rechtlichen Normierungen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Dies ist schon aus dem Grunde nötig, um die späteren rechtsvergleichenden Zusammenstellungen richtig einschätzen zu können.

Daß Frankreich mit Bezug auf die Rehabilitation vorbildlich war und ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wir

[1]) § 38 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im K. und K. Heer. Aus: Normal-Verordnungsblatt für das K. und K. Heer. 47. Stück zu Praes. No. 5120 vom Jahre 1884.

[2]) Vgl. Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter (1906). S. 56ff.

haben jedoch zu unterscheiden zwischen Ländern, die infolge politischer Abhängigkeit ihre Gesetzgebung derjenigen Frankreichs nachbildeten, und Ländern, die, unabhängig von Frankreich, dennoch dessen Spuren folgten.

In die erste Kategorie gehören: die Schweiz — das helvetische peinliche Gesetzbuch ist eine Kopie des Code pénal von 1791 —, Italien, Belgien und Luxemburg, in denen der Code d'instruction crim. von 1808 Geltung besaß, und Haiti, dessen Code d'instruction crim. von 1835 dem französischen von 1808 nachgebildet ist.

In die zweite Kategorie gehören: Belgien, dessen Gesetz von 1896 sich am französischen von 1885 ein Muster nahm, und Bulgarien, das 1896 seine Rehabilitationsnormen dem gleichen französischen Gesetz entlehnte. Frankreichs Loi sur la réhabilitation des condamnés vom 3. Juli 1852 ist sozusagen wörtlich übernommen im Código de procedimiento criminal von San Domingo. Die Gesetze von 1808 und 1852 bilden die Unterlagen des Code Ottoman d'instruction criminelle. Die Procedura penale des Königreichs beider Sizilien lehnt sich an den französischen Code von 1808 an.

Wir heben hier nur jene Gesetze hervor, deren Verwandtschaft mit den französischen von vornherein in die Augen fällt. Eine detaillierte Untersuchung würde den weitgehenden französischen Einfluß auch in anderen Ländern, in- und außerhalb Europas erweisen. Man vergleiche z. B. die Normen der braunschweigischen Strafprozeßordnung vom 22. August 1849; man vergleiche auch die Gesetzgebung Japans.

Dagegen ist der französische Einfluß in den Ländern des englisch-nordamerikanischen, wie in jenen des spanisch-südamerikanischen Rechts nicht feststellbar. In den ersteren fehlt die Rehabilitation vollständig. Ein solches Phänomen kann auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Einmal kann dieses Fehlen durch das System der Ehrenstrafen oder im Prozeß begründet sein, dann möglicherweise in der Wirkung des Prozesses in der öffentlichen Meinung und schließlich auch im Strafvollzug. Für England — und wir dürfen wohl das gleiche auch für Nordamerika vermuten — scheinen die

beiden ersten Momente ins Gewicht zu fallen. „In England kennt man keine nachträgliche Wirkung der Strafe, nachdem die Strafe abgelaufen; dort tritt jeder, nachdem er seine Freiheitsstrafe abgebüßt hat, wieder in die bürgerliche Gesellschaft und in alle seine Rechte zurück.“[1]) So fehlt also der Entwicklungsboden des Rehabilitationsinstitutes: die Straffolge an der Ehre. Dann ist das Gnadenrecht in keiner Hinsicht eingeschränkt. „Ein Begnadigter ist, wie die Juristen sagen, ein neuer Mann, ‚a new man‘, d. h. er wird durch die Begnadigung vollständig rehabilitiert und in seine früheren Rechte wieder eingesetzt. So wurde auch entschieden, daß eine Begnadigung die Unfähigkeit zur Führung einer Gewerbelizenz (Schlachthausbetrieb) aufhebe.“[2]) Weiterhin aber trägt

[1]) Abg. Camphausen i. d. Verhandlungen des i. J. 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses. Vgl. Bleich II. S. 480. Vgl. auch: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. I. S. 635. Der dort genannte Verlust aller öffentlichen Ämter fällt für uns nicht in Betracht, da diese als besondere Ehrenrechte auch durch die Rehabilitation nicht wieder erlangt würden.

[2]) Vgl. Julius Hatscheck, Englisches Staatsrecht. I. Bd.: Die Verfassung. Tübingen 1905. S. 627. — Das gleiche Moment ist auch für Nordamerika hervorzuheben. Einem Briefe des Herrn Professor Joseph H. Beale jr., Law School of Harvard University, Cambridge, Mass., entnehme ich die folgende Mitteilung: „We have in this country neither the term nor the thing itself (scil. Rehabilitation). So far as I know, there is no such thing in any of our States as rehabilitation. A conviction of felony with us usually involves a forfeiture of the right to vote, sometimes of the right to hold office; and a pardon may remove this forfeiture as well as the punishment, or it may not do so. If it does this, it is because such is the statutory effect of a pardon. We have no way, so far as I am aware, in any State, of remitting this consequence without a pardon of the entire offence.“ Herr Professor James P. Hall, Law School, University of Chicago schreibt: „The laws of our 45 States are by no means uniform regarding the loss of civil rights consequent upon conviction for crime, and they are still more diverse regarding the remission of these penalties upon pardon or discharge from confinement. Is is not uncommon for persons convicted of felony in this country to lose the right to vote and to hold office; it is less usual for this to disqualify them at witnesses (except where the conviction is for perjury); and it is quite unusual for it to affect a person's right to property or his rights to acquire property either by purchase, gift or inheritance. Conviction

der englische Prozeß mit dem Verbot, frühere Verbrechen des Angeklagten in den Beweis hereinzuziehen,[1]) vielleicht auch etwas dazu bei, die Rehabilitation nicht vermissen zu lassen. Allerdings scheint das Fragerecht nach Vorstrafen von Zeugen in dem bei uns festgesetzten Umfang zu bestehen.[2])

Bezüglich des spanisch-südamerikanischen Rechtes ist nur hervorzuheben, daß die Verschiedenheit der Regelung der Rehabilitation von der allgemein üblichen mit den Abweichungen im System der Ehrenstrafen zusammenhängt. Der Rehabilitationsbegriff als solcher bleibt auch für jenes Recht in gleicher Form bestehen, wie für das unsere. —

Der allgemeine Entwickelungsgang der Rehabilitation geht von der Réhabilitation gracieuse zur Réhabilitation judiciaire und mannigfach auch weiter zur Réhabilitation de droit. Die besten Beispiele hierfür sind Frankreich, dann Italien, das 1906 auch diese letzte Form seinem Rechte einverleibt hat. Im übrigen verweisen wir auf Belgien, Monaco, San Salvador, zu welchen noch der Kanton Uri und Norwegen hinzuzufügen wären.

So liegt also theoretisch-allgemein, wie vielfach in der Gesetzgebung des einzelnen Landes, das Anfangsstadium der Entwickelung in der Réhabilitation gracieuse. Auf dieser Stufe stehen heute noch: Bolivia, Costa-Rica, Chile, Haiti, Japan, Mexiko, Schweden, Aargau, Appenzell J. Rh., Basel-Land und -Stadt, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, Wallis und die Türkei. Bezüglich der deutschen Partikulargesetzgebung verweise ich auf die II. Abteilung des I. Teiles dieser Arbeit. Zu diesen Rechten ist hinzuzufügen: das deutsche, bayerische, schleswig-holsteinische (1850), österreichi-

for felony is frequently made a ground for divorce at the option of the innocent husband or wife. A pardon usually restores these rights; but how far mere completion of the sentence would do so I do not know."

[1]) Mittermaier, Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung. Erlangen 1856. S. 453, 494 (vgl. 488). Vgl. auch Mittermaier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851. S. 321, 408, 410.

[2]) Mittermaier, Gesetzgebung usw. S. 471, Anm. 27. Vgl. auch Mittermaier, Das englische Strafverfahren. S. 419/420.

sche, russische, italienische, schweizerische und das französische Militärstrafrecht. Luzern kennt 1854 in seinem Gesetz über die Militärorganisation schon Rehabilitation durch das Gericht.[1]) Frankreich hat die Réhabilitation légale der Loi Bérenger dem Militär durch Gesetz vom 28. Juni 1904 zugänglich gemacht.

Nicht selten tritt die Rehabilitation gleich als gerichtliche in das Recht des Einzelstaates ein. Speziell gilt dies für die Schweizer-Kantone.

Nur ein Land zeigt uns eine Rückwärtsbewegung. Es ist dies Spanien, das in seinem Strafgesetz von 1822 die Réhabilitation judiciaire, seitdem aber (St. G. 1870 u. ff. Entwᵉ.) nur noch die Réhabilitation gracieuse kennt.

Gerichtliche Rehabilitation und Begnadigung sind in einzelnen Ländern ausdrücklich nebeneinander gestellt. So in Sachsen-Meiningen (Ges. 1844), Sachsen-Weimar (Ges. 1850), Schwarzburg-Rudolstadt (1850), Monaco 1873, San Salvador (C. instr. crim.) und Nicaragua 1879.

Die Réhabilitation de droit besitzen Frankreich, Dänemark und Italien. Hinsichtlich Frankreichs verweisen wir auf Abteilung I des ersten Teiles dieser Arbeit. Italien und Dänemark sehen mit Recht von der Verbindung der Réhabilitation de droit mit der Eintragung und Löschung der Verurteilung im Strafregister ab. In diesen Ländern hat das ganze Institut einen viel einheitlicheren Charakter erhalten.

Die „Réhabilitation administrative" in Frankreich ist reine Gnade[2]), diejenige des spanischen Strafgesetzes von 1822 Art. 144 enthält Strafmilderung im Gnadenwege (darüber unten).

---

[1]) Über die Bemühungen Frankreichs, die Gesetzgebung über die Rehabilitation — damit die gerichtliche Rehabilitation neben der Réhabilitation de droit — dem Landheer und der Marine zugänglich zu machen, vgl. Materialien 1906, S. 29 ff.

[2]) Vgl. Loi sur l'exécution de la peine des travaux forcés du 30 mai 1854 Art. 12 Abs. 1 u. 4, Loi portant abolition de la mort civile du 31 mai 1854 Art. 4, Loi ayant pour objet de régler la condition des déportés à la Nouvelle-Calédonie du 28 mars 1873, Loi sur les récidivistes du 27 mai 1885 Art. 17.

Zweiter Teil.

Dogmatische Fundierung des Rehabilitationsinstitutes.

Erste Abteilung:

Die materielle Seite.

Abschnitt I.

Der Begriff „Rehabilitation" im allgemeinen.

§ 1. Der Begriff der Rehabilitation als solcher.

„Rehabilitation ist die durch Staatsakt oder bloßen Zeitablauf, nach verbüßter Strafe (Erstehung, Begnadigung, Verjährung) auf Grund von Wohlverhalten (moralische Besserung, soziale [präsumierte moralische] Besserung) erfolgende Aufhebung (vorzeitige Aufhebung) des strafweisen Entzuges der politischen und bürgerlichen Rechte, des strafweise ausgesprochenen Verbotes, ein Amt zu bekleiden, einen Dienst zu verrichten oder ein Gewerbe auszuüben, bzw. Löschung der Verurteilung selbst (mit allen oder einem Teil der Minderungen)[1]).

[1]) In der folgenden Darstellung wird zwischen Straffolgen, Nebenstrafen u. anderen, infolge einer Verurteilung oder einer Strafe eintretenden Minderungen der sozialen Stellung, des bürgerlichen Zustandes einer Person nicht unterschieden. Alle diese Folgen, inkl. etwaiger Verluste von Familien- und ähnlichen Rechten, bezeichnen wir mit dem Gesamtnamen „Ehrenminderungen". Dies ist um so eher zulässig, als u. E. allen diesen Ehren-, Gewerbe-, Familienrechten gegenüber die Rehabilitation einheitlich wirken muß. Der Ausdruck „Ehrenminderung" rechtfertigt sich dadurch, daß ihr Verlust, wie ihre Suspension den Einzelnen in seiner sozialen Vollwertigkeit tangiert, in diesem Sinne seine „Ehre" mindert.

Allgemeiner: Die nach Vollzug der Strafe auf Grund von Wohlverhalten erfolgende (ganze oder teilweise) Aufhebung des in der Verurteilung liegenden Makels."

So lautet, in Anlehnung an den kurz vorher von Schiller aufgestellten Begriff, die Definition in meinem Bericht für die X. internationale Versammlung der J.K.V.[1]) Genauere Prüfung schränkt ihn aber weiter ein.

Den Grundgedanken der Rehabilitation hat Oetker[2]) richtig als „lohnweise Aufrechnung" aufgefaßt. „Der dauernden tatkräftigen Besserung wird Kompensationskraft beigelegt gegenüber der Tatsache erlittener Bestrafung. Die Rehabilitation wurzelt in einem tiefen und durchaus gesunden Volksempfinden; einstiger Ehrenmakel gilt als getilgt durch längere ehrenhafte Führung. Ist so alte Schuld gesühnt, so muß auch der belastende Eintrag im Ehrenbuche seine Kraft verlieren." —

Ein jeder Mensch unterliegt bis zu seiner Erstbestrafung einer präsumtio boni viri. Die Tatsache der bisherigen Straflosigkeit genügt, ihn als rechtschaffen zu qualifizieren, ohne daß seine Lebensführung rechtlicher Würdigung im einzelnen unterworfen würde.

Die erste Verurteilung zerstört diese Vermutung, zeigt den Verurteilten als Rechtsverletzer, begründet gegen ihn eine präsumtio mali viri, die zu entkräften mehr benötigt wird, als bloße Lebensführung innerhalb des Rechts, als nur ein Lebenswandel ohne Rechtsverletzung. Denn soll das „olim malus, semper malus" seine Kraft verlieren, so muß nun positiv die Besserung erwiesen werden. Allein ein solcher Beweis von positiver Besserung[3]) vermag auch für die Zukunft Sicherheit zu bieten.

---

[1]) J.K.V. XIII S. 149; Rehabilitation Verurteilter 1906. S. 11, 12; Schiller a. a. O., S. 10/11. Vgl. über diese Begriffsbestimmung auch Hoegel, Allg. österr. Ger. Ztg., S. 137 ff.; Delaquis, M.Sch.Krim.Psych. III. 360 ff.; Hoegel, ebenda S. 487 ff.

[2]) G.S. 67, S. 426.

[3]) Als positive, innere, individuelle soll fürderhin jene Art der Besserung bezeichnet werden, die ich in früheren Arbeiten als moralische

Die heutige Gesetzgebung hat aber diesen Grundgedanken im Postulat des Wohlverhaltens nicht stets rein durchgeführt. So zeigt sich oft Entartung des Rehabilitationsbegriffs i. e. S., mag diese auch durch die Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit verschuldet sein.

Stets aber ist das Wohlverhalten im Sinne der Gesetzgebung: gesellschaftliche Besserung. Es handelt sich nicht um die Prüfung des inneren Menschen an sich, nicht um moralisches Verhalten in diesem engeren Sinne, denn solches Postulat paßt nicht ins Recht. Es wäre einheitlicher Feststellung nicht fähig. Hier handelt sichs vielmehr nur um sozialethisch gute Führung.[1]) Während aber die einen Gesetze die gute Führung positiv im rechten Handeln feststellen wollen, begnügen sich die anderen mit der Forderung nach bloßer Unterlassung rechtswidrigen Verhaltens. Der Unterschied der Wirkung leuchtet ein. Dort, wo Zuhälterei, Abtreibung und Päderastie nicht strafbar sind, wird Rehabilitation von Leuten, die solche Handlungen vorgenommen, im einen Falle möglich sein, im andern nicht.[2]) Entspricht es aber dem Grundgedanken der Rehabilitation, Zuhälter und

---

charakterisierte. Ihr steht die negative, äußere, reinrechtliche, legale gegenüber. Die neue Terminologie soll nicht verdecken, daß beide Arten der Besserung sozial sind. Den Ausdruck moraliche Besserung möchten wir für jene Fälle vorbehalten, in denen ausdrücklich „sittliche Besserung" gefordert wird.

[1]) Individualethische Beurteilung wäre nicht durchführbar. Worin sollte der Maßstab dafür gefunden werden? In der Moral des Richters oder des Verletzten? Es kann die Beurteilung nur auf die öffenliche Moral, auf die öffentliche Ethik abgestellt werden.

[2]) Denn wenn auch unter Umständen nicht strafbar, sind diese Handlungen stets gesellschaftswidrig. Fasst man sie bei Beurteilung der Besserung ins Auge, so soll damit nicht die moralische Qualifikation bewertet werden, auch nicht allein die rechtliche, vielmehr die gesellschaftliche. Diese Leute sind gesellschaftliche Schädlinge. Ihre Moral ist uns gleichgültig, die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung nicht vorhanden, die Gesellschaftswidrigkeit liegt vor. — Anders in Fällen z. B. von „Unzucht" zwischen Ehegatten, bei außerehelichem Geschlechtsverkehr usw. Hier liegt nichts gesellschaftswidriges vor, solange nicht die Öffentlichkeit provoziert, solange nicht öffentliches Ärgernis gegeben wird.

ähnliches Gesindel als ehrenwert, auch nur als gesellschaftlich indifferent zu bezeichnen?

So liegt die Ausscheidung solcher Bildungen aus dem Begriff der Rehabilitation nahe, die deren Wirkung lediglich an rechtliche Besserung binden. Wir wollen nicht bestreiten, daß auch jene Formen einem Rehabilitationsbegriff i. w. S. subsumiert werden könnten, doch wäre immer ein Begriff im engern Sinn dem obigen gegenüberzustellen. Der letztere ist dahin zu fassen: „Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach erstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens."[1])

Und nur gerichtliche Rehabilitation entspricht dem Wesen unseres Institutes.[2]) — Denn wie die Ehrenstrafe nur das Vorhandensein entehrender Gesinnung feststellen sollte, so kann die Rehabilitation durch das Gericht nur als Deklaration erfolgter Selbstreintegrierung angesehen werden. In seiner guten Führung, in der darin bekundeten dauernden Besserung liegt des Bestraften Selbstrehabilitation, liegt aber weiterhin der Titel auf gerichtliche Wiederbefähigung. Die gnadenweise Rehabilitation ist eine noch nicht ausgereifte Form des Institutes. Zugleich enthält sie eine Benachteiligung des Gebesserten, dem hier als Gnade nur gewährt wird, was ihm als Recht zustehen muß.[3])

[1]) Vgl. Begriff und Wert der Rehabilition. Z. XXVII, S. 379.

[2]) Ebenda S. 378. Hoegel faßt den Rehabilitationsbegriff, der sprachlichen Bedeutung folgend, viel weiter. Wenn er aber, meiner Ansicht entgegen, annimmt, daß eine durch Zeitablauf, nach Erstehung der Strafe, auf Grund von Wohlverhalten erfolgende Aufhebung der Ehrenfolgen dem Rechte bekannt sei und zwar in § 75 des norwegischen St.G.B. (M.Schr.Krim.Psych. III, 491), so irrt er sich. Nicht Zeitablauf, sondern die Anklagebehörde rehabilitiert nach jenem Paragraphen in Verbindung mit § 76.

[3]) Die Gnade wirkt konstitutiv. Um Irrtümern vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß nicht die Mitwirkuug eines bestimmten Organs, hier etwa des Gerichts, Wesensmerkmal der Rehabilitation i. e. S. ist, vielmehr die deklaratorische Wirkung des Entscheides. Diese deklaratorische Wirkung kennen wir aber nur bei der gerichtlichen Wiedereinsetzung. Vgl. hierzu Hoegel, M.Schr.Krim.Psych. III. S. 490.

Die Rehabilitation durch bloßen Zeitablauf ist eine Zwitterbildung. Darüber weiter unten.

§ 2. Der Rehabilitationsbegriff in seiner gesetzestechnischen Fortbildung.

Der Anfangspunkt der modernen Entwicklung der Rehabilitation kann in der Ordonnance royale von 1670 gesehen werden. Sie spricht zuerst auch von lettres de réhabilitation.[1]) Die weitere Entwickelung in Frankreich fällt dann zumeist mit staatlichen Umwälzungen zusammen. So 1791: Das Institut erhält auf breiter Basis weitgehendere Wirkung, dann 1848: provisorische, 1852: definitive Ausdehnung der Rehabilitation auf korrektionelle Strafen; 1870: Rehabilitation durch den Minister. Auch spiegelt sich im Institut das jeweils geltende Staatsprinzip. 1791: genossenschaftliche Rehabilitation auf demokratischer Grundlage; 1808: gnadenweise Wiedereinsetzung durch das monarchische Staatshaupt; 1885: Rehabilitation durch die ordentlichen Gerichte.

Gnade und Ehrenstrafe bilden den Nährboden der Rehabilitation. Die Ehrenstrafe als Grund, die Gnade als Mittel und Form ihrer Verwirklichung. Die dauernde Aberkennung von Ehrenrechten, die lebenslängliche Dauer von Straffolgen wurde schon in der Aufklärungszeit als schädlich empfunden. Aber Doktrinären mochte dies auch später noch nicht einleuchten.[2]) So führte die Entwicklung teils zur Rehabilitation, wie in Württemberg,[3]) teils zu zeitiger Ehren-

---

[1]) Vgl. oben S. 13.

[2]) Zu diesen ist v. Wick (Ueber Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen. Rostock 1853) zu zählen. Gegen ihn vgl. die Anmerkungen bei Noellner, Das Verhältnis der Strafgesetzgebung zur Ehre der Staatsbürger. Frankfurt a. M. 1846.

[3]) Vgl. oben S. 85/86.

Daß die Rehabilitation die dauernden Ehrenstrafen abkürzen sollte, zeigt klar und deutlich das Weimar. Gesetz von 1850 (27. April) über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen Art. 2 in Verbindung mit 7. Danach kann die Rehabilitation nur gegenüber der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit erfolgen (nach 10 Jahren). Die Entziehung auf bestimmte Zeit kann

strafe, wie in Preußen.[1]) Dann aber findet sich die Rehabilitation auch neben dieser letzteren. Beispielsweise in Bulgarien und in Rußland (Entw. 1882). Ihr Zweck kann sein, die aberkannten Ehrenrechte früher wiederzuverleihen, als es durch Ablauf der urteilsmäßig festgesetzten Zeit geschehen wäre. Doch nicht in allen Fällen.[2]) Zu existieren hatte sie hier um so mehr Berechtigung, als ja die Gnade meist nicht gleiche Wirkung übte. So tritt sie denn ergänzend als Unterform der Gnade, mit besonderer Beziehung auf die aberkannten Ehrenrechte auf. Und diese Gnade führt den Namen: Rehabilitation (schweizerische Militärstrafgesetzentwürfe).

Der leitenden Idee des Institutes entspricht nur jene Form, bei welcher die Entscheidung beim Gerichte ruht. Doch ist dies eine späte Bildung.[3]) Vereinzelt trat sie früher auch schon auf,[4]) um dann für lange Zeit der gnadenweisen Rehabilitation den Platz zu überlassen. Die letztere ist leicht von der gerichtlichen zu scheiden; schwer aber ist es, gnadenweise Rehabilitation und Gnade klar zu trennen. Eine scharfe Scheidung ist nicht möglich. Es bestehen die mannigfachsten Übergänge.[5]) Grundsätzlich möchten wir jedoch nur jene Art der Gnade als réhabilitation gracieuse bezeichnen, die, auf die Aufhebung der Ehrenfolgen sich erstreckend, nur nach besonders festgestellter Besserung gewährt wird. Denn überall, wo das Recht der Gnade ganz schrankenlos und ungebunden nach freiestem Ermessen aus-

---

höchstens auf 5 Jahre erkannt werden. Die Rehabilitation kommt also hierbei nicht in Betracht. Vgl. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. III. München 1858. S. 62/63 Anm.

[1]) Vgl. Bleich, II 468ff.

[2]) Man vergleiche die Dauer der Ehrenstrafen mit der Rehabilitationsprobefrist, z. B. in Waadt, Zürich (Entw. Dubs).

[3]) In Frankreich 1885 eingeführt, war sie schon früher in Neuenburg (1875) und Genf (1884) in Geltung.

[4]) 1791 in Frankreich. Vgl. oben I. Teil.

[5]) Reine Gnade, freiwillige Beachtung der Besserung durch den Begnadigenden, Bindung an diese Beachtung, Spezialgesetz über das Gnadenverfahren (letzteres in Spanien: Ley de 18 de junio de 1870).

geübt wird, liegt Rehabilitation auch in diesem Sinne nicht vor. So dürfte im historischen Entwicklungsgang des Institutes die Stufenfolge der verschiedenen Bildungen, ausgehend von der Gnade, zur gnadenweisen Rehabilitation, dann zur gerichtlichen Reintegrierung und schließlich zur Réhabilitation de droit vorschreiten.[1])

Die reine Form zeigt die gerichtliche Rehabilitation. Doch ist auch hier zu unterscheiden, da die verlangte Besserung variiert. In den bekannten[2]) Varietäten ist zeitlich keine Aufeinanderfolge festzustellen. Gleichzeitig treten beide auf; die eine in dem einen Lande, die andere in dem anderen zuerst. Legale Besserung bei Réhabilitation judiciaire postulieren z. B. die badischen Entwürfe von 1836 bis 1840 und Württemberg 1849. Auf innere Besserung in solchem Falle legen die allermeisten Rehabilitationsbestimmungen Gewicht. Die Verschiedenheit der Wirkungen, je nach der Forderung eines Beweises tadelloser Führung oder bloßer Unterlassung strafbaren Verhaltens oder gar einer besonders qualifizierten Art strafbarer Handlungen[3]) ist oben schon berührt. Mag der Gesuchsteller selbst, mag die Staatsanwaltschaft ex officio die Beweise der guten Führung beschaffen müssen, im ersten Falle wird stets mehr zu fordern sein, als bloße Straflosigkeit oder rechtliche Führung. Zur Feststellung solcher genügt das Strafregister, zum Beweise der ersteren benötigt es des Zeugnisses von Leuten, die den Gesuchsteller in seinem äußeren Lebenswandel beobachten konnten. Hierin liegt Schwäche und Stärke des Systems. Die Stärke in der Eignung, einen sicheren Schluß auf Besserung zu gestatten, die Dauerhaftigkeit des Wohlverhaltens mit einiger Sicherheit feststellen zu können. Denn hat sich ein Bestrafter jahrelang in der Weise geführt, daß er des mitbürgerlichen Vertrauens (medborgerligt förtroende: Schweden) wieder würdig erachtet wird, so dürfte damit seine Besserung am klarsten erwiesen sein. Ist solcher Umschwung in seiner Vertrauens-

[1]) Vgl. Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter. S. 58.
[2]) Vgl. oben S. 103.
[3]) Darüber unten Abschn. II, § 2 a. 2.

stellung zu konstatieren, so ist zugleich die volle Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Gesetz im Falle einer Rehabilitation vorhanden. Die Schwäche des Systems dagegen liegt in der Schwierigkeit, ein unparteiisches Organ zu solcher Prüfung zu finden, in der Gefahr, daß Mißgunst und Voreingenommenheit das Urteil bilden. Wie oft wird gerade das Organ, das unparteiisch seine Meinung äußern sollte, mit jenem Vorurteil behaftet sein, daß jeder schon Bestrafte für alle Zeit geächtet und gefährlich sei! Und wird nicht Ungeschicklichkeit der Prüfenden gerade die Erinnerung an das gesühnte Verbrechen wecken, die doch geeignet ist, den Petenten aufs neue bloßzustellen! Wird dieser nicht in der Voraussicht dieser Folgen von vornherein von Stellung des Gesuches absehen? In dieser Hinsicht bietet Frankreich ein lehrreiches Beispiel. Ein feierliches, an bestimmte Formen gebundenes, öffentliches Rehabilitationsverfahren ist ebenso geeignet, den Rehabilitanden in der wiedererworbenen sozialen Stellung und Wertung zu schädigen, wie die Bestimmung eines ungeeigneten Organs zur Abgabe von Führungszeugnissen dazu verhilft.

Liegt aber in der Rehabilitation nach bloß legaler Besserung auch eine Entartung der Grundidee des Institutes, so mag doch die Tatsache, daß die meisten rechtlich Gebesserten es auch in ihrem positiven Handeln, im Lebenswandel, sind, verbunden mit der Rücksicht auf die Praxis, Genügsamkeit in diesem Punkte nahelegen. Die innere Besserung im Sinne der geltenden Gesetze enthält natürlich stets legale Führung. Die Umkehrung trifft nicht immer zu. Doch begnügt sich die Rechtsordnung in jenen Fällen, in denen ein Minus an Erfordernissen in der Mehrzahl der Fälle den gleichen Grad der Sicherheit hervorbringt, wie ein Plus, mit Recht mit diesem Minus. Die Sicherheit der Besserung mag im Einzelfall geringer sein, es mag auch hie und da ein Mensch Rehabilitation erlangen, der nicht ganz tadellos gelebt, trotzdem er Kollisionen mit dem Gesetz (Verurteilungen) vermieden hat. Doch wird in allen Regelfällen das Maß der Sicherheit, erreicht mit einem geringeren Kraftverbrauch, normal sein.

Auch gibt das Postulat legaler Besserung ein einheitlicheres, klareres Kriterium zur Beurteilung des Einzelfalles. Und endlich wird die Möglichkeit umgangen, daß irgend eines Würdigen Rehabilitation durch Mißgunst oder Vorurteil verhindert würde. Dies könnte andernfalls sehr leicht der Fall sein.

Als letzte Form der Rehabilitation erscheint zumeist die Réhabilitation de droit. Doch handelt es sich wieder nur um eine Mißbildung. Die Macht der Zeit tritt in den Vordergrund, die Macht der Besserung zurück. Auch hier ist nur ein rechtliches Verhalten postuliert.[1]) Mit Ablauf der bestimmten Zeit tritt Rehabilitation ganz automatisch ein. Kein Staatsakt, keinerlei Organ ist nötig, kein Gesuch und keinerlei Entscheidung. Auch gegen seinen eigenen Willen wird man rehabilitiert.

Die Verwandtschaft dieser Bildung mit der durch bloßen Ablauf der Ehrenfolgen oder Erstehung der Verurteilung eintretenden Rehabilitierung sticht in die Augen. Doch sind die beiden Formen nicht zu verwechseln.[2]) Bei letzterer fehlt ein wesentliches Merkmal der Rehabilitation i. e. S.: die postulierte Besserung.

Liegt aber nicht in dieser Réhabilitation de droit bloß die Bestimmung einer Maximaldauer für den Entzug der Ehrenrechte? Doch nicht. Denn ihre Wirkung geht weiter. Die Verurteilung wird gelöscht.

Und auch Verjährung ist sie nicht. Verjährung — hier handelt sichs um die Vollstreckungsverjährung — hängt nicht von Wohlverhalten ab. Auch würde ihr das Postulat der Straferstehung entgegenstehen.

So ist Réhabilitation de droit eine Synthese von Verjährung und Rehabilitation.

[1]) Vgl. Frankreich: Gesetze 1899 und 1900; Dänemark: 1894; Italien: 1903—1906.

[2]) So: Oetker, G.S. 67. S. 427; Delaquis, J.K.V. XIII S. 147. A. A.: Hoegel, Allg. österr. Ger.-Ztg. 147.

§ 3. Abgrenzung des Rehabilitationsbegriffes von verwandten Rechtsbildungen.

I. Nicht zu verwechseln sind Rehabilitation und Gnade. Aus dem Gnadenrechte hervorgegangen, löst sich die Rehabilitation von diesem nicht schon durch die Verschiedenheit der wirkenden Organe. Eine solche besteht bei Gnade und gnadenweiser Rehabilitation noch nicht. Die innere Natur des Institutes zeigt die Verschiedenheit in prinzipieller Schrankenlosigkeit des Gnadenrechtes und Bindung der Rehabilitation an bestimmte Voraussetzungen. Eine sichere, scharfe Grenze verhindert der allmähliche Übergang des einen Institutes zu dem andern.

Aus dem Justizrecht des Königs hervorgegangen, ist das Gnadenrecht juristisch Teil des jus dispensandi, das dem Gesetzgebungsrechte innewohnt. Je nach Verfassungsform muß dann das Gnadenrecht als eigenes oder durch Delegation erlangtes Recht der Exekutive gelten. Vorläufige Entlassung, Amnestie, Rehabilitation sind weitere Formen des Dispensationsrechtes.

Sie alle zielen auf die Besserung des Verurteilten ab, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit anderen Zwecken: Begnadigung, bedingter Straferlaß, vorläufige Entlassung, Rehabilitierung.

Die Amnestie ist die Begnadigung einer ganzen Kategorie von Angeschuldigten. Sie umfaßt Begnadigung i. e. S. wie auch Abolition. Sie erstreckt sich im Zweifel sowohl auf die Strafe wie auf Straffolgen. Ihrer Natur entspricht vollständige Tilgung der strafbaren Handlung. Darin liegt, abgesehen von der Tatsache, daß Rehabilitation noch nicht Verurteilter undenkbar ist, der wesentliche Unterschied gegenüber der Wiedereinsetzung. Auch diese kann die Straffolgen und die Bestrafung tilgen. Doch ist sie denkbar ohne diese letzte Wirkung. Und selbst wenn diese vorliegt, braucht sie nicht so umfassend zu sein, wie die der Amnestie. Das zeigt z. B. Frankreich, dessen Normen bei Amnestie vollkommene Ausscheidung des Bulletins aus dem casier verlangen. Bei Rehabilitation bleibt das Bulletin mit dem Vermerk des Ur-

teils im Register. Nur wird die Wiedereinsetzung darauf verzeichnet.[1])

Mag sein, daß die Begnadigung im Einzelfall nach konstatierter Besserung ergeht.[2]) Ihr Hauptzweck wird jedoch fast immer ein Ausgleish sein zwischen dem auf starrer Norm basierenden Urteil und dem Volksempfinden. Es leuchtet ein, daß der bedingte Straferlaß wohl auch den Zweck verfolgen kann, den Angeschuldigten zu einem tadellosen Lebenswandel anzuspornen. Die Hoffnung auf vorläufige Entlassung soll weiterhin den Sträfling zu guter Führung in der Anstalt anspornen, die Furcht vor Widerruf soll ihn endgültig bessern. Die Rehabilitation will durch die Aussicht auf Reintegrierung die dauernde Besserung des Verurteilten bewirken. — Überall also das Bestreben, durch die Gewöhnung an das rechtliche Leben die Liebe zu diesem zu erwecken. Doch keinem dieser Institute ist dies Moment in gleichem Sinn und Maße wesentlich, wie der Rehabilitation. — Wie sehr verschieden sind die Grundgedanken.

Systematisch sind die Institute des bedingten Straferlasses und der vorläufigen Entlassung unter den Gründen, welche die Strafe mildern, einzuordnen. Die Gnade kann neben Milderung und Strafumwandlung noch Strafaufhebung bewirken. Die Rehabilitation ruft entweder vorzeitige Aufhebung der Strafe[3]) oder der Straffolgen[4]) hervor. Die Auf-

---

[1]) Nicht in Betracht zu ziehen ist an diesem Orte, daß das an den Privaten auszugebende Bulletin die Verurteilung nicht mehr aufweist. — Vgl. Sermet S. 18; Ges. 5. Aug. 1899 Art. 2 Abs. 2. — In Italien ist der Begriff „Amnestie" offenbar enger. Vgl. das Urteil des röm. Kassationshofes vom 16. Aug. 1906 in Rivista penale Bd. 65 S. 64.

[2]) Vgl. z. B. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminal-Prozesses mit besonderer Berücksichtigung des Preussischen Rechts. Königsberg 1833. S. 330: Hinweis auf § 569f. der Preuss. Cr.O.

[3]) Bei Ehrenhauptstrafen. Vgl. z. B. Württemberg St.G.B. Art. 28 in Verbindung mit Art. 18 Ges. 13. Aug. 1849.

[4]) Totale Aufhebung der Straffolgen z. B. in Bern, Strafverfahren 567; Appenzell A.Rh., St.P.O. 1880 Art. 98 a. 1; Luzern, St.G. 1861 § 85a. Hierbei treten Ehrenfolgen nach Erstehung der Hauptstrafe gar nicht in Wirksamkeit. — In der Regel kann die Rehabilitation erst nach einer

hebung der Verurteilung selbst mag als Seitenstück zur Strafaufhebung angesehen werden. Gibt man der Rehabilitation nicht eine selbständige Stellung im System, so muß sie zu den Strafaufhebungsgründen gestellt werden.

Im positiven Recht ist ihre Stellung eine mannigfach verschiedene. In Neuenburg (C. pén. 1889) und Waadt (C. pén. 1844, Proj. C. pén. 1877) steht sie im Titel über „extinction de l'action pénale et de celle des peines". Ebenso in Italien (St.G. 1859). Ähnlich stellt sie Unterwalden ob dem Wald (Kr.St.G. 1865) in den Titel: „Ausschließung und Tilgung der Strafbarkeit", der schweizerische Entwurf 1903 in jenen über „Wegfall der Strafe". Mexiko und Norwegen (St.G. 1902) führen die Rehabilitation unter „Strafaufhebungsgründe" auf.

Württemberg regelt das Institut irrtümlich im Kapitel „Von der Verjährung".[1])

In Appenzell A. Rh. (St.G.B. 1859, 1878/94) hat sie im Titel „Von den Strafen und deren Wirkungen" Platz gefunden. Ähnlich in S. Salvador (St.G. 1859, 1881). Graubünden erwähnt die Rehabilitation im Titel: „Strafarten und deren gesetzliche Folgen". Im Titel „Von den Strafen und deren Vollziehung" behandeln sie: Reuß j. L. (St.G.B. 1852), Sachsen-Altenburg (Kr.G.B. 1841), Sachsen-Meiningen (Kr.G.B. 1844), im Titel „Von den Strafen" schlechtweg: Rußland (St.G. Entw. 1882, St.G.B. 1903), Basel-Land (St.G. 1873), Basel-Stadt (St.G. 1872), Glarus (St.G. 1867, 1887), Zürich (Entw. Dubs 1855, Entw. Benz 1866, St.G. 1871/1897: Reh. = Strafabänderung). Wie Zürich auch Zug (St.G. 1876).[2])

Zeit eintreten, während der die Minderungen wirkend gewesen. Sie kürzt somit deren Dauer ab. — Unter Umständen kann die Zeit der Rehabilitationsmöglichkeit zusammenfallen mit dem Ende der Straffolgen. — Es ist auch möglich, daß die Rehabilitation erst einige Zeit nach Ablauf der Dauer der Ehrenminderungen eintritt. — Für alle diese Möglichkeiten vgl. das nach französischem Muster gebildete Strafgesetz Bulgariens Art. 35, (30), 137 in Verbindung mit Art. 89.

[1]) Verjährung ist bei Ehrenhauptstrafen undenkbar. Ebenso eine selbständige Verjährung von Staffolgen.

[2]) Der Entw. N. will sie an Stelle der §§ 26, 27 österr. St.G. und

Soweit die Titel an sich eine gewisse Auslegung überhaupt zulassen, heben sie die negative Seite der Rehabilitation besonders hervor. Einzelne Gesetze betonen die Verwandtschaft der Rehabilitation mit anderen Rechtsinstituten schon durch die Titelüberschrift. So die Ordonnance von 1670 Titel XVI: „Des lettres d'abolition, rémission, pardon, pour ester à droit, rappel de ban ou de galères, commutation de peine, réhabilitation et révision de procès." So das Gesetz von Thurgau (1866), betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung, das Gesetz von Zug (1871) über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen. Eigentümlich erscheint die Zusammenstellung im Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Aargau (1892) I. Teil Kapitel VIII: „Straflosigkeit trotz der Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Begehung der Handlung und zwar: wegen des Todes, der Begnadigung und Rehabilitation des Täters, wegen Verjährung der Verbrechen oder Vergehen und wegen Verjährung der Strafen." Die Selbständigkeit der Stellung wahren der Rehabilitation der französische Code pénal von 1791 (Titel VII: De la réhabilitation des condamnés), das helvetische peinliche Gesetzbuch (1799), Freiburg (St.G. 1849 Titel IX: Von der Wiedereinsetzung (Rehab.) in den bürgerlichen Zustand; St.G. 1874), Luzern (St.G. 1854 Titel IX, 1861 Titel VII) und andere. Die richtige Anschauung einer Aufrechnung tritt in der Stellung der Rehabilitation im aargauischen Strafgesetz von 1857 hervor. Sie steht im Titel „Von der Sühne der Verbrechen." —

Während nun die Gnade auf alle Strafen Anwendung finden kann, steht die vorläufige Entlassung nur in Konnex mit Freiheitsstrafen; bedingter Straferlaß und Rehabilitation sind in ihrer Anwendung oft auf bestimmte Strafarten oder auf ein bestimmtes Maß der Strafe beschränkt. Die Gnade bildet gleichsam das Sicherheitsventil der Strafrechtspflege und wird auch aus politischen Gründen verliehen. Der

---

der §§ 5—12 des Gesetzes vom 15. Novbr. 1867, also in das zweite Hauptstück „Von Bestrafung der Verbrecher überhaupt" einreihen.

Besserung des Verurteilten widmet sie geringe oder gar keine Beachtung. Der Grundgedanke des bedingten Straferlasses ist, den Bestraften vor der Berührung mit der Strafanstalt und den Gefangenen zu bewahren. Nur der Lebenswandel vor der Bestrafung wird in Rücksicht gezogen. Nur Erstverurteilten oder kleineren Verbrechern wird der Erlaß zuteil. Vorläufige Entlassung erfolgt auf Grund der guten Führung in der Strafanstalt. Ihr Zweck ist die Konsolidierung des Wohlverhaltens. Die Rehabilitation ist prinzipiell Belohnung guter Führung nach Straferstehung, in der Freiheit. Sie allein bezweckt, auf Grund der Besserung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Historisch führen alle obigen Gebilde auf das Gnadenrecht zurück. Die heutige Entwicklung strebt danach, sie dem Gebiet der Gnade immer mehr zu entfremden und sie zu Rechten des Bestraften umzubilden.[1]) Absolution liegt heute schon nicht mehr in ihnen.[2]) Bedingter Straferlaß ist Ehrenstrafe.[3]) Vorläufige Entlassung kann ihrem Wesen nach nur Strafe sein. Rehabilitation ist Kompensation. Der Rehabilitationsbeschluß wirkt nur deklaratorisch. Bei Absolution könnte er nur konstitutiv sein.

Die Gnade kann zu jeder Zeit ergehen, der bedingte Straferlaß zur Zeit des Urteilsspruchs,[4]) die vorläufige Entlassung nur nach Erstehung eines Teils der Strafe; die Rehabilitation erfolgt prinzipiell nach voller Strafverbüßung. Bedingter Straferlaß und vorläufige Entlassung sind widerruflich, Rehabilitation und Gnade unwiderruflich. Bedingter Straferlaß

---

[1]) Für die Rehabilitation vgl. die Darstellung im historischen Teil. Hinzuweisen wäre hinsichtlich von Übergangsformen auf Abegg, Über das Verhältnis des Poenitentiarsystems zum Strafrechtsprinzip in: Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. III. Karlsruhe 1843. S. 407. Vgl. auch im I. Teil S. 69 Anm. 3. Bezüglich eines Rechts auf vorläufige Entlassung (Tickets de liberté) in Frankreich vgl. Revue pénitentiaire 1906, S. 1140.

[2]) Im bedingten Straferlaß sieht Perrin, De la remise conditionnelle des peines. Genève et Bâle, Georg et Cie., 1904: Absolution.

[3]) Darüber vgl. Delaquis, M.Schr.Kr.Psych. II S. 647ff.

[4]) Nach dem auf dem Kontinent verbreitetsten französ.-belg. System.

und vorläufige Entlassung richten sich nur gegen zeitliche Strafen, Gnade und Rehabilitation auch gegen lebenslängliche.

Die Gnade ist zumeist obligatorisch;[1]) das gleiche gilt für den bedingten Straferlaß. Die vorläufige Entlassung hängt von der Zustimmung des Bestraften ab,[2]) die Rehabilitation i. e. S. gar von dessen Antrag.

Endlich: Begnadigung ist oft nicht fähig, Straffolgen aufzuheben,[3]) die Rehabilitation sieht darin ihre erste Wirkung.

II. Besondere Aufmerksamkeit verlangt auch das Verhältnis von Rehabilitation und Verjährung der Strafvollstreckung. Einmal im Hinblick auf die falsche — doch verbreitete — Ansicht, nach der Rehabilitation nichts weiter wäre, als Verjährung der Ehrenminderungen[4]) oder der Strafregistereintragungen, dann wegen der immerhin bemerkenswerten Ähnlichkeit in dem Entwicklungsgange beider Institute.

Der Rechtsgrund der Gnade ruht in der Forderung nach höherer Gerechtigkeit, der Grund der Rehabilitation in der erfolgten Besserung. Das heute maßgebende Moment bei der Verjährung liegt in der Macht der Zeit.[5])

Der Rehabilitation analog trat zunächst auch die Verjährung nur auf dem Gnadenwege in Erscheinung. Wie so vielfach die Rehabilitation, so wurde auch die Verjährung bei erkannten Strafen als Ausfluß eines königlichen Hoheitsrechtes angesehen. Bei bestimmten Arten von Delikten, bei

---

[1]) Fakultativ z. B. in Schweden: Verfassung vom 6. Juni 1809 § 25: „Le Roi a le droit de faire grâce en matière pénale . . . . . Il sera désormais loisible au coupable d'accepter la grâce que le Roi lui accorde, ou de se soumettre à la peine à laquelle il aura été condamné."

[2]) R.St.G.B. § 23.

[3]) Vgl. z. B. Braunschweig, St.P.O. 1849 Art. 188: „Die Wiederherstellung politischer und bürgerlicher Rechte, welche infolge einer Verurteilung verloren gegangen sind, kann im Wege der einfachen Begnadigung nicht erfolgen."

[4]) So offenbar Württemberg, Ges. v. 13. August 1849 Art. 18.

[5]) Vgl. über die folgenden Punkte hinsichtlich der Verjährung besonders: Abegg, Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, nach den neueren Gesetzgebungen und mit Rücksicht auf eine gemeinsame Strafgesetzgebung der deutschen Lande. Breslau 1862.

Flucht des Verurteilten war sowohl Rehabilitation,[1]) wie Verjährung[2]) ausgeschlossen. Wie heute noch die Rehabilitation, so war früher die Verjährung von einer Besserung des Verurteilten abhängig. Auch hier ging der Entwicklungsgang vom Postulate innerer Besserung zu jenem rechtlichen Verhaltens über.

Doch weisen Rehabilitation und Verjährung auch tiefgehende Verschiedenheiten auf. Sie unterscheiden sich schon durch ihre Grundlage. Entwicklungsbasis der Verjährung, wie der Gnade, ist die Strafe; Entwicklungsbasis der Rehabilitation sind die Straffolgen. Die Verjährung ist nie imstande, volle Rehabilitation herbeizuführen. An Besserung ist die Verjährung heute nicht gebunden; sie setzt Erstehung der Strafe nicht voraus. Hierin wird die entscheidende Verschiedenheit von der Rehabilitation zu sehen sein.

Übereinstimmend aber scheinen weder Gnade, noch Verjährung, noch Rehabilitation auf die zivilrechtlichen Folgen der Verurteilung sich zu beziehen.

III. Beachtung fordern endlich jene Bildungen, welche Gesetz oder populärer Sprachgebrauch als Rehabilitation bezeichnen, obwohl sie mit der Wiedereinsetzung im technischen Sinne nichts gemein haben.

So wird die Gnade, welche Ehrenfolgen mit umfaßt, offenbar aus diesem Grunde oft Rehabilitation genannt. Vgl. die schweizerischen Militärstrafgesetzentwürfe, Nicaragua (C. penal. 1879, 1891), Peru (Cod. pen. 1856), San Salvador (C. pen. 1859, 1881). — Die Verwandtschaft beruht hier nur im Namen. Nicht anders liegt der Fall, wenn ein Gesetz bestimmt, daß die Rehabilitation von Rechts wegen eintrete, „wenn seit Vollendung der Hauptstrafe zwanzig Jahre verflossen sind.“ (Freiburg, St.G. 1874 Art. 90.) Von Rehabilitation im eigentlichen Sinn ist nicht die Rede. Es wird lediglich die Dauer für den Entzug der Ehrenrechte maximal bestimmt. Keine Rehabilitation im technischen Sinn liegt in

[1]) Die Rehabilitation von Contumaces ist z. B. in Frankreich erst 1898 ermöglicht worden.

[2]) Auch Rückfallsverjährung.

der Wiedererlangung der Ehrenrechte nach Ablauf der für deren Suspension im Urteil festgesetzten Zeit. (Rußland, St.G. 1903 Art. 33 Abs. 1; Honduras, C. pen. 1898 Art. 100 No. 2.) Aufhebung eines Urteils im Wiederaufnahmeverfahren bezeichnen manche Gesetze als Rehabilitation. Einleuchtend ist, daß auch hier nicht Wiedereinsetzung sensu stricto vorliegt. Man vergleiche: Brasilien, C. pen. 1890, C. penal para a armada 1891; Portugal, St.G. 1884[1]) Art. 49, St.G. 1886 Art. 126[2]); Mexiko, St.P.O. 1894 Art. 611, 628.

Der Grundgedanke der Rehabilitation ist diesen Formen fremd. Die Besserung ist überflüssig oder nebensächlich.

Abschnitt II.

Der Begriff „Rehabilitation" in seinen einzelnen Bestandteilen.

§ 1. Das persönliche Geltungsgebiet der Rehabilitationsnormen.

I. Die Rehabilitationsgesetzgebung zeigt das entschiedene Bestreben, den Kreis jener Personen immer mehr zu erweitern, denen ihre Segnungen zugute kommen.[3]) Eine grundlegende

---

[1]) Vgl. Joaquim Lisbano d'Almeida Didier, O digesto criminal precursor do novo codigo penal portuguez, coordenado na conformidade do codigo penal de 10 de dezembro de 1852, reforma penal de 1 de julho de 1867 e nova reforma penal de 14 de junho de 1884. Vende-se na livraria archivo juridico de A. G. Vieira Paiva-Editor. 67-Rua do Bomjardim, 1884.

[2]) Vgl. J. L. d'Almeida Didier, Novo codigo penal approvado por decreto de 16 de setembro de 1886. — Vende-se usw. (wie oben in Anm. 1). Erscheinungsjahr: 1889.

[3]) Von der allgemeinen Entwicklung ist die Réhabilitation de droit auszunehmen. Sie ist ein Gebilde der neuesten Zeit. Mit Recht wird sie zumeist auf Erstverurteilungen beschränkt (in Dänemark u. Italien). Es zeigt sich hierin nicht nur ein gewisses Mißtrauen gegenüber einer unerprobten Neuerung, sondern die berechtigte Scheu, die an leichte Bedingungen gebundenen weitgehenden Wirkungen der Réh. de droit auch schweren Delinquenten zuteil werden zu lassen. Auch Frankreich

Verschiedenheit ist hervorzuheben: Die einen Gesetze verlangen eine infamierende, kriminelle Verurteilung, lassen die Rehabilitation, mehr oder minder konsequent,[1]) nur gegenüber solchen Strafen zu, die fixe Ehrenminderungen zur Folge haben; die anderen sehen hiervon ab; die Rehabilitation bezieht sich ganz allgemein auf alle Verurteilungen.[2]) Dieses Moment beeinflußt direkt die Wirkung der Wiedereinsetzung.[3]) De lege ferenda ist dies zu beachten. Konsequent ist die Wirkung als Löschung der Verurteilung zu normieren. Denn dies allein entspricht dem Grundgedanken: Reintegrierung des Bestraften nach festgestellter Besserung. Näheres hierüber weiter unten.

Eine Begrenzung der Wiederbefähigung auf die schwersten Delikte erscheint heute inkonsequent. Als Voraussetzung der Rehabilitation ist eine Verurteilung zu postulieren. Aber schon die Beschränkung auf eine strafgerichtliche Verurteilung i. e. S. muß durch die Entwicklung überholt werden. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. gegenüber Disziplinarurteilen keine Reintegrierung möglich sein

---

beabsichtigte eine solche Einschränkung. Daß davon, trotz ministeriellen Protestes, abgesehen wurde, ist dem überwiegenden Einfluß Bérengers zuzuschreiben. Vgl. I. Teil S. S. 49, 52.

[1]) An sich ist eine Bestimmung der Voraussetzung der Reh. im Sinne des französ. Gesetzes 1852 (Art. 619): „Tout condamné à une peine afflictive ou infamante, ou à une peine correctionnelle, qui a subi sa peine, ou qui a obtenu des lettres de grâce, peut être réhabilité“ bei Fixierung der Wirkung nach Art. 634: „La réh. fait cesser pour l'avenir dans la personne du condamné, toutes les incapacités qui résultaient de la condamnation“ nicht klar durchdacht. Dies zeigte die Stellung der Praxis zu solcher Regelung. Vgl. oben Teil 1 zu Gesetz 1852. Ebenso inkonsequent ist aber Neuenburg; (Projet C. proc. pén. 1893). Die Voraussetzung ist nach Art. 529 folgendermaßen bestimmt: „Tout condamné à la réclusion ou à la privation des droits civiques qui a subi sa peine peut être réhabilité.“ Art. 537 normiert aber die Wirkung dahin: „Si la réhabilitation est prononcée, elle est publiée en la forme ordinaire. Elle efface la condamnation et fait cesser pour l'avenir toutes les incapacités qui en résultaient.“

[2]) Beizusetzen wäre: strafgerichtlichen Charakters. —

[3]) Vgl. Anm. 1 auf dieser Seite.

soll.[1]) Ebenso ungerechtfertigt erscheint es von höherem Gesichtspunkte aus, sich auf inländische Verurteilungen beschränken zu wollen.[2]) Eine umfassende, allen billigen Anforderungen gerecht werdende Rehabilitationsgesetzgebung müßte sich auf internationaler Grundlage aufbauen. Wenn heute die Rückfallsgesetzgebung mit Recht auch die ausländische Verurteilung in Betracht zieht, so kann es nur billig sein, dies auch bei ihrem Gegenstück, im Rehabilitationsgesetz, zu tun.

Ist es aber vielleicht gerechtfertigt, bei Delikten, denen eine ganz besondere Gefährlichkeit innewohnt, deren Täter eine besonders starke antisoziale Gesinnung bewiesen hat, die Rehabilitation zu erschweren oder auszuschließen? Manche Länder haben solche Regelung getroffen.[3]) — Andere haben die Bedingungen der Rehabilitation bei bestimmten privilegierten Straftaten sehr stark erleichtert.[4]) Ist hier ein richtiger Weg eingeschlagen? Theoretisch ist dies zu verneinen. Kein Fall ist denkbar, in dem nicht ein der Regel nach auf ehrloser Gesinnung beruhendes Delikt aus ehrenhaften Gründen begangen werden könnte. Auch kann im Einzelfall dem leichteren Delikt ehrlose Gesinnung zugrunde liegen. So ist von jeder Spezialisierung abzusehen.

---

[1]) Ausdrücklich hierauf bezügliche Normen besitzen Frankreich, Loi qui étend aux notaires, aux greffiers et aux officiers ministériels destitués le bénéfice de la loi du 3 juillet 1852, sur la réhabilitation, du 19 mars 1864 u. S. Domingo, Cod. proc. crim. Art. 451.

[2]) Doch ist dies unter den heutigen Verhältnissen noch der allgemein eingenommene Standpunkt. Neuerdings vertreten vom österr. Reh. Entw. § 1.

[3]) Freiburg, St.G. 1868 Art. 90 Abs. 2: „Es findet jedoch eine Ausnahme statt beim Mord oder bei Brandstiftung und dem, mit den in den Artikeln 221, 222 erwähnten Umständen, verübten Raube. In diesen Fällen ist keine Rehabilitation zulässig." Vgl. die Erschwerung der Rehabilitation bei Diebstahl u. Raub in: Costa-Rica, C. pen. Art. 627; Columbia, C. pen. 1890 Art. 804; Panama (Cundinamarca.), C. pen. 1858 Art. 632.

[4]) Für politische Delikte: Appenzell A. Rh., St.P.O. 1880 Art. 98a 1; Luzern, St.G. 1861 § 85a; St. Gallen, Kr.Proz. 1865 Art. 215; für Körperverletzungen: Luzern, St.G. 1861 § 85a. — Für Jugendliche: Norwegen, Ges. 1897 Art. 3 Abs. 2.

Die Wechselwirkung zwischen Ehrenstrafe und Rehabilitation tritt somit klar in Erscheinung. Die Regelung der Ehrenfolgen beeinflußt nicht nur wesentlich das Institut der Wiederbefähigung, sie vermag es auch in seinem ganzen Bau zu ändern.[1])

In letzter Zeit wird wieder Bildung einer Kategorie von zuchthauswürdigen Delikten vorgeschlagen.[2]) Bestimmte Folgen für die Ehrenstellung des Bestraften sollen notwendig mit solchen Verurteilungen verbunden sein. Ich kann mich damit nicht befreunden. Der Richter ist durch solche Regelung verhindert, in Fällen, in denen nach seiner oder nach der öffentlichen Meinung die Ehrenrechte vorbehalten bleiben sollten, nach bestem Wissen und Gewissen Recht zu sprechen.

Soziale Gefährlichkeit allein rechtfertigt nicht den Verlust der Ehrenrechte. Die Gefährlichkeit der Tat für eine bestimmte Staatsorganisation begründet nur die Verhängung der Freiheitsstrafe. — Die Aberkennung der väterlichen Gewalt rechtfertigt sich bei Gefährdung der Integrität der Familie oder ihrer Glieder. Die Aberkennung von Berufs- und Gewerberechten nach strafbarer Handlung hat ihren Grund viel weniger in einer direkten Gefahr für diese Formen sozialer Vergemeinschaftung, als vielmehr im Zwecke der Erhaltung des guten Rufes und der Integrität der Berufsgattung, und auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist nötig zwecks Erhaltung der Integrität des Bürgerstandes, um dem Bewußtsein seiner Glieder den Wert zu wahren. Damit ist aber die Aberkennung nur dem gegenüber als berechtigt anzuerkennen, der ehrlos handelt. Nur dann sind Ehrenrechte abzusprechen, wenn das Verbrechen auf ein entehrendes Motiv zurückzuführen oder aus entehrender Gesinnung hervorgegangen ist. Somit verwerfen wir die peines infamantes, wie sie bei uns aus dem französischen Rechte übernommen wurden. Der geforderte Zustand ist heute schon in Holland, Belgien und Dänemark

[1]) Soweit die Rehabilitation auf Verurteilungen beschränkt bleibt, die solche Folgen nach sich ziehen.

[2]) Z. B. von Högel, Öst. Allg. Ger.-Ztg., 57. Jahrg., S. 140.

feststellbar. In diesen Ländern besteht keine eo ipso entehrende Strafe.[1])

Das Verbrechen und nicht die Strafe entehrt. Dieser Satz wird stets aufs neue wiederholt. Unsere Gesetzgebung aber steht bis heute damit in Widerspruch.

Ist die Bedeutung der Rehabilitation als Aufhebung der Ehrenminderungen heute schon im Rückgang begriffen, so würde diese Wirkung bei oben vorgeschlagener Normierung nur noch als Ausnahmefall bestehen. Was aber an Extensität in dieser Hinsicht verloren ginge, das würde an Intensität gewonnen werden. van Hamel[2]) stimmen wir nicht bei. Auch unter den dargelegten Verhältnissen wird bloße Erweiterung der Gnade zu gnadenweiser Rehabilitation oder gar bloße Gnade in der Regel nicht genügen. Die gerichtliche Rehabilitation würde hier doppelt wirkungsvoll sein. Die Reintregrierung des Bestraften durch das Gericht nach festgestellter Besserung würde geradezu zur praktischen Notwendigkeit. Der Fall wäre ja nicht mehr denkbar, daß jemand rechtlich seiner Ehren verlustig ginge, den die öffentliche Meinung weiterhin als Ehrenmann betrachtete. Die Rehabilitation in Recht und öffentlicher Meinung würden zusammenfallen. Die erstere wäre aber als Deklaration der letzteren stets nötig.

Der unmeßbare Fortschritt, der mit dem Zeitpunkt eintreten würde, in welchem eine Wertung der Motive und der Gesinnung möglich wäre, würde auch an der Rehabilitation nicht spurlos vorübergehen. Dann könnte eine Übereinstimmung der Aberkennung und der Wiedererlangung der Ehre in Recht und öffentlicher Meinung viel leichter herbeigeführt werden. Für heute aber ist der umgekehrte Weg einzuschlagen. Heut hat in unserer Materie nicht das Recht auf die öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen, vielmehr die öffentliche Meinung auf das Recht. Die öffentliche Meinung muß umgewandelt, vom Recht bezwungen werden.

[1]) Vgl. J.K.V. XIII S. 572 (van Hamel); 575 (Prins); 137 (Grundtvig).

[2]) J.K.V. XIII S. 572.

Denn dieses hat nicht allein die Aufgabe, ein Spiegel der geltenden Anschauungen eines Volkes zu sein. Es soll auch dieses Volk erziehen, von veralteten Anschauungen befreien durch zielbewußte Maßnahmen zum Schutze des Friedens der Gesellschaft und des Individuums.

Eine völlige Verkennung des Charakters der öffentlichen Meinung sowohl als auch der Ehrenstrafen, eine Verkennung des Verhältnisses zwischen Recht und öffentlicher Meinung liegt einmal in der Ansicht, daß die Ehrenfolgen nur dauernde sein könnten,[1]) dann in der Forderung, die Rehabilitation der öffentlichen Meinung zu überlassen.[2])

Weder der Begriff der Ehre an sich, noch irgend eine öffentliche Wertung verlangen ein für allemal die lebenslange Dauer des Ehrverlustes. Die Ehrenfolgen treffen auch politische Delikte. Das sind zumeist doch Früchte der öffentlichen Meinung. Hier wird von dieser keine Ehrenschmälerung verlangt. Die dauernde Aberkennung würde sie als größte Ungerechtigkeit empfinden. Die ein für allemal auf Lebensdauer ausgesprochene Ehrenstrafe hätte nichts mit gerechter Vergeltung zu tun. Als zeitige gefaßt, erfüllt sie, gerade in Verbindung mit der Rehabilitation, neben der sichernden, die abschreckende und auch die bessernde Funktion der Schutzstrafe, und ist somit gerechte Vergeltung im eigentlichen Sinne des Wortes.

Es ist erneut behauptet worden, der Ehrbegriff sei nicht genauer festzustellen möglich. Ungerechtfertigt sei, einen Begriff der Ehre im juristischen Sinn aufzustellen, die Basis des Begriffes liege lediglich in der Volksanschauung.[3])

---

[1]) So: von Wick, Über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen. Rostock 1853. Gut: Schiller, S. 20 Anm. 1 und S. 30ff.

[2]) Vgl. J.K.V. XIII, S. 574f. (van Hamel), 580 (Hafter), 581 (Aschrott), 584 (Delaquis). Vgl. Begriff und Wert der Rehabilitation. S. 381ff.

[3]) Vgl. Helfritz, Empfiehlt es sich, Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf strafrechtlich zu verwerten? Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen? Verhandlungen des XXVIII. deutschen Juristentages. Bd. II. S. 231ff., 235.

Zumeist wird übersehen, daß der Begriff der „Ehre“ kein einheitlicher ist, daß für den einen die Volksanschauung, für den anderen individuelle Momente, für einen weiteren rechtliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Daß die verschiedenen Begriffe der allgemeinen Menschenehre, der Ehre im Sinn der öffentlichen Meinung, der Standesehre, der individuellen Ehre und der Ehre im Rechtssinn nicht auseinander gehalten werden, hat die heutige Verwirrung im Ehrbegriff verschuldet.[1]) Auf ihr beruhen die von den einen aufgestellten, von den andern bestrittenen Behauptungen, daß die Ehre nicht aberkannt und nicht geschmälert werden, daß sie nicht teilweise verloren[2]) und wiedererlangt werden könne, daß sie nur dauernden Verlust ertrage.

Die allgemeine Menschenehre ist jene Wertung, die dem Menschen als solchen, ohne Rücksicht auf seine Standes- oder Rechtszugehörigkeit, zukommt. Die öffentliche Ehre ist der Reflex der Wertung eines einzelnen in der Gesellschaft. Als rechtliche oder bürgerliche Ehre ist dessen Kurs in Staats- und Rechtsgemeinschaft aufzufassen. Die beiden letzten Formen sind nur Abarten der sozialen Ehre, der auch die Standesehre als Ausstrahlung der Bewertung eines kleineren Kreises zu unterstellen ist. Den Gegensatz zu diesen bildet die individuelle Ehre, die niemand nehmen, niemand schmälern kann, als ihr Besitzer selbst und deren Form und Inhalt abhängt von den ethischen Prinzipien, die dieses Individuum regieren.

Hier interessiert die Ehre im Sinne der öffentlichen Meinung, kurz: die öffentliche Ehre und dann die bürgerliche oder rechtliche Ehre.

---

[1]) Über Scheidungen im Ehrbegriff vgl.: Gierke, Deutsches Privatrecht. I. Bd. S. 427 ff. Vgl. auch Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. S. 38; Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeit. Berlin 1872. S. 3; Eckstein. Die Ehre in Philosophie und Recht. Leipzig 1889; Regner Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechtes der Natur hergeleitet. Frankfurt und Leipzig 1756. S. 214.

[2]) So z. B. Wick S. 226.

Mag das Prinzip, eine Übereinstimmung zwischen Recht und Volksanschauung herbeizuführan, noch so berechtigt sein, stets werden Fälle übrig bleiben, es wird besonders in politisch erregten Zeiten immer wieder vorkommen, daß von Rechts wegen Ehrenminderungen verhängt werden, wo dies keineswegs der öffentlichen Meinung entspricht. Diese Divergenz wird doppelt scharf hervortreten, wenn eine Änderung der Grundlage der heute geltenden Gesetzgebung nicht möglich ist.

Ein analoges Bild zeigt auch das Gegenstück, die Rehabilitation in den bürgerlichen Zustand. Auch hier wird das Bestreben eines jeden Gesetzgebers dahin gerichtet sein, durch Feststellung der guten Führung, durch der Höhe der Strafe (oder dem Grade antisozialer Gesinnung) adaequate Länge der Probefrist, durch die mitwirkenden Organe alle Kautelen zu treffen, um die rechtliche und soziale Rehabilitation mit einander in Einklang zu bringen. Doch wird auch dies nicht immer möglich sein. Die Rückgewährung der bürgerlichen Ehre wird nicht immer den Wiedererwerb der öffentlichen, noch seltener denjenigen verlorener Standesehre zur Folge haben.[1]) Hier hat nun das Recht erzieherisch zu wirken. Auch unter den heutigen Verhältnissen bleibt aber die rechtliche Rehabilitation wertvoll, sowohl für jenen Fall, in dem das Recht den Menschen für „nicht voll" erachtet, während die öffentliche Meinung ihm die volle Geltung läßt, wie auch für jenen, da jemand rechtlich volle Geltung zurückerlangt und diese von der Öffentlichkeit ihm vorenthalten wird. Im ersteren Fall kann es für den „Entrechteten" nicht gleichgültig sein, wieder seine volle Geltung im rechtlichen Leben zu erlangen. Denn ist die Wertschätzung der Mitbürger sicherlich ein wertvolles Gut, die Ächtung durch das Recht wird jeden Menschen in Ausübung seiner bürgerlichen Tätigkeit ganz wesentlich behindern. Erlangt dagegen jemand rechtlich volle Geltung, wo ihm die Öffentlichkeit diese ver-

[1]) Lehrreich sind hierfür die Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen ständischen Ausschusses. Vgl. Bleich II. z. B. S. 497 (Graf Schwerin), 498 (Naumann), 505 (Krause) und viele weitere Stellen.

sagt, so kann er wenigstens in Ausübung seines Berufes nicht behelligt werden. Hier wird sich das Recht stärker erweisen, als die öffentliche Meinung, hier viel eher als etwa bei einer nach öffentlicher Wertung ungerechtfertigten Aberkennung der Ehrenrechte. Denn einmal bewegt es die Öffentlichkeit viel mehr, wenn jemand ihrer Ansicht nach in seinen Rechten verkürzt wird, als wenn der umgekehrte Fall eintritt. Dann aber glauben wir nicht an eine nennenswerte Beschäftigung der öffentlichen Meinung mit solchen Dingen.

Diejenigen, die in der Rehabilitation in der öffentlichen Meinung die Lösung des ganzen Problems sehen, beachten nicht die oben dargelegte Verschiedenheit des Ehrbegriffs, die auf der grundverschiedenen Wertung des Rechts und der öffentlichen Meinung beruht.[1]) Dann fußen sie vielleicht auf der Erwägung, daß die öffentliche Meinung, soweit sie heute feststellbar, der Rehabilitation nicht abgeneigt ist.[2]) „Das Institut .... findet in der Volksanschauung, wonach eine Verfehlung, ein Verschulden durch dauerndes Wohlverhalten wieder getilgt, gesühnt werden kann, seine feste Stütze"![3]) Doch wie erklärt sich demgegenüber die Unnachsichtlichkeit der öffentlichen Meinung hinsichtlich des Vorbestraften? U. E. dadurch, daß sich die Öffentlichkeit nur in seltenen Fällen um den weiteren Lebenswandel des Bestraften kümmert.[4]) Dann dadurch, daß der Unbestrafte in pharisäerhafter Über-

---

[1]) Hierüber vgl. auch richtig Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. Wien 1864. S. 42 u. S. III, XV. Eckstein, S. 59 a. E.

[2]) Vgl. die bei Delaquis, Materialien 1906, S. XII**) angeführten Preßäußerungen, die sich leicht beträchtlich vermehren ließen. Vgl. weiterhin Max Treu, Das ewige Gericht. Geschichte eines Menschen. Kahlenberg und Günther, Berlin-Gr. Lichterfelde; Dietrich Theden, Die zweite Buße. Stuttgart, Verlag von Rob. Lütz; Bernstein-Sawersky: „Justiz" (Vorbestraft), Schauspiel in 4 Akten. Unser Problem berühren Sudermanns „Stein unter Steinen" und Brieux' „Die rote Robe".

[3]) Ötker, J.K.V. XIII S. 565.

[4]) Die Tatsache des „Semper aliquid haeret" ist also kein Beweis dafür, daß die öffentliche Meinung nur dauernden Ehrverlust anerkennt.

hebung stets besser zu sein glaubt, als der einst Verurteilte. Und dieser Widerspruch wird nur durch praktische Aufklärung überbrückbar sein, nur dadurch, daß die Rehabilitation gesetzlich eingeführt wird. Die bloße theoretische Belehrung, auf welche sich die Anhänger der Rehabilitation in der öffentlichen Meinung stützen, wird nicht genügen.[1])

Die Rehabilitation in der öffentlichen Meinung wird dann erst ihre Mission erfüllen können, wenn die Öffentlichkeit sich über jeden Straffall informiert und sich darüber ein Urteil bildet, wenn ihr für die Kundgebung dieses Urteils Organe dienstbar sind, die über den Parteien und Tagesströmungen stehen, wenn der Begriff der Ehre nicht mehr verschieden ist in Recht und Publikum, wenn wir des Menschen Wert nach inneren Momenten schätzen, wenn uns im Denken, Fühlen, Handeln nicht mehr der Egoismus leitet. Ist dann die öffentliche Meinung im heutigen Sinn noch denkbar?

Nach obigem ist der Wert der Rehabilitation in der öffentlichen Meinung für heutige Verhältnisse zu ermessen. Doch angenommen, wir lebten in dem idealen Zustand: dann wäre das gegebene Organ der neuen öffentlichen Meinung der Richter, der uns mitteilen würde, was sie für einen Inhalt hat. Er wäre der Verkünder ihres Vollwertigkeitsurteils und damit wäre ein Entwicklungsgang vollendet, der heute in seinen Anfängen sichtbar wird. Die negative Wirkung der Rehabilitation tritt mehr und mehr zurück. Nicht mehr die Ehrenfolgen, nicht mehr die Wirkung auf das Strafregister stehen im Vordergrund; der Makel der Bestrafung wird getilgt, die Rehabilitation ist nur die Umbildung eines Provisoriums in ein Definitivum,[2]) kurz: ist Vollwertigkeitserklärung. Ihr Wert bleibt aber auch in dieser Funktion bestehen. —

II. Die Frau hat an der Rehabilitation das gleiche Interesse wie der Mann, sobald die Wirkung jener: Aufhebung des

---

[1]) Darüber: Begriff und Wert der Rehabilitation. Z. XXVII. S. 381 ff.

[2]) Wir haben hier besonders die französische réhabilitation de droit im Auge.

Makels der Verurteilung ist. Uns will fast scheinen, als hätte gerade hier die Rehabilitation noch ganz besondere Bedeutung, steht die verbrecherische Frau doch in den Augen der Welt viel tiefer, als der bestrafte Mann. Der Grund liegt darin, daß die verurteilte Frau tatsächlich auch meist tiefer steht und seltener auf den rechten Weg zurückkehrt, als der männliche Verbrecher.

Dann dürfte die Rehabilitation für die beruflich tätige Frau auch ohne diese weitgehende Wirkung von Bedeutung sein. Dagegen dürften heute noch jene Frauen, die nicht durch ihrer Hände Arbeit ihr Leben fristen, dem Umstand weniger Interesse abgewinnen, ob ihnen Reintegrierung möglich ist oder nicht. Deren Nutzen könnte ihnen höchstens in der Wiedererlangung verwirkter elterlicher Gewalt,[1]) der Vormundschaft und Zeugnisfähigkeit[2]) fühlbar werden. Je mehr jedoch die politische Gleichberechtigung der zwei Geschlechter verwirklicht wird, um so größere Bedeutung gewinnt jegliche Art Rehabilitation auch für die Frau im allgemeinen.

In diesen Interessen spiegelt sich der jeweilige soziale Zuschnitt. —

Ausdrückliche Bestimmungen über die Stellung des Ausländers enthält nur das französische Gesetz von 1899. Art. 12 normiert: „L'étranger n'aura droit aux dispenses d'inscription sur le bulletin No. 3 que si, dans son pays d'origine, une loi ou un traité réserve aux condamnés français des avantages analogues.“ Auch dies berührt nicht eigentlich die Rehabilitation. Bezüglich dieser könnten die folgenden Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Ist die Verurteilung dort geschehen, wo auch die Rehabilitation nachgesucht wird, so wäre kein Grund ersichtlich, warum der Ausländer nicht dem Inländer gleichgestellt werden sollte. Auch spricht dafür das Interesse des Aufenthaltsstaates, dem Rückfall durch Reintegrierung vorzubeugen, der

---

[1]) B.G.B. § 1680.
[2]) St.G.B. § 34.

Besserung des Bestraften durch deren Möglichkeit Vorschub zu leisten.

Verlangt ein Ausländer im Inlande Rehabilitation gegenüber einer ausländischen Bestrafung, so wäre hier die Forderung der Reziprozität begründet.[1]) Diese Frage kann jedoch nur einheitlich mit jener über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile einer Lösung entgegengeführt werden. Die Erörterung dieser Punkte ist nicht unsere Aufgabe. Deren praktische Bedeutung für den Rehabilitanden zeigt sich in jenen Fällen, in denen ein Bestrafter den Staat, in dem er sich die Strafe zuzog, verlassen und sich in einem andern eine neue Existenz geschaffen hat. Sein Ehrgefühl, die Rücksicht auf die erworbene Stellung verlangen Rehabilitation. Soll er sich diese im Ausland holen? Dies kann er nicht immer, da er der Residenzpflicht nicht genügte, die oft verlangt wird.

Analoge Erwägungen beherrschen dann den Fall der Rehabilitation eines Inländers im Inlande bezüglich einer im Auslande erlittenen Bestrafung.

Die Lösung kann nur durch internationale Konventionen erfolgen. —

Die Rehabilitation in ihrer negativen Wirkung bedeutet Aufhebung der Ehrenminderungen, in ihrer positiven: Feststellung vollkommener Integrität des einst Bestraften. Nur erstere Funktion zeigt sich in den Systemen, die als Voraussetzung der Rehabilitation die Ehrenminderung betrachten, als Wirkung deren Tilgung. Die letztere tritt in den Vordergrund bei dem System, das Rehabilitation nach jedem Strafurteil zuläßt und dessen Makel nach bestandener Probe löscht. In diesem Sinne kann die Rehabilitation nicht mehr als höchstpersönlich angesehen werden.[2]) Daraus eröffnet sich die Möglichkeit der Rehabilitation Verstorbener im Strafrecht, wie dies im Konkursrecht auch möglich ist. Der Grund-

[1]) Natürlich nur soweit die ausländische Verurteilung eine im Heimatsstaate des Rehabilitanden ergangene ist.

[1]) A. A. Schiller. S. 38, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß die Rehabilitation notwendig an Ehrenminderungen gebunden sei.

gedanke der Rehabilitation in beiden Disziplinen ist u. E. der gleiche. Daß die Voraussetzungen verschieden sind, beruht in der Verschiedenheit der Rechtsgebiete. Im einen Fall geht die verbrecherische Tat voraus, im andern nicht. Daß zum Erwerb der ideellen Vollwertigkeit Erfüllung ideeller, zum Erwerb ökonomischer Vollwertigkeit Erfüllung ökonomischer Bedingungen erfordert wird, scheint selbstverständlich.

§ 2. Voraussetzungen der Rehabilitation.

A. Wesentliche Voraussetzungen.

1. Strafe und Straferstehung.

„Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach erstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens ist Rehabilitation.“[1])

Eine Verurteilung ist erfolgt. Die Strafe ist vollzogen. Die Rehabilitation ist stets das Gegenstück zu der Verurteilung. Zunächst zu krimineller, dann auch zu korrektioneller und endlich auch zu disziplinärer Strafe. Damit ist sie im Umfang sehr verschieden. Und ihre Geltung, die sich früher auf Zivilstrafrecht beschränkte, greift heute vielfach über auf das militärische Gebiet. Die Strafverbüßung ist zuerst totale, erst späterhin ist Rehabilitation nach Gnade, Strafumwandlung, noch später nach Verjährung zugelassen. Berechtigt ist sie nach bedingtem Straferlaß, sinnwidrig nach der Amnestie.[2])

Der Zug der Rehabilitation geht weiter!

Ihr erstes Ziel war Reduktion der lebenslangen Ehrenstrafen. Sie gab ein Mittel an die Hand, die Strafe gegenüber dem Gebesserten auf Zeit zu beschränken. Und da die

---

[1]) Vgl. Begriff und Wert der Rehabilitation. Z. XXVII. S. 379.

[2]) In Italien scheint die Amnestie engeren Umfang zu besitzen, als z. B. in Frankreich und in anderen Ländern. Vgl. Rivista penale 64, S. 64: Entscheidung des röm. Kassationshofes v. 16. Aug. 1906.

Ehrenstrafe die Freiheit der Lebensführung nicht beschränkt, war auch die Besserung[1]) leicht feststellbar.

Die Freiheitsstrafe war stets als zeitige bekannt. Ihr gegenüber war die Reduktion nicht nötig. Mit dem Moment, da Rehabilitation der bloßen Verurteilung gegenüber ermöglicht wurde, tilgt sie auch den Makel der Bestrafung mit Freiheitsstrafe. Die Besserung jedoch ist nicht ohne weiteres feststellbar. Die Freiheit der Lebensführung ist während des Strafvollzuges aufgehoben. So taucht das Postulat der guten Führung während einer besonderen Frist nach abgebüßter Strafe auf. In ihr liegt die normale Bildung. Zum Teil wird davon abgesehen. Genügend ist dann gute Führung im Verlauf der Strafverbüßung.[2]) Ja, schon ein Teil der Straferstehung kann genügen.[3]) Es sind dies Ausnahmsbildungen und nur berechtigt in ganz besonders leichten Fällen.[4])

Wo Freiheitsstrafe mit der Ehrenstrafe zusammenfällt, wo erstere Straffolgen[5]) nach sich zieht, ist in der Regel — ohne Rücksicht auf die Ehrenstrafe oder die Straffolgen —

---

[1]) Hierüber s. unten 2: Besserung.

[2]) Vgl. Anm. 4 S. 119 oben. Beizufügen wären hier: Bern, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen 1850/54 Art. 567. Vgl. auch die Allgemeine Kriminalgerichtsordnung von 1788. § 203c.

[3]) Vgl. Spanien, Codigo penal 1822 Art. 144.

[4]) Es handelt sich hier um Fälle der sog. Réhabilitation administrative. Vgl. Die Rehabilitation Verurteilter 1906. S. 60 u. Anm. 2 ebenda. In Betracht kommt der oben zitierte Art. 144 des span. Codigo penal von 1822. Da es sich in diesem um lebenslängliche Strafen handelt, kann natürlich von Straferstehung nicht die Rede sein. Im Grunde genommen ist nur Rebaja, Strafmilderung, Strafumwandlung nach guter Führung feststellbar. Die Stelle, die nach Rehabilitation anmutet — „Por el mismo medio (scil. arrepentimiento y enmienda) el deportado podrá obtener en su deportacion, despues de estar en ella diez años, algunos o todos los derechos civiles, y los empleos ó cargos públicos que el Gobierno quiera conferirle — weist durch die Teilbarkeit und durch die lokale und sachliche Beschränkung — es bleibt die Deportation bestehen —, daß Rehabilitation i. e. S. nicht vorliegt. Es handelt sich nur um Strafmilderung. Vgl. Argentinien, Materialien 1906. S. 1.

[5]) An der Ehre oder an der Freiheit. Letztere siehe in Japan, St.G. 1880 Art. 37.

zunächst die Freiheitsstrafe zu verbüßen.[1]) Die Besserung ist in der folgenden Bewährungsfrist zu erweisen. Die Dauer dieser Frist wird je nach Art der Strafe oder des Deliktes bestimmt.[2]) Die Reduktion der Zeit des Ehrenrechtsverlustes ist auch hier möglich.[3])

Ist diese Regelung dem Rehabilitationsgedanken adaequat? Verlangt nicht sinngemäße Bildung in solchem Fall Verbüßung der Freiheits- wie der Ehrenstrafe oder der Straffolgen (Ablauf der Zeit des Ehrverlustes) und außerdem bestimmte Probefrist?[4])

Daß bei der Fristbestimmung die Ehrenstrafe usw. im allgemeinen nicht berücksichtigt wird, hat wohl den Grund darin, daß Ehrenstrafen die Freiheit nicht beschränken. Die Besserung kann von Erstehung der Freiheitsstrafe an beachtet werden. Ja, ist nicht gerade hier die gute Führung doppelt schwer und daher doppelt wertvoll? Die Vollerstehung zu verlangen, ist nur dort gerecht, wo Besserung i. e. S. festzustellen im Prinzip unmöglich ist.[5]) Die Probefrist mag also hier von gleicher Dauer bleiben, wie bei bloßer Freiheitsstrafe. Sie wäre vielleicht zu verlängern, falls Ehrenstrafe wirklich nur bei festgestellter niederer Gesinnung eintreten würde.[6])

Der Grundsatz, daß die Rehabilitation Verbüßung der Strafe voraussetzt, darf also wörtlich nur auf die Freiheits-

---

[1]) Vgl. z. B. Columbia, C. pen. 1890 Art. 90; Württemberg Art. 18; Panama, St.G. 1858 Art. 74.

[2]) Näheres vgl. unten S. 150ff.

[3]) Vgl. Glarus, St.G. 1887. § 4 u. 17; vgl. das Württembergische Strafgesetz von 1839 Art. 33ff., 27ff. mit Art. 18 des Ges. v. 13. Aug. 1849; vgl. Freiburg, St.G. 1868/74 Art. 87 u. 307.

[4]) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Ehrenstraffolgen und Nebenstrafe an der Freiheit siehe bzgl. letzterer eine solche Regelung in Serbien, St.P.O. 1865 § 349.

[5]) Die Richtigkeit dieses Satzes beweist auch der Art. 620 Abs. 3 des französ. Gesetzes v. 3. Juli 1852: „Il court (scil. le délai), au profit du condamné à la surveillance de la haute police prononcée comme peine principale, du jour où la condamnation est devenue irrévocable." Vgl. auch S. Domingo, C. proc. crim. Art. 436.

[6]) Näheres über die Probefrist siehe unten S. 150ff.

strafe bezogen werden. Bei Ehrenhauptstrafen muß der Zeitpunkt ihrer Rechtskraft dem Zeitpunkt der Verbüßung bei der Freiheitsstrafe gleichstehen.[1]) —

Kann rechtlich Teilerstehung der Freiheitsstrafe der vollen Strafverbüßung nicht ohne weiteres gleichgestellt werden, so kennen wir doch Surrogate der Verbüßung, die gleiche Kraft besitzen, wie jene. Dies sind: bedingter Straferlaß, vorläufige Entlassung, Begnadigung, Strafumwandlung und Verjährung.[2])

[1]) Vgl. Württemberg, Ges. v. 13. Aug. 1849 Art. 18; vgl. auch Frankreich: Loi contenant des modifications au Code pénal usw. 28 avril 1832 Art. 11; Deutsche Heerordnung 1875. Zweiter Teil: Landwehrordnung, Anlage 1 zu § 14, Ziff. 2 A b; Mil St.G.B. v. Schleswig-Holstein 1850, Anhang Lit. B., Ziff. 1b; Ital.St.G.B. 1889 Art. 100.

[2]) Rehabilitation lassen zu:

1. Nach Verbüßung (Erstehung, Überstehung) der Strafe*):

Belgien 1808, Bolivia C. pen., Columbia 1890. Badische Entwürfe, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Württemberg, Rehabilitationsvorschriften der deutschen u. bayer. Heerordnungen u. des Mil.St.G.B. von Schleswig-Holstein 1850, Frankreich 1791, 1808, Haiti 1835, Italien 1810, Italien Entw. 1873, Helvet. p. Ges.B., Bundesstrafrechtspflege 1851, Schweiz. Entw. 1903, Appenzell A.Rh., Basel-Stadt u. -Land, Freiburg, St. Gallen, Glarus (Entlassung) 1867, 1887, Graubünden, Schwyz 1869 (Entlassung), Tessin 1895, Thurgau (sehr allgemein), Waadt 1843/44, Zürich 1851, Entw. 1855; Nicaragua 1879, Entw.N. § 8.

2. Nach Verbüßung und Begnadigung:

Bulgarien 1896, Dänemark 1868, Frankreich 1852, Frankreich 1899, S. Domingo 1884, Italien 1903—1906 (condono, allgemein), Braunschweig, Ital. Entw. 1876, 77, 83, 85, 86, 87, Mexiko, Norwegen 1883, Aargau 1854, Genf 1884, Luzern 1854, 1861, Neuenburg, Tessin 1816, Serbien, Türkei, Entw.W., Öst.R.Entw.

3. Nach Verbüßung, Begnadigung und bedingtem Straferlaß:

Belgien 1896.

4. Nach Verbüßung, Begnadigung und Verjährung:

Frankreich 1885 (nur für Geldstrafen), Frankreich 1898, 1900;

*) Es ist hier jeweils nur die einzelne Rehabilitationsbestimmung für sich betrachtet. Ob unter Überstehung, Erstehung, Verbüßung der Strafe auch die Gnade oder die Verjährung inbegriffen sind, ist nicht untersucht worden. Ich beschränkte mich auf den Text der Rehab.-norm. Die hier einschlagenden allgemeinen Gesichtspunkte siehe im Text weiter unten.

Daß bei der Strafumwandlung die Verbüßung der umgewandelten Strafe maßgebend ist, bedarf wohl keiner weiteren Worte. Die vorläufige Entlassung steht ihrer Struktur nach zwischen der Umwandlung und dem bedingten Straferlaß. Verbüßt ist solchenfalls die Strafe mit Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit, vorausgesetzt, daß die Entlassung nicht widerrufen wird. Bedingter Straferlaß ist Strafe. Erstanden ist dieselbe nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungsfrist. Ob Begnadigung der Straferstehung, der Teilerlaß der Teilerstehung gleichzustellen sind, ist dem Zusammenhange der Gesetze zu entnehmen. Zwei Bilder zeigen sich in dieser Hinsicht.

Japan 1878, Italien Entw. 1889, St.G. 1889; Norwegen 1897, Venezuela 1897.

5. Nach Verbüßung, Begnadigung und Strafumwandlung:

Frankreich 1832, Italien Entw. 1870 Art. 97; Monaco 1873, Bern 1854, Wallis.

6. Nach Verbüßung, Begnadigung und Amnestie (in einem speziell ital. Sinn):

Italien Entw. Vigliani 1870.

7. Nach Verbüßung, Begnadigung, Amnestie und Strafumwandlung:

Italien, St.P.O. 1865.

8. Nach Verbüßung, Begnadigung, Verjährung, Entlassung auf Probe, bedingtem Straferlaß:

Norwegen 1902 (§ 75 in Verbindung mit § 31).

9. Nach Verbüßung, Strafmilderung (Rebaja) und Verjährung:

Bolivia 1887.

10. Nach Verbüßung und Strafmilderung:

Costa-Rica Art. 101.

11. Nach Verbüßung, Begnadigung, vorläufiger Entlassung:

Neuenburg, St.P.O. 1893 Art. 530.

12. Nach Verbüßung, Begnadigung, Verjährung, vorläufiger Entlassung und vorläufiger Befreiung von der Polizeiaufsicht:

Japan, C. proc. crim. 1880 Art. 471.

13. Nach Verbüßung und Verjährung:

Schaffhausen, St.G. 1859, Entw. 1889; Monaco 1904.

Einmal erwähnen die Rehabilitationsgesetze die Begnadigung explicite;[1]) andere schweigen sich darüber aus. Darf dieses Schweigen als Ausschluß der Rehabilitation nach vorausgegangener Begnadigung ausgelegt werden? So war die Interpretation in Frankreich vor 1832. Die Ungerechtigkeit, die hierin liegt, besonders bei Betrachtung der obligatorischen Wirkung der Gnade, leistete dem Gesetz von 1832 Vorschub. Wo etwa, wie in Schweden, das Gesetz bestimmt: „Il sera loisible au coupable d'accepter la grâce que le Roi lui accorde",[2]) da wäre obige Auslegung weniger hart. Doch ist auch solchenfalls nicht einzusehen, warum Begnadigung und Rehabilitation sich ausschließen sollten. Da durch die Gnade dem Begnadigten regelmäßig unmöglich gemacht wird, die Strafe zu verbüßen, so muß (§ 162 B.G.B. Abs. 1) Begnadigung der Straferstehung gleich erachtet werden. Eine entgegengesetzte Lösung wäre um so unverständlicher, als die in der Begnadigung liegende Milde einer offenbar ungerechtfertigten Härte an anderem Orte nicht rufen darf?

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist somit die erlassene Strafe der verbüßten gleich zu achten. Bei der verjährten scheint die Lösung abzuweichen, sowohl nach allgemeinen Prinzipien, wie auch nach positivem Recht. Die Verjährung ist nur in der kleinsten Zahl der Gesetze der Verbüßung der Strafe schlechthin gleichgestellt.[3]) Nicht ganz mit Unrecht! Dem Arm der strafenden Gerechtigkeit wird sich derjenige, der die Verjährung seiner Strafe geltend machen kann, fast stets durch Eigenmacht entzogen haben. So mag bei Schweigen des Gesetzes die restriktive Interpretation am Platze sein Doch die gesetzliche Entwicklung geht den entgegengesetzten Weg.[4]) So: Frankreich 1898 hinsichtlich der gerichtlichen Rehabilitation und 1900 mit Bezug auf die Réhabilitation de droit.

Ist aber nach Begnadigung, ist nach Verjährung, ist nach

[1]) Z. B. Braunschweig; vgl. auch Anm. 2 S. 132/133.
[2]) Constitution du 6 juin 1809 § 25.
[3]) Darüber vgl. oben Anm. 2 S. 132/133.
[4]) Vgl. auch Schiller, l. c., S. 42 a/E.ff.

bedingtem Straferlaß die Rehabilitation noch nötig und berechtigt? Doch sicherlich!

Bezüglich der Begnadigung ist festzustellen, daß sie nicht allgemein die Straffolgen mit umfaßt. Grundsätzlich erstreckt sich der Verzicht nur auf die Strafe. Er läßt die Ehrenminderungen unberührt. Die Verurteilung wird nicht gelöscht.[1]) — Die Verjährung verhindert den Vollzug jener Strafe, deren Vollstreckung sich der Verurteilte entzogen hat. Die Ehrenfolgen aber treten gleich in Wirksamkeit und bleiben von dem Ablauf der Verjährungsfrist unberührt. Dann tilgt auch die Verjährung keineswegs das Urteil.[2]) — Abweichend ist die Folgerung nur bei bedingtem Straferlass. Er kann und — voll entwickelt — muß er auch die Verurteilung als „nicht geschehen" erscheinen lassen.[3]) Doch braucht der Aufschub und Erlaß nicht auf Nebenstrafen, auf Entzug von Rechten sich zu beziehen.[4]) Die Rehabilitation hat neben dem bedingten Straferlaß nur Sinn, wenn dieser nicht schon selbst die Reintegrierung[5]) bewirkt. In solchem Fall nur, wenn Rehabilitation in kürzerer Frist ermöglicht wird.

So bleibt in allen diesen Fällen der Ehrenrechtsentzug bestehen. Mit dieser Basis der Rehabilitation ergibt sich deren Existenzberechtigung. Ist ihre Möglichkeit bejaht, so dürfte die Zweckmäßigkeit leicht zu erweisen sein. Für die Begnadigung ist alles schon gesagt. Für den bedingten Straferlaß[6]) genügt der Hinweis darauf, daß auch hier der Milde auf der einen Seite nicht ungerechte Strenge auf der andern gegenüberstehen darf. Bezüglich der verjährten Strafe

---

[1]) Vgl. Die Rehabilitation Verurteilter. 1906. S. 31/32. Vgl. Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. 591; v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. Tbgn. 1862. S. 666ff.; Sermet, Le droit de grâce. Thèse 1901. S. 20ff., S. 301, 310.

[2]) Vgl. Abegg, l. c.; R.St.G.B. §§ 36 u. 38; Schiller, S. 40 Anm. 5.

[3]) So die loi Bérenger v. 26. März 1891.

[4]) Arg. Belg. Ges. 1896 Art. 1 Ziff. 1 und Art. 7 Abs. 1. Vgl. De Porcellinis, Condanna condizionale e diritto elettorale. Rivista di discipline carcerarie. Anno XXXII, P. I[a], p. 160ff.

[5]) Hier in dem Sinne, daß die Ehrenfolgen mit gelöscht würden.

[6]) Ohne Tilgung der Ehrenfolgen nach erfolgreicher Probezeit.

sei hervorgehoben, daß schon der Grundgedanke der Verjährung deren Gleichstellung mit der verbüßten Strafe begünstigt. Wenn die Erschütterung, die das Verbrechen dem sozialen Gleichgewichte zugefügt hat, nach einer langen Spanne Zeit als behoben gelten kann, die Forderung nach Strafe, die Erinnerung an das Verbrechen erloschen ist, so daß die spätere Bestrafung als Ungerechtigkeit empfunden würde, so ist nicht einzusehen, warum die Macht der Zeit, ganz unabhängig von der Besserung und guten Führung, das Recht auf Strafvollstreckung vernichten kann, die Ehrenfolgen aber nicht einmal durch lange gute Führung getilgt werden können. Soll denn in solchem Fall stets unmöglich sein, das Urteil selbst zu löschen? Obwohl doch feststeht, daß nicht immer bei Verjährung Auflehnung des Bestraften, Böswilligkeit desselben vorliegen, daß oft Unkenntnis des Urteils, Furcht vor Schande des Angeschuldigten Abwesenheit verschulden? Ist seine Führung während der Verjährungszeit befriedigend, ist es denn nicht gerecht, ihm dann die Möglichkeit zu bieten, sich voll und ganz zu rehabilitieren? Und unterliegt er Ehrenfolgen, soll ihm verwehrt sein, nach etwas längerer Bewährungsfrist die volle Ehrenstellung wieder zu erlangen? — Selbst wo Verjährung von der Besserung getrennt ist, wird aber zwecks Rehabilitation die gute Führung auch im Laufe der Verjährungsfrist benötigt werden.[1]) Denn die Reintregrierung wäre nicht gerechtfertigt, falls der Bestrafte im Laufe der Verjährungszeit neue Straftaten verbrochen hat. Legt man in andern Fällen Gewicht auf seine gute Führung in der Strafanstalt, so ist der Lebenswandel während der Verjährungszeit genau gleich zu beachten. Nur so ist das Prinzip der Rehabilitation zu wahren. Nur mit Durchbrechung des Prinzipes der Verjährung.

Rehabilitation ist demnach nach Verjährung nur möglich, wenn alle Taten an dem Zeitpunkt der Rehabilitation verjährt sind und die Probefrist von der Verjährung der letzten Straftat an gerechnet wird. —

---

[1]) So Frankreich 1898 Art. 2 letzter Absatz. Vgl. unten S. 181.

Ist Rehabilitation auch gegenüber der Verurteilung zu Geldstrafe zuzulassen? Für die Verneinung dieser Frage kann kein triftiger Grund angeführt werden, sobald die Wiedereinsetzung auf Tilgung des Makels der Bestrafung sich erstreckt. Dagegen wird für jene Art Reintegrierung, die nur Ehrenrechte wiederverleiht, bei Verurteilungen zu Geldstrafe die Basis fehlen.

Im einzelnen zeigt die Gesetzgebung auch in diesem Punkte mancherlei Verschiedenheit. Naturgemäß ist hier zunächst die völlige Erstattung der Strafe postuliert.[1]) Der Erstattung steht der Erlaß des Berechtigten gleich.[1]) Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle Freiheitsstrafe.[2]) Soweit uns bekannt, bestimmt Monaco allein ausdrücklich die Haftung des Verurteilten nur auf die gerichtlich für ihn festgestellte Quote bei Solidarverurteilungen (Art. 629 Abs. 2, 1904). In Schwyz sieht das Gesetz bei unverschuldeter Armut von der völligen Tilgung ab.[3]) Ein einziges Gesetz ist uns bekannt, daß bei notorisch Armen die Rehabilitation trotz mangelnder Erlegung der Geldstrafe zuläßt.[4]) In der Mitte zwischen den beiden letzten Gesetzen steht Monaco mit der Normierung: „Si le condamné justifie de son insolvabilité, la réhabilitation peut-être accordée, quoiqu'il ne soit pas libéré du montant des condamnations susdites." (629, 1904.) Endlich hat in manchen Ländern auch die Verjährung die gleiche Wirkung wie Erstattung.[5])

Die Hauptvoraussetzung der Rehabilitation ist überall die Verurteilung, mag das Gesetz die Ehrenfolge, mag es den

---

[1]) Vgl. Bulgarien 1896 Art. 92, Frankreich 1852, 1885, Japan 1877/78 Proj. C. proc. cr., die Türkei C. i. cr., Monaco 1904, S. Domingo, welche dies ausdrücklich hervorheben.

[2]) Vgl. z. B. das französische Gesetz v. 3. Juli 1852 zu Art. 623 Abs. 2, 1885 zu Art. 623 Abs. 2; die St.P.O. von Appenzell A.Rh. 1880 § 98, S. Domingo 1884, die Türkei.

[3]) Criminalstrafgesetze 1869 u. 1881 § 23b.

[4]) Kriminalstrafgesetz für den Kanton Unterwalden ob dem Wald. 1864/65 Art. 44 Ziff. 3.

[5]) Frankreich: Ges. v. 14. Aug. 1885 zu Art. 623; Bulgarien 1896 Art. 92; Monaco, C. proc. pén. 1904.

Makel des Strafurteils beheben wollen. Doch sind auch Bildungen abweichender Art bekannt. So ist in Dänemark (Gesetz von 1868) Rehabilitation nach absolutio ab instantia möglich. In Zürich wurde sie im gleichen Falle durch Gerichtsentscheidung zugelassen.[1]) Auch in Italien ist sie neuerdings im analogen Fall bekannt.[2]) Ist auch zuzugeben, daß von Rehabilitation dem Makel der Bestrafung gegenüber, ganz ohne Rücksicht auf etwaige Ehrenfolgen, zur Rehabilitation dem „Freispruch von weiterer Anklage" oder einer „Freisprechung mangels Beweises" gegenüber kein großer Schritt ist, so ist doch zu betonen, daß dieser Schritt nicht gemacht werden darf.

So lange die Rehabilitation in der Aufhebung der Ehrenfolgen aufgeht, hat sie auch einen festen sicheren Umfang. Sie tritt dann ein, wenn der Verurteilte einer Ehrenminderung von Rechts wegen unterworfen worden ist. — Doch dieser Minderung der Ehrenfähigkeit steht mit den gleichen sozialen Nachteilen die Minderung der Ehre in der öffentlichen Meinung, die Minderung der Ehrenhaftigkeit gegenüber. Sie folgt schon der Verurteilung an sich. Sie hat im Urteil ihre Unterlage. Sie zu beheben wird dem Bestraften kaum je gelingen.

Die Rehabilitation in der öffentlichen Meinung ist mehr als problematisch. Rechtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

---

[1]) Vgl. Schiller S. 11.

[2]) Vgl. Legge 17 maggio 1906, sulla riabilitazione dei condannati Art. 5 und die Proposta di legge Lucchini 1903 Art. 13 Abs. 3, 1905 Art. 4 Abs. 3. Dazu vgl. Lucchini, Elementi di procedura penale. Firenze 1895. S. 424ff.; H.P., Nouvelle loi Italienne sur la réhabilitation in Revue pénitentiaire 1906. S. 1146ff., spez. 1148 Anm. 1; Rende (Domenico), La legge 17 maggio 1906 sulla riabilitazione dei condannati in La legge, Monitore giudiziario e amministrativo del Regno d'Italia. Roma 1906. Anno XLVI, p. 2178, No. 15; Su la riabilitazione dei condannati. Relazione dell'ufficio centrale del Senato in Rivista di discipline carcerarie. Anno XXXI, Roma 1906, parte prima. p. 353. Vgl. weiterhin das „Decreto reale di coordinamento della legge 17 maggio 1906 sulla riabilitazione dei condannati con le altre legge dello Stato", Art. 5 Abs. 2 in Rivista di discipline carcerarie XXXII, 1907. Parte seconda, p. 287.

So bleibt nur noch die Erweiterung der gesetzlichen Rehabilitation auf diese Fälle übrig.

Die Umstände liegen ähnlich bei Instanzentlassung. Von einer Verurteilung ist zwar nicht die Rede, doch bleibt ein Makel in der öffentlichen Meinung, auch sind in manchen Rechten Ehrenminderungen zugelassen.[1]) Kurz: Minderung der Ehrenhaftigkeit und Ehrenfähigkeit ist möglich. Der Weg des Fortschrittes geht jedoch auf Aufhebung des Institutes der Instanzentlassung hinaus. „Die Loßsprechung von der Instanz ist nicht nur ein Mittelding zwischen ja und nein, sondern auch eine arge Ungerechtigkeit."[2]) Einführung der Rehabilitation wäre nur eine halbe Maßregel. Hierauf legen wir das Hauptgewicht.

So zeigt uns die Entwickelung ein gewisses Schwanken. Doch die Verurteilung muß Voraussetzung der Rehabilitation auch für die Zukunft bleiben. Denn gibt man erst diese Bedingung auf, so ist damit der Horizont der Rehabilitation in unbestimmte Fernen gerückt. Ein Halten dürfte dann kaum noch möglich sein. —

2. Gute Führung (Besserung).

I. Das Recht auf die Rehabilitation entspringt aus guter Führung, aus der darin enthaltenen Besserung des Verurteilten. In dieser liegt das versöhnende Moment. Sie ist die Größe, die dem früheren Verbrechen gegenüber aufgerechnet werden soll. Die Rehabilitation ist Lohn für die Regeneration des Verbrechers und zugleich deren Zweck und Ziel. Es leuchtet ein, daß zumeist nicht ein sittliches, nicht ein moralisches Verhalten im engeren Sinne, nicht wie in Uri[3]) Erfüllung der Bürger- und Christenpflichten gefordert wird,[4]) sondern lediglich ein tadelfreies Leben, mit anderen

[1]) Vgl. Schiller S. 11.

[2]) Stooß in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. XIX. S. 203.

[3]) Gesetz über die Ehrenstrafe der Kriminalisierten (Landsgemeindeerkenntnis v. 1. Mai 1842).

[4]) Ein sittliches Verhalten fordern: Braunschweig 1849; Japan, Entw. 1877/78 (de bonne vie et moeurs); Schwyz 1869, 1881; Thurgau 1866; Serbien 1865; deutsche u. bayr. Heer.O. (Rehabilitierungsvorschriften No. 5).

Worten: gesellschaftliche Besserung.[1]) In diesem Sinne sind die Postulate einer „bonne conduite“,[2]) des „arrepentimiento y enmienda“,[3]) nach „condotta da far presumere il ravvedimento“,[4]) nach „untadelhaftem Lebenswandel“,[5]) nach „Achtung

---

[1]) So schon Farinacius, Praxis et theoricae criminalis libri duo. Frankfurt 1597. S. 324. Lib. I tit. III Quaest. 23 No. 27—29: „. . . si inquisitus, qui alias fuerit malae famae, probaverit per triennium, se bene vixisse, fuisseque bonae vocis, conversationis et famae; illa mala fama contra eum probata nihil ei noceret, quia censetur in totum purgata . . . Et per triennii lapsum, quod quis praesumatur de malo effectus bonus, et sic emendatus de crimine, tradit Gomez . . . ubi contra Jac. de Belviso et Alciat. . . . pulcre defendit hanc limitationem procedere, etiam quod emendátus in isto triennio non fecisset magnam poenitentiam in monasterio, ac etiam quod non probasset se abstinuisse ab illo delicto, quando sibi occasio venit.“

[2]) So Belgien 1808 u. 1896; Bolivia 1887; Columbia 1890; Frankreich 1791 (bonne c. u. c. irréprochable), 1808, 1848; Haiti 1835; Italien Napol. St.P. (buona fama); Kgr. beider Sizilien; Sardinien; Italien St.P. 1865; Luxemburg, Monaco 1873, 1904; Panama 1858; Rußland Entw. 1882, 1895, St.G. 1903, Mil.St.G. ; Helvet peinl. Ges.B; Basel-Stadt u. Land; Freiburg 1874; Genf 1884; Neuenburg 1875, 1893; Tessin Proc. pen. 1816; Wallis 1849; Zürich Entw. Rechtspflegeges. 1901; Eidg. Mil.St.-G.B.; — Wohlverhalten: Appenzell A.Rh.Verf. 1859; Freiburg 1849; Glarus 1867, 1870, 1887; Luzern 1854, 1860.

[3]) Costa-Rica St.G., die St.P.O. zeigt die Nebeneinanderstellung: enmienda y constante buena conducta; Italien Entw. 1870 (emendamento) bis 1889; Österreich: Allg. Krim.Ger.Ordg. 1788 Art. 203, Vorschrift f. d. ehrenrätl. Verf. im K. K. Heer (vollständige Proben der Besserung); S. Salvador (wie oben St.P.O. Costa-Rica); — Beweise der Besserung: Zug 1871; Aargau 1854; Spanien 1822; Nicaragua (wie St.P.O. Costa-Rica); Costa-Rica 1880.

[4]) Italien Entwurf 1889 (Revision), St.G. 1889, Entw. Lucchini 1903; Venezuela 1897.

[5]) Dänemark 1868; Braunschweig Reglement 1821 Art. 19; Preuß. Verordng. wegen Einführung von Gesindebüchern 29. Sept. 1846 („tadellos und vorwurfsfrei“); Norwegen 1883, 1897 (conduite honnête), 1902; Entw. W. § 2 No. 4; Öst. R.E. § 4 No. 4 — auf befriedigende Weise aufgeführt sagen: Bundesstrafrechtspflege 1851; Appenzell A.Rh.Verf. 1859; St. Gallen 1865; Unterwalden ob dem Wald 1864/65; Waadt 1843 u. ff. Entw.; Zürich Verf. 1851, Entw. Dubs 1855 — ordentl. Lebenswandel: Appenzell A.Rh. St.G. 1859 — völlig untadelhafte Aufführung: Zürich: Rechtspflegeges. 1874.

und Zutrauen der Mitbürger“[1]) zu verstehen.[2]) Auch beweist die Zusammenstellung der Forderung nach guter Führung mit jener nach Beweisen eines ordentlichen Lebens und Aufgabe des Hanges zu verbrecherischem Handeln, daß nicht moralisches Verhalten im engeren Sinne postuliert wird.[3]) Wie sollte vom Bestraften moralisches Verhalten verlangt sein, da diese Führung nicht einmal vom Unbestraften erwartet wird? Wie sollte denn die sittliche Besserung festgestellt werden? Ausführung besonderer Heldentaten kann doch nicht gefordert werden! Man kann doch nicht in das Privat-, in das Familienleben des Bestraften eindringen wollen. Wie wäre denn einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, wenn jeder Richter nach seiner Individualmoral das Handeln des zu Rehabilitierenden bewerten könnte!

Zwar ist an sich dagegen nichts einzuwenden, wenn wir von dem Bestraften mehr verlangen, ihn zu rehabilitieren, als beim Unbestraften normalerweise als rechtgemäße Führung angesehen wird. Gründe der Rechtspflege wie der Politik legen jedoch nahe, dieses Plus im Sinne jener Gesetze zu be-

---

[1]) Deutsche und bayerische Heerordnungen (Rehabilitierungsvorschriften No. 3), Schleswig-Holstein Mil.St.G.B. Anhang.

[2]) Mitteilungen über die Aufführung, den Lebenswandel usw. schlechtweg fordern: Bulgarien, Bayern Verordng. 4. Sept. 1861, Coburg und Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, S. Domingo 1884; Frankreich 1852, 1885, Entw. 1893, 1898; Türkei 1879; Japan 1880. — Leumundszeugnisse: Appenzell A.Rh. 1880; Bern 1859; Waadt 1850. Das politische Verhalten ist in den Fällen der Rehabilitation bei Staatsverbrechern zu beachten nach dem (Preuß.) Allerhöchsten Erlaß v. 30. Dez. 1852. Der schweiz. Entw. 1903 verlangt, daß der Verurteilte sich durch sein Verhalten „der bürgerlichen Ehrenfähigkeit würdig erwiesen“.

[3]) Vgl. Italien Entw. Lucchini 1903 Art. 10 No. 2 u. 3: „non abbia subito nuove condanne per delitto . . .; abbia tenuto nel frattempo tale condotta da far presumere il suo ravvedimento“; speziell Mexiko, Cod. proc. pen. 1880 Art. 587 III, 1894 Art. 623 III: „. . . ha observado buena conducta continua desde que comenzó á sufrir su pena, y que da pruebas de haber contraído hábitos de órden, trabajo y moralidad, y muy particularmente de que ha dominado la pasión ó inclinación que lo indujo al delito“. Vgl. auch Appenzell A.Rh. 1878, 1880; Bern 1859; Entw. N. § 8 Z. 4.

stimmen, die im Hinblick auf die Rehabilitation mit gesellschaftlicher Führung sich begnügen. Erfüllung der Bürgerpflichten können wir verlangen, ein tadelfreies Verhalten können wir erkennen. Positive Beweise solcher Führung entsprechen allein der Idee der Rehabilitation. Ein solcher Beweis ist aber schon vorhanden, wenn der Bestrafte sich an regelmäßige Arbeit gewöhnt hat.[1]) Die Arbeit ist Symptom der Besserung. Die Besserung liegt nicht erst in gefestigter Moral, sondern schon in gesellschaftlicher Unschädlichkeit. Der psychische Zwang zu guter Führung führt zu der Gewohnheit und weiterhin zur Liebe solchen Lebenswandels.[2])

Straflosigkeit allein ist kein Beweis der guten Führung. Sie bietet nicht Gewähr für dauerndes soziales Verhalten. Ein Verurteilter, der sich mehrere Jahre hindurch straffrei geführt, wird allerdings kaum leichtfertig wieder strafbar werden; er wird meist auch fernerhin straffrei bleiben, wird sich in seinem Wandel rechtgemäß betätigen. Immerhin könnten bei einer Regelung, die sich damit begnügt, Leute rehabilitiert werden, die trotz der rechtlich guten Führung in ihrem Lebenswandel keineswegs vorwurfsfrei gewesen sind. Rechtliche Besserung ist nur die Präsumtion der inneren Genesung.

Warum uns für die praktische Gestaltung trotzdem die rechtlich gute Führung, mit anderen Worten das Fehlen neuer Bestrafung genügen muß, ist weiter oben dargelegt.[3])

---

[1]) So auch: Gautier, Pour et contre les peines indéterminés. Schweiz. Z. f. Strafrecht. VI. Jahrg. S. 23f. Vgl. den mexikanischen Codigo de procedimientos penales 1894 Art. 623: „que da pruebas de haber contraído hábitos de órden, trabajo y moralidad".

[2]) Vgl. Tesař, Die Rehabilitation und die Kriminalpsychologie. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. XXVI. S. 346. Vgl. auch Abegg, Über das Verhältnis des Poenitentiarsystems zum Strafrechtsprinzip in Z. für deutsches Strafverfahren. III. Karlsruhe 1843. S. 422; Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung. Wien 1869. S. 306 und 74.

[3]) Vgl. oben S. 108/109.

Zu jenen theoretischen Gründen treten noch praktische hinzu.

Meist schreiben die Gesetze vor, daß der Petent oder die Staatsanwaltschaft die Besserung durch Zeugnisse erweisen müssen, die von bestimmten Behörden auszustellen sind.[1]) Nur selten wird verlangt, daß Leute ihre Ansicht äußern, die durch persönlichen Konnex den Lebenswandel des Bestraften näher kennen. In großen Städten wäre dies die einzig mögliche Lösung.[2]) Wie sollen dort Behörden die Führung des Bestraften näher kennen? Die Großstadt ist der Hauptverbrecherherd. Trotzdem begnügt man sich zumeist mit einer Regelung, die, von dem einmal eingenommenen Standpunkt aus, ganz ungenügend ist. Was wird denn festgestellt? Im wesentlichen wohl nur, daß „über X. Nachteiliges nicht bekannt" geworden, daß „X. bisher nicht wieder bestraft" ist, daß er sich also — rechtlich einwandfrei geführt. Für weitere Feststellungen fehlt jede Basis, sowohl die sachliche, wie die persönliche, solange die Prüfung untergeordneten Polizeiorganen überlassen bleibt. Wird deren oft „bewährte" Ungeschicklichkeit die gute Führung des Rehabilitanden nicht erschweren? Man hat sich doch aus solchen Gründen schon gegen die Sammlung der Zeugnisse durch die Staatsanwaltschaft ausgesprochen![3])

U. E. bietet sich sonach ein einziger Ausweg, dem Postulate individueller Besserung praktische Verwirklichung zu ermöglichen: Beobachtung des Rehabilitanden und Ausstellung der Zeugnisse durch die Fürsorgeorgane. Diesen würde damit keine neue Aufgabe gestellt; ihre bisher bestehende Tätigkeit fände nur eine Erweiterung. Man gebe jedem Entlassenen einen Pfleger, der ihm Arbeit beschafft und ihn bewacht, ihn

[1]) Näheres bei Betrachtung der formellen Seite.

[2]) Vgl. Lohsing, Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. XXIV. S. 7.

[3]) Vgl. Chonez S. 99. — Auf die Unzulänglichkeit solcher polizeilichen Ermittelungen ist wohl auch das Verbot des § 255 St.P.O. zurückzuführen, daß Leumundszeugnisse in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden dürfen. — Über polizeiliche Leumundsnoten siehe auch Lohsing in Groß' Archiv. XXIV. S. 7, 388; Hoegel ebda. S. 47.

stützt.[1]) Oder man bilde tüchtige Leute als Probation-officers im amerikanischen Sinne aus. Das sind die berufenen Männer, ein Urteil über die Lebensführung des Bestraften aus eigener Anschauung und auf Grund eigener Ermittelungen abzugeben. Damit ist die Gefahr verringert, daß unlautere Motive das Urteil trüben, daß Ungeschick die frühere Bestrafung der Öffentlichkeit preisgebe. Nur dann besteht Gewähr für ein objektives Urteil über den Bestraften. Ist diese Regelung möglich: gut. Wenn nicht, so muß man sich mit rechtlich guter Führung begnügen. Für heute mangelt uns die breite Organisation des Fürsorgewesens. So greifen wir zur zweiten Lösung, damit das Bessere nicht der Feind des Guten werde.

Erleidet die Gesellsaft einen größeren Schaden dann, wenn wir hie und da auch den Ungerechten rehabilitieren oder dann, wenn auch Gerechte ausgeschlossen werden? Diese Alternative ist nicht zu umgehen. Im ersteren Falle aber liegt der kleinere Schaden vor.[2])

Das Institut der Rehabilitation wird durch Verminderung der Strenge der Bedingungen in der öffentlichen Wertung nicht gehoben. Die Wiederbefähigung von Personen, die einen nicht tadelfreien Lebenswandel führen, kann ihm nur schaden. Immerhin ist zu bedenken, daß solche Leute bald rückfällig werden dürften. Dann scheiden sie aus der Zahl der Rehabilitierten aus. Als Rückfällige sind sie zu längerer Probefrist gezwungen. So dürfte dies Experiment nicht allzuoft von ihnen angestellt und der Erfolg nicht lange genossen werden. Bewegen sie sich aber länger auf der Grenze zwischen Recht und Unrecht, so stellt sie die Rehabilitation

---

[1]) Vgl. Begriff und Wert der Rehabilitation. S. 393 f. — Patronage obligatoire für jugendliche Sträflinge und Entlassene ist in Frankreich eingeführt. Vgl. Revue pénitentiaire 1906, S. 1140. — Hier sei auch auf Kahls Vortrag auf der 78. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (Okt. 1906) über „das Zusammenwirken von Staat, Kirche und freien Vereinen in der Gefangenen- und Entlassenenpflege“ hingewiesen (79. Jahresbericht der Rh.W.Gef.Ges. S. 97 ff.).

[2]) So neuerdings auch: Nicoladoni, Z. XXVII. S. 691.

in jene Gruppe Unbestrafter, die solche Tätigkeit als Lebensziel betrachten.

Ist dies alles aber nicht der kleinere Nachteil gegenüber einem Zustand, in welchem durch Formalitäten der Gebesserte von dem Gesuche abgeschreckt, in der Besserung behindert, dem Rückfall in die Arme getrieben wird?

Die Rehabilitation in der öffentlichen Meinung ist vorläufig nicht zu verwirklichen; die rechtliche Rehabilitation muß ihr vorausgehen. Ihr Wert wird nach und nach wohl eingesehen werden; sie wird erzieherisch wirken, auch wenn sie in einzelnen Fällen durch den einen oder anderen Rehabilitierten vorübergehend diskreditiert werden sollte. Das Institut muß auf eine umfassende Basis gestellt werden. Eine zweckgemäße Ausbildung des Fürsorgewesens, das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Zweige sozialer Nächstenliebe könnten jene Regelung ermöglichen, die mit theoretischer Richtigkeit auch praktische Unschädlichkeit verbände.

Heute scheint die Rehabilitation nach individueller Besserung noch Zukunftstraum bleiben zu müssen. Der Gegenwart entspricht Reintegrierung nach rechtlich guter Führung.[1]) —

Ein drittes Bild zeigt die Réhabilitation de droit.

Ist Merkmal der Rehabilitation i. e. S. individuelle Besserung, so kann in der Wiedereinsetzung nach rechtgemäßer Führung nur eine Entartung der reinen Bildung liegen. Die Besserung im eigentlichen Sinne fehlt. — Ganz zweifellos fehlt diese aber dann, wenn Rehabilitation auch zugelassen wird, falls in der Probezeit der Rehabilitand mit Geld, für eine nicht entehrende Handlung oder nicht mit mehr als „tre mesi di reclusione“ bestraft worden ist.[2]) Hier wird

[1]) In reiner Ausbildung zeigt sich, soweit uns bekannt, dieses Postulat im geltenden Recht nicht. Es tritt an dessen Stelle alsbald die Regelung in Anm. 2 unten. — Daß diese der Ausbreitung der Rehabilitation förderlich ist, steht außer Zweifel.

[2]) Was sowohl bei réhabilitation judiciaire wie bei réhabilitation de droit festgestellt werden kann. Vgl. Frankreich Ges. 26. März 1891: „Si pendant le délai de 5 ans, . . ., le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprissonnement ou à une peine

die Besserung fingiert. Tritt gar die Wirkung der Rehabilitation nach solcher Führung automatisch ein, so ist doppelt klar, daß wir es hier nicht mehr mit Rehabilitation i. e. S. zu tun haben. Wir konstatieren in solcher Réhabilitation de droit eine Synthese von Rehabilitations- und Präskriptionsideen.

---

plus grave . . ., la condamnation sera comme non avenue." Vgl. auch die „Loi, modifiant la loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines. Du 28 juin 1904."

Frankreich, Ges. 1899, 1900: „Lorsqu'il se sera écoulé dix ans, . . ., sans que le condamné ait subi de nouvelles condamnations à une peine autre que l'amende la réhabilitation lui sera acquise de plein droit."

Dänemark 1894: „Quiconque aura été puni, à raison d'un acte déshonorant, recouvrera, . . ., la pleine possession de tous les droits . . ., lorsque dix ans . . . se seront écoulés . . . et que l'intéressé aura constamment demeuré en Danemark, . . ., sans avoir été accusé (!) ni condamné, pour un fait de ce genre."

Italien, Ges.Entw. Lucchini 1903: „ . . . dopo trascorsi quindici anni . . ., senza che nel frattempo abbia commesso alcun reato per cui gli sia stata inflitta la pena della reclusione (1905 Proposta Lucchini u. Entw. Cod. proc. pen. 1905 fügen bei „superiore ai tre mesi"; ebenso Legge 17 maggio 1906) è riabilitato di pien diritto."

Baden, St.G.Entw. 1836, 1839: „(daß die Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte) . . . durch gerichtliches Erkenntnis wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurteilte in dieser Zeit keiner neuen, von den Gesetzen mit Gefängnis oder einer anderen höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Übertretung schuldig gemacht hat." St.G.Entw. 1840: „. . . durch gerichtliches Erkenntnis wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurteilte in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennutz oder sonstiger schändlicher Gesinnung beruhenden Übertretung schuldig gemacht hat." Analog: Entw. nach den Beschlüssen der 2. Kammer.

Württemberg, Ges. 1849: „. . . durch das erkennende Gericht wieder herzustellen, wenn sich der Verurteilte in den letzten vier Jahren . . . keines im Strafgesetzbuche oder im Polizeistrafgesetze verpönten, vorsätzlichen, nicht bloß mit Bezirksgefängnis oder Geldbuße zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht hat."

Norwegen, St.G. 1902: „Wer . . ., hat nach Ablauf von 5 Jahren ein Recht auf Wiedereinsetzung (durch die Anklagebehörde, § 76), wenn er in den letzten 3 Jahren sich im Inland aufgehalten hat und es nicht bekannt ist, daß er in diesem Zeitraum sich eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht habe, das den Verlust der bürgerlichen Achtung mit sich bringt."

Der obigen „Besserungs"-Normierung liegt wohl der Gedanke zugrunde, daß gewisse niedrige Bestrafungen nicht in der Lage sind, das Bild von dem Bestraften zu verschlechtern, die sonstige gute Führung zu paralysieren.[1]) In solcher Deduktion liegt ein beachtenswerter Kern. Die vorzunehmende Abgrenzung der strafbaren Handlungen beruht auf Willkür. Es ist nicht unsere Aufgabe, detaillierte Vorschläge in dieser Beziehung zu machen.

Streng zu scheiden ist hier wiederum zwischen Recht und öffentlicher Meinung. In gewissem Maße aufeinander angewiesen, sind Recht und öffentliche Meinung Gebiete, die in ihrem Verhältnis zur Rehabilitation nicht einheitlicher Betrachtung unterworfen werden können. Sie decken sich nur teilweise. Die Verurteilung als rechtliches Unwerturteil kann auch in der öffentlichen Meinung einen Makel nach sich ziehen. Analoges gilt für die Rehabilitation. Oft ist sie nur rechtlich, oft rechtlich und in der öffentlichen Meinung wirksam. Die Rehabilitation in der öffentlichen Meinung allein halten wir heute für eine Utopie.

So ist die Wiedereinsetzung im Prinzip als reines Rechtsinstitut aufzufassen. Wenn wir sie aber allen — auch den niedersten — Verurteilungen gegenüber regelmäßig zulassen wollen, so liegt darin eine Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, die — ohne die einzelnen Straftaten nach ihrem inneren Gehalt zu werten — in der Strafe die Schande sieht. Dem Rechte stünde es frei, Rehabilitation nur jenen Verurteilungen gegenüber zu normieren, die es als entehrend betrachtet.[2]) Die Tat befleckt und nicht die Verurteilung!

---

[1]) Deutlich zeigt sich dieser Gedanke in der ital. Proposta di legge (Lucchini) v. 28. Febr. 1905 Art. 2 Abs. 2 No. 2 u. 3: „Alla domanda sono uniti i documenti comprovanti che l'istante; 2. non abbia subito nuove condanne alla reclusione superiore ai tre mesi . . .; 3. abbia tenuto nel frattempo tale condotta da far presumere il suo ravvedimento." Ebenso Progetto cod. proc. pen. 1905. Ähnlich Legge 17 maggio 1906.

[2]) Dies Bild zeigt ja auch die Rehabilitation in ihren anfänglichen Stadien. Vgl. oben im I. Teil.

Nicht jede Verurteilung ist rechtlich entehrend. Gilt dies in weit beschränkterem Umfang auch für die öffentliche Wertung, so läßt die Unsicherheit, das Wechselnde des öffentlichen Urteils die Ausschließung fest bestimmter Fälle doch nicht zu. Die Rehabilitation ist also jeder Verurteilung gegenüber zuzulassen.

Es würde sich nun weiter fragen, ob das in jeder Verurteilung liegende rechtliche Unwerturteil die Wirkung hat, daß jede noch so niedere Neubestrafung[1]) notwendig das Moment der Besserung aufhebt. Dies ist zu verneinen.[2]) Begeht der Bestrafte, nachdem die Besserung[3]) schon begonnen, ein neues Delikt, so ist dies nur dann geeignet, die Besserung[4]) zu beheben, wenn zwischen dem ersten und dem neuen Delikt eine gewisse Kontinuität des verbrecherischen Charakters, der verbrecherischen Gesamtpersönlichkeit vorliegt. Diese Kontinuität wird zumeist bei Neubegehung kleinerer Delikte nicht vorliegen. Die nähere Abgrenzung ist Sache des Gesetzgebers, der hier notgedrungen zur Regel greifen muß.[5]) Die Polizeidelikte scheinen immerhin der Eignung zu entbehren, die Rehabilitation in solchem Falle zu verhindern. Natürlich bliebe dem Bestraften möglich, dem neuen Delikte gegenüber Rehabilitation zu fordern. Er wird dies wohl in jenen Fällen tun, in denen die öffentliche Meinung ihr Unwerturteil ausgesprochen.

So führen die Betrachtung unserer heutigen sozialen Ver-

---

[1]) Im Verlauf der Probefrist.

[2]) Natürlich ist Annahme der Besserung i. e. S. ausgeschlossen. Es handelt sich hier um die mit einem nicht ganz glücklichen Terminus von uns als fiktive Besserung bezeichnete Art der Führung. Diese Bezeichnung soll sie von der legalen Besserung scheiden. Die Ausdrücke dürften inhaltlich klar sein. — Oben tritt hervor, daß die fiktive Besserung in einem weiteren Sinne auch legale ist und daß auch sie einem allgemeinen Besserungsbegriff unterstellt werden kann, der inhaltlich ein Aufgeben des verbrecherischen Charakters enthalten würde.

[3]) Hier: Besserung i. e. S. oder legale Besserung.

[4]) Hier: im allgemeinen Sinn.

[5]) Vgl. Anm. 2 S. 145/146.

hältnisse einerseits, die Rücksichtnahme auf legislative Brauchbarkeit anderseits zur Forderung der vorläufigen Einführung gerichtlicher Rehabilitation nach fiktiver (rechtlicher) Besserung. Hierin sehen wir nur eine provisorische Regelung, bis zur Erfüllung weiter oben[1]) dargelegter Postulate zwecks einwandsfreier Feststellung des guten Lebenswandels. Später aber kann es nur einen Weg geben: die Durchführung der theoretisch konsequent durchdachten Rehabilitation i. e. S. auch in der Praxis.

Dagegen müssen wir uns gegen Einführung der Réhabilitation de droit aussprechen.[2]) Mit dieser ist der Boden der Rehabilitation verlassen. In solcher Äußerung liegt nicht ein Spiel mit Worten. Stellt man sich am Anfang der Entwickelung auf den Boden der Verjährung, so wird die einmal eingeschlagene Richtung festgehalten werden. Darin liegt die Gefahr. Die Réhabilitation de droit entbehrt jeder tieferen moralischen Wirkung sowohl auf den Bestraften, wie auf die Öffentlichkeit.[3]) Dies würde bei der von uns vorgeschlagenen provisorischen Regelung nicht der Fall sein. Einmal wäre diese nur ein Provisorium. Dann aber würde die Wirkung des ganzen Institutes auf den Bestraften schon durch die Notwendigkeit, einen Antrag zu stellen, eine viel nachhaltigere sein. Weiterhin durch den Umstand, daß ihm die Wiederbefähigung nicht gleichsam aufgedrängt wird. Der Öffentlichkeit gegenüber würde die Mitwirkung des Gerichts von wesentlicher Wirkung sein. Die Probefrist endlich könnte im Hinblick darauf, daß Antrag und Mitwirkung des Gerichts

---

[1]) S. 143 a. E. ff.

[2]) Gegen die Réhabilitation de droit spricht sich neuerdings — seit Abschluß unserer Materialien 1906 — aus: für Italien: Pinzero in „La riforma giuridica". XIV. Messina, 30 aprile 1906. Vgl. auch: Brusa Riabilitazione dei condannati; discorso pronunciato in senato nella tornata dell' 11 maggio 1906. Roma, Tipografia del senato. 1906. S. 12 ff.

[3]) Darüber auch Tesař, Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. XXVI. S. 345.

doch lichtscheue Elemente abhalten werden, in unserem Falle kürzer gefaßt sein, als bei bloßer Réhabilitation de droit.[1])

Die Verschiedenheit des Reflexes auf das weiter unten zu besprechende richterliche Fragerecht wäre auch nicht außer acht zu lassen.

II. a. Wann ist die gute Führung festzustellen?

Die gute Führung in der Strafanstalt berechtigt zu der Hoffnung auf Begnadigung und auf vorläufige Entlassung. Zur Rehabilitation genügt sie nicht.[2]) Rehabilitation erfolgt nach einem Lebenswandel, der auch die Dauerhaftigkeit der guten Führung verbürgt. D. h.: nach tadelloser (oder strafloser) Führung in der Freiheit. Zeigt nicht schon die Bedingung der Aufrechterhaltung der vorläufigen Entlassung den Zweifel an der Festigkeit der Besserung bei guter Führung in der Strafanstalt? Der Strafvollzug ist der Erzeuger guter Vorsätze. In diesem Sinn bewirkt er Besserung. Doch kann sich diese nicht festigen, nicht entfalten und bewähren. Das Stimulans dazu heißt Rehabilitation. Vom Strafvollzuge ist zu fordern, daß er den Delinquenten nicht entkräfte. Die physische und psychische Kraft zur Regenerierung muß ihm erhalten bleiben. Die Besserung jedoch wird festgestellt erst nach Vollzug der

---

[1]) Vgl. auch II S. 117 Anm. 3, wo hervorgehoben wurde, daß die Réhabilitation de droit sich zumeist auf Erstverurteilungen beschränkt. Auch dieser Umstand scheint uns für gerichtliche Rehabilitation (vgl. Text) zu sprechen.

[2]) Doch braucht sie nicht ganz außer acht zu bleiben. Verschiedentlich werden Zeugnisse der Strafanstaltsdirektoren verlangt. Vgl.: Die Rehabilitation Verurteilter (1906). S. 64/65; Begriff und Wert der Rehabilitation. Z. XXVII. S. 392. Vgl. auch Belgien 1896 Art. 3; Bulgarien 1896 Art. 93; Französ. Indien, Décret 12 juin 1883 Art. 625; Türkei C. i. cr. 469; S. Domingo; Nicaragua (1879) 517.

Dem Postulate guter Führung in der Strafanstalt darf wohl bei der militärrechtlichen Rehabilitation die Beachtung der „dienstlichen Führung" des Rehabilitanden gleichgestellt werden (Rehabilitationsvorschriften Ziff. 3c für das Deutsche Reich und Bayern. Anders: Rußland Mil.St.G.B. Art. 43), bei der Rehabilitation des spanisch-südamerikanischen Rechts die ihr (teils obligatorisch: arg. Art. 8 No. 4 Bolivia 1887, teils fakultativ) vorausgehende rebaja, die ja gerade auf guter Führung während des Strafvollzugs beruht.

Strafe, nach Entlassung aus der Strafanstalt in einer besonderen Probefrist.

Der Grund des Postulats einer Probefrist ist weiter oben schon dargelegt worden.[1]) Eine Verschiedenheit der Regelung bei Ehrenstrafen und bei Freiheitsstrafen ergibt sich aus der Natur der Sache. Hier erwächst zunächst die Aufgabe, die Probefrist im positiven Recht zu betrachten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine solche Probefrist zur Feststellung der Besserung des Bestraften stets normiert ist. Unter den verschiedenen nachweisbaren Bildungen zeigt jedoch nur eine jene Form, die wir als „besondere" bezeichnen möchten. Sie ist zumeist verlangt bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe allein[2]) oder in Verbindung mit Ehrennebenstrafen oder Straffolgen.[3]) Sie ist auch feststellbar bei Freiheitsstrafen in Verbindung mit Nebenstrafen[4]) an der Freiheit.[5]) In solchem Falle liegt die Probefrist außerhalb der Zeit des Strafvollzuges. — Nur ausnahmsweise fällt die Probezeit mit Erstehung der Strafe zusammen, wobei die während des Vollzugs der Strafe konstatierte gute Führung genügt.[6]) — Der dritte Fall ist jener der Verurteilung zu einer Ehrenhauptstrafe. Hier fällt die Bewährung schon in die Zeit des Ehrenrechtsverlustes. Es ist natürlich möglich, daß die Probezeit die Zeit des Ehrverlustes übersteigt.

[1]) Vgl. S. 130, 131. Vgl. auch Wahlberg, Individualisierung. S. 205, 306/307.

[2]) Möglich z. B. nach dem französ. Gesetz v. 14. Aug. 1885.

[3]) Vgl. Bulgarien, St.G. 1896; Coburg-Gotha, Ges. 21. Sept. 1857 und die Rehabilitierungsvorschriften der deutschen und der bayerischen Heerordnung. — Abweichend Bolivia, C. pen. Art. 101 Ziff. 2, Ges. 1887 Art. 8 Ziff. 4; Costa-Rica, St.G. Art. 101 Ziff. 2. — Keinerlei Probefrist kennt: Bern, Verf. 1854 Art. 567.

[4]) Polizeiaufsicht in Serbien, St.P.O. 1865 Art. 349 Abs. 2.

[5]) In Japan (St.G.B. 1880 Art. 37) erscheint die Polizeiaufsicht als Straffolge. Wie bei Straffolgen an der Ehre wird sie bei Festsetzung der Probefrist nicht berücksichtigt (Art. 63, vgl. oben S. 130/131). Verjährt aber die Strafe, so können die Verurteilten Rehabilitation erst erlangen „après cinq ans depuis qu'ils ont été soumis à la surveillance de la police" (Art. 63 Abs. 2; vgl. auch Art. 60).

[6]) Vgl. Anm. 4 S. 119 oben und S. 130.

Dann würde erstere zum Teile als besondere erscheinen. Der Fall ist im positiven Rechte nicht oft feststellbar[1]), auch deshalb, weil die Ehrenhauptstrafe meist lebenslänglich dauert.

Im obigen ist die Verschiedenheit des Zeitpunktes des Fristbeginns schon inbegriffen. Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen allein[2]) oder verbunden mit Ehrenstrafen[3]) beginnt die Probefrist im Zeitpunkt der Erstehung der Hauptstrafe. Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Polizeiaufsicht als Nebenstrafe,[4]) ist der Anfang der Bewährungsfrist nach Ablauf der letzteren bestimmt.[5]) Ist die Strafe mit einmaliger Exekution vollendet, so beginnt die Frist in diesem Zeitpunkt.[6]) Bei Geldstrafe fällt der Fristbeginn prinzipiell auf den Moment ihrer vollen Erstattung.[7]) Der Erstehung sind, je nach positivem Landesrecht, eines oder mehrere der oben hervorgehobenen[8]) Äquivalente gleichgestellt. Bei

[1]) Vgl. das württemberg. Gesetz v. 13. Aug. 1849 Art. 18 und das St.G.B. v. 1. März 1839 Art. 28.

[2]) Hier kommen jene Gesetze in Betracht, welche die Wirkung der Rehabilitation in der Aufhebung der Verurteilung, absehend von der Ehrenminderung, normieren, z. B. das französ. Gesetz v. 14. Aug. 1885.

[3]) Vgl. die große Anzahl von Gesetzen, welche die Wiedereinsetzung nur gegenüber peines afflictives oder infamantes zulassen, z. B. Frankreich, C. i. cr. 1808; Bulgarien, St.G. 1896.

[4]) Vgl. Serbien, St.P.O. 1865 § 349 Abs. 2.

[5]) Vgl. das allgemeine Prinzip oben S. 130. Nicht einen allgemeingültigen Grundsatz mit Rücksicht auf die Rehabilitation, sondern eine Ausnahmebestimmung in dieser Hinsicht, basierend auf dem allgemeinen Satz des Art. 60: „The deprivation and the suspension of civic rights and police surveillance cannot cease by prescription" und auf der Präsumtion einer größeren Gefährlichkeit des Täters enthält die Norm des japanischen St.G.B. 1880 Art. 63 Abs. 2: „The same Law holds (scil: Rehabilitation may be granted) for the condemned wo have acquired the prescription of their principal penalty, after 5 years from the time they have been placed under police surveillance." Eine Spezialbestimmung in gleicher Richtung ist die Panamas (Cundinamarca), St.G. 1858 Art. 632. Vgl. auch Costa-Rica, Cod. penal 1890 Art. 627.

[6]) Vgl. Frankreich, C. i. cr. 1808 Art. 619, hinsichtlich der peine du carcan.

[7]) Vgl. auch oben S. 137.

[8]) Vgl. oben S. 132ff.

Hauptstrafen an der Ehre beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.[1]) Es leuchtet ein, daß Dänemark bei absolutio ab instantia die Frist im Zeitpunkt der Urteilsfällung beginnen läßt.[2]) In anderen Fällen ist der Fristbeginn höchst selten zu dieser Zeit normiert.[3]) Irrtümlich verlegt ihn Belgien bei bedingtem Straferlaß auf diesen Moment;[4]) ebenso unlogisch setzen ihn die romanischen Rechte bei Begnadigung vielfach auf den Zeitpunkt des enregistrement.[5])

Die Dauer der Frist ist in den Staaten Südamerikas auf eine andere Grundzahl gestellt, als in den übrigen Ländern. Rein äußerlich und allgemein betrachtet herrscht in den letzteren die ungerade, in ersteren die gerade Zahl vor. Wir sehen hierin für Südamerika ein Zeichen der geringeren Beeinflussung durch das französische Recht.

Vorwiegend ist die Probezeit auf 5 Jahre für kriminelle, auf 3 für korrektionelle Strafen bestimmt.[6])

Gleichmäßig stark vertreten ist einmal eine einheitliche Normierung der Probefrist nach Jahren, ohne Rücksicht auf das Delikt oder die Strafart und zwar auf:[7])

1 Jahr: S. Salvador, C. i. cr. 1878 Art. 442 u. Nicaragua, C. i. cr. 1879 Art. 518.

auf 2 Jahre: („wenigstens"): St. Gallen, Krim.Proz. 1865; Thurgau, Ges. 30. Mai 1866; Tessin, Cod. pen. 1816, proc. pen. 1816.

---

[1]) Vgl. z. B. Braunschweig, St.P.O. 1849 § 189; Württemberg, Ges. 13. Aug. 1849 Art. 18; Frankreich 1791, 1832, 1852; Italien, Proc. pen. 1865 Art. 835; Venezuela, Cod. pen. 1897, Art. 99.

[2]) Ges. v. 3. April 1868 § 5.

[3]) Z. B. von Glarus, Beschluß betreffend Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte. Erlassen von der Landsgemeinde 1870, Ziff. 2b; Dänemark, Ges. 1894 (13. April).

[4]) Belgien 1896 Art. 1 Ziff. 3; richtig: Neuenburg, C. proc. pen. 1893 Art. 530.

[5]) Z. B. Monaco 1873 Art. 597.

[6]) Z. B. Frankreich 1848, 1852, 1885, 1893 (Entw.); Königreich beider Sizilien (?); Monaco 1873, 1904; S. Domingo; Türkei; Bulgarien 1896.

[7]) Es ist im folgenden stets nur der Normalfall ins Auge gefaßt. Privilegierte und qualifizierte Fälle sollen erst weiter unten hervorgehoben werden.

auf $2^1/_2$ Jahre (30 Monate): Venezuela, C. pen. 1897 Art. 99.

auf 3 Jahre: Rußland, Mil.St.G. Art. 40, 43; Aargau, Ges. 15. März 1854; Basel-Land, St.G. 1873 (wenigstens 3 Jahre); ebenso Basel-Stadt, Ges. 1. Okt. 1849 § 11, St.G. 1872; Neuenburg, C. proc. pén. § 529; Tessin, C. proc. pen. § 282; Wallis, Proz.O. Art. 430; Zürich, Strafverf. 1851; Zug, Ges. v. 27. Dez. 1871 („mindestens 3 Jahre"); Ges. über die Bundesstrafrechtspflege Art. 177; Schweiz. Entw. 1903.

auf 4 Jahre („wenigstens"): Schaffhausen, St.G. 1859, Entw. 1889.

auf 5 Jahre: Belgien 1808, 1896; Braunschweig, St.P.O. 1849, 1858; Dänemark 1868; Serbien, St.P.O. 1865;[1]) Italien, St.P. 1810, 1865, St.G. Entwürfe 1874 u. ff., St.G.B. 1889; Norwegen 1883; Genf, C. i. pén. Art. 517 („au moins"); Frankreich, C. i. cr. 1808, Loi 28 avril 1832, Loi 26 mars 1891; Haiti 1835; Japan, C. pén. 1880; Italien, Entw. 1870.[2])

auf 10 Jahre: Frankreich, C. pén. 1791; Dänemark, Ges. 13. April 1894; Sachsen-Weimar, Ges. vom 27. April 1850; Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. vom 1. Mai 1850; Coburg u. Gotha, Ges. vom 21. Sept. 1857; Reuß j. L., St.G.B. 1852 Art. 9 Abs. 2,

dann eine bestimmte Festsetzung, jedoch je nach der Art der erkannten Strafe (I), des Deliktes (II) oder nach dem Maß der Hauptstrafe (III) in der Zahl der Jahre variierend.

---

[1]) Eine eigentümliche Doppelfrist scheint Serbien (St.P.O. 1865) in den §§ 349, 350 zu verlangen. § 349: „ . . . dies (scil: die Wiederverleihung begehren) kann er nur tun nach Ablauf von fünf Jahren seit der Verbüßung der Strafe oder Erlassung derselben im Gnadenwege." Art. 350: „Wer die Wiederverleihung der Rechte begehrt, muß mindestens fünf Jahre nach Ablauf der für die Wiederverleihung bestimmten Zeit (§ 349) in Serbien und zwar durch ein Jahr an einem Orte ständig gelebt haben." Vgl. auch Leitmaier, Der serbische Strafprozeß. Wien 1884. S. 153. — Ähnlich bei Polizeiaufsicht geregelt in § 349 Abs. 2

[2]) Hier ist insofern eine Modifikation zu verzeichnen, als bei Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe die nach Vollzug der umgewandelten oder Erlaß der erkannten Strafe zu erstehende Probefrist von 5 Jahren nur genügt, „purchè, si nell' uno che nell' altro caso, siano trascorsi dieci anni dalla data della sentenza divenuta irrevocabile". (Ein Einschlag im Sinne von I auf dieser Seite.)

Zu I. Bei kriminellen Strafen: 5 Jahre Probe, bei korrektionellen 3 Jahre fordern die in Anm. 6 S. 153 schon genannten Länder.

Württemberg fordert bei ausdrücklicher Aberkennung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder bei deren Entzug durch die erkannte Festungsstrafe eine Probezeit von 4 Jahren. „Trat ein solcher Verlust infolge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich." (Ges. vom 13. August 1849 Art. 18.)

Appenzell A. Rh.[1]) bestimmt eine Probefrist von 2 Jahren für alle „mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten oder mit Entziehung des Stimmrechts, oder mit beiden Strafarten zusammen, sei es in Verbindung mit Geldbuße oder Gefängnisstrafe oder ohne solche" Bestraften. 5 Jahre Probe haben jene zu bestehen, die infolge des Strafurteils von gänzlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren und Rechte betroffen wurden.[2]) (St.P.O. 1880 § 98c. und d.)

Weiterhin vgl. die den allgemeinen Prinzipien der Probefristbestimmung teilweise nicht entsprechenden Systeme (oben S. 151 Anm. 3) von:

Bolivia, C. pen. Art. 101: „. . . podran . . . conseguir su rehabilitacion: . . . el condenado á inhabilitacion perpétua para obtener todo cargo ó empleo público, despues de seis años de haber sufrido esta pena: . . . el condenado á infamia y á otra pena cualquiera, despues de haber sufrido esta ó conseguido su rebaja: . . . el reo condenado á infamia solamente despues de haberla sufrido por seis años." Übereinstimmend hiermit:

Costa-Rica, St.G. Art. 101. Reiner (mit einer gewissen Beachtung des Maßes der Ehren |Haupt- und Neben-|strafen:

Columbia, C. penal 1890 Art. 90, 91.

Zu I u. II. Luzern, Kriminalstrafgesetz 1860/61 § 85: „Die Wiedereinsetzung kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

a) wenn von überstandener Strafe oder erhaltener

---

[1]) Der obige Punkt II ist hier insofern mitberücksichtigt, als bei politischen Delikten die Probefrist entfällt.

[2]) Ausschließlich und obligatorisch bei Zuchthausstrafe. Vgl. Schiller S. 53.

Begnadigung bei Kettenstrafen zehn Jahre, in allen übrigen Fällen fünf Jahre verflossen sind.

Bei Strafen wegen Körperverletzung kann eine Wiedereinsetzung auch nach 3 Jahren erfolgen.

Bei sogenannten politischen Verbrechen ist die Rehabilitation an keine Zeitfrist gebunden."

Zu I u. III. Entw. W. § 2: „Diese Voraussetzungen sind:

3. daß seit der Verbüßung oder Nachsicht der Strafe die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 No. 131 R.G.Bl. bestimmten Fristen, mindestens aber ein Zeitraum von 5 Jahren verstrichen ist."

Ebenso die schließliche Fassung des Österr. R.Entw. § 3 Z. 2.

Entw. N. § 8 Z. 1—4.

Zu III. Baden ermächtigt die Gerichte, die Ehrenfolgen „nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer"[1]) wieder aufzuheben (Entwurf eines St.G.B. 1836 u. 1839).

Hierher gehören auch die Bestimmungen der französischen Gesetze von 1899 und 1900 „sur le casier judiciaire et sur la réhabilitation de droit" Art. 8 u. 10, welche Fristen von 10, 15 und 20 Jahren, je nach dem Maß (und der Zahl) der erkannten Strafen normieren.[2]) —

Sind hiermit stets die Fristen in einer bestimmten Zahl von Jahren fixiert, so geschieht dies nicht bei den folgenden Systemen. Selten erscheint die Festsetzung in Proportion zur Dauer des Ehrenrechtsentzuges (I), selten in Proportion zur Dauer der Hauptstrafe (II). Hierbei kann eine Minimalfrist wiederum in Jahren normiert sein.[3])

Zu I. Rußland, St.G.Entw. 1882, 1895: „Wer . . ., kann . . . . . um Rehabilitation einkommen, sofern

---

[1]) Über die schlechte Fassung dieser Bestimmung siehe: Abegg, Kritische Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Baden usw. in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege; fortgesetzt v. Demme u. Klunge. III. Bd. 1837. S. 24ff.

[2]) Vgl. oben Teil I Abschnitt II.

[3]) Vgl. unter den folgenden zu I angeführten Beispielen: Zürich (minimal: 2 Jahre); unter denen zu II: Waadt, Norwegen; vgl. auch bei I und III oben S. 156: Entw. W.

die Hälfte des Zeitraumes, für welchen er der Rechte für verlustig erklärt wurde, abgelaufen ist . . .“

Zürich., Rechtspflegegesetz 1875 § 1127: „Wer . . . bestraft worden ist, kann in die ihm entzogenen Rechte nach Ablauf von zwei Jahren, sofern dieselben zugleich wenigstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Entzugszeit betragen, und bei lebenslänglichem Entzug nach Ablauf von 10 Jahren der Entzugszeit, wieder eingesetzt werden.“

Unterwalden ob dem Wald gewährt die Rehabilitation nur dann, „wenn seit der Ehrenentsetzung oder Ehreneinstellung zwei Dritteile der diesfalls festgesetzten Dauer vorüber sind“. (Krim.St.G. 1864/65 Art. 44 Ziff. 4.)

Schwyz läßt die Wiedereinsetzung zu, wenn seit der Ehrenentsetzung drei Vierteile der diesfalls festgesetzten Dauer oder bei einer Zuchthausstrafe . . . ein (zwei) Jahr(e) verflossen ist (sind) (Krim.St.G. 1869, 1881 § 23a).

Zu II. Appenzell J. Rh., St G. Art. 18c: „Bei Zuchthausstrafe kann die Rehabilitation erst nach Ablauf derjenigen Zeit, wie die Haft betragen hat, erteilt werden.“

Waadt, C. pén. 1844: „La réhabilitation peut être demandée, lorsqu'il s'est écoulé, depuis l'expiration de la peine principale, un temps égal à la moitié de la durée de cette peine. Ce temps ne peut toutefois être moindre de deux ans. — Dans tous les cas, la réhabilitation peut être demandée, lorsqu'il s'est écoulé cinq ans depuis l'expiration de la peine principale.“

Freiburg, St.G.B. 1849 Art. 82, 1874 Art. 87: wie Waadt.

Norwegen, St.G. 1902 § 75: „Wenn eine der verhängten Strafe gleiche Dauer und in jedem Falle mindestens 3 Jahre verflossen sind, so kann . . . wieder eingesetzt werden“ . . . Modifizierend wirkt hierauf § 75 Abs. 2: „Wer zu Haft oder Gefängnis unter einem Jahr verurteilt ist, hat nach Ablauf von 5 Jahren ein Recht auf Wiedereinsetzung.“

Feststellbar ist auch eine Bestimmung der Dauer der Probefrist nach Strafart und, zum Teil in Proportion zur Hauptstrafe, nach Zahl der Rehabilitation und nach der Art der wieder zu erwerbenden Rechte.[1])

[1]) Ein gemischtes System zeigt auch die norwegische Loi du 6 août 1897 sur la réhabilitation. Art. 2, 3.

Hierzu ist zu vergleichen: Deutsche Heerordnung 1888, Anlage 5 zu § 36 Ziff. 2.

„a) Die erste Rehabilitierung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, . . ., in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im übrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafe gleichkommenden Zeitabschnitts, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

b) Die zweite Rehabilitierung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a) gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitierung darf überhaupt nur ausnahmsweise . . . und keineswegs vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden."

Ziff. 5 Abs. 1: „Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraumes, welcher doppelt so lang ist als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während . . . zehn Jahren . . ., vorwurfsfrei sich betragen . . ." Vgl. auch Anlage 8 zu § 36 der bayerischen Heerordnung von 1902 Ziff. 2 a, b, c, Ziff. 5 Abs. 1; Anlage 1 zu § 14 der deutschen Heerordnung vom 28. September 1875 Ziff. 2 a, b, c, d, Ziff. 5 Abs. 1; Mil.St.G.B. für die Schleswig-Holsteinische Armee, Anhang. Litr. B (einfacher).

Unter Umständen liegt eine gewisse Beschränkung der Wirkung der Rehabilitation in der Natur der Sache.[1]) Die verlorenen Rechte werden dann nur teilweise wieder erworben. Die spätere Wiedereinsetzung in die noch entzogenen Rechte kann solchenfalls vom Vorerwerb anderer Rechte geradezu abhängig sein. Die Probefrist wird negativ dahin fixiert, daß sie vor dem Erwerb der letztgenannten Rechte nicht endigen kann.

So: Preußen, Ges. 23. Juli 1847 § 12 letzter Satz: „Ein solcher Antrag (scil. auf Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte) darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des § 2 No. 2 nicht vor Wiedererlangung

[1]) Hierüber vgl. unten den § über „Die Wirkung der Rehabilitation".

des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.“ Vgl. auch die deutsche Heerordnung 1875, Anlage 1 zu § 14 Ziff. 2 d; Ziff. 5 Abs. 1, — 1888, Anlage 5 zu § 36 Ziff. 2 a, Ziff. 5 Abs. 1; die bayerische Heerordnung 1902, Anlage 8 zu § 36 Ziff. 2 a, Ziff. 5 Abs. 1.

Endlich ist in sehr seltenen Fällen die Fixierung der Probefrist dem Richter überlassen.

Sachsen-Meiningen, Krim.G.B. 1844 Art. 9 Abs. 3: „Es kann jedoch ... ausgesprochen werden, daß er diese Rechte nach Ablauf einer im Urteil auszudrückenden Frist ... wieder erlangen kann ...“

Baden, Entw. 1840 u. Entw. d. zweiten Kammer: „... oder es kann ausgesprochen werden, daß er in dieselben nach Ablauf einer im Urteile zu bestimmenden Zeit, welche, vom Tage der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als 5 Jahre betragen darf, durch gerichtliches Urteil wieder eingesetzt werde.“

Uri, Ges. vom 1. Mai 1842: „... daß dem Malefiz-Landrate das Recht vorbehalten bleiben soll, ... jedesmal nach Verhältnis des Verbrechens, zu bestimmen, nach wieviel Jahren ein solcher Sträfling wieder vor gleiche Behörde zurückkehren dürfe, um die Rehabilitation nachzusuchen ...“ Vgl. auch das Reglement für die Justizbehörden des Kantons Uri vom 12. März 1886, abg. am 10. April 1890 Art. 41. —

Die Rehabilitationsgesetzgebung kennt in weiterem Umfang Gründe, welche die Probefrist verkürzen (resp. aufheben) oder verlängern.[1]) Bei den ersteren sind zu nennen: die Jugend des Bestraften (I), die (besonders leichte) Art des Deliktes (IIa), die geringe Gefährlichkeit des Täters (IIb). Die geringe Schwere des Deliktes erblicken manche Gesetze in dem Charakter des Deliktes selbst (IIa, b), andere in der symptomatischen Bedeutung der Gnade und der Strafumwandlung (III). Auch hierbei wird die Ungefährlichkeit, die bisherige ordentliche Führung des Täters, in Rücksicht gezogen.

Zu I. Norwegen, Loi 6 août 1897 Art. 3 Abs. 2: „Tout condamné à l'emprisonnement pour un fait punissable

[1]) Im folgenden sind nur solche Bestimmungen zu berücksichtigen, die den Charakter der Spezialregelung enthalten. Die allgemeinen Grundsätze siehe oben. — Über unsere prinzipielle Auffassung vgl. oben S. 119.

commis avant l'accomplissement de sa dix-huitième année a droit à la réhabilitation, dès que la peine a été ou est considérée comme subie, ou a été prescrite ou remise par l'effet de la grâce."

Vgl. auch: Coburg und Gotha, Ges. vom 21. Sept. 1857 § 13 Abs. 1; Sachsen-Meiningen, Ges. vom 2. Mai 1846 Art. 10; Sachsen-Weimar, Ges. vom 27. April 1850 Art. 11 Abs. 1; Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. vom 1. Mai 1850 Art. 11 Abs. 1 (zu diesen Gesetzen vgl. S. 82/83 im ersten Teil dieser Arbeit) und den Entw. N. § 8 vorl. Abs.

Zu IIa und b. St. Gallen, Krim.Proz. 1865 Art. 215 letzter Satz: „Bei politischen Verbrechen[1]) kann die Rehabilitation auch vor Verfluß dieses Termins (scil. 2 Jahre seit Überstehung der Hauptstrafe) erteilt werden."

Luzern, Krim.St.G. 1861 § 84a: „Bei Strafen wegen Körperverletzung (!) kann eine Wiedereinsetzung auch nach drei[2]) Jahren erfolgen. — Bei sogenannten politischen Verbrechen ist die Rehabilitation an keine Zeitfrist gebunden."

Vgl. auch Appenzell A. Rh., St.P.O. 1880 Art. 98a, Str.Verf. 1859 Art. 92.

Zu III: Monaco, C. i. cr. 1873 Art. 596 Abs. 3: „En cas de commutation, la demande pourra être formée quatre ans après l'expiration de la nouvelle peine, et en cas de grâce, quatre ans[3]) après l'enregistrement des lettres de grâce (für kriminelle Verurteilungen). — Art. 597: „La réhabilitation des condamnés à une peine correctionnelle, pourra être formée trois ans après l'expiration de la peine, et, en cas de grâce, deux ans après l'enregistrement des lettres de grâce."

Verlängert wird die Probefrist bei Rückfall (I) und Verjährung (IIa), bei Kontumazurteil (IIb), in manchen Ländern bei Verhängung von Polizeiaufsicht (III).[4]) Zu unterscheiden ist vom Rückfall i. e. S. (Ia) der Fall der Neubestrafung

[1]) Hier ist der Mangel ehrloser Gesinnung offenbar in Rücksicht gezogen.

[2]) In der Regel 10 und 5 Jahre.

[3]) In der Regel 5 Jahre.

[4]) Eine Verlängerung der Probefrist bei Begnadigung zeigt unlogischerweise das Avant-projet C. proc. pén. 1893 von Neuenburg, Art. 502.

nach erlangter Rehabilitation (Ib). Zumeist zeigt sich bei Rückfall das Postulat einer Verdoppelung der ordentlichen Frist; feststellbar ist auch die Forderung dreimal so langer Dauer. In den gleichen Fällen ist Rehabilitation oft ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Probefrist zeigen einige Gesetze bei Raub und Diebstahl.[1]) Unmöglichkeit der Reintegrierung bestimmt Freiburg bei Mord, Brandstiftung und Raub.[2])

Zu Ia.

α) Verlängerung der Probefrist und Ausschluss der Reh. bei Rückfall im allgemeinen.

Doppelte Probefrist: Italien, Proc. pen. 1865 Art. 845; Italien, Entwürfe 1874—1889, St.G. 1889; Monaco, C. i. cr. 1873, 1904; Bulgarien, St.G. 1896; Neuenburg, C. pr. pén. 1875, 1893; Frankreich, Ges. 14. Aug. 1885, 1893 (Entw.), 1898.

Dreifache Probefrist: Kgr. beider Sizilien, St.P.O. Art. 634.

Ausschluß der Reh.[3]): Belgien 1808; Belgien 1896; Frankreich, C. i. cr. 1808; Haiti 1835; Italien, C. proc. pen. 1810; Tessin, C. pen. 1816; Italien 1903—1906 (Réh. de droit); Dänemark 1894; Genf, C. i. cr. 1884; Wallis, P.O.

β) Ausschluss der Reh. bei Rückfall von crime zu crime.

Frankreich 1852;
Türkei, C. i. cr.;
S. Domingo, C. pr. crim.;
Thurgau 1866 (ebenso bei krimineller Bestrafung nach vorausgeg. korrekt. Strafe).

Zu Ib. Doppelte Probefrist: Bulgarien 1896; Frankreich 1885, 1893 (Entw.), 1898.

Ausschluß der Reh.: Frankreich 1852; S. Domingo, C. proc. crim.; Belgien 1896 Art. 1 Z. 5; Dänemark 1868 (gilt nicht für die vor ihrem 25. Lebensjahre Rehabilitierten); Norwegen 1883 (Einschränkung wie in Dänemark); Japan, Projet C. proc. crim. 1877/78; Italien, C. proc. pen. 1865; Mexiko, C. proc. pen. 1880, 1894; Monaco, C. i. cr. 1873.

Zu IIa. Die ordentliche Probefrist bestimmt auch solchen-

---

[1]) Panama (Cundinamarca), St.G.; Costa-Rica, St.G. Art. 627 durch Stellung unter Polizeiaufsicht.

[2]) St.G.B. 1874 Art. 90 Abs. 2.

[3]) Eigenartig der Entw. N. § 8: „Eine mehr als dreimalige Abstrafung wegen eines Verbrechens schließt die Rehabilitation gänzlich aus."

falls ausdrücklich: Schaffhausen, St.G. 1859, St.G.Entw. 1889; Norwegen 1897; (Frankreich 1900).

Doppelte Probefrist: Monaco, C. proc. pén. 1904 Art. 628; Italien, Entwürfe 1889, St.G. 1889; Venezuela 1897; Frankreich 1898.

Ausschluß der Reh. (explicite): Italien, St.G.Entw. 1870.

Zu IIb. Doppelte Probefrist: Frankreich 1898.

Zu III. Serbien, St.P.O. 1865.

Gleichsam als Parallele mag hier hervorgehoben werden, daß einzelne Gesetze die Rehabilitation der Zahl nach limitieren. Nur einmal ist sie zugelassen in Mexiko (C. proc. pen. 1880, 1894) und San Salvador (C. instr. crim.)[1]), dreimal im deutschen Militärstrafrecht (Deutsche HeerO. 1875, 1888; bayerische HeerO. 1902 (vgl. die entsprechenden Rehabilitierungsvorschriften); Schleswig-Holstein, Mil.St.G.B. 1850 Anlage Litr. B).

b) Die Bestimmung der Probefrist ist heute noch gewissermaßen eine willkürliche und wird notgedrungen eine willkürliche in gewissen Grenzen bleiben. Ein wirklicher Fortschritt ist bedingt durch die Möglichkeit einer psychologischen Differenzierung der Verbrechen nach den in ihnen liegenden Motiven oder der in ihnen zum Ausdruck kommenden Gesinnung.

Eine weitergehende Individualisierungsmöglichkeit als heute, und damit doch auch einen gewissen Fortschritt enthielte eine unbestimmte Probefrist[2]) oder auch eine zunächst unbestimmte Probefrist, die am Ende eines progressiven Strafvollzuges erst in der Dauer zu fixieren wäre. Doch wäre auch diese nicht immer erforderlich.

Ist Rehabilitation Reintegrierung nach festgestellter positiver Besserung, dann kann in allen jenen Fällen von Forderung der Probe abgesehen werden, in denen eine Besserung nicht nötig ist. M. a. W.: Beim Augenblicksverbrecher oder im Falle der im progressiven Strafvollzuge (mit Zwischenanstalt) schon erwiesenen Besserung. Ebenso aber auch bei

[1]) Vgl. oben S. 161: Zu Ib.

[2]) Vgl. diesbezüglich auch Gillet S. 52.

Unverbesserlichen. Rehabilitation und Probefrist fänden damit ihr Hauptanwendungsgebiet jener Kategorie von Verbrechern gegenüber, die als verbesserliche Zustandsverbrecher bezeichnet werden können. —

Für heute sind alle diese psychologischen Scheidungen noch nicht durchführbar. So läßt sich nur das folgende normieren.

Die Probefrist darf nicht zu kurz sein, soll sie nicht ihren Wert für den Beweis der Besserung verlieren. Empfehlenswert ist, ihre minimale Dauer gesetzlich festzulegen. Dies mag genügen. — Zu billigen wäre auch die Festsetzung einer Verschiedenheit der Probezeit nach Art, in Verbindung mit einer Proportion zum Maß der Hauptstrafe.

Ist innerhalb dieser Frist die Besserung nicht feststellbar, so muß die Probezeit verlängert werden. Der Rehabilitand darf solchenfalls das Gesuch nach einer neuen, nicht zu langen[1]) Frist erneuern. Etwaige Zeugnisse über das Vorliegen der Besserung sind von einer Spezial„behörde" auszustellen. Diese ist gebildet aus den Organen der Schutzfürsorge. Verlangt das Gesetz nur rechtgemäße Führung, so ist die Probefrist gegenüber den Fällen erforderter individueller Besserung um etwas zu verlängern. Das Gericht entscheidet hier auf Grund des Mangels einer Neubestrafung.

Bei festbestimmter Frist hat das Gesetz neben den gemeinen die qualifizierten und privilegierten Fälle zu beachten.

So schwebt uns folgende Skala vor: Kürzeste oder gar keine Probefrist bei unbestimmtem Strafurteil,[2]) verlängert bei bedingtem Straferlaß,[3]) weiter erhöht im Falle der vorläufigen

[1]) Diese wäre kürzer zu normieren, als die primäre Probefrist. Näheres unten.

[2]) Zu normieren am Abschluß des progressiven Strafvollzuges.

[3]) Wobei „im bedingten Straferlaß" ein geringerer Grad der Besserung verlangt sein muß, als für Rehabilitation oder wobei der bedingte Straferlaß bei gleich oder ungleich gefaßter Besserung (als für Rehabilitation) zu einer weniger weit gehenden Wirkung führen muß. Andernfalls würde sich für Rehabilitation gegenüber bed. Straferlaß keine besondere Probefrist normieren lassen. — Die Fristen der beiden In-

Entlassung, noch länger bei der vollen Straferstehung, dann bei Verjährung.[1]) Die längste Frist wäre bei Rückfall, gewerbs- und gewohnheitsmäßigem Verbrechen am Platze. Im Falle von Begnadigung und Strafumwandlung hat die etwaige Kürzung der Frist sich nach dem Grunde der genannten Maßnahmen zu richten. — Bei Réhabilitation de droit ist wesentliche Erhöhung der Probefrist zu fordern. Dies schon im Hinblick auf die leichten Bedingungen zu folgenschwerer Wirkung.

Die Zeit des Fristbeginns ergibt sich aus den weiter oben dargelegten Grundsätzen.[2]) Mit Recht hebt Schiller (S. 58) jedoch hervor, daß bei Verurteilungen zu Geldstrafe, „aus Rücksicht auf Billigkeit und Humanität eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz gemacht werden sollte, in dem Sinne, daß zwar wohl in allen Fällen vor Gewährung der Rehabilitation der Beweis über vollständige Tilgung der auferlegten Geldstrafe erbracht werden müßte,[3]) die Frist dagegen nicht erst von diesem Momente, sondern grundsätzlich von demjenigen der Verurteilung an bemessen würde." Selbst der gebesserte Arme ist nicht stets in der Lage, die Strafe zu begleichen. Das Festhalten an der allgemeinen Regel hieße solchenfalls „nicht mehr die Schuld, sondern die Armut bestrafen". —

Einige Worte über das Verhältnis von Verjährung und Rückfall zur Rehabilitationsprobefrist mögen hier am Platze sein.

Es ist falsch, eine Relation zwischen Verjährungsfrist

---

stitute — selbständig ins Auge gefaßt — stünden in folgender Relation. Führen beide Institute zu gleicher Wirkung, so ist die Probefrist bei jenem Institut länger zu fassen, das leichtere Bedingungen an die Besserung stellt. Hat das Postulat der Besserung bei beiden Instituten gleichen Inhalt, so bliebe eine längere Frist für jenes Institut begründet, das weitergehende Wirkung ausübt. Stellen die zwei Institute ungleiche (gleiche) Forderungen an die Besserung bei adaequat-ungleichen (gleichen) Wirkungen, so wären die Fristen gleich zu normieren.

[1]) Auch von Verurteilungen „par contumace" und „par défaut".

[2]) Oben S 152f.

[3]) Vgl. oben S. 137.

und Probefrist zu konstruieren. Zur Verjährung war ursprünglich auch Feststellung der Besserung verlangt; später genügte deren Präsumtion. Es ist logisch, die Frist im letzteren Falle zu verlängern. Heute wird von Besserung ganz abgesehen. — Den gleichen Entwicklungsgang zeigt die Rehabilitation. Bei dieser unterscheiden wir jedoch zwei Fristen: Strafzeit und Probefrist. Die Verjährung kann nur der Erstehung der Strafe gleichgestellt werden. Wo dies geschehen, muß vor Rehabilitation naturgemäß die erste Frist verstrichen sein. Mit deren Ablauf steht der Bestrafte dem Entlassenen gleich. Die Probefrist ist nunmehr selbständig zu bestimmen. Nur dann würde die Probefrist der Verjährungsfrist entsprechen müssen, wenn erstere auch stets der Dauer der abgebüßten Strafe analog sein müßte.[1]) Soviel für Freiheitsstrafen.

Bei Ehrenhauptstrafen ist eine Verjährung undenkbar.

So taucht die Frage auf, ob zwischen Strafzeit und Probezeit eine allgemeingültige Proportion zu finden sei.

Die Rehabilitation hat weitergehende Folgen als die Straferstehung. Damit würde nahegelegt, die Probefrist der Strafzeit gegenüber zu verlängern. Ganz besonders bei Genügen legaler Besserung. Ist individuelle Besserung verlangt, so könnte wieder eine Kürzung, der Strafzeit gegenüber, Platz greifen. Probefrist und Strafzeit könnten übereinstimmen. Doch spricht auch oft für eine Kürzung der Probefrist das in der Strafzeit (oder der Verjährung) zumeist enthaltene — wenn auch geringe — Quantum Besserung.[2]) Es kreuzen sich

---

[1]) Eine solche Relation normiert Belgien. Vgl. Annales parlementaires, Sénat, Séance du 31 mars 1896, p. 266 col. 2: M. Begerem, ministre de la justice: „Ce délai (Probefrist), tout d'abord, est en harmonie avec les délais admis per le Code pénal et le Code d'instruction criminelle en matière de prescription des peines et des poursuites.

Ces délais, vous le savez, messieurs, sont variables d'après la nature des infractions. Les cinq années requises pour l'introduction d'une demande en réhabilitation constituent une espèce de moyenne entre ces divers délais."

[2]) Vgl. oben S. 136; unten S. 180/181.

hierbei die mannigfachsten Gesichtspunkte. So ist Festsetzung eines allgemeinen Grundsatzes nicht möglich.

Es ist gerechtfertigt, die Rehabilitationsfrist bei Verjährung der Strafvollstreckung im allgemeinen zu verlängern. Das gleiche ist bei Rückfall begründet. Nicht zu rechtfertigen ist der Ausschluß der Rehabilitation gegenüber Rückfälligen. Das hieße Rückfall und Unverbesserlichkeit einander gleichstellen. Nicht zu rechtfertigen ist weiterhin der Ausschluß der Rehabilitation eines nach Wiedereinsetzung erneut Bestraften. Warum soll dieser nicht gebessert gewesen sein? Nicht dauernd? Damit ist der Betreffende doch noch nicht unverbesserlich. Es ist nicht richtig, in solchem Falle anzunehmen, der erneut Bestrafte hätte den Richter vor der Rebabilitation getäuscht. Es gibt genug schwache Naturen, die bei dem besten Willen, dauernd sich gut zu führen, doch wieder strafbar werden.[1]) Der Ausschluß dieser von der Rehabilitation wäre erst nach mehrfach konstatiertem Rückfall[2]) festzusetzen. Zunächst ist nur Erschwerung der Bedingungen zu normieren. Begründet jedoch ist verschiedene Behandlung desjenigen, der nach erlangter Rehabilitation erneut straffällig wird und jenes, der vor dem Gesuch um Reintegrierung mehrfach strafbare Handlungen begangen hat. Der erstere hat die Prüfungsfrist erstanden. Er sollte normalerweise gebessert sein. In dieser Voraussetzung hat er den Lohn empfangen; ein weiterer Grund, um auf den rechten Weg zu bleiben, die volle Ehrenfähigkeit nicht neu aufs Spiel zu setzen. All dies spricht gegen ihn. So ist er schärfer anzufassen, als der vor Rehabilitation Rückfällige. —

Der Strafvollzug ist auch als Vorbereitung für die gute Führung in der Probezeit anzusehen. So ist es sachgemäß, den Strafgefangenen schon in der Strafanstalt auf die Möglichkeit der späteren Rehabilitation aufmerksam zu machen.

---

[1]) Vgl. Picard, Annales parlementaires (belgisch), Sénat, Séance du 31 mars 1896 S. 267 a. E.

[2]) Auch müßte hier die moderne Konzeption des Rückfalls zugrunde gelegt werden, so daß die ihn begründenden verschiedenen Straftaten aus dem gleichen Motiv entspringen müßten. Vgl. Ital. St.G.B. 1889.

Spanien bestimmt in seinem Strafgesetz von 1822 Art. 154: „Los diez articulos precedentes (darunter 145 über Rehabilitation), ... estarán impresos y puestos á la vista en los sitios oportunos de los respectivos establecimientos, donde puedan leerlos los delincuentes que alli se hallen; y ademas se les leerán cada mes, sopena de una multa de cinco á veinte duros al gefe immediato del establecimiento que descuidare alguna de estas cosas.“ Vgl. auch Columbia, Codigo penal 1890 Art. 913; Panama (Cundinamarca), St.G. 1858 Art. 728. — Die Aussicht auf Reintegrierung wird den Bestraften mit neuer Hoffnung erfüllen, auch seine Führung in der Anstalt günstig beeinflussen.[1]) Der innerlich Unverdorbene wird vielfach vor Verzweiflung bewahrt werden. So zeigt sich als die schönste Aufgabe dem Strafvollzugsbeamten, die Regeneration des Verbrechers vorzubereiten, ihn mit den Wegen bekannt zu machen, auf denen er wieder ein vollwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft werden kann. So ist gesetzlich zu bestimmen, daß die Normen über Rehabilitation den Strafgefangenen in festen Zwischenräumen vorzulesen sind.

Die Aufsicht und die Fürsorge in der Probefrist bleibt den Organen der Schutzfürsorge überlassen. Der Staat hat hier die Hände aus dem Spiel zu lassen. Allein die Fürsorgeorgane sind hier befähigt — nicht als reine Privatvereine, sondern in halbamtlicher Qualität unter Aufsicht und mit finanzieller Förderung des Staates — für die große Allgemeinheit der Entlassenen heilbringend zu wirken.[2]) Auf ihre Stellung im Rehabilitationsverfahren wird weiter unten einzugehen sein.

---

[1]) So auch die Motive zum deutschen Mil.St.G.B. (zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes): „. . . weil erfahrungsgemäß die Aussicht auf eine etwaige Rehabilitierung ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist, den Verurteilten zu guter Führung und im Kriege zu Tapferkeit anzuspornen . . .“ Aus v. Koppmann, Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. München 1903. S. 124 Anm. 1. Vgl. auch Tesař, Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik. XXVI. S. 346.

[2]) Vgl. Begriff und Wert der Rehabilitation. Z. XXVII. S. 393/394. Vgl. auch oben II. T. S. 143/144.

B. Unwesentliche Voraussetzungen.

Die Rechtsvergleichung zeigt auch heute bei einer Anzahl Länder Postulate, von denen die Rehabilitation abhängig ist, ohne daß diese dem Wesen des Institutes innewohnten. Es sind die Forderungen:

1. nach einem bestimmten Wohnsitz,
2. nach Erfüllung bestimmter ökonomischer Leistungen, dann
3. Voraussetzungen, die in einzelnen Fällen für Erteilung der Wiederbefähigung besonders normiert sind. (fianza de buena conducta usw.)

1. Die Residenzpflicht.

Die Residenzpflicht ist ein Überbleibsel aus der Kindheit des Rehabilitationsinstitutes. Man fühlt sich zurückversetzt in die gute, alte Zeit, sieht die Leute auf ihrer Scholle sitzen; der moderne Verkehr liegt noch in weiter Ferne . . . . . So sollte man glauben. — Das Postulat eines bestimmten Wohnsitzes des Rehabilitanden finden wir aber noch in der 2. Hälfte des XIX. Jahrhunderts, ja, bis heute ist es in Geltung. Wie oft mag es die Feststellung der guten Führung erleichtert, wie manchen dem schlechten Lebenswandel wieder zugeführt, wie vielen die Möglichkeit der Rehabilitation entzogen haben!

Die Forderung nach fest bestimmtem Wohnsitz, sei es innerhalb eines Kreises (I)[1]), sei es an einem bestimmten Orte (Gemeinde) (II), sei es in einem Lande (III), sei es für einen Teil der Probefrist (a), sei es die ganze Probezeit (b) hindurch[2]), ist nur systemgemäß, wenn individuelle Besserung des Bestraften zur Rehabilitation verlangt wird (1). Die Residenz-

[1]) Kreis (Rhein.St.Verf.), Bezirk (Bulgarien 1896, Helvet. peinl. Ges.B.), Arrondissement (Frankreich, Belgien).

[2]) Die für die Residenzpflicht festgesetzte Zeit braucht offenbar nicht in die Probefrist zu fallen. Sie kann dies aber tun und muß außerdem dem Gesuch unmittelbar vorausgehen. — So sind die Ausführungen zu a und b im Texte auszulegen. — Hier macht Serbien eine Ausnahme. Die Zeit der Residenzpflicht tritt stets zur Probezeit hinzu (St.P.O. 1865 § 350). Vgl. oben II S. 154 Anm. 1.

pflicht bei postulierter, bloß legaler Besserung wäre sinnlos (2). Doch ist sie auch bei Forderung individueller Besserung entbehrlich. Und heute muß sie fallen, da sie dem modernen Leben nicht mehr entspricht.

Zu I und II vgl. Belgien 1808, Bulgarien 1896, Frankreich 1808—1898, Haiti 1835, Italien 1810, Türkei, S. Domingo C. proc. pen. 1884.

Zu II vgl. Belgien 1896 (vgl. unten a. Im übrigen muß der Rehabilitand 5 Jahre ganz allgemein: „avoir eu une résidence fixe."); Frankreich 1791; Rußland, Entwürfe 1882, 1895.

Zu II und III vgl. Italien, C. proc. pen. 1865; Serbien, St.P.O. 1865 (5 Jahre in Serbien, 1 Jahr davon an einem Orte).

Zu III vgl. Dänemark 1894; Italien, C. proc. pen. 1865; Monaco 1873; Norwegen 1897, 1902 (nicht allgemein).

Zu a) in I: 3 Jahre: Bulgarien (Kr.)[1];
in II: 2 Jahre: Belgien 1808 (bei Kriminellen Strafen = Kr.), 1896 (Kr. und Korr.); Bulgarien (Kr.)[1]; Frankreich 1791 (Kr.), 1808 (Kr.), 1848 (Kr. u. Korr.), 1852 (Kr. u. Korr.), 1885 (Kr. u. Korr.); Haiti 1835 (Kr.); Italien 1810 (Kr); S. Domingo 1884 (Kr. u. Korr.); Türkei (Kr. u. Korr);
in III: 3 Jahre: Monaco 1873 (Kr); Norwegen 1897 (bei Gefängnis, Zwangsarbeit von 3, 6 Jahren und schwereren Strafen), 1902 (bei Haft und Gefängnis unter 1 Jahr).

Zu b) in I: 3 Jahre: Frankreich 1848? (Korr.), 1852 (Korr.), 1885 (Korr.); S. Domingo 1884 (Korr.); Türkei (Korr.).
in I: 5 Jahre: Belgien 1808 (Kr); Frankreich 1808, 1848, 1852, 1885 (Kr); Haiti 1835 (Kr. „dans le ressort du tribunal civil, qui doit connaître de sa demande"); Italien 1810 (Kr); S. Domingo 1884 (Kr); Türkei (Kr).
in III: 10 Jahre („en Danemark") Dänemark 1894; 5 Jahre („nel Regno") Italien, C. proc. pen. 1865 (Kr. u. Korr.); 3 Jahre Monaco 1873 (Korr.).

---

[1]) Ist Rehabilitation nur gegenüber kriminellen Verurteilungen zugelassen, so findet sich naturgemäß das Postulat eines festen Wohnsitzes in diesen Fällen. Ist sie bei kriminellen und korrektionellen Strafen zulässig, dann in diesen beiden. Nur Bulgarien macht eine Ausnahme. Die Rehabilitation ist bei kriminellen und korrektionellen Verurteilungen zulässig, der Wohnsitz nur bei ersteren verlangt. Ähnlich Norwegen 1897, 1902.

Zu 1. Vgl. Belgien 1808, 1896; Bulgarien; Frankreich; Italien 1810, 1865; Monaco 1873, 1904; Norwegen 1897, 1902; Rußland, Entw. 1882, 1895; Serbien 1865 („moralisches Verhalten"); S. Domingo 1884.

Zu 2. Vgl. Dänemark 1894; Norwegen 1902.

Gerade die vorbildliche französische Rehabilitationsgesetzgebung hielt 1791 bis 1885 streng an dem Postulat eines bestimmten Wohnsitzes fest. Erst das Gesetz von 1885 bringt eine Erleichterung für die Verurteilten, die der Residenzpflicht infolge ihres Berufes nicht nachkommen können. Art. 621 Abs. 3: „Les condamnés qui ont passé tout ou partie de ce temps (d. Probefrist) sous les drapeaux, ceux que leur profession oblige à des déplacements inconciliables avec une résidence fixe, pourront être affranchis de cette condition s'ils justifient, les premiers, d'attestations satisfaisantes de leurs chefs militaires, les seconds, de certificats de leurs patrons ou chefs d'administration constatant leur bonne conduite."[1]) Und allgemeiner verpflichtet Belgien (1896) den Rehabilitanden zu festem Wohnsitz, „à moins qu'il n'ait été contraint d'en changer à raison des nécessités de sa position."

Das Postulat ist unter allen Umständen zu verwerfen.[2]) Verlangt man festen Wohnsitz innerhalb eines Landes, so kann damit Erleichterung der Feststellung der guten Führung nicht geschaffen werden. Es ist nicht einzusehen, warum in solchem Fall der Aufenthalt im Auslande nicht dem im Inland gleichgestellt wird.[3]) Und doppelt, wenn es nur auf rechtgemäße Führung ankommt. Verlangt man aber Residenz in einer bestimmten Gemeinde, so kann ein solches Postulat der Besserung des Verurteilten nur hinderlich sein. Von vielen verachtet, von den meisten gemieden, wird es ihm schwer werden, sich Arbeit zu verschaffen, auch dann, wenn er den Wohnsitz selber aussucht. Aus der Strafanstalt entlassen, oft ohne genügende Barmittel oder nicht in der Lage,

[1]) So auch: Bulgarien, St.G. 1896.

[2]) Vgl. Oetker, J.K.V. XIII. S. 568.

[3]) Vgl. Dänemark 1868, arg. § 3: „sofern der Gesuchsteller seinen Aufenthalt hier im Lande hatte." Vgl. auch: Waadt 1850, 1901 (Art. 572); Japan 1877/78 Art. 638.

diese für die Eisenbahn zu verausgaben, wird er sich genötigt sehen, sich in der Nähe des Ortes der Strafvollstreckung anzusiedeln. So kann er in eine Gegend kommen, wo ihm die Fertigkeiten seines früheren Berufs nichts nützen können. Oder ist die Probezeit lange, so können sich in der Zwischenzeit an einem kleinen Ort die Erwerbs- und Gewerbeverhältnisse wesentlich verschieben, Soll der Rehabilitand das Domizil wechseln? Damit geht er der Anrechnung der bisher am ersten Orte zugebrachten Zeit verlustig. Die Zeit der Residenzpflicht beginnt dann neu zu laufen. So kann der Besserungswillige brotlos werden. Die Schutzfürsorge vermag die Nachteile nicht vollkommen zu beheben. — Wo liegen aber die Vorteile der obigen Regelung?

Der moderne Nachrichtendienst im internen wie im internationalen Verkehr hat eine solche Ausbildung erreicht, daß er sehr leicht auf Feststellungen zwecks Rehabilitation erweitert werden kann. Man zwinge aber nicht im Zeitalter des Verkehrs denjenigen, der zur Durchführung begonnenen einwandsfreien Lebenswandels vielleicht eines Ortswechsels bedarf, an einem Ort zu bleiben, der ihm verhängnisvoll werden kann.

Man privilegiere also nicht nur jenen Teil der einst Bestraften, der einen Beruf ausübt, der mit der Residenzpflicht nicht vereinbar; man fordere die Residenzpflicht überhaupt nicht mehr. Darin liegt die moderne Lösung. Die bisherige Ausnahme muß zur Regel werden. Auch dürfte heute schon ein großer Teil unserer Verurteilten aus oben genannten Berufen sich rekrutieren. Warum gibt man also der Ausnahme nicht schon deshalb allgemeine Geltung?

2. Ökonomische Leistungen.

Unter einem ganz anderen Gesichtspunkt als die Geldstrafe sind die sonstigen ökonomischen Leistungen der Rehabilitationsgesetze: Schadenersatz und Kostenerstattung zu betrachten. Die Geldstrafe ist Strafe; folglich ist deren Erstattung eine der wesentlichen Voraussetzungen der Rehabilitation. Wie bei allen übrigen Strafen, so finden wir auch

bei ihr bestimmte Äquivalente an Stelle der Erstattung: Erlaß, Verjährung usw.[1])

Anders bei Schadenersatz und Kosten. Niemand wird bestreiten, daß die Forderung nach Ersatz von Schaden und Kosten vor Rehabilitation vollauf berechtigt ist. Von Recht und Billigkeit wird sie nahegelegt. Ihre Erfüllung bildet aber keinen wesentlichen Bestandteil des Rehabilitationsinstitutes.

Die Forderungen auf Schadenersatz und auf Erstattung der Kosten treten im Rehabilitationsverfahren als Ansprüche Dritter in Erscheinung. Sie werden demgemäß von der Rehabilitation ebensowenig berührt, wie von der Begnadigung. — Begnadigung ist Verzicht des Staates auf sein Recht auf Strafe. Kostenerstattung und Schadenersatz sind keine Strafen. Rehabilitation ist Wiederbefähigung des Verurteilten zur Ausübung der ihm verloren gegangenen Rechte. Das Recht auf Ersatz des Schadens und der Kosten steht aber nicht dem Rehabilitanden zu.

Bleibt so der Anspruch auf die genannten Leistungen auch nach Rehabilitation bestehen, so legen Recht und Billigkeit doch nahe, erst dann zu rehabilitieren, wenn dem Verletzten oder dem Staat Ersatz geleistet worden ist. Unbillig ist, dem Urheber der Leiden des Verletzten seine soziale Vollberechtigung zurückzugeben, solange er nicht die Wirkung seiner Straftat wieder gut gemacht. — Auch hier ist jedoch nicht die ausnahmslose Durchführung des Prinzipes anzuraten.

An diesem Orte ist jedenfalls nicht die Frage aufzurollen, auf welchem Wege der Verletzte seinen Schadenersatzanspruch geltend machen solle oder könne. Man mag ihn auf den Weg des Adhäsionsprozesses verweisen, man mag der Schadenersatzforderung eine privilegierte Stellung einräumen, man mag weiterhin irgendeinen anderen Weg einschlagen. Für uns kommt weniger die Frage nach der Art der Geltendmachung, als jene nach der Art der Verwirklichung des

[1]) Vgl. oben S. 137, 152, 164.

Anspruchs in Betracht. Die Geltendmachung fällt in den Zeitpunkt des Strafprozesses oder folgt im bald nach; sie wird kaum erst nach erstandener Strafe geschehen. Die Verwirklichung fällt zeitlich wohl oft in die Probefrist und hat für die Rehabilitation selbständige Bedeutung als Jndiz der Besserung. Natürlich kann dabei nur individuelle Besserung in Betracht kommen. Begnügt man sich mit rechtgemäßer Führung, so spielen die Ersatzfragen keine Rolle mehr. — Auch für die Art der Verwirklichung der Ersatzansprüche gibt es Lösungsversuche die Menge: Der Staat soll aus den Strafgeldern eine besondere Kassa zwecks Erstattung des Schadens bilden; an die Stelle der Freiheitsstrafe soll für geringe Delikte die Vergütung des verursachten Schadens treten; der Verletzer soll den Schaden nach und nach abverdienen.[1]) Bis heute sind aber diese Vorschläge nicht in die Praxis umgesetzt worden. Uns liegt nichts daran, den vorhandenen Vorschlägen einen neuen hinzuzufügen. Auch ist die Lösung der Frage keineswegs Bedingung für Einführung der Rehabilitation.

---

[1]) Hier ist in erster Linie zu verweisen auf die Veröffentlichungen des: Ve congrès pénitentiaire international (Paris 1895). Rapports de la première section. Melun, Imprimerie administrative, 1896. S. 243ff., Compte-rendu des séances. Melun 1897. S. 54ff., Assemblées générales S. 125ff. und auf die: Actes du congrès pénitentiaire international de Bruxelles, août 1900. Rapports sur les questions du programme de la section de la législation pénale. vol. II. Bruxelles et Berne, 1901. Vgl. auch vol. I. Berne 1901. S. 91ff., S. 112ff.

Weitere Literatur; Garofalo, La criminologie. 4e éd. Paris 1895. u. a. S. 422, 372; Hoegel, Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen in Z. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XX. Bd. 1893. S. 265ff.; Prins, Science pénale et droit positif. S. 391ff.; Actes du premier congrès international d'anthropologie criminelle. Rome 1885. S. 305ff. (Garofalo), 363ff. (Fioretti); J.K.V. I. S. 55ff.; J.K.V. III (Gutachten von Prins S. 121ff.); J.K.V. IV (Gutachten zu Frage I). Ich finde noch Hinweise auf: Garofalo, L'indemnisation aux victimes du délit; Bonneville de Marsangy, Institutions complémentaires du régime pénitentiaire. S. 72ff.; den Congrès juridique de Florence 1891 (Garofalo) und die Rapports über die 4. Frage der 1. Sektion des Congrès int. pén. in St. Petersburg, auf die Diskussion der 1. Sektion über die 2. Frage des gleichen Kongresses in Rom, auf die Stockholmer Tagung (Arney u. Tallack), für deren Richtigkeit ich keine Gewähr übernehme.

Von rehabilitationsfeindlicher Seite [1]) wurde hervorgehoben, daß wir die Rehabilitation gar nicht benötigten, da wir die gleichen Erfolge auf einfacherem Wege erzielen könnten. Ich bestreite dies. — Von gleicher Seite wurde die Frage nach der Schadensvergütung in den Vordergrund gestellt.[2]) Hier möchten wir nun replizieren, daß deren Lösbarkeit oder Unlösbarkeit jedenfalls nicht für resp. gegen die Rehabilitation spricht. Ist es wahr, daß man die Wirkungen der Wiederbefähigung heute schon erzielt, so geschieht dies vielfach auch ohne Schadensvergütung. Also verändert sich bei Einführung der Rehabilitation in dieser Hinsicht nichts. Es bleibt uns vielmehr die schon bestehende Aufgabe, Wege zu suchen, um der verletzten Partei mehr als bisher gerecht werden zu können. Nochmals: das alles ist kein Grund gegen Einführung der Rehabilitation.

Wenn man dagegen mit uns die Ansicht vertritt, daß die Rehabilitation dem Verurteilten mehr geben wird, als er bis heute[3]) erhalten hat, dann allerdings ersteht die Folgerung, daß man auch von ihm mehr verlangen müsse, daß man also dringend einer Lösung der Schadenersatzfrage nachforschen müsse. Immer aber muß man sich mit dem Erreichbaren begnügen. Das richtige Prinzip gibt Prins: „Le but à atteindre est simplement d'introduire l'élément économique dans la répression quand cela est possible.“ [4]) Wohlgemerkt: „quand cela est possible.“ M. a. W.: „Ultra posse nemo obligatur.“ — Und wirklich verlangt auch die individuelle Besserung nichts weiter, als daß der Bestrafte so viel ersetzt habe, als er eben kann.

Auch hier liegt mehrfache Interessenkollision vor. Einmal soll dem Verletzten sein Schaden ersetzt werden; dann soll der Gebesserte seine frühere Stellung zurückerhalten; endlich

---

[1]) Hoegel, Allg. österr. Gerichts-Zeitung 57. Jahrg. S. 137ff. M.Schr.Krim.Psych. III. S. 487ff.

[2]) Hoegel, M.Schr.Kr.Psych. III. S. 495.

[3]) In Deutschland und Österreich.

[4]) Prins, Ve. congrès pénit. int. Paris 1895. Rapports de la Ière, sect. S. 289.

will der Staat beiden Parteien gerecht werden und hat das größte Interesse, daß der Verletzte nicht durch den erlittenen Schaden auf die Bahn des Verbrechens gedrängt, daß der Entlassene bei der Besserung verbleibe und nicht wieder rückfällig werde. Welches sind hierunter die wichtigsten Interessen? — Das könnte nur im Einzelfall gesagt werden; das Gesetz muß aber der Gleichmäßigkeit halber eine Regel aufstellen. Und diese Regel liegt wahrscheinlich auf halbem Wege. Wir müssen verlangen, daß der Rehabilitand den Schaden nach Möglichkeit ersetzt habe. „Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren." Wo aber unverschuldet nichts oder zu wenig vorhanden ist, wo trotzdem nach Möglichkeit getrachtet wird, den Schaden wieder gut zu machen, da darf der Staat auch der Rehabilitation nicht hinderlich im Wege stehen. Das hieße den Armen schuldig werden lassen. Man überlasse dem Verletzer, nach der Rehabilitation den noch nicht vergüteten Schaden zu ersetzen. Dies wäre ein erneutes Zeichen voller Besserung. Der Satz: Keine Rehabilitation vor Ersetzung des ganzen Schadens[1]) ist nicht ein Ausweg, sondern eine Sackgasse. Seine Nachteile springen sofort ins Auge.

Es gibt Schaden, der nicht wieder gut zu machen ist. Immaterieller Schaden ist in Geld nur schwer, oft nicht zu werten. Soll solchenfalls, wo oft genug unglücklicher Zufall die Hand im Spiele hatte, die Rehabilitation für alle Zeiten ausgeschlossen sein? Anderseits wird, auch wo der Schaden feststeht, der Verletzer oft nicht in der Lage sein, ihn zu ersetzen. Verlangt man aber von dem Bestraften Unmögliches, so wird er gar nicht versuchen, das Ziel zu erreichen. Verlangt man von dem armen Teufel, der bereit ist, alles zu tun, um den Schaden einigermaßen zu ersetzen, daß er den möglicherweise hohen Schaden voll und ganz ersetze, so wird

[1]) So Mme. Lidia Poët, S. 262 der Actes du V. congrès penit. int. Paris 1895. Rapports de la Ière section; Demogue (Traité de la réparation civile des délits), zit. nach Monceau, in Actes du congrès pénit. int. de Bruxelles, août 1900. vol. II S. 63; Berlet, ebda. S. 38 Roux, ebda. S. 108.

er, mit Einsicht der Unerreichbarkeit des Zieles, der Mutlosigkeit, vielleicht dem Verbrechen wieder anheimfallen. In solchen Fällen muß Rehabilitation zugelassen werden, auch wenn der Schaden vom Verletzer nicht voll und ganz ersetzt worden ist. Bezüglich der Kosten aber mag der Staat möglichst liberal sein.

Hinsichtlich der Regelung der ökonomischen Leistungen sind verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Einzelne Gesetze verlangen vollen Ersatz des Schadens (S. Salvador, Nicaragua 1879, Basel-Stadt 1849, Luzern 1854, Freiburg 1849), andere volle Kostenerstattung (Appenzell A.Rh. 1880), wieder andere vollen Ersatz von Schaden und Kosten (Bolivia 1887 Art. 8 a. E., Frankreich 1852 (mit der verkehrten Wendung: „auxquels il a pu être condamné." Dazu I. Teil, S. 26, 28/29), die Türkei (wie Frankreich 1852); S. Domingo, Basel-Stadt 1872, Basel-Land 1873, Luzern 1861, Freiburg 1874.

Eine andere Gruppe nimmt eine Mittelstellung ein. Im Prinzip vollen Schaden- und Kostenersatz fordernd, wird aus besonderen Gründen davon abgesehen. Sehr weit geht Belgien (1896) mit der Bestimmung: „Toutefois la Cour peut affranchir de cette condition (scil. von der Erstattung von Kosten, Schaden usw.) le condamné qui justifie s'être trouvé dans l'impossibilité de se libérer, soit à raison de son indigence, soit à raison de toute autre cause qui ne lui est pas imputable."[1]) Auf die Armut nehmen weiterhin Rücksicht Schwyz (St.G.B.), falls diese unverschuldet ist[1a]), Unterwalden ob dem Wald 1865 und Monaco 1904. Alle sowohl bei Schadenersatz wie bei Kosten. Norwegen 1897 und 1902 fordert die Ersetzung (nur) des Schadens „nach Vermögen", ebenso der Schweiz. Entw. 1903 u. der Entw.W. § 2 Ziff. 2. Bulgarien[2])

---

[1]) So auch der Entw. N. § 9 a. E.; in anderer Fassung der österr. R.Entw. § 3 (Zusatz).

[1a]) Vgl. Oetker, J.K.V. XIII. S. 568.

[2]) Der Text in deutscher Übersetzung lautet: „Der Antragsteller ist, ausgenommen Verjährung, zum Nachweise verpflichtet, daß er die Gerichtskosten, Geldstrafen und den Schadenersatz gezahlt hat oder daß diese ihm erlassen wurden. — Mangels eines solchen Nachweises

sowohl wie Frankreich (1885) sehen bei Unmöglichkeit der Zahlung (nur) der Gerichtskosten von dieser Forderung ganz oder teilweise ab.

Gleichen Gedankengängen entspringt die Begrenzung der Kostenerstattung auf eine bestimmte Quote bei Solidarverurteilungen[1]) in Bulgarien 1896. Das Vorbild des bulgarischen Strafgesetzes, das französische Gesetz von 1885, geht weiter: „En cas de condamnation solidaire, la cour fixe la part des frais de justice, des dommages-intérêts ou du passif qui doit être payée par le demandeur." Ganz ähnlich ist inhaltlich der Art. 629 Abs. 2 des Code de procédure pénale von Monaco (1904). Belgien normiert das gleiche nur für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung „à raison d'indigence ou de toute autre cause qui ne lui (scil: au condamné) est pas imputable."

Übereinstimmend verfügen Frankreich 1885, Bulgarien 1896 und Monaco 1904 die Hinterlegung der Schuldsumme auf einer bestimmten Bank, falls der Verletzte nicht aufzufinden ist oder auf deren Empfangnahme verzichtet. „Meldet sich binnen 5 Jahren der Verletzte nicht zum Empfange der Schuldsumme, so wird diese auf einfaches Gesuch dem Deponenten zurückgegeben." Bulgarien allein fügt bei: „Ist der Verletzte unbekannt abwesend, so erfolgt Veröffentlichung durch eines der Lokalblätter und den Staatsanzeiger."

Hinsichtlich der Schadenersatz- und der Kostenerstattungspflicht steht der Verzicht des Berechtigten der Erstattung gleich. Dies gilt sowohl für Länder, die der ersten, wie für solche, die der zweiten der oben genannten Gruppen angehören. Die Bestimmung des französischen Gesetzes von 1852: „A défaut de cette justification (der Erstattung oder des Erlasses) il (sc. le condamné) doit établir qu'il a subi le temps

---

muß er dartun, daß er statt dessen Schuldhaft im Exekutionsverfahren erlitten hat oder daß der Verletzte auf diese Vollzugsart verzichtet hat. — Weist der Antragsteller nach, daß er zur Zahlung der Gerichtskosten nicht imstande ist, so kann das Gericht ihm Rehabilitation gewähren, obgleich diese Kosten nicht bezahlt oder nur teilweise bezahlt sind."

[1]) Auch das Konkursrecht bestimmt für eventuelle Solidarhaftung der Schuldner eine analoge Regelung, wie wir sie für das Strafrecht festgestellt. Vgl. meine Materialien.

de contrainte par corps déterminé par la loi, ou que la partie lésée a renoncé à ce moyen d'exécution" kehrt im französischen Gesetz von 1885, in S. Domingo, in der Türkei und in Bulgarien (1896) wieder.

Eine dritte Gruppe von Gesetzen endlich schweigt sich über diese Ersatzfragen vollkommen aus. In solchem Falle ist zu folgern, daß die Rehabilitation ganz unabhängig von diesen Leistungen erteilt werden könne. Nur dort sind diese als Bedingungen der Wiedereinsetzung zu betrachten, wo das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Endlich seien noch einzelne Gesetze hervorgehoben, deren Regelung nicht in obige drei Gruppen paßt. Dahin gehört einmal das dänische Gesetz von 1868. Es bestimmt in seinem § 3: „Ist ihm (scil. dem Gesuchsteller) auferlegt, Ersatz für den durch sein Verbrechen verursachten Schaden zu leisten, so soll, soweit möglich, klargestellt werden, inwieweit der Ersatz bezahlt oder erlassen ist." Hiermit ist die Erstattung des Schadens keineswegs als notwendig zu betrachten. — Dann normierte Norwegen in seinem Gesetz von 1883: „Si le jugement a mis à sa charge (scil. du condamné) des dommages-intérêts, qu'il ne prouve pas avoir payé ou lui avoir été remis, le condamné doit faire une déclaration satisfaisante des motifs qui l'ont empêché de payer." Art. 4 bestimmt analog (mit einem Anklang an die Gruppe 2, s. oben) daß es genüge, wenn der Gesuchsteller „a montré selon ses moyens, toute sa bonne volonté pour payer les frais et les dommages-intérêts auxquels le jugement l'a condamné." Zurückzuweisen ist jedenfalls eine Regelung, welche schon vor Ersatz des Schadens und der weiteren pekuniären Verurteilungen eine Art beschränkter „Rehabilitation" erteilt, um deren Wirkungen erst nach erstattetem Ersatz zu vervollständigen. Dies widerspricht der theoretischen Erkenntnis der Rehabilitation ebensosehr, wie ihrer praktischen Brauchbarkeit. Die Regelung findet sich auch nur im Code pénal von 1791 Tit. VII Art. 11.[1])

[1]) Das Helvet. peinl. Gesetzbuch 1799 hat diesen kopiert.

Als allgemeiner Grundsatz ergibt sich aus der Betrachtung des geltenden Rechts sowohl wie aus theoretischen Erwägungen, daß Rehabilitation zulässig sein muß, wenn der Bestrafte die ökonomischen Leistungen, soweit als möglich, d. h. „soweit seine Mittel reichten" erfüllt hat.[1]) Auch hier beansprucht das „ut desint vires ...." Geltung. Im Falle notorischer Armut wird mit Recht schon die teilweise Tilgung des Schadens als genügend erachtet werden. Bei Unmöglichkeit der Leistung der Kostensumme muß die Reintegrierung auch ohne deren Bezahlung oder bei nur teilweiser Erstattung möglich sein. Bei Solidarverurteilungen zu Schadenersatz oder Kosten genügt es, wenn der Verurteilte jenen Teil bezahlt, der seiner Quote gleichkommt. Diese Lösung ist um so zweckmäßiger, als die Befriedigung fiskalischer Interessen bei der Kostenerstattung mit dem Prinzip der Rehabilitation wirklich nichts, die Befriedigung der Interessen des Verletzten beim Schadenersatz mit diesem nur sehr wenig gemein hat. Der Bestrafte soll gebessert sein. Dafür mögen Kostenerstattung und Schadenersatz wertvolle Indizien bieten. Es kann aber nicht auf die wirkliche Erstattung ankommen, vielmehr nur auf den Willen zu solcher. Besserung ist konstatierbar, wenn der Bestrafte all das geleistet hat, was ihm zu leisten möglich war. Und ganz besonders ist sie feststellbar, wo ihn nicht psychischer Zwang, keine subsidiäre Schuldhaft zu jenen Leistungen drängt. So muß denn auch genügen, wenn er, seiner Schuld entsprechend, von jenem Teil, der ihm bei Solidarverurteilung persönlich auferlegt, soviel geleistet, als ihm möglich ist. —

Begnügt man sich zur Rehabilitation mit der Nichtkollision mit dem Strafgesetz, m. a. W. mit legaler Besserung, so dürfte die Frage des Schadenersatzes ebensowenig in Betracht fallen, wie sie heute für Entlassung aus der Strafanstalt oder Wiedererlangung der Ehrenrechte maßgebend ist. —

---

[1]) Vgl. den schweiz. Entwurf 1903 Art. 58; Nicoladoni, Z. XXVII, S. 692; Demogue S. 45/46 u. Du Monceau S. 6 der Actes du congrès pénit. int. de Bruxelles, 1900, vol. II. — Gut auch die Fassung des schweiz. Entw. 1903 Art. 57.

Die Rehabilitation hat auch die Aufgabe, öffentliche Interessen zu schützen. Sie soll den Staat davor bewahren, in dem Entlassenen nach kurzer Zeit wieder einen Verbrecher sehen zu müssen. Dieses staatliche Interesse geht aber dem privaten vor! Den richtigen Ausgleich zwischen beiden gibt die oben vorgeschlagene Regelung.

3. Voraussetzungen, die in einzelnen Fällen für Erteilung der Wiederbefähigung besonders normiert sind.

Die hier zu beachtenden Momente stehen nicht auf gleicher Stufe, wie die eben besprochene Residenzpflicht und die Pflicht zur Erfüllung bestimmter ökonomischer Leistungen. Dort haben wir unwesentliche Voraussetzungen der Rehabilitation, die einer stattlichen Zahl von Gesetzen angehören, Voraussetzungen die Allgemeingültigeit[1]) beanspruchen. Hier handelt es sich um Bedingungen, die nur in sehr wenigen Gesetzen und nur für einzelne wenige Fälle Geltung besitzen. Sie berühren die Probefrist und das Moment der Straferstehung nicht. Nur für die Feststellung der Besserung besitzen sie ein sekundäres Interesse, wie schon die Residenzpflicht und die Pflicht zu Schadenersatz und Kostenerstattung. Der Zweck der Bestimmungen ist eine Erschwerung der Rehabilitationsmöglichkeit in Fällen, in denen eine besondere Gefährlichkeit des Täters vom Gesetze präsumiert oder eine besonders weitgehende Sicherung gegenüber Fehlgriffen als nötig erachtet wird.

Der erste Grund ist maßgebend in der Bestimmung Columbias: „Todo el que sea condenado por robo ó hurto .... Para obtener rehabilitación, ..., necesita, fuera de las demás prevenciones de la ley, dar fianza de buena conducta." (Art. 804, Cod. pen. 1890.) Diese besondere Art von Friedensbürgschaft kehrt in ähnlicher Weise wieder in den Strafgesetzen von Costa-Rica (Art. 627) und von Panama (Cundinamarca) 1858 (Art. 632).

Beide Gründe bewogen wohl die französische Gesetzgebung zur Umkehrung der Beweislast im Falle von Ver-

[1]) Für alle Rehabilitationsfälle oder eine größere Zahl derselben.

jährung.[1]) Während sonst die Staatsanwaltschaft die Zeugnisse guter Führung zu beschaffen hat (Ges. 1885 Art. 624, 625; Ges. 1852 Art. 625) bestimmt mit vollem Recht Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes von 1898: „Les condamnés contradictoirement, les condamnés par contumace ou par défaut, qui ont prescrit contre l'exécution de la peine sont tenus, outre les conditions ci-dessus enoncées, de justifier qu'ils n'ont encouru, pendant les délais de la prescription aucune condamnation pour faits qualifiés crimes ou délits et qu'ils ont eu une conduite irréprochable."

Der letzte Grund allein wird weiterhin im Code de procédure pénale des Kantons Waadt von 1850 die Umkehrung der Beweislast für den Fall bewirkt haben, daß der Bestrafte die Probefrist im Auslande zugebracht hat. Der allgemeine Grundsatz lautet: „Si la demande est admissible, le Tribunal prend des renseignements sur la conduite du pétitionnaire." (Art. 571 Abs. 2.) Als Ausnahme ist in Art. 572 normiert: „Si, depuis l'expiration de sa peine, le condamné a résidé hors du Canton, il est tenu de fournir des témoignages authentiques de sa conduite, délivrés par les autorités des lieux où il a résidé."[2])

Endlich ist noch hinzuweisen auf die Bestimmung des französischen Gesetzes von 1852 Art. 623 Abs. 3: „S'il (scil. le condamné) est condamné pour banqueroute franduleuse, il doit justifier du payement du passif de la faillite, en capital, intérêts et frais, ou de la remise qui lui en a été faite." Diese Norm kehrt im Gesetz vom 14. Aug. 1885 wieder und ist von der Türkei, von San Domingo, von Bulgarien und von Belgien übernommen worden. Sie normiert eine zweckmäßige Erweiterung der Verpflichtungen zu ökonomischen Leistungen für den genannten Fall.

---

[1]) Vgl. oben Teil I S. 37.

[2]) Anders Japan, Proj. C. proc. crim. 1877/78 Art. 638 No. 1.

§ 3. Wirkungen der Rehabilitation.

1. Die Wirkung im allgemeinen.

Die Wirkung der Rehabilitation ist verschieden, je nachdem nur die kriminelle Verurteilung oder auch die korrektionelle als deren Voraussetzung angesehen werden darf. Die Wirkung ist demnach einmal beschränkt auf Aufhebung von Ehrenminderungen; sie erstreckt sich dann zweitens allgemein auf Aufhebung der Verurteilung und ihres Makels.[1])

Nur eine geringe Anzahl von Gesetzen bestimmt heute schon als Folge der Rehabilitation die Tilgung der Bestrafung. So: Belgien 1896; Bulgarien 1896; Italien: Proposta Lucchini 1903, 1905, Progetto cod. proc. pen. 1905; Monaco 1904; Frankreich 1791, 1885, 1899/1900; das Helvet. peinl. Gesetzb. 1799; Neuenburg, C. proc. pen. 1893.[2]) Die anderen begnügen sich mit Aufhebung von Ehrenminderungen. — Doch wird zu psychologischer Motivsetzung zwecks Besserung des Bestraften sehr stark der Weg, den das Gesetz in diesem Punkte einschlägt, in Betracht zu ziehen sein. Man wundere sich nicht, wenn es der Rehabilitation an Werbekraft gebricht, solange sie dem Rehabilitierten nur die Ehrenrechte wiedergibt, das Recht ihn aber trotzdem seiner Lebtag als Entlassenen behandelt. Es ist wohl zu begreifen, wenn ein Entlassener unter solchen Umständen es nicht der Mühe wert erachtet, die Rehabilitation zu postulieren.

Die weitgehenden Wirkungen des fortgeschrittenen Systems sind weiterhin auch keineswegs zu fürchten, solange die Bedingungen der Rehabilitation richtig normiert sind. Selbst bei schweren Straftaten! Rehabilitation tritt ja erst ein nach einer Probefrist, die durch ihre Dauer Gewähr für eine Wandlung des Bestraften bietet. Man darf nicht außer acht lassen, daß nur die gute Führung Rehabilitation ermöglicht, daß schlechte Führung in der Probezeit sie ausschließt.

---

[1]) Vgl. oben S. 118a. A.

[2]) Neuerdings sind beizufügen die Entwe. W., N. u. der österr. R.Entw.

Die Wirkung der Rehabilitation — konsequent erfaßt — geht weiter, als jene der Verjährung, als jene der Gnade und in der Regel jene des bedingten Straferlasses. Dies Weitergehen ist berechtigt durch den Zweck der Rehabilitation und die Notwendigkeit, ihr zur Erreichung ihres Zieles eine ganz besonders starke psychologische Anziehungskraft zu geben.

Nach Verjährung, Gnade, bedingtem Straferlaß ist die Strafe übereinstimmend als erstanden zu betrachten. Nur einzelne Gesetze vindizieren dem bedingten Straferlaß bei guter Führung die Kraft, die Verurteilung als „nicht geschehen" zu erweisen. In dieser Wirkung liegt Rehabilitation, Aufhebung des Makels der Bestrafung. Und solche Wirkung ist unteilbar, definitiv und endlich: nicht retroaktiv.

Die Teilbarkeit der Wirkung würde dem Begriff der Rehabilitation als Wiedereinsetzung und Wiederbefähigung, als Reintegrierung und Vollwertigkeitserklärung nicht entsprechen. Doch kennt das positive Recht auch solche Regelung. Sie ist regelmäßig als widerspruchsvoll abzuweisen.[1]) Hier taucht die Frage auf, ob eine Darlegung der Wirkung der Rehabilitation auf die einzelnen Ehrenfolgen von Wert sein könnte? An sich kommen die Ehrenfolgen für uns nicht in Betracht, sondern nur insoweit durch sie der Umfang der Rehabilitationswirkung näher bestimmt wird. Nun würde bei obengenannter Darstellung vorausgesetzt werden müssen, daß der Begriff der Ehre und der Ehrenminderung im einzelnen Rechte zunächst klargestellt worden sei. Denn der Ausschluß bestimmter Rechte von dem Wiedererwerb durch Rehabilitation kann a priori ebensowohl auf einer besonderen Fassung des Ehrbegriffs beruhen, wie auf einer unlogischen Regelung der Rehabilitationswirkung. Diese Erörterung gehört aber in eine Monographie über den Ehrbegriff, da sie unsere Ansicht von der Rehabilitation kaum zu fördern in der Lage wäre. Rein theoretisch hat die Aufzählung der Ehrenfolgen heute um so

[1]) So die Regelung Graubündens 1851: „Eintritt in den vollständigen oder teilweisen Genuß seiner bürgerlichen Rechte." Richtig: die Scheidung im Entw. N., vgl. Motive S. 23.

weniger Wert, als der Begriff der Rehabilitation sich von den Ehrenminderungen loslöst und ihre (der Rehabilitation) Wirkung in der Wiederverleihung des vollen rechtlichen Wertes der Person besteht. So bleibt nur übrig, die allgemeinen Regeln darzulegen und jene Ausnahmen hervorzuheben, die besonders in den Vordergrund treten.

Der Vorbehalt bestimmter Rechte bei Rehabilitation — z. B. der bürgerlichen Rechte in Italien 1865 und St. Gallen (passives Wahlrecht in Behörden) 1865;[1]) — mag mit deren Wert begründet werden. Deshalb soll dem Wiedererwerb eine längere Probefrist oder die Erfüllung spezieller Bedingungen vorausgehen. Doch kann dadurch nur eine Allgemeinverlängerung der Probefrist als zweckgemäß erwiesen werden, so daß nach deren Ablauf die obgenannten Rechte der Wiederbefähigung ohne weiteres inliegen. Die Rückgewähr des einen Teils der Rechte entbehrt des psychologischen Einflusses auf den Bestraften und setzt diesen stets wieder der Gefahr aus, die gesühnte Tat der Öffentlichkeit preisgegeben zu sehen.

Mit dieser Teilrehabilitation ist jene Regelung nicht zu verwechseln, die richtig zwischen Wiedererwerb gemeiner und Vorbehalt besonderer Ehrenrechte scheidend,[2]) die letzteren mit Rehabilitation nicht eo ipso wiederverleiht. Hier ist voll und ganz der allgemeine Grundsatz der Rehabilitation verwirklicht, daß die besonderen Ehrenrechte mit der Wiederbefähigung nicht wieder erstehen. Die gemeinen Ehrenrechte bilden die Grundlage der besonderen.[3]) Während aber die ersteren dem

---

[1]) Vgl. (oben S. 178) die Regelung des Code pénal von 1791, weiterhin die ital. St.G.Entwürfe, bei denen, im Gegensatz zum St.G.B. 1889 Art. 100, die Worte: „o ogni altra incapacità perpetua . . .“ fehlen. Vgl. auch die Procedura penale des Königreichs beider Sizilien Art. 633 Abs. 4. Ausdrücklich betont das entgegengesetzte Prinzip: Norwegen, Gesetz 1883 Art. 1, Gesetz 1897 Art. 1.

[2]) Über diese Scheidung siehe oben Teil I S. 75/76, weiterhin auch bei Bleich II S. 483f. (Landtagskommissar), 485 (v. Savigny), 490 a. E. (v. Schwerin), 497/498 (Gaffron), 530 (Landtagskommissar).

[3]) So auch: Graf v. Schwerin (S. 491 bei Bleich II), v. Mylius (S. 472/473, 491, 511).

Verurteilten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von selbst akkreszieren, verlangen die letzteren eine besondere Verleihung oder einen besonderen Erwerbsakt. Die theoretisch richtige Regelung zeigen beispielsweise die Theresiana in der verschiedenen Wirkung der gemeinen Ehrlichmachung und des Ehrenbriefes, das deutsche und bayerische Militärstrafrecht in seinen Rehabilitierungsvorschriften bei Scheidung der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes von dem Wieder„erwerb" verloren gegangener diesseitiger und fremder Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen.

Den umgekehrten Fall, nämlich die Wiedererlangung nicht nur der allgemeinen, sondern auch der besonderen Ehrenrechte enthalten das schweizerische Militärstrafgesetzbuch Art. 432, Serbiens St.P.O. § 349 in Verbindung mit dem St.G.B. § 18 (?), Österreichs[1]) Mil.Strafrecht und Rußlands Mil.St.G. Art. 43. Es ist kein Zufall, daß sich diese Regelung besonders im Militärstrafrecht zeigt. Das Zusammenfallen von Gnaden- und höchster Kommandogewalt hat in jenem Rechtsgebiete der ersteren von jeher stark prononzierte Handlungsfreiheit belassen. Es ist jedoch nicht wünschbar und nicht anzunehmen, daß obige Wirkung weiteren Umfang fände. —

Ist die Wirkung der Rehabilitation als Aufhebung der Verurteilung selbst oder aller Ehrenminderungen zu normieren, welche als Folge eines Strafurteils ins Leben traten, so muß sie sich ebensowohl auf die rein strafrechtlichen, wie auf die zivilrechtlichen und etwaige weitere, etwa gewerberechtliche oder verwaltungsrechtliche Folgen dieser Verurteilung erstrecken.[2])

---

[1]) Materialien 1905 S. 345.

[2]) Vgl. z.B. Belgien und den Österr. Reh.Entw.(beide zu eng). Richtig: Guitteau über die Wirkung des französ. Gesetzes v. 14. Aug. 1885. — Gewerberechtsverluste sind ausdrücklich berücksichtigt, z. B. in den folgenden Gesetzen: Bundesgesetz über die B.Str.R.Pfl. 1851 Art. 175; Schweiz St.G.Entw. 1903; Waadt, C. pén. 1843 Art. 86; Zürich, Str.Verf. 1851 § 275, Entw. Dubs § 26, Rechtspflegeges. 1875 § 1127, Entwürfe z. R.Pfl.Ges. 1901 § 454; Tessin, Cod. proc. pén. (nach Stooß, Die Schweiz.

Ihrem Einfluß nicht unterworfen sind infolge der Verurteilung oder vor der Rehabilitation erworbene Rechte Dritter. Gewisse familien- und erbrechtliche Folgen müssen aber mit Eintritt der Rehabilitation ihr Ende finden. Wenn also der Anspruch auf Schadenersatz und Kostenerstattung nicht tangiert wird, so muß mit Rehabilitation der etwa bestehende Anspruch auf Scheidung der Ehe infolge Verurteilung endigen. Die allgemeine Formel des österreichischen Rehabilitationsentwurfes, § 8, ist zu eng: „Auf die Rechtsfolgen, welche eine strafgerichtliche Verurteilung nach bürgerlichem Rechte, insbesondere nach dem Ehe-, Familien- und Erbrechte nach sich gezogen hat, hat der Beschluß nach § 1 (scil. die Rehabilitation) keinen Einfluß."[1]) Richtig war die Fassung Warhanek, welche die Rechtsfolgen dann aufrecht erhielt, „wenn sie geltend gemacht werden, bevor das Erkenntnis auf Wiedererlangung der Unbescholtenheit in Rechtskraft erwuchs."

Wir finden aber anderseits eine gewisse — wie nicht zu leugnen, allgemein begründete — Beschränkung der Rehabilitationsfolgen, soweit wesentlich verschiedene Rechtsgebiete in Betracht kommen und die Rechtsfolgen das eine oder andere Rechtsgebiet insonderheit berühren. Man beachte die Stellung des deutschen Militärstrafrechts zum Zivilstrafrecht, die Stellung der Rehabilitation im Konkurs zu jener im Strafrecht. Die Wiedereinsetzung des betrügerischen Bankerottierers in seine bürgerlichen Rechte hat für ihn als Kauf-

---

Strafgesetzbücher S. 269/270). — Bezüglich der Polizeiaufsicht siehe die richtige Lösung bei Japan, St.G.B. 1880 Art. 64: „Le condamné réhabilité . . . est mis, de plein droit, hors de la surveillance de la police." Vgl. auch Rußland, St.G.Entw. 1882 und Zürich, Ges.Entwürfe betr. die Rechtspflege 1901 § 459, die eine Spezialrehabilitation gegenüber der Stellung unter Polizeiaufsicht kennen.

Auf die mannigfachen verwaltungsrechtlichen Folgen der Verurteilung (Aufenthaltsbeschränkungen, Ausweisung usw.) können wir im einzelnen nicht eingehen. Hinzuweisen ist jedoch auf die Erlasse des Ministers des Innern v. 4. Febr. und 8. März 1907, welche u. a. die Maßnahmen zu erleichtern suchen, „welche die Rehabilitierung des Entlassenen zu fördern geeignet sind".

[1]) Ähnlich Belgien, Ges. 1896 Art. 7.

mann nicht unmittelbare Reintegrierung zur Folge.[1]) Das gleiche Ergebnis ist der Struktur des Militärstrafrechts in Relation zum bürgerlichen Strafrecht zu entnehmen.[2]) Soweit in solchen Fällen Straffolgen auf einem Rechtsgebiet unmittelbar Minderungen auf dem anderen nach sich ziehen, wie beispielsweise die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, ist ebenfalls getrennte Wiederbefähigung feststellbar.[3]) Eine Vereinheitlichung wäre im Prinzip anzustreben.[4]) Der heutigen Struktur des Rehabilitationsrechts entspricht in solchem Falle, zunächst das Erlöschen[5]) jener Minderung zu postulieren, die als Basis einer zweiten erscheint, bevor die zweite gelöscht werden kann.[6]) Das Erlöschen jener ersten Minderung[5]) er-

[1]) Vgl. z. B. die Loi du 30 déc. 1903, relative à la réhabilitation des faillis. Art. 612.

[2]) Hierzu vgl. Guitteau bei Erörterung der Wirkung der Rehabilitation. — Bei uns hätte die bürgerlich-rechtliche „Rehabilitation" die Rückversetzung des Soldaten in die erste Klasse des Soldatenstandes nicht ohne weiteres zur Folge. — Es bedeutet kein Abweichen von dem oben aufgestellten Prinzip, wenn mit Wiedererwerb der bürgerlichen Ehrenrechte der Verurteilte auch das Recht zum Kriegsdienst wieder erlangt; denn es handelt sich bei der infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintretenden Unfähigkeit zum Heeresdienst nicht um eine spezifisch militärrechtliche Ehrenfolge, vielmehr lediglich um den Reflex einer allgemein bürgerlich-rechtlichen Minderwertigkeit auf militärischem Gebiet. Vgl. hierzu Norwegen, Mil.St.Ges. 1902 § 21, Allg. bürg. St.Ges. § 75, 76. Das Prinzip des R.St.G.B. § 34 würde also auch bei Einführung der Rehabilitation Geltung bewahren.

[3]) Hier subsumiere ich die Existenz der Rehabilitation im R.St.G.B. — Solche Folgerung fände im Charakter des Militärstrafrechts Begründung. Vgl. Anm. 2 oben.

[4]) Und möglich, falls beiden Rechtsgebieten ein und dieselbe Rehabilitationsart gemein sein würde.

[5]) Durch Rehabilitation oder auf anderem Wege. Vgl. beispielsweise die franz. loi du 30 déc. 1903, relative à la réhab. des faillis. Art. 612.

[6]) Hierzu vgl. Anm. 2 S. 92 u. Anm. 2 oben; vgl. das preuß. Ges. v. 23. Juli 1847. Vgl. auch die deutsche Heerordnung v. 28. Sept. 1875. Zweiter Teil: Landwehrordnung, Anlage 1 zu § 14 Ziff. 2d; deutsche H.O. 1888 Anlage 5 zu § 36 Ziff. 2a; bayerische H.O. 1902 Anlage 8 zu § 36 Ziff. 2a.

scheint jedoch nicht als Bedingung zum Beginn der Probefrist, vielmehr als solche für Eintritt der Rehabilitation bezüglich der zweiten. —

Die Rehabilitation ist eine definitive. Ist jemand durch den Richter (oder durch bloßen Zeitablauf) als vollwertig erklärt worden, so ist ein Widerruf nicht möglich. Eine resolutiv bedingte Rehabilitation ist ein Unding. „Décider que la réhabilitation une fois obtenue, le souvenir de la condamnation se réveillera, en cas de rechute, pour sortir ses effets au point de vue de la récidive, de la condamnation conditionnelle, se serait, en somme, consacrer la réhabilitation conditionnelle. Comme conséquence logique, la rechute devrait entraîner la perte complète du bénéfice de la réhabilitation et notamment la résurrection des incapacités dérivant de la première condamnation".[1])

Die Konsequenzen sind hier ganz richtig gezogen. Eine solche Regelung würde aber nicht nur ein Spiel mit der Ehre, sondern auch mit dem Publikum bedeuten, ein Spiel, das um so gefährlicher wäre, als dem bedingt Rehabilitierten die volle Ehrenstellung ohne das volle Vertrauen zu seiner Besserung eingeräumt würde.

Die Rehabilitation unter einer Suspensivbedingung ist aber erst vom Eintritt der Bedingung an: Rehabilitation.

In Belgien[2]) und Österreich[3]) fand die Bestimmung, daß die „rehabilitierte Verurteilung" als Basis für eine Rückfallstrafe nicht gelten könne, starken Widerspruch. Mögen die Ausführungen der Gegner auch manchmal den Anschein der Richtigkeit erwecken, soweit sie sich darauf stützen, daß der Rehabilitierte durch die neue Straftat erwiesen habe, daß er

---

[1]) Justizminister Begerem in den belg. Annales parlementaires, Senat, Séance du 31 mars 1896, p. 265. Die Fassung des dänischen Gesetzes von 1868 legt den Gedanken einer bedingten Rehabilitation nahe. Es beruht dies lediglich auf der ungeschickten Ausdrucksweise des Gesetzes.

[2]) Vgl. Annales parlementaires, Sénat, Séance du 31 mars 1896, p. 263ff.

[3]) Laut brieflicher Mitteilung des Herrn L. G. R. Dr. Warhanek in Linz a. D.

nicht für die Dauer gebessert gewesen, vermögen sie die Rückfallstrafe doch nicht zu begründen. Die Beachtung der Vorstrafe führt aber zur bedingten Rehabilitation. Und dieserhalb teilen wir die Ansicht Le Jeunes: „Je n'aime pas, je dois le dire, une réhabilitation conditionnelle, un condamné qui a été réhabilité et qui a cessé de l'être, une erreur judiciaire qui s'affiche ainsi. Je suis loin de repousser l'idée d'un moyen d'amendement consistant dans la remise conditionnelle des déchéances encourues, pourvu qu'on ne le confonde pas avec la réhabilitation, que je ne conçois pas autrement que définitive et entourée de garanties telles, que la sanction de l'opinion publique lui reste acquise, même en cas de rechute.“[1]) Sollen denn, weil einzelne Rehabilitierte rückfällig werden, alle anderen nicht definitiv reintegriert werden können? Soll nach x Jahren nur die Rückfallverjährung angerufen werden können? Gibt man denn jemandem damit seine Vollwertigkeit in der Öffentlichkeit, daß man ihn öffentlich als vollwertig anzweifelt? Irrt man sich das eine oder andere Mal, dann in Gottes Namen.[2]) —

Die Rehabilitation ist endlich: nicht retroaktiv. M.a.W.: sie setzt den Bestraften nicht in eine Rechtsstellung, als wäre die Verurteilung nie geschehen; sie hebt erworbene Rechte Dritter niemals auf; sie verleiht dem Verurteilten hingegen die Stellung des Unbestraften für die Zukunft, die Fähigkeit zur Ausübung aller Rechte, die Ausfluß der gemeinen Ehre sind. In einer Hinsicht aber wirkt sie doch retroaktiv. Sie hebt die Verurteilung, den Makel jeder Strafe, sie hebt das Vorbestraftsein in gewissen Grenzen auf.

In den zwei ersten Punkten teilt sie die Wirkung der Begnadigung, der Verjährung und des bedingten Straferlasses. Im letzten weicht sie gerade von der Gnade wesentlich ab.

In der Wiedererlangung der gemeinen Ehrenrechte liegt keinerlei retroaktive Wirkung der Rehabilitation. Die Retro-

[1]) Annales parlementaires l. c., p. 266. — In der Textierung ließe konsequent erfaßte bedingte Rehabilitation vermuten: Dänemark, Ges. 1868 § 1.

[2]) Vgl. Nicoladoni, Z. XXVII, S. 691.

aktivität enthielte ein Aufheben eines eventuell nach der Verurteilung festgestellten Zustandes durch Wiedereinführung des früheren, ohne Rücksicht auf inzwischen eingetretene Änderungen. Die Nichtretroaktivität der Rehabilitation tritt aber ganz besonders deutlich bei den besonderen Ehrenrechten, bei Ämtern, Titeln, Würden usw. in Erscheinung. Rücksichtlich der gemeinen Ehrenrechte verleiht die Rehabilitation unmittelbar das Recht selbst, da dieses der gemeinen Ehre, der Vollwertigkeit der Persönlichkeit inhärent ist. Die besonderen Ehrenrechte kann die Rehabilitation nicht wiederverleihen, vielmehr erteilt sie allein die Fähigkeit zu deren Erwerb.[1]) Die Wiederverleihung solchen Rechtes ist bedingt durch einen besonderen Akt von seiten des dazu Berechtigten.[2]) Man wird aber keineswegs so weit gehen dürfen, zur Wiederverleihung eines Amts oder einer Würde Erfüllung weiterer Bedingungen als gute Führung zu verlangen. Die Ablegung von Prüfungen, welche zur Erstverleihung solcher Rechte nötig waren, kann nicht erneut gefordert werden.[3]) Das Strafurteil

[1]) So ist der Österr. R.Entw. § 5 zu weit. „Hat der Verurteilte durch seine Verurteilung und infolge derselben den Anspruch auf Versorgung aus öffentlichen oder denselben gleichgestellten Fonden verloren, so kann derselbe auf Grund eines (Rehabilitations-) Beschlusses nach § 1 diesen Anspruch geltend machen, worüber die Entscheidung von der hierzu berufenen Behörde ohne besondere Rücksichtnahme auf die auch seitens des Strafgerichts erfolgte Verurteilung zu treffen ist.“ Vgl. auch Entw.W. § 5, Entw.N. Richtig ist die Äußerung im französ. Senat, Doc. 1904, Annexe No. 69, Sess. ord., Séance du 15 mars 1904 zu Art. 5 des Projektes „appliquant aux armées de terre de de mer la législation relative . . . à la réhabilitation . . .“

[2]) Vgl. Entw.N. § 6.

[3]) Richtig die Entw^{e} W. u. N. und der österr. R.Entw. § 6: „Der Beschluß nach § 1 (scil. d. Rehabilitationsbeschluß) gewährt zwar noch keinen Anspruch auf diejenigen Titel, Auszeichnungen, Würden und Ämter, welche durch die Verurteilung verloren wurden, wohl aber die volle Befähigung, sie ohne Wiederholung von Studien, Prüfungen oder Probedienstleistungen wiederzuerlangen.“ Vgl. auch Entw.N. § 6. Über den Wiedererwerb der durch Strafurteil verwirkten Doktorwürde vgl. Sperl, Gutachten. Graz 1900; Lammasch, Allg. öst. Ger.Z. 1903 No. 49; Stooß, ebenda No. 51; Storch, ebenda; Münchener Hochschulnachrichten Märzheft 1900; Sperl in „Das Recht“ 1900 No. 8; Sperl, Allg. öst. Ger.Z. 1905 No. 21.

enthält nur die Erklärung, daß X nicht würdig sei, ein bestimmtes Amt usw. innezuhaben. Damit ist keineswegs ein Urteil über eine andere Qualifikation als die juristisch-ethische gegeben. Die Vorbildung zu dem bestimmten Amte wird dem Bestraften nicht abgesprochen. So kann auch nicht ein neuer Nachweis in dieser Hinsicht postuliert werden. Erwirbt X die benötigte juristisch-ethische Qualifikation wieder, so steht es in der Hand des Berechtigten, ihm Amt und Würden wieder zu verleihen. Ein Rechtsanspruch darauf, die Würden wieder zu erhalten, kann dem Gebesserten nicht zugesprochen werden.

Faßt man die allgemeine Wirkung der Rehabilitation zusammen, so ließe sich auch sagen: die Rehabilitation verleiht die Stellung vollwertiger Persönlichkeit wieder. Somit werden alle jene Rechte sofort erworben, die der Persönlichkeit als solcher inhärent sind (gemeine Ehrenrechte). Das Plus bedarf besonderer Verleihung.

2. Rehabilitation und Strafregister.

Die theoretische Fundierung des Rehabilitationsinstituts ist die Voraussetzung für Erörterung der spezifisch praktischen Fragen der nächsten Kapitel. Von deren Ausgestaltung hängt Lebensfähigkeit und Brauchbarkeit des ganzen Instituts ab. Verbindet sich theoretische Konsequenz mit kontinuierlicher Weiterbildung schon bestehender Grundsätze, so dürfte der Entwickelung der Rehabilitationsideen eine günstige Prognose zu stellen sein. Um so erfreulicher ist, daß in Deutschland nur in geringem Maße Neubildung nötig wird, daß es sich im folgenden zumeist um Weiterbildung vorhandener Ansätze handelt.

Die Rehabilitation ist auch zu Zeiten denkbar, da keinerlei Register ausgebildet ist. So kommt sie vor im Code pénal von 1791. Doch braucht sie auch bei schon entwickeltem „Notizen"wesen auf das Register nicht zurückzugreifen. So ist die Regelung im Code d'instruction criminelle von 1808. Wie wir schon dargelegt[1]), wurde 1850 durch Ministerialerlaß

[1]) Vgl. oben im I. Teil S. 42 a. E.

in Frankreich das moderne Strafregister (bulletins) eingeführt. Eine Einwirkung der Rehabilitation auf dieses ist wohl nach 1852 durch die Chancellerie bestimmt worden,[1]) gesetzlich wurden jedoch Rehabilitation und Strafregister erst seit 1885 miteinander in Verbindung gebracht. „Mention (sc. de la réhabilitation) en est faite au casier judiciaire. Les extraits délivrés aux parties ne doivent pas relever la condamnation."[2]) (Art. 633.) Nach dem Gesetz von 1899 (1900) sind einzelne Verurteilungen in das Bulletin — jetzt No. 3 — überhaupt nicht aufzunehmen und andere nach einer bestimmten Zeit darin zu löschen, wenn sich der Entlassene strafbarer Handlungen während einer bestimmten Frist enthält. Führt er sich weiter gut, so wird dies Provisorium zu einem Definitivum. Es tritt réhabilitation de droit ein. —

In Deutschland ist der Zustand insofern ein anderer, als das Register, abgesehen von Sachsen und von Elsaß-Lothringen, nicht an Private ausgegeben wird.[3]) Festhalten an diesem Grundsatz ist dringend zu empfehlen.[4]) Auch ist der Umfang der Eintragungen im Strafregister im Prinzip nicht zu erweitern.[5]) „In das Register sind aufzunehmen alle durch

---

[1]) Guitteau, l. c. bei Besprechung der Wirkung der Rehabilitation.

[2]) Letzteres auch bei Wohlverhalten nach bedingtem Straferlaß gemäß Gesetz v. 26. März 1891 (Loi Bérenger). — Analog dem französ. Gesetz 1885: Monaco 1904 Art. 635 Abs. 3; Neuenburg, Code de proc. pén. 1893 Art. 539 Abs. 2 und 3.

Vgl. auch die Procedura penale des Kgr. beider Sizilien Art. 633 Abs. 3; Waadt 1850 Art. 575 Abs. 2; Helvet. Peinl. Ges.B. § 64 (?); Entwurf W.; Österr. Reh.Entw.

[3]) Vgl. über Sachsen: Marchand, Das Strafregister in Deutschland. Berlin, Guttentag, 1900. S. 106; über Elsaß-Lothringen: Marchand S. 113.

[4]) Auch in Frankreich hat solche Regelung namhafte Freunde. Vgl. oben Teil I S. 45 Anm. 1. Vgl. auch Godin bei Poittevin, Traité II. p., II. sect. S. 48. Vgl. weiterhin die Proposition Morlot v. 2. Juli 1901 (Materialien 1905 S. 214) Art. 1: „. . . Il ne pourra jamais être délivré d'extraits du casier judiciaire à des particuliers, quels qu'ils soient."

[5]) Vgl. hierzu Chuchul, D.J.Z. 1906 S. 561.

richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 No. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Übertretungen."[1]) Es kann sich fragen, ob die Ausnahmen von diesem Grundsatz (§ 2) der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882

„Ausgenommen sind die Verurteilungen: 1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen, 2. in Forst- und Feldrügesachen, 3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, 4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (§ 2 Abs. 2 der B.R.V.)

nicht einzuschränken wären. — Uns liegt nicht ob, in dieser Richtung spezialisierte Vorschläge zu machen.

Für unsere Erörterungen ist es von Wert, zu wissen, ob nicht auch dem deutschen Recht Einrichtungen bekannt sind, die, dem französischen Bulletin No. 3 entsprechend, den Zweck verfolgen, die einstige Bestrafung auch dem Privaten kenntlich zu machen. Die Frage ist zu bejahen. Wir denken beispielsweise an die polizeilichen Führungszeugnisse und an die Gesindebücher. Die ersteren enthalten die Verurteilungen im allgemeinen;[2]) die letzteren sollen über Bestrafungen wegen Verbrechen Aufschluß geben.[3]) So empfiehlt sich, wie in Frank-

[1]) Ergänzend bestimmt § 3 der B.R.V.: „In die Register sind ferner aufzunehmen: 1. die auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten; 2. die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte Verurteilungen."

[2]) Verfügung v. 11. Juni 1842 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. 3. Jahrgang. 1842. S. 203). Vgl. Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter (1906). S. 52.

[3]) Vgl. § 6 der Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern v. 29. Sept. 1849.

reich, eine Begrenzung der Eintragungen nach Zeit und Umfang. Der moralischen Wirkung wegen ist diese Einschränkung der Registernotizen nicht als Verjährung, vielmehr als Rehabilitation zu konstruieren.

Zu fordern wäre: Tilgung des Verurteilungsvermerks bezüglich jener Strafen, denen gegenüber Rehabilitation erlangt worden ist, in den polizeilichen Führungslisten, in den Gesindebüchern und in Sachsen und Elsaß-Lothringen in den an Private auszugebenden Registerauszügen; Vermerk der Rehabilitation im Strafregister;[1]) verschiedene Behandlung der Straflisten, die an die Gerichte und derjenigen, die an andere öffentliche Behörden auszuliefern sind. — Im Hinblick auf die Auslieferung des Strafregisterauszugs sind die Organe der Schutzfürsorge den Gerichten gleichzustellen.

Die Forderungen enthalten keine Neuerung für deutsche Rechtszustände. Die Organisation des Strafregisters bleibt die alte. Ansätze zu den aufgestellten Postulaten sind mehrfach schon im geltenden Recht vorhanden.

In keiner Weise ist das Recht der Krone zu beschränken, die Streichung von Verurteilungsvermerken in den polizeilichen Führungslisten zu gestatten.[2]) Doch soll für Rehabilitierte der Wegfall der Eintragung gesetzlich vorgesehen werden. Hierin liegt nur Erweiterung eines schon in der Ministerialverfügung vom 24. Juni 1859 anerkannten Prinzipes. Bezüglich

[1]) Da die Strafregister in Deutschland nicht an Private ausgegeben werden, ist mit Vermerk der Rehabilitation die gleiche Wirkung durchgeführt, wie sie in Frankreich nach Wiedereinsetzung festzustellen ist. Frankreich bezeichnet diese Wirkung im Hinblick auf das Bulletin No. 3 als Löschung der Verurteilung („La réhabilitation efface la condamnation". Ges. 1885 Art. 634). Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Eintragungen im Bulletin No. 1 und 2 stehen bleiben. Hier wird nur ein Rehabilitationsvermerk beigefügt. Analog beim bedingten Straferlaß. (Loi Bérenger Art. 4). — Unsere Terminologie versteht oben unter „Tilgung" das völlige Verschwinden des Vermerkes aus den Listen.

[2]) Vgl. die allgemeine Verfügung v. 5. Febr. 1907, betreffend die Vermerkung von Gnadenerweisen im Strafregister. Ziffer 1 arg. Abs. 2 (J.M.Bl. 1907 No. 7 S. 24). — Vgl. auch die Notiz in der Neuen Preußischen Zeitung (Kreuzzeitung) No. 538 v. 15. Nov. 1905 unter: Vermischtes. Hohensalza, 13. Nov.

des Inhaltes der Führungsatteste bestimmt diese, daß eine frühere Bestrafung „nicht notwendig in das erbetene Führungsattest aufgenommen werden muß, falls seitdem ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren verflossen ist.“[1])

Das gleiche sagt § 8 der Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 8. September 1846 aus. „Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt hat.“ Damit wird also auch die nach § 6 der gleichen Verordnung im Gesindebuch eingetragene Verurteilung wegen Verbrechen gelöscht. Im neuen Buche ist sie nicht mehr zu vermerken. Dies schon nach nur 2 Jahren guter Führung! — Tritt uns nicht weiterhin das gleiche Prinzip im früheren § 9 der angezogenen Verordnung entgegen, der dahin lautet, daß nach Eintragung von 6 Zeugnissen ein neues Gesindebuch verlangt werden könne! Das Ziel all dieser Normen ist Erleichterung des Fortkommens der in Betracht gezogenen Personen. Wir fordern Verallgemeinerung solcher Maßnahmen.[2]) —

---

[1]) Ministerialblatt S. 179.

[2]) Hier sei noch hingewiesen auf die Bestimmung des französischen Code von 1808: „Si la réhabilitation est prononcée, il en sera expédié des lettres où l'avis de la cour sera inséré. Les lettres de réhabilitation seront adressées à la cour qui aura délibéré l'avis: il en sera envoyé copie authentique à la cour qui aura prononcé la condamnation; et transcription des lettres sera faite en marge de la minute de l'arrêt de condamnation.“ Analog: Belgien 1808; das Rheinische Strafverfahren 1808/1811; Luxemburg; Frankreich 1852; Italien 1810 und 1865; Monaco 1873; Kgr. beider Sizilien; Haiti; S. Domingo; Türkei, C. i. cr. Vgl. auch Japan, C. proc. crim. 1877/78, 1880. — Die folgenden Gesetze, nach denen das Gericht selbst die Rehabilitation ausspricht, kennen nur die Mitteilung an das ehemals verurteilende Gericht zwecks Eintragung auf dem Originalurteil: Bulgarien 96, Frankreich 1791 und 1885, des Helvet. Peinl. G.B. (?) Vgl. weiterhin den Entw.W. § 3 und den österr. Reh.Entw. § 4. Nur von der Eintragung auf den früheren Strafurteilen (ohne die Vorschrift der Mitteilung an das verurteilende Gericht) sprechen: Belgien 1896; Monaco 1904; Genf, C. i. p. 1884; Neuenburg, C. proc. pén. 1875, 1893; Frankreich 1848 (für Rehabilitation gegenüber

Dann findet auch die Forderung nach verschiedener Behandlung der an die Gerichte und der an andere öffentliche Behörden zu richtenden Registerauszüge in der Ministerialverfügung vom 24. Juni 1859 eine Stütze. Danach soll die Anführung von Verurteilungen in polizeilichen Führungsattesten „von der Beschaffenheit des Vergehens, wegen dessen eine frühere Bestrafung stattgefunden hat, von der Dauer des seitdem verflossenen Zeitraumes und von dem Zwecke, welcher der Nachsuchung des polizeilichen Führungsattestes zugrunde liegt, abhängig sein." Es handelt sich also nur um Ausdehnung dieses Prinzipes auf die Ausgabe von Strafregisterauszügen an außergerichtliche öffentliche Behörden.

An die Gerichte selbst soll das Register mit Nennung aller vorgefallenen Bestrafungen gelangen. Die Rehabilitation ist jeweils darin zu vermerken. Die verschiedensten Gründe lassen solche Regelung als wünschenswert erscheinen. Soll beispielsweise die Probefrist im Falle einer Neubestrafung nach

---

korrektionellen Verurteilungen); Italien, Prog. C. proc. pen. 1905. Vgl. auch das französische Gesetz 1899 Art. 14 Abs. 8. Allein steht die Regelung von Wallis, Peinl. Proz.O. 1849 Art. 433: „Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so erhält der Wiedereingesetzte Abschrift des Dekretes. Er kann begehren, daß dessen am Rande des Urteils erwähnt und selbes in das Gerichtsprotokoll überschrieben werde." — Mitteilung von der Rehabilitation an die Executive schreiben vor: das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege 1851; Neuenburg, C. proc. pén. 1875, 1893. Vgl. auch Bayern, Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes v. 10. Juli 1861 betreffend (4. Sept. 1861), § 5. — Mitteilung an den Gerichtsschreiber des Wohnortes des Rehabilitierten postuliert: Bern, Verfahren in Strafsachen 1854; „au greffe du district où la minute du jugement de condamnation est déposée": Waadt, C. proc. pén. 1850; „Una copia della decisione è comunicata alla Municipalità del Comune di domicilio del riabilitato": Tessin, C. proc. pen. 1895. — Die deutsche Heer-Ordnung 1888 II. Teil Abschn. VI § 34 schreibt Eintragung der Rehabilitierungen im Überweisungsnationale vor.

Zweck dieser Vorschriften ist, die durch die Rehabilitation bewirkte Löschung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung voll zu gewährleisten, den Rehabilitierten in jeder Hinsicht sicher zu stellen. Diese Maßnahmen sind also auch de lege ferenda zu empfehlen. — Über die oft vorgeschriebene Publikation des Rehabilitationsbeschlusses vergleiche weiter unten.

schon erlangter Rehabilitation verlängert werden, so muß es möglich sein, die Erstbestrafung festzustellen. Der Rehabilitationsidee als solcher entspricht nur volle Löschung der Eintragungen im Strafregister.[1]) Einschränkung dieser Konsequenz wird durch die Rücksicht auf die Praxis nahegelegt.[2]) Bei weiterer, nunmehr unter allen Umständen nur legaler Führung während einer neuen, längeren Frist können aber auch der Verurteilungs- und der Rehabilitationsvermerk im Strafregister getilgt werden.[3]) Darin liegt nur die Weiterbildung eines längst bei der Rückfallsverjährung anerkannten Gedankens. Und sollte es wirklich nicht angängig sein, nach 10, nach 20, 25 Jahren die symptomatische Bedeutung der Bestrafung aufzuheben? Ist denn zulässig, eine Strafe noch als Vorstrafe, eine Handlung als Indiz einer gewissen schlechten Gesinnung aufzufassen, wenn sie so weit zurückliegt? Verliert denn jene Strafe in ihrer Isolierung, in ihrer zeitlichen Zusammenhanglosigkeit mit der späteren

[1]) So der Entw.W. § 3, der Österr. R.Entw. § 4 u. der Entw. N. § 8. Für solche Lösung tritt vielfach die Presse ein, vgl. z. B. Freiburger Zeitung No. 283 v. 3. Dez. 1905 (Die Reformbedürftigkeit unserer Strafjustiz), Burschenschaftliche Blätter 1906 No. 6 (Vom Strafregister), Frankfurter Zeitung v. 27. Nov. 1905 No. 329 (Tages-Rundschau), Frankfurter Zeitung No. 354 v. 2. Dez. 1905: Deutsches Reich (Vorstrafen). So auch: Aschrott in der Berliner Morgenpost (Die Frage nach den Vorstrafen); Delaquis, J.K.V. XIII S. 562 (?), 585/86. A. A.: Köhler im Berliner Tageblatt v. 26. März 1907, Abendausgabe; Oetker, J.K.V. XIII S. 569; Oetker, G.S. Bd. 67 S. 428; Hoegel, M.Schr.Kr.Psych. III S. 496; Hafter, J.K.V. XIII S. 579; Hoegel, Allg. österr. Ger.-Ztg. 1906 S. 139.

[2]) Vgl. die Äußerungen der bekannten Berliner Verteidiger Sello und Wronker in der B.Z. am Mittag v. Montag. 24. Dez. 1906.

[3]) Die Beschränkung auf Erstverurteilungen ist im Hinblick auf die Länge der (Doppel-) Probezeit kaum nötig. — Ich befinde mich bei dem Vorschlag im Text in bewußtem Gegensatz zu Frankreichs Regelung 1899/1900. Nicht Verjährung und „Rehabilitation", sondern Rehabilitation und „Verjährung" erscheint mir wünschenswert. — Daß es sich im obigen nicht um Verjährung im gewöhnlichen Sinne handelt, ist aus den folgenden Ausführungen im Text ersichtlich. Statt von „Verjährung" könnte auch von Vernichtung (der Eintragungen) gesprochen werden.

Verurteilung nicht auch den sachlichen Zusammenhang? Wenn „ja", hat der Vermerk im Strafregister noch irgendwelchen Zweck?

Wie die Rückfallsverjährung zeigt, daß die Bedeutung einer Verurteilung nach gewisser Zeit soweit abgeschwächt wird, das diese nicht mehr als Basis einer Strafschärfung angesehen werden darf, so folgt die gleiche Wirkung auch der Rehabilitation.

Das Strafregister soll ein Bild von dem Bestraften geben; es soll ermöglichen, dessen Vorleben kennen zu lernen. Zu einer Zeit, da individualisierende Behandlung des Verbrechers in Strafe und Strafvollzug gefordert wird, scheint vielen nicht angängig, das Mittel zu verschlechtern, das von Gesinnung und Charakter des Bestraften vielleicht am besten Auskunft gibt. So fordert Hermann Seuffert Eintragungen im Strafregister über Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der Eltern des Verurteilten und des Verurteilten selbst, über Ehelichkeit und Unehelichkeit der Geburt, Art der Erziehung, Vorleben des Verurteilten, über vererbliche Fehler und Krankheiten der Eltern (namentlich ob erbliche Belastung hervorgetreten), über Arbeitsscheu, Vagabondage, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen, geistige Erkrankungen.[1]) Die anthropometrischen Messungen einzutragen, ist auch in Frankreich früher postuliert worden.[2]) Die Photographie könnte beigefügt werden. — Kann sich auch fragen, ob nicht für obige Vermerke ein Spezialregister auszubilden wäre,[3]) so zeigt die Forderung das Streben, zu verhindern, daß wertvolle Momente für die Bewertung der Persönlichkeit der Berücksichtigung entzogen werden.

---

[1]) Vgl. Seuffert im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. II. S. 573. v⁰ Strafregister.

[2]) Vgl. z. B. Art. 3 des Projet de loi, Anhang zum Rapport . . . sur le projet de loi sur le casier judiciaire (Rapp. Godin) v. 10. März 1898. Materialien 1905 S. 149.

[3]) So offenbar in Italien. Vgl. Rivista penale Bd. 64 1906 S. 247ff.: Sul riordinamento del casellario giudiziale e sull' istituzione dell' ufficio centrale.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese Momente, und besonders die einstige Bestrafung für alle Zeiten gleichen Wert behalten. Man müßte das ganze Vorleben der Zeugen, der Angeklagten erforschen, um sich ein richtiges Bild von ihnen zu verschaffen. „Die Tatsache einer Vorbestrafung oder bestimmter Vorbestrafungen schafft für sich allein mit Rücksicht auf die zahlreichen mit hineinspielenden Zufälligkeiten in der Mehrzahl der Fälle nur ein Zerrbild der Wahrheit.“[1]) „Ein gründliches Eindringen in das gesamte Vorleben eines Zeugen aber verbietet sich für die meisten Fälle durch die damit verursachte Justizverschleppung angesichts der Unzahl von Rechtssachen, die einer prompten Erledigung harren.“[1]) Soll daraus geschlossen werden, daß wir das Strafregister nicht zu beachten hätten? — Ebensowenig, wie etwa, daß es für alle Zeiten Wert behielte.

Die vollkommene Löschung der Eintragung im Strafregister nach bestimmter Zeit wird eine Ablenkung vom äußerlichen, eine Hinlenkung auf das Innerliche bedeuten. Das Strafregister ist nur geeignet, die Tatsache der Bestrafung kundzugeben; in keiner Weise vermag es psychologischer Bewertung als Basis zu dienen. Wie aber im äußeren Bilde des Menschen im Lauf der Jahre einzelne Züge verschwinden, andere schärfer hervortreten, so auch im innern. So muß die lange gute Führung auch die frühere Bestrafung kompensieren. „Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register (scil: Strafregister) kostenfrei Auskunft zu geben.“[2]) Dieser Grundsatz muß doppelt eingeschränkt werden. Einmal soll außergerichtlichen Behörden —

[1]) So Köhler in einem im Berliner Tageblatt v. 26. März 1907, No. 156 aus „Nord und Süd“ abgedruckten Aufsatz. — Diese Zeitschrift veranstaltet eine Umfrage über „Verjährung der Vorstrafen“, deren Ergebnis, laut Mitteilung des Verlages, voraussichtlich erst im Herbst publiziert werden wird.

[2]) Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile v. 16. Juni 1882. Abgeändert durch Bundesratsbeschluß v. 9. Juli 1896. § 17. Vgl. Marchand, S. 50.

wie oben angedeutet — nach Rehabilitation nur von jenen Delikten Notiz gegeben werden, die ihnen nach dem Zweck der Anfrage zu kennen nötig ist.[1]) Weiterhin ist aber nach der Verjährungsfrist[2]) die Bestrafung aus dem Register zu tilgen und folglich unbekannt.[3])

Die letzte Folge gilt auch für die dem Gerichte zu übermittelnden Register. — Ist ihnen vor Verjährung der Eintragung das Register ungekürzt zu übergeben, so hängt der Umfang der Benutzung seines Inhalts im Prozeß von der Umgrenzung des richterlichen Fragerechtes ab (unten No. 3). —

Bei Ausgabe von polizeilichen Führungsattesten ist gleich mit Rehabilitation der Strafvermerk zu löschen. Die Mitteilungen sind alsbald nach der Strafentlassung auf jene Delikte zu beschränken, die nach dem Zweck, zu welchen das Zeugnis postuliert wird, zu kennen nötig ist. Hierbei ist vorzusorgen, daß der ausstellende Beamte die nötigen Garantien für zweckgemäße Auswahl der mitzuteilenden Delikte biete. Dem Attest ist ein Vermerk darüber beizufügen, zu welchem Zweck es eingefordert wurde.

Nun mag sich endlich fragen, ob nicht die Begehung einzelner bestimmter Delikte den Bestraften für alle Zeiten zeichnet, ihm einen unauslöschlichen Makel aufprägt, ob nicht, m. a. W., der Vermerk über solche Verurteilung im Strafregister dauernd eingetragen bleiben müsse. Glauben wir, uns prinzipiell gegen solche Regelung aussprechen zu müssen,[4])

---

[1]) Die Forderung Oetkers (G.S. 64 S. 428, J.K.V. XIII S. 569), „daß die Registerauszüge die durch Rehabilitation getilgten Strafen regelmäßig nicht, vielmehr nur dann mit aufführen, wenn dies . . . im öffentlichen Interesse liegt", ist bei der obigen Regelung berücksichtigt. Wird das Register zwecks Amtsverleihung eingefordert, so wird die Tatsache früherer Bestrafung mitgeteilt werden. — Vgl. die richtige Gegenüberstellung zweier konkreter Fälle in der Ministerialverfügung v. 24. Juni 1859.

[2]) Hierin tritt die auch in der Verfügung von 1859 beachtete Dauer der abgelaufenen Zeit hervor.

[3]) In diesem Zeitpunkt verlieren auch die Vorakten jeden Beweiswert hinsichtlich der Vorstrafen des Angeklagten.

[4]) Vgl. dazu die Statistik unten im Anhang.

so sei trotzdem hervorgehoben, daß die Beibehaltung des Verurteilungsvermerkes, somit der Ausschluß der Verjährung und einer Einschränkung des richterlichen Fragerechts nur erwägenswert wäre bei Meineid[1]) und bei gewissen Sittlichkeitsdelikten.[2])

3. Rehabilitation und (richterliches) Fragerecht.

Gesetzt den Fall, ein Beschuldigter flieht ins Ausland und verbleibt daselbst die genügende Zeit, so kann er später unbehelligt in sein Heimatland zurückkehren. Die Strafverfolgung ist verjährt.

Das gleiche gilt, falls seine Tat gewisse Zeit hindurch verborgen blieb.[3])

Er ist nicht vorbestraft, sein Strafregister ist makellos.[4]) Er ist und bleibt unbescholten. —

Ein anderer Angeschuldigter pocht jedoch auf sein Recht, oder er will die kleine Strafe auf sich nehmen. Die Folge ist ein Vermerk im Strafregister, der, nie gelöscht[5]), zu jeder Zeit verheerend wirken kann. Besonders scharf tritt dies in Erscheinung, wenn im Verlaufe eines Prozesses ein Zeuge oder ein Angeklagter nach seiner Vorbestrafung gefragt wird. Eine ganze Reihe von Fällen liegt uns vor, die für die Ungerechtigkeit des „unbeschränkten" Fragerechts zeugen.[6]) Gar

[1]) Hervorgehoben von: Aschrott, Berliner Morgenpost. Vgl. hierzu Hoegel, Allg. österr. Ger.-Ztg. arg. S. 139.

[2]) In seiner Polemik hat Hoegel diese Ausnahme besonders in den Vordergrund geschoben: M.Schr.Kr.Psych. III S. 496.

[3]) Vgl. R.St.G.B. § 67.

[4]) So wenigstens nach deutschem Recht.

[5]) Genauer: die Strafvermerke bleiben bis zum Tode oder bis zum vollendeten 80. Lebensjahre im Register bestehen. § 16 der B.R.V. von 1882.

[6]) Vgl. z. B. Kölnische Volkszeitung No. 970 v. 23. Nov. 1905: Aus Westdeutschland (Aachen, 22. Nov. 1905); Frankfurter Zeitung v. 22. Juni 1906 (Mannheim, 20. Juni); Generalanzeiger für Bonn und Umgegend, 16. Juni 1906 („Wegen Mißhandlung seiner Ehefrau"); Frankfurter Zeitung No. 15 v. 16. Jan. 1906 (Hagen, 11. Jan.); Freiburger Zeitung No. 283 v. 3. Dez. 1905: Die Reformbedürftigkeit unserer Strafjustiz.

manche packende Tragödie tritt uns entgegen. Hier muß geholfen werden! Im Interesse des gebesserten Bestraften, wie auch im Interesse der Rechtspflege selbst, der manches Zeugnis vorenthalten bleibt, weil der zum Zeugnis Qualifizierte befürchtet, seine Vorstrafe der Öffentlichkeit preisgeben zu müssen.[1])

Der Ausweg liegt in der Beschränkung des Fragerechts nach Vorstrafen von Zeugen und Angeklagten. Man müht sich lange schon, in diesen Punkten eine befriedigende Lösung zu finden. Skepsis ist vollauf begründet, soll uns aber nicht hindern, einen Versuch zu wagen.

I. Es berührt eigentümlich, in einem Lande, das in puncto Ausbildung der Rehabilitation stets vorbildlich gewesen, einer Einwirkung der Wiedereinsetzung auf das Fragerecht nicht zu begegnen. Zwar formulierte Bérenger in den Senatsverhandlungen zum Gesetz vom 14. August 1885 seine persönliche Ansicht dahin:[2]) „Sans doute, une question ne pourra être posée à l'inculpé sur ses antécédents, sans doute on ne pourra les citer dans le jugement, ni les prendre pour base de l'application des peines de la récidive . . . . .“; damit scheint aber die Auffassung der französischen Praxis nicht übereinzustimmen. Jedem Bearbeiter der französischen Rehabilitation muß das vollständige Außerachtlassen des Fragerechtsproblems in der Literatur auffallen. Hinsichtlich der Praxis entnehmen wir außerdem einem Rriefe des Herrn Untersuchungsrichters Dr. G. Le Poittevin (Paris) vom 8. Dezember 1906 die folgenden Darlegungen:

„Le juge d'instruction interroge le prévenu sur tous les faits qui ont un intérêt au point de vue de sa moralité; son interrogatoire peut porter, non seulement sur les condamnations encourues, mais encore sur les actes qui, sans tomber sous le coup de la loi pénale, constituent des indélicatesses, des manquements à ses devoirs, etc. . . . Par suite, dans cette enquête sur son passé, aussi bien sur le mal qu'il a fait, que sur les faits qui sont à son avantage,

[1]) Vgl. Neues Wiener Tagblatt No. 16 v. 17. Jan. 1906: Der Vorbestrafte.

[2]) Sénat, Séance du 22 mars 1884 S. 773.

il peut lui rappeler les condamnations antérieures, même quand elles sont effacées par la réhabilitation, en ayant soin toutefois de bien mentionner cette réhabilitation. Car comme je l'ai déjà dit, il faut que cette enquête sur le passé soit faite à décharge, aussi bien qu'à charge.

Sur ce point, il n'y a rien dans la littérature criminelle et la question ne c'est jamais posée devant les tribunaux.

Il n'y a aucun doute sur la solution que je vous indique et qui est de pratique courante. En effet, malgré la réhabilitation, les condamnations subsistent sur le bulletin No. 2 qui passe nécessairement sous les yeux du tribunal. Il faut donc, même dans l'intérêt du prévenu, qu'il puisse être appelé à s'expliquer sur ces condamnations: peut-être ont-elles été portées par erreur; — peut-être ont-elles été prononcées contre un autre qui avait pris son état civil; — peut-être enfin pourra-t-il fournir sur les conditions dans lesquelles elles ont été prononcées des explications qui en atténueront la gravité."

Daraus ist erneut zu ersehen, daß die Einwirkung der Rehabilitation auf das Fragerecht keiner gesetzlichen Regelung unterworfen wurde. Sollte also das Fragerecht nach Vorstrafen in Frankreich bisher nicht zu nennenswerten Nachteilen für die Vorbestraften geführt haben? Oder ist das Staatsinteresse an voller Kenntnis der verbrecherischen Antezedenzien so hoch eingeschätzt worden, daß das Individualinteresse an deren Verheimlichung unberücksichtigt blieb? Fast scheint dies aus der Regelung des Strafregisters hervorzugehen.

In einem Punkte haben sich in Frankreich aber doch Nachteile fühlbar gemacht, die im Zusammenhang mit Regelung der Rehabilitation hätten behoben werden können: bei Lektüre der Vorstrafen im Prozeß. Solche nachteilige Wirkung zeigte sich schon in dem Umstand, daß durch die Folgen der Publizität der Rehabilitation viele Gebesserte von Stellung des Wiedereinsetzungsgesuches abgehalten wurden. Die Annahme wäre also falsch, daß das französische Publikum schon so weit vorgeschritten sei, daß es den Gebesserten, der auf die Frage nach etwaigen Vorstrafen antworten könnte: „vorbestraft, aber rehabilitiert", als makellos ansehen würde.[1])

[1]) Hierzu Tesař, a. a. O. S. 349.

Immerhin ist die Feststellung wertvoll, daß die Réhabilitation judiciaire, trotz des Bestandes eines uneingeschränkten Fragerechts, trotz Lektüre der Vorbestrafungen des Angeklagten im Prozeß ihren Wert durch jährlich bis 4000 Gesuche erweisen konnte.[1])

In neuerer Zeit wurden aber im letzteren Punkte in Frankreich Verbesserungen versucht. Ein Projet de résolution vom 12. Juli 1904:

„La Chambre invite M. le garde des sceaux, ministre de la justice, à adresser une circulaire aux présidents des tribunaux à l'effet de leur recommander: 1° De s'abstenir aux audiences, de lire publiquement le bulletin No. 2 ou extrait du casier judiciaire des prévenus; 2° D'exiger des magistrats du parquet ou de l'instruction au cours de leur enquête, de donner connaissance aux prévenus de cet extrait du casier judiciaire“ [2])

hatte Erfolg.

Der Justizminister erließ daraufhin die folgende Circulaire,[3]) die wir der Wichtigkeit halber wörtlich zum Abdruck bringen:

„La lecture, à l'audience, des bulletins Nos. 2 joints aux procédures, peut, dans certains cas, avoir pour les accusés ou les prévenus les conséquences les plus regrettables et constituer même une aggravation de peine, quand elle a pour effet de divulguer au public d'anciennes condamnations effacées par la réhabilitation.

C'est au cours des enquêtes et informations que les magistrats du parquet et les juges d'instruction doivent interpeller les inculpés sur les condamnations portées au bulletin; ils s'assurent ainsi de l'exactitude des mentions qui figurent sur ce document, et cette vérification est indispensable pour permettre de faire opérer, le cas échéant, certaines rectifications.

Mais il est contraire à l'esprit de la loi du 5 avril 1889 de divulguer à des tiers les antécédents des condamnés. En conséquence, le ministère public devra désormais s'abstenir de révéler à l'audience les condamnations mentionnées au casier judiciaire, lequel doit toujours conserver son carac-

[1]) Vgl. unten: Statistik.

[2]) Chambre, Doc. 1904, Annexe No. 69, Sess. ord., 2e séance du 12 juillet 1904 S. 936. Vgl. Revue pénitentiaire 1904 S. 1024.

[3]) An die ersten Präsidenten und Oberstaatsanwälte bei den Appellhöfen.

tère de document secret, destiné à éclairer seulement les magistrats et le jury dans le jugement des affaires qui leur sont soumises.

Le juge d'instruction devra également éviter de faire une semblable révélation au cours des confrontations.

Il ne sera fait exception à cette règle qu'en ce qui concerne l'application possible de certaines dispositions légales, telle que la récidive ou la relégation, la Cour ou le tribunal devant nécessairement, dans ce cas, faire état dans sa décision des condamnations antérieurement prononcées.

Je vous prie de vouloir bien prendre les mesures nécessaires pour que ces prescriptions soient à l'avenir strictement observées par le ministère public et les magistrats instructeurs.

J'ajoute qu'il me paraît très désirable que les présidents des Cours et des tribunaux observent également cette règle, en s'inspirant de la même pensée. A l'audience correctionnelle, le président peut toujours éviter d'interpeller le prévenu, sans nécessité sur ses antécédents; devant la Cour d'assises, le président pourrait, sans inconvénient, se borner à faire passer le bulletin No. 2 sous les yeux de la Cour et du jury, après l'avoir fait représenter à l'accusé et à son défenseur.[1])

Hiermit mag dem dringendsten Bedürfnis entgegengekommen sein. Nur wird der Fortschritt zunächst beschränkt bleiben auf die Handhabung der Vorstrafenfeststellung durch Untersuchungsrichter und Staatsanwalt. Dem Vorsitzenden bleibt nach Art. 319 C. i. cr. freie Hand.[2]) Die wichtigste Frage nach der Stellung des Zeugen übergehen die sämtlichen obgenannten Materialien gänzlich. Trotzdem dürfte der Ministerialerlaß einen Fortschritt herbeiführen. —

In Österreich hat ein Erlaß des Justizministers Klein einen Gedanken mutatis mutandis verallgemeinert, den Körber unter dem 22. November 1901 mit Beschränkung auf Zeugen

[1]) Vgl. Revue pénitentiaire 1907 S. 165/166; Revue de droit pénal et de criminologie I 1907 S. 64.

[2]) Art. 319 Abs. 3, 4: „Le président pourra également demander au témoin et à l'accusé, tous les éclaircissements qu'il croira nécessaires à la manifestation de la vérité. — Les juges, le procureur général et les jurés auront la même faculté, en demandant la parole au président. La partie civile ne pourra faire de questions, soit au témoin, soit à l'accusé, que par l'organe du président."

kundgegeben:[1]) „Eine Befragung von Zeugen darüber, ob sie schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung standen und welches Ergebnis dieses hatte, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 166 Abs. 2 St.P.O. nur dann gestattet, wenn sich diese Fragestellung nach den besonderen Umständen des Falles als unumgänglich notwendig erweist.“[2])

Bezüglich der Beschuldigten hebt Klein hervor, daß Rücksicht in gleichem Maße untunlich sei. Feststellung ihres Vorlebens ist unter allen Umständen nötig, die Verwertung der erhobenen Tatsachen und insbesondere die Verlesung der Vorstrafen ist erst im Verlauf des Beweisverfahrens zulässig, letzteres, wenn nicht Ankläger und Angeklagter darauf verzichten.[3]) Dann fährt der Erlaß fort: „Auch in der Person des Angeklagten können sich übrigens Verhältnisse ergeben, die eine besondere Rücksichtnahme erfordern, so insbesondere dann, wenn die Anklagetat keinen entehrenden Charakter an sich trägt, die erhobene Vorbestrafung auf längere Zeit zurückreicht, vielleicht nur eine Jugendverirrung war, für die Beurteilung der Anklagetat ohne Belang ist oder wenn deren öffentliches Bekanntwerden die Stellung und den Erwerb des Angeklagten, der sich seither wohlverhalten hat, zu gefährden vermag. In solchen Fällen gewährt die Bestimmung des § 252 St.P.O., der die Verlesung der Straferkenntnisse nicht unbedingt vorschreibt, dem Organ der öffentlichen Anklage die Möglichkeit, sich mit der Konstatierung der Tatsache der Vorbestrafung zu begnügen und auf die Verlesung der Erkenntnisse zu verzichten, wodurch die Kundgebung der Art der Vorbestrafung in öffentlicher Verhandlung vermieden wird.[2a]) Beizufügen wäre für viele Fälle noch: wodurch jedoch der Angeklagte kaum eine geringere Schädigung erfährt, als durch

---

[1]) Z. 23269. J.M.Bl. 1901 271.

[2]) Wir entnehmen diesen Erlaß dem Neuen Wiener Abendblatt (Abendausgabe des Neuen Wiener Tagblatts) No. 261 v. 21. Sept. 1905: Die Rehabilitation.

[3]) Vgl. St.P.O. §§ 240, 245, 252, aus deren Zusammenhalten Klein die obige Ansicht folgert.

die Kundgebung der Strafart, da die Kenntnis der Vorbestrafung vollkommen genügt, um den wildesten Kombinationen Tür und Tor zu öffnen. —

In Deutschland ruht das Fragerecht nach Vorstrafen gegenüber Angeklagten auf § 242 Abs. 2, dem Zeugen gegenüber auf § 67 Satz 2 der St.P.O.[1])

Die Vernehmung des Angeklagten liegt in der Hand des Vorsitzenden (§ 237), die der Zeugen ebenso, falls nicht auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers das Kreuzverhör Platz greift (238). An die Zeugen können auch die beisitzenden Richter, der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verteidiger, sowie Schöffen und Geschworene Fragen stellen (239). „Ungeeignete" oder „nicht zur Sache gehörige" Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen (240).[2]) Im Zweifel entscheidet das Gericht.

Die eben genannten Kriterien sind die einzige Einschränkung des Fragerechts nach der deutschen St.P.O. Daß sie nicht genügen, ist übereinstimmende Ansicht der Theorie und der Praxis.[3]) Sie hat auch in den Verhandlungen der Strafprozeßkommission Ausdruck gefunden. Im Verlaufe dieser wurde der folgende Antrag angenommen: „Fragen an Zeugen oder Sachverständige, deren Beantwortung ihnen selbst oder einem der im § 51 No. 1 bis 3 der St.P.O. bezeichneten Angehörigen oder einem anderen Zeugen oder Sachverständigen zur Unehre gereichen könnte, soll der Vorsitzende zurückweisen, wenn der zu bekundende Umstand als für die Entscheidung unerheblich anzusehen ist."[4]) Der Vorschlag, ein Zeugnisverweigerungsrecht in solchen Fällen zuzulassen, wurde

---

[1]) Vgl. auch § 136 St.P.O.

[2]) Nicht gegenüber den beisitzenden Richtern. — Unerheblichkeit begründet kein Ablehnungsrecht: R.R. V 167, II 122, VIII 323; E.R. VIII 161, XXI 236. Vgl. bezüglich des Fragerechts auch: R.R. VI 36; G.A. XL 169.

[3]) Vgl. die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses I S. 244; Aschrott in der Berliner Morgenpost; Aschrott, J.K.V. XIII S. 582; Oetker, J.K.V. XIII S. 430.

[4]) Vgl. Protokolle I 244, II 113.

zurückgewiesen (I. 35). Richtig war in zweiter Lesung hervorgehoben worden, daß es besonderen Schwierigkeiten unterliege, vor der Beantwortung einer Frage festzustellen, ob der zu bekundende Umstand für die Entscheidung unerheblich sei. Deshalb solle die Frage nur zugelassen werden, wenn der Umstand für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung wäre. Die Mehrheit sprach sich gegen diese Lösung aus. Es blieb im wesentlichen beim Antrage erster Lesung.

Hinsichtlich des Angeklagten wurde vorgeschlagen: „Die Feststellung von Vorbestrafungen des Angeklagten soll, sofern sie nicht von einer bei der Verhandlung beteiligten Person beantragt wird, nur erfolgen, wenn sie nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung ist. Sie soll durch Vorlegung eines Auszugs aus dem Strafregister und die Erklärung des Angeklagten, daß er dessen Richtigkeit anerkenne, geschehen können.“ [1])

An sich ist der letzte Satz zu begrüßen. „Die Mehrheit sprach sich gegen diesen Vorschlag aus, weil er die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit durchbreche.“ Der Inhalt des ersten Satzes ist jedoch ungenügend. „Ein Schlag ins Wasser, da der Staatsanwalt jederzeit den Antrag stellen könnte.“ [2])

Soviel über bisherige Bestrebungen!

II. „Die Frage, ob nach der Rehabilitation eines Belastungszeugen einem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft das Recht zu nehmen ist, den Zeugen über sein Vorleben zu befragen, ist von großer Wichtigkeit und eine Frage für sich, die nicht durch die Rehabilitationsfrage ohne weiteres gelöst werden kann.“ [3])

Richtig ist hierin zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung des Fragerechts nicht die Einführung der Rehabilitation voraussetzt. Das Fragerecht kann, ebenso wie Eintragung und Löschung von Vermerken im Strafregister, selbständig

---

[1]) Protokolle I 260, II 114.

[2]) Stranz, D.J.Z. 1905 S. 1099: „Juristische Rundschau“.

[3]) Van Hamel, J.K.V. XIII S. 574.

geregelt werden. Das beweist gerade die Darstellung unter I, S. 202ff. Wird aber die Rehabilitation einem Rechtssystem einverleibt, so wird sie, bei richtiger Auffassung, auf Strafregister und Fragerecht reflektieren müssen. Das Schwergewicht der Rehabilitation liegt aber nicht in diesen reinrechtlichen Folgen, sondern in der psychologischen Einwirkung auf den Entlassenen und die Öffentlichkeit.[1]) Umwertung der heutigen öffentlichen Urteile über das Vorbestraftsein, Zwang zur Individualisierung in dieser Beziehung, diese Wirkungen kann jedoch die Wiedereinsetzung erst hervorbringen, wenn die Reintegrierung des Gebesserten in seine Ehrenstellung auch sichergestellt wird. Die Vollwertigkeit darf nicht hintennach wieder in Frage gestellt werden. Dieserhalb benötigt die Rehabilitation der genannten reinrechtlichen Konsequenzen.

Liegt die Wirkung der Wiedereinsetzung in erster Linie auf psychologischem Gebiet, so tritt wieder der Wert positiver Besserung als deren Voraussetzung in Erscheinung.[2]) —

Wird der Rehabilitation die Wirkung beigelegt, die Eintragung der Verurteilung im Strafregister zu löschen, so kann auch das Fragerechtsproblem keinerlei Schwierigkeit mehr bieten. Jede Frage nach Vorstrafen ist dann nach der Rehabilitation ausgeschlossen. Durch den Rehabilitationsbeschluß wird das Recht erworben, „sich vor jedermann als unbescholten zu bezeichnen und auch der Behörde gegenüber jede Auskunft über die erlittene Strafe zu verweigern.“[3])

Bei der Regelung des Fragerechts kollidieren mehrfache Interessen. Einmal das Interesse auf Erforschung materieller Wahrheit, dann das Interesse des einzelnen auf Wahrung seiner wiedererworbenen Vollwertigkeit, endlich das Staatsinteresse auf Erhaltung der Besserung des Vorbestraften. „Schließt man das Fragerecht nach Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, vollkommen aus, kann also bei einer Frage nach dem Vorhandensein von Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, ihr Vorhandensein verneint

[1]) Vgl. Delaquis, Z. XXVII S. 380; Tesař S. 348.

[2]) Richtig: Tesař S. 345. Vgl. diese Arbeit oben S. 161ff.

[3]) § 2 Österr. Reh.Entw.; Entw.W. § 4.

werden, so haben wir das Recht auf die freie Herbeischaffung der für den konkreten Fall relevant sein könnenden Beweistatsachen zugunsten der Ehre des Vernommenen eingeschränkt, indem wir eine gesetzliche präsumtio juris et de jure dafür schaffen, daß die betreffende Vorstrafe für den konkreten Fall irrelevant sei."[1])

Diese präsumtio juris et de jure ist nach einer besonders langen Zeit ordentlichen Lebenswandels, mit dem Zeitpunkt der der Rehabilitation nachfolgenden Verjährung der Eintragungen im Strafregister[2]) vollauf gerechtfertigt. Nicht aber dürfte sie nach der Entlassung Platz greifen, auch kaum nach der Rehabilitation.

Zu unterscheiden ist bei Regelung des Fragerechts zwischen der Frage an Zeugen und an Angeklagte.

Die Situation ist klar und einfach. Gericht und Staatsanwalt besitzen von den Vorverurteilungen des Angeklagten durch das Strafregister Kenntnis. Dieser Zustand soll auch fürderhin bestehen bleiben. Nur muß nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Vorstrafen im Publikum bekannt werden. Dies ist zumeist der Fall, wenn von seiten des Staatsanwalts vom Vorsitzenden Feststellung einer Vorstrafe des Angeklagten gefordert wird oder auf Grund von § 239 die Frage nach den Zeugenvorstrafen ergeht.

Der Zweck der Vorstrafenbefragung liegt in bestmöglicher Erfassung der verbrecherischen oder der Zeugenpersönlichkeit. Die gleichen Erwägungen greifen hier Platz, die wir schon oben bezüglich des Strafregisters gemacht.[3]) Kann eine lange Jahre zurückliegende Vorstrafe wirklich das Bild des Angeklagten in gerechter Weise vervollständigen? Kann sie die Glaubwürdigkeit des Zeugen noch tangieren?[4]) Kann sie dieses gar nach festgestellter Besserung? Ja und nein!

Als allgemeiner Grundsatz für die Feststellung der Vorstrafen gegenüber Zeugen wie Angeklagten, sei es vor oder

[1]) Tesař S. 348.
[2]) Vgl. oben S. 197f.
[3]) S. 198ff.
[4]) Vgl. Aschrott, J.K.V. XIII S. 582.

nach Rehabilitation, muß gelten, daß keine Vorstrafe festgestellt werden solle, die nicht mit der zur Verhandlung stehenden Tat konnex ist oder die Glaubwürdigkeit des Zeugen berührt.

Zwecks Bekämpfung des Rückfalls sah sich die Wissenschaft genötigt, nach einem Kriterium zu suchen, das den Rückfallstatbestand in seinem kriminalpolitisch wertvollen Umfang begrenzte. Allgemein wird dieses Kriterium heute in der Konnexität gesehen, beruhend auf der Gleichheit oder Gleichartigkeit der Begehungsart, des bei verschiedenen Delikten angegriffenen Rechtsguts oder der in Betracht kommenden Motive.[1]) Die Präzisierung dieses Kriteriums bei Rückfall empfiehlt sich schon im Hinblick auf die beabsichtigte Straferhöhung und auf die strengere Behandlung des Verurteilten. Spezialisierung kann wiederum begründet sein, um die vielfach zu große Milde des Richters zu paralysieren.[2])

Selbstredend muß hier von einer breiteren Betrachtung von Begriff und Arten der Konnexität abgesehen werden. Nur deren besondere Struktur bei der Rehabilitation soll ins Auge gefaßt werden.

Bei Präzisierung der Konnexität beim Fragerecht herrscht das entgegengesetzte Bestreben, wie bei ihrer Normierung hinsichtlich des Rückfalls. Bei diesem soll sie, möglichst erweitert, eine scharfe Repression zur Folge haben; bei der Rehabilitation soll ihre möglichst enge Fassung den Gebesserten vor ungerechtfertigten Bloßstellungen bewahren. Dort handelt

---

[1]) Über Begriff und Arten der Konnexität vgl. Bérenger, Revue pénitentiaire 1890 S. 414; v. Lilienthal u. Harburger im Beilageheft zu Bd. X der Z. S. 11/12, 66ff.; Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung. München 1905. S. 73; Sacker, Der Rückfall. Berlin, Guttentag, 1892. S. 105; Manzini, La Recidiva. Firenze 1899. S. 464; Kriegsmann, M.Schr.Kr.Psych. III 503. Über gesetzliche Normierung der Konnexität siehe Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869. S. 19; vgl. auch Code pénal Art. 58, (französ.) Ges. v. 27 Mai 1885 Art. 3, 4.

[2]) Vgl. Schweiz. St.G.Entw. 1903. Darüber Delaquis, Z. XXV. S. 250.

sichs um ihren Reflex gegenüber verhärteten Schädlingen, hier um eine Schädigung von Individualinteressen bei Vorliegen überwiegender Sozialinteressen.

Ist nun die Konnexität beim Fragerecht und bei Rückfall analog zu fassen?

Der Zusammenhang zwischen zwei Handlungen wird durch die dazwischenliegende Zeit und die in dieser Frist feststellbare Führung wesentlich beeinflußt. Weist schon die gesetzliche Fixierung einer Rückfallsverjährung auf diesen Umstand hin, so müßte auch ohne solche gesetzliche Präsumtion das Gleiche aus allgemeinen Erwägungen hervorgehen. Ist die Begehungsart, sind Motiv und angegriffenes Rechtsgut auch bei zwei Delikten die gleichen, so ist trotzdem in den von uns zu betrachtenden Fällen die verbrecherische Persönlichkeit nicht die gleiche. Oder bildlich: Angenommen jede bestimmte verbrecherische Handlung beruhe auf einer bestimmten Organisierung der Gehirnzellen, so würde die zweite gleichartige Handlung auf einer ebensolchen Organisierung beruhen. Diese wäre aber nicht aus der ersten hervorgegangen, sondern durch Neubildung entstanden.

Die Charakterisierung der Neubegehung einer strafbaren Handlung als Rückfall wird also nicht allein durch Verjährung, sondern mit Recht auch vielfach durch Rehabilitation ausgeschlossen.

Ist kraft Gesetzes der Zusammenhang des späteren Deliktes mit dem „rehabilitierten" insoweit aufgehoben, daß das frühere nicht die Strafschärfung begründen kann, so könnte die Vorbestrafung bei der Strafausmessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens immer noch beachtet werden. Nun soll aber — wie oben schon gesagt — die Vorstrafe nur dann berücksichtigt werden, wenn die Handlung, auf der sie beruhte, mit der späteren strafbaren Handlung konnex ist. Ist Rückfall ausgeschlossen, so muß auch im obigen Fall der Zusammenhang fehlen. Die Frage der Konnexität bei Rückfall und bei Fragerecht ist also in ein und demselben Sinn zu entscheiden. Nur in jenen Gesetzen wäre die Frage nach Vorstrafe zuzulassen, in denen die Rehabilitation nicht Rück-

fall tilgend wirkt. Denn hier wird offenbar vermutet, daß trotz Rehabilitation die zweite Handlung Ausfluß ein und desselben verbrecherischen Charakters sei. In solchem Falle ist der Rückfallsbegriff des positiven Rechtes von Bedeutung. Konnexität wäre für das Fragerecht ebensooft feststellbar, als sie für den Rückfall vorliegt. Neuere Gesetze versuchen mit Recht die Konnexität immer weiter zu fassen. Alle verbrecherischen Handlungen werden als auf dem gleichen verbrecherischen Hange beruhend, als konnex angesehen (generelle Konnexität).[1]) In solchem Falle ist das Fragerecht ganz unbeschränkt ausübbar.[2])

Andere Gesetze zeigen neben allgemeinster Rückfallformulierung in bestimmten Fällen bei Gleichartigkeit weitergehende Strafschärfung (spezielle Konnexität).[3]) Für das Fragerecht würde hierdurch keine von der obigen abweichende Entscheidung begründet.

Beruht die Rückfallsregelung nicht auf der Grundlage der Konnexität, so ist diese für das Fragerecht selbständig zu normieren. — „Das angegriffene Rechtsgut, die Form der Begehung und das Motiv kommen .... in Betracht. Soll nur eines von diesen drei Momenten hier Bedeutung haben, sollen

---

[1]) Italien St.G.B. 1889 Art. 80ff.

[2]) Mit der Rückfallsverjährung würde aber das Fragerecht für alle)bei spezieller Konnexität: für die analogen und die minder schweren) Fälle endigen. — Vom Gesichtspunkt des Rückfallausschlusses betrachtet, kann die Rehabilitationsprobefrist zumeist kürzer sein als die Zeit der Rückfallsverjährung. — Stellte ein Gesetz Konnexität zwischen sämtlichen strafbaren Handlungen auf, so wären Rehabilitationsfrist und Verjährungsfrist gleich lang zu fassen. In beiden Fällen — dies für die Rehabilitation vorausgesetzt — wäre legale Führung nötig. Verlangt man zur Rehabilitation individuelle Besserung oder ist der Rückfallbegriff auf spezieller Konnexität aufgebaut, so ist die Rehabilitationsfrist gegenüber der Verjährungsfrist zu kürzen. — Die verschiedene Wirkung von Rehabilitation und Rückfallsverjährung in psychologischer Hinsicht wirkt hierbei wieder alterierend. — Ein Gesetz, das neben (auf legaler Besserung beruhender) Rehabilitation einen ganz generellen Begriff der Konnexität aufstellte, benötigte nicht mehr der Rückfallsverjährung, falls die Rehabilitation Rückfall ausschließend wirken würde.

[3]) Vgl. den schweiz. St.G.Entwurf. Darüber Delaquis, Z. XXV S. 242, 246, 250.

sie wahlweise in Betracht kommen, oder müssen alle drei gleichzeitig vorhanden sein, damit Konnexität eintrete?“ [1]) Wir antworten: Kumulativ oder alternativ. Nur das eine dieser Momente zu beachten wäre ungerechtfertigt. —

Hinsichtlich des Angeklagten — und nur um diesen handelte es sich bisher — kommt die Konnexität als schulderhöhendes Moment in Rechnung. Die gute Führung während längerer Zeit schließt den Zusammenhang und die erhöhte Schuld aus. Eine solche Regelung ist um so eher berechtigt, als sie das allein in Betracht fallende Staatsinteresse, gerecht zu strafen, erfüllt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse rücksichtlich des Zeugen. Bei der Vorstrafenfrage an den Zeugen ist neben dem Staatsinteresse auf Erforschung materieller Wahrheit das Interesse von Staat und Angeklagtem auf gerechte Strafe und jenes des Zeugen auf Verheimlichung der Vorstrafen mitbeteiligt. Die Konnexität interessiert hier nicht hinsichtlich zweier Handlungen ein und desselben Individuums, sie soll vielmehr die Stellung einer Zeugenhandlung zur Tat des Angeklagten präzisieren. Konnexität liegt vor bei Gleichheit oder Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen dieser beiden Individuen. Die Konnexität tangiert nicht mehr die Schuld, sondern die Glaubwürdigkeit. Das Fragerecht ist auch zuzulassen, falls die Glaubwürdigkeit durch irgendwelche andern Umstände zweifelhaft erscheint. (Der Zeuge ist z. B. vor Jahren als Teilnehmer an einer strafbaren Tat des Angeklagten beteiligt gewesen.) In allen diesen Fällen muß aber die verflossene Zeit, die gute Führung, die Rehabilitation das Urteil über die Glaubwürdigkeit modifizieren. Nach Rehabilitation wird die Befragung des Zeugen zu erschweren sein. Doch erst im Zeitpunkt der Verjährung ist Ausschluß der Befragung möglich.

So ergibt sich folgendes Resultat: Die Rehabilitation [1]) des

[1]) Tesař S. 349.

[2]) Nach unserem System, d. h.: Rückfall tilgend mit der Folge, daß die „rehabilitierte Handlung“ nicht als Basis für Rückfallstrafe dienen kann.

Angeklagten verhindert, ihm gegenüber auf seine Vorstrafen zurückzukommen. Der Zeuge ist auch dann noch nach seinen Vorstrafen zu fragen, falls dadurch seine Glaubwürdigkeit tangiert wird.

Die Sicherung des Zeugen gegen schädigende Fragestellung[1]) erfordert, ganz allgemein das Fragerecht ausschließlich in die Hand des Vorsitzenden zu legen.[2]) Ist aber Rehabilitation erfolgt, so soll die Zulässigkeit solcher Frage, ebenso wie stets beim völlig Unbestraften, von einem Gerichts-

---

[1]) Die gesetzgeberische Lösung des Fragerechtsproblems kann nicht einfach in Aufstellung eines Zeugnisverweigerungsrechtes bezüglich „rehabilitierter Vorstrafen" bestehen (für solche Lösung wäre wohl Gautier: Vgl. Schweiz.Z.f.Str.R. XIV S. 49). Die Weigerung von Zeugen, die Auskunft zu erteilen, würde oft schon genügen, um die Ehre verletzt erscheinen zu lassen (Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses I S. 35). — Analoge Bedenken erheben sich gegen eine Regelung, die dem rehabilitierten Zeugen gestatten würde, die Frage nach „rehabilitierten Vorstrafen" stets mit der Formel „in den letzten x (einheitliche Frist; vgl. hierzu Hoegel, Allg. österr. Ger.Ztg. 1906 S. 139) Jahren nicht vorbestraft" zu beantworten, falls nicht auch der Unbestrafte zu solcher Antwort verpflichtet würde. Diese Normierung hätte aber außerdem das völlige Verschwinden der Zeugenvorstrafen nach Rehabilitation zur Voraussetzung. — Würde aber nur dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, „ungeeignete Fragen" zurückzuweisen, so dürfte in jedem solchen Falle die Vermutung der Vorbestrafung erst recht genährt werden. — Der Ausschluß der Öffentlichkeit nach dem Vorschlag Köhlers l. c. (: „Endlich könnte erwogen werden, ob man nicht dem Gericht die Befugnis einräumen soll, von Amts wegen oder auf Antrag des über seine Vorstrafen befragten Zeugen für die Dauer dieser Erörterung die Öffentlichkeit auszuschließen. Wenn ein Zeuge — namentlich an kleineren Orten — für seine gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung erhebliche Nachteile aus der Erörterung seiner Vorstrafen zu befürchten hat, erscheint es billig, daß ihm schon bei der Ladung eine kurze Aufklärung über sein Recht, auf Ausschluß der Öffentlichkeit anzutragen, zuteil werde. Den Antrag, daß das Gericht so beschließe, müßte der Zeuge dann schon vor der Verhandlung stellen können. Auf diese Weise erfährt das Publikum nicht, ob von Amts wegen oder aber auf Antrag bei der Befragung nach Vorstrafen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.") ließe sich mit der von uns oben vorgeschlagenen Regelung leicht verbinden.

[2]) Vgl. Oetker, G.S. 67 S. 430; Köhler l. c.

beschluß abhängen.[1]) Nach der Verjährung ist jegliches Berühren der Vorstrafe ausgeschlossen.

Wie aber sind der Vorsitzende, wie das Gericht in der Lage, die Strafen jedes Zeugen zu kennen? In diesem Punkte liegt eine praktische Schwierigkeit, die in den bisherigen Vorschlägen zur Regelung des Fragerechts unberücksichtigt geblieben ist.[2]) Zwei Wege können eingeschlagen werden. Entweder sind die Zeugenstrafregister von Amts wegen dem Gericht zu übermitteln, oder der Zeuge hat den Strafregisterauszug mitzubringen und bei Erscheinen vor Gericht dem Vorsitzenden einzuhändigen. — Bringt er keinerlei Ausweis, so setzt er sich selbst der Gefahr schädigender Fragen aus.[3]) —

Die Regelung nach obigem Vorschlag wäre nur ein Versuch, aus einer unhaltbaren Lage herauszukommen, einen gerechten Ausgleich der beteiligten Interessen zu schaffen, zugleich auch jene Nachteile zu vermeiden, die sich aus der Nichtmeldung von Zeugen aus Angst vor der Frage nach Vorstrafen oder daraus ergeben, daß Zeugen in ihrer Bedrängnis einen Meineid leisten.

Fühlt man sich auch, im Hinblick auf die vorausgegangene Besserung, gedrängt, den vollen Ausschluß des Fragerechts auch gegenüber rehabilitierten Zeugen zu fordern, so darf man doch nicht übersehen, daß in manchen Fällen „das Interesse des Angeklagten, seine Unschuld darzutun, höher zu schätzen ist, als das Interesse des Zeugen, eine ihm oder seinen Angehörigen zur Unehre gereichende Tatsache zu verdecken.“[4]) Diese Erwägung spricht aber zugleich gegen Einführung der Réhabilitation de droit. Sie ist Verjährung. Ist sie eingetreten, so ist ein Fragerecht ausgeschlossen. Ist die Ver-

[1]) Vgl. hierzu Köhler l. c.

[2]) Z. B. bei Oetker und Köhler.

[3]) Gegen eine Bestimmung: „Die Feststellung der Vorbestrafung soll durch Vorlegung eines Auszuges aus dem Strafregister und die Erklärung des Betroffenen, daß er diesen als richtig anerkenne, geschehen können,“ ist u. E. nichts einzuwenden, wenn dies nicht öffentlich geschieht. Die Kundgebung der Vorstrafe, soweit sie konnex usw. ist, bliebe dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorbehalten.

[4]) Protokolle der St.Proz.Komm. I S. 35.

jährungszeit sehr lang und gewinnt damit das Endergebnis genügende Fundierung, so ist der Zeuge weniger geschützt, ist sie gekürzt, so ist die Sicherung des Angeklagten ungenügend.

Wir betonten weiter oben schon, daß die Regelung des Fragerechts nur lose mit der Rehabilitation zusammenhängt. „Wie diese Frage der Beschränkung, die heute mit Rücksicht auf die Individualehre als notwendig empfunden wird, gelöst werden möge, sie dürfte doch eine mehr oder minder vollkommene interimistische Maßregel bedeuten, die nur so lange notwendig ist, bis die Rehabilitation sich im Volksbewußtsein allgemein eingebürgert haben wird, bis man den im Rehabilitationsdekret liegenden Nachweis guter Führung den ihm zukommenden Wert allgemein beilegen wird; dann kann auch das Fragerecht ungehindert ausgeübt werden, wenn niemand eine Minderung seiner Ehre fürchten darf wegen des Bekenntnisses:

Vorbestraft, aber rehabilitiert!“ [1])[2])

4. Rehabilitation und Ehrenschutz.[3])

Hat sich der Bestrafte durch gute Führung die frühere vollwertige Stellung wieder erworben, so darf diese nicht durch leichtfertige oder gar böswillige Äußerungen Dritter

---

[1]) Tesař S. 349.

[2]) Der Zeitpunkt solcher Möglichkeit fällt zusammen mit der Einbürgerung der weiter oben berührten Rehabilitation in der öffentlichen Meinung. Beides ist Zukunftsmusik! Das Recht muß so lange an der Fiktion des Nichtvorbestraftseins in gewissem Umfang festhalten, als die heutigen Werturteile Geltung behalten. — Die etwaige Publizierung einer Zeugenvorstrafe in der Rechtsmittelinstanz hätte keine weittragenden schädlichen Folgen. Hat das Rechtsmittel, begründet auf der Nichtbefragung des Zeugen, Erfolg, so ist damit nur erwiesen, daß die Vorstrafe konnex war oder die Glaubwürdigkeit berührte. Hat es keinen Erfolg, so ist der Zeuge gleichsam vom höheren Gericht als in dieser Beziehung integer erklärt.

[3]) Die Wirkung der Rehabilitation auf den Schutz der Ehre ist in der reichsdeutschen Literatur meines Wissens nur von Oetker, J.K.V. XIII S. 566, berührt worden.

aufs Spiel gesetzt werden. Soweit möglich, ist jene häßliche Seite des Kampfes ums Dasein zurückzudrängen, da ein anderer aus der früheren Bestrafung des Gebesserten Vorteil für sich herauszuschlagen sucht. Der Wert des Menschen soll nach objektivem Maß gemessen werden, nicht mit der pharisäerhaften Überhebung, die den Entlassenen stets tiefer stellt als den Unbestraften.

Das österreichische Recht bestraft im § 497 denjenigen, der jemand wegen einer ausgestandenen oder . . . erlassenen Strafe oder über eine strafgerichtliche Untersuchung einen Vorwurf macht. Verlangt ist dazu Schmähungsabsicht.

Diese Bestimmung ist voll begründet. Um wieviel mehr jene, die solche Strafdrohung dem Vorwurf nach erlangter Rehabilitation gegenüber ausspricht. Zwei Tatbestände sind zu unterscheiden. Wer dem Bestraften die durch Rehabilitation getilgte Verurteilung vorwirft, ist wegen Beleidigung zu verfolgen. Wer aber in Beziehung auf einen andern die Tatsache der Verurteilung „behauptet oder verbreitet", ohne beizufügen, daß der Bestrafte Rehabilitation erlangt hat, wird wegen Verleumdung strafbar sein, „wenn das geschehen ist, mit dem Bewußtsein und der Absicht, dadurch die Ehre des anderen zu kränken."[1]) Es wird hier „wider besseres Wissen" nur der eine Teil der Sachlage hervorgehoben und dadurch das Bild total verfälscht.[2])

Natürlich bleibt diese Folge gleich, sei nun die Wirkung der Rehabilitation Aufhebung der Verurteilung oder allein der Ehrenminderungen. In jedem Falle ist durch die Besserung der Rechtsschutz des Verurteilten begründet.[3])[4])

[1]) Oetker, J.K.V. XIII S. 566.

[2]) Vgl. Entw.W. § 19.

[3]) Daß präventiv eine Einschränkung der Gerichtsberichterstattung der Presse sowohl im Sinne Wulffens (D.J.Z. 1906 S. 1231 ff.) wie Köhlers (Berliner Tageblatt vom 26. März 1907 No. 156) begründet ist und im Zusammenhang mit der Regelung der Rehabilitation normiert werden könnte, sei hier nur kurz hervorgehoben. — Vgl. neuerdings: Grund, Die Schäden in der Berichterstattung der Presse über Gerichtsverhandlungen. D.J.Z. XII S. 291 ff.; Heinsheimer, Zur Frage der Berichterstattung in Strafsachen. D.J.Z. XII S. 711 und die Regelung im Entw.W. § 18: „Die Berichterstattung über die Verhandlung in den Tagesblättern ist nur mit Zustimmung des Antragstellers gestattet."

[4]) Den im Texte dargelegten Erwägungen entspringen auch jene

§ 4. Zusammenfassung der Vorschläge.

1. Terminologisch empfiehlt sich die Bezeichnung „Rehabilitation“ für unser Institut, da diesem Worte ein technischer Sinn im deutschen Rechte noch nicht eignet. Der Name Rehabilitation im Hinblick auf die Reintegrierung des Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren ist bei uns nicht eingebürgert. Mit dem deutschen Ausdruck „Wiedereinsetzung“ verbindet sich die Vorstellung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.[1])

Bestimmungen, welche vorschreiben, daß dem Rehabilitierten eine Abschrift des Rehabilitationsentscheides auszuliefern sei oder daß er eine solche fordern könne. Damit soll dem Gebesserten ein Beweismittel, gleichsam ein „Ehrenbrief“ (Theresiana) an die Hand gegeben werden, mit dem er Anfeindungen entgegentreten kann. Die Übergabe einer solchen Abschrift schreiben obligatorisch vor: Japan, Proc. crim. 1877/78, 1880; Bundesges. über die Bundesstrafrechtspflege 1851; Aargau; Freiburg 1849, 1874; Genf; Luzern 1854, 1861; Tessin 1895; Thurgau; Waadt 1850; Wallis; Zürich 1851. Vgl. auch die bayerische Allerh. Verordnung v. 4. Sept. 1861, den Entw.W. § 13 und den österr. Reh.-Entw. § 13. Der Rehabilitierte kann eine Abschrift verlangen in: Belgien 1896, Bulgarien, Dänemark 1894 (unentgeltlich); Rhein. Strafverfahren 1808 (bei dem Verurteilungs- oder Rehabilitationsgericht); Bern. — Abschrift des Erkenntnisses und ein Registerauszug sind ihm unentgeltlich zu übergeben: obligatorisch: in Bulgarien, fakultativ: in Frankreich 1885; Monaco 1904; Neuenburg 1893.

Die Veröffentlichung des Rehabilitationsbeschlusses scheint gleichen Zwecken dienen zu sollen (Näheres in der II. Abt. dieses Teiles). Zweckmäßig ist sie nur als fakultative. Die auch öfters vorgeschriebene Veröffentlichung des Gesuches ist, besonders als obligatorische, ein Überbleibsel jener Zeit, da man glaubte, daß die Rehabilitation in breiter Öffentlichkeit sich vollziehen müsse. Daß dieser Weg falsch war, ist heute allgemein eingesehen.

[1]) Immerhin wird vielfach in deutschen und schweizerischen Gesetzen dem Terminus Rehabilitation in Klammer Wiedereinsetzung beigefügt, oder umgekehrt. Zur näheren Bezeichnung der Rehabilitation i. e. S. wird im Deutschen der Ausdruck Wiedereinsetzung wie folgt präzisiert: Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Schweiz. Entw. 1903), W. in die bürgerlichen Ehren (Luzern), W. in den bürgerlichen Ehrenstand, W. in den bürgerlichen Stand (Basel-Stadt), W. in den bürgerlichen Zustand (Freiburg), W. in den vorigen Stand (sic!) resp. Zustand (Helvet. Peinl. G.B., Schaffhausen, Wallis). Weiter tauchen

2. Die Aufnahme der Rehabilitation in die deutsche bürgerliche Strafgesetzgebung ist zu empfehlen. Dem heutigen rechtlichen und sozialen Zuschnitt Deutschlands entspricht die Fassung des Rehabilitationsbegriffes als: „Aufhebung der Verurteilung durch gerichtliche Entscheidung nach erstandener Strafe unter der Bedingung seit der Entlassung durchgeführten legalen (eventuell: positiv zu erweisenden guten) Verhaltens."

S. 101 ff., spez. S. 104. Vgl. T. II Abt. I Abschn. I § 3. Hierzu die ff. Sätze.

3. Es empfiehlt sich Einführung der Rehabilitation durch gerichtliche Entscheidung. S. 107, 121, 149; Anhang:[1]) III 1b.

4. Die Réhabilitation de droit ist nicht zweckentsprechend. S. 109, 149/150, 164, 216/217. Anhang: III 1c.

5. Als Hauptvoraussetzung der Rehabilitation ist ganz allgemein die Verurteilung anzusehen (S. 118).[2]) Die Rehabilitation ist jeder Verurteilung gegenüber zuzulassen (147. A. A. s. S. 161).[3]) Es empfiehlt sich ebensowenig Beschränkung auf bestimmte Delikts- oder Strafkategorien, wie auf bestimmte Gruppen von Bestraften[4]) oder auf besonders

---

die deutschen Ausdrücke auf: Wiederherstellung der ... Rechte (Coburg-Gotha, Braunschweig), Wiederbefähigung (Antrag Rintelen betr. Abänderung der K.O., 1893, § 201c), Wiedererlangung der Unbescholtenheit (Entw.W. u. österr. R.Entw.).

[1]) Anhang verweist hier auf die Statistik S. 249ff.

[2]) Somit entfällt Rehabilitation nach absolutio ab instantia, wo dieses Institut noch besteht (S. 138).

[3]) Wollte man in Deutschland eine Einschränkung vornehmen, so wäre doch die Rehabilitation unter allen Umständen jenen Verurteilungen gegenüber zuzulassen, die nach der B.R.V. vom 16. Juni 1882 §§ 2, 3 Ziff. 1 in das Strafregister einzutragen sind. Es wäre jedoch nicht einzusehen, mit was für Gründen sich der Ausschluß des Gesuches in anderen Fällen unterstützen ließe, besonders im Hinblick auf den Inhalt der polizeilichen Führungsatteste.

[4]) Die Beratungen über den österr. St.G.Entw. im Mai 1907 in Wien berührten auch die Frage der Rehabilitation Verurteilter. Sie ergaben eine ziemlich starke Strömung zugunsten der Rehabilitation, wenigstens in bezug auf die Jugendlichen (vgl. Neues Wiener Tag-

qualifizierte Delikte. Die Fixierung einzelner privilegierter oder qualifizierter Rehabilitationsfälle ist nicht zweckmäßig (119, 180f.). — Für das Obige vgl. Anhang: III 2, 3, 4. — Rehabilitation ist auch nach Rückfall und im Falle der Neubestrafung nach schon erlangter Wiederbefähigung prinzipiell zuzulassen (166). Die Rehabilitation ist der Zahl nach nicht zu limitieren (162). — Die Frau und der Ausländer nehmen keine Ausnahmestellung ein (127/128; Geschlecht: Anhang: III 7). Rehabilitation Verstorbener ist zuzulassen (128).

6. Die Besserung (102ff., 107f., 139ff.) ist als sozialethisch gute Führung aufzufassen. Bei weiter Organisation des Fürsorgewesens ist sie als positive zu postulieren (107, 143/144, 163 [168/169]). Die heutigen Zustände zwingen, sich mit der Forderung legaler Führung zu begnügen (108/109, 142 a. E. ff., 149 a. A.). Die gute Führung wird nicht aufgehoben durch die Verurteilung wegen geringfügiger Delikte (147ff.). — Textlich ist eine allgemeine Fassung im Falle postulierter positiver Besserung aufzustellen. Dem Ermessen des Richters muß ein gewisser Spielraum gelassen werden.

7. Die Besserung ist während einer Probefrist festzustellen.

8. Der Fristbeginn fällt in den Zeitpunkt der Verbüßung der Freiheitsstrafe (131, 152). Der Verbüßung der ursprünglich festgesetzten Strafe sind gleichzuachten: der Vollzug der umgewandelten Strafe, Ablauf der Probezeit bei vorläufiger Entlassung und bedingtem Straferlaß, Begnadigung

---

blatt, Wien, 10. Mai 1907 No. 127). Wir wollen hoffen, daß der Entwurf die Rehabilitation nicht auf Jugendliche beschränken wird (vgl. Anhang: III 7 [Alter]). So sei hier gleich darauf hingewiesen, daß andere Kategorien von Verurteilten auch von solchem Standpunkt aus nicht ausgeschlossen werden könnten. Wir denken z. B. an die vermindert Zurechnungsfähigen. Der Grund, warum die Rehabilitation speziell bei Jugendlichen vorgeschlagen wird, liegt wohl in dem Umstand, daß man jemand nicht sein ganzes Leben lang für etwas büßen lassen will, das er bei mangelnder sittlicher Reife verbrochen. Soll jemand für seine geistige Unreife härter angefaßt werden? — Soll er seiner Gefährlichkeit entsprechend behandelt werden, so liegt dies wieder auf einem anderen Gebiet.

und Verjährung der Strafe (132ff.). — Bei den Verurteilungen zu Ehrenhauptstrafen beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils (132, 153). — Die Rehabilitation ist auch gegenüber Verurteilungen zu Geldstrafe zuzulassen (137, 152). Deren vollen Erstattung sind Erlaß und Verjährung gleichzustellen (137). Die Probefrist beginnt im Zeitpunkt der Verurteilung (164).

9. Länge der Probefrist (131, 153ff., 163/164 (Skala); Anhang: III 5). Die Probefrist ist in ihrer minimalen Dauer festzulegen (163). Auch könnte sie nach Art und Maß der Hauptstrafe verschieden sein (163). Ist zur Rehabilitation legale Führung genügend, so ist die Frist länger festzusetzen, als wenn die positive Besserung verlangt würde (163). — Eine Relation zwischen Verjährungszeit und Probefrist ist durch Gründe der Logik nicht zu stützen (164/165), eine solche zwischen Strafzeit und Probezeit infolge der Mannigfaltigkeit der zu beachtenden Momente nicht möglich (165/166).

10. Als Gründe, welche die Probefrist allgemein verlängern sind zu normieren: Rückfall und Verjährung der Strafvollstreckung (166, 181, 196/197).

11. Die Forderung eines bestimmten Wohnsitzes während der ganzen oder während eines Teiles der Probefrist entspricht nicht den modernen Lebensverhältnissen und ist daher unbedingt abzuweisen. (S. 168ff., 170; Anhang: III 1a, b.)

12. Der Rehabilitand muß den Schaden nach Möglichkeit ersetzt haben (174ff., 179). Bezüglich der Kostenerstattung soll der Staat möglichst liberal verfahren (ebda.). Verzicht des Berechtigten ist der Erstattung gleichzuachten (177). Bei Solidarverurteilungen zu Schadenersatz oder Kosten genügt es, wenn der Gesuchsteller jenen Teil bezahlt hat, welcher der auf ihn entfallenden Quote entspricht (179).

Die Rehabilitation nach nur legaler Besserung hat auf diese Momente keine Rücksicht zu nehmen (179 a. E.).

13. Die Wirkung der Rehabilitation ist prinzipiell als Löschung der Verurteilung aufzufassen (118, 185; Anhang: III 1a, b).

Diese Wirkung ist unteilbar. Einzelne Rechte sind bei

Rehabilitation nicht vorzubehalten. Damit steht nicht in Widerspruch, daß die Rehabilitation nur die gemeinen Ehrenrechte wiederverleiht (184/185). Begründet ist auch eine Beschränkung der Wirkung, soweit die aberkannten Rechte wesentlich verschiedenen Rechtsgebieten angehören (158/159, 186ff.).

Die Wirkung der Rehabilitation ist definitiv (188/189) und nicht retroaktiv (189ff.).

13a. Es entspricht dem oben eingenommenen Standpunkt, daß die Verurteilung, die durch Rehabilitation gelöscht worden, nicht als Basis für eine Rückfallstrafe gelten kann (188/189).

13b. Die Rehabilitation bewirkt Tilgung der Verurteilungsvermerke in den polizeilichen Führungsattesten, in den Gesindebüchern und Vermerk der Rehabilitation im Strafregister (S. 192 Anm. 2; 194ff.; vgl. spez. 195 Anm. 2: Vermerk der Rehabilitation am Rande des Originals des ursprünglichen Urteils usw.; 200: Führungsatteste). Das Register ist an die Gerichte (und eventuell an die Fürsorgeorgane) auch nach Rehabilitation ungekürzt auszuhändigen (194, 196). An Private ist das Register überhaupt nicht (192), an außergerichtliche Behörden nur gekürzt auszugeben (194, 196). Diesen letzteren sollen nur jene Verurteilungen mitgeteilt werden, die ihnen nach dem Zweck der Anfrage zu kennen nötig ist (199/200). Verjährung der Strafregistereintragungen und Vernichtung derselben soll erst nach weiterer guter Führung während einer neuen Probezeit ermöglicht werden (197, 200). Alle diese Beschränkungen wären vielleicht für Meineid und gewisse Sittlichkeitsdelikte auszuschließen (201 a. A.).

13c. Das Fragerecht nach Vorstrafen von Zeugen und Angeklagten entfällt mit der Verjährung (oben Satz 13b, im Text S. 210, 216 a. A.). Schon vor dieser ist jede diesbezügliche Frage an den Angeklagten nach dessen Rehabilitation auszuschließen (211ff., 214, 215 a. A.); dem rehabilitierten Zeugen und dem Nichtbestraften gegenüber ist die Frage nur nach vorausgehendem genehmigenden Gerichtsbeschluß zulässig (214ff., spez. 215/216). Ganz allgemein ist vor und nach Rehabilitation[1]

[1]) In diesem letzteren Fall kommt nur der Zeuge in Betracht.

als Voraussetzung jeder Frage nach einer Vorstrafe Konnexität dieser Vorstrafe mit der zur Verhandlung stehenden Tat oder Berührung der Glaubwürdigkeit des Zeugen durch dieselbe zu fordern (210/211). Das Fragerecht liegt ausschließlich beim Vorsitzenden.

13d. Der Vorwurf der durch Rehabilitation getilgten Verurteilung gegenüber dem Rehabilitierten ist als Beleidigung, die Behauptung oder Verbreitung der Verurteilung gegenüber einem andern, ohne Betonung der erlangten Rehabilitation, mit dem Bewußtsein und in der Absicht, die Ehre des Rehabilitierten zu kränken, ist als Verleumdung zu bestrafen (217f.; vgl. auch Anm. 4 S. 218/219).

14. Der Rehabilitation ist im System des Strafgesetzbuchs entweder eine selbständige Stellung einzuräumen oder sie ist den Strafaufhebungsgründen einzugliedern (S. 111/113).

15. Der Strafgefangene ist in der Strafanstalt auf die Möglichkeit der Rehabilitation aufmerksam zu machen (S. 166, 167; Anhang: III 1a).

Zweite Abteilung.

Die formelle Seite.

Der folgende Teil der vorliegenden Arbeit will nur einen Grundriß des Rehabilitationsverfahrens geben. Mehr ist bei Darstellung des positiven Prozeßrechtes kaum begründet. Der Begriff der Rehabilitation kann Allgemeingültigkeit beanspruchen; das Verfahren dagegen lehnt sich eng an die einzelne nationale Entwickelung des Strafprozesses an. So kann die Vergleichung der leges latae nur hinsichtlich der verschiedenen rechtlichen Gestaltung des Verfahrens bei den Gliedern eines Bundesstaats[1]) oder in weitergehendem Maße rücksichtlich solcher Momente von Wert sein, die nicht spe-

[1]) Hier käme nur das Recht der Schweiz für die Vergleichung in Betracht. Wir verweisen diesbezüglich auf die gewissenhafte Bearbeitung bei Schiller, Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht. 1905 S. 62ff.

zifisch nationale Entwickelung aufweisen. Wenn wir im folgenden in der Benutzung der Rechtsvergleichung diese Grenzen teilweise überschritten haben, so leitete uns dabei der Gedanke, daß späteren theoretischen oder legislativen Arbeiten ein Gesamtbild des geltenden Rechtes von Wert sein könnte.

Vorschläge de lege ferenda sind für unser deutsches Recht mit möglichster Reserve zu machen. Für eine auf gegebenen Grundlagen fortschreitende Entwickelung (Evolution) kann aus dem oben dargelegten Grunde die Rechtsvergleichung nur in engen Grenzen als Basis dienen.

Abschnitt I.

Das positive Recht.

1. Systemfragen.

Während einzelne Länder (z. B. Luzern, Schwyz, Bulgarien St.G. 1896, Frankreich 1791) die Rehabilitation ganz im Strafgesetzbuch regeln, erwähnen sie andere nur in der Strafprozeßordnung.[1]) In einer dritten Gruppe von Staaten sind die Normen über die Wiederbefähigung auf Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch verteilt.[2]) Spezialgesetze über Wiedereinsetzung Verurteilter bestehen in großer Zahl.[3])

Die Stellung der Rehabilitation im System des Strafprozesses ist eine verschiedene.

Frankreich regelt sie neben der Verjährung und einigen weiteren Materien in einem Titel: „De quelques objets d'intérêt public et de sureté générale." (Analog: Belgien 1808, Monaco 1873, S. Domingo.)

Der Entwurf zu einer italienischen Strafprozeßordnung (1905) behandelt im vierten Buche („Dell' esecuzione") Titel 3

[1]) Frankreich 1808 bis 1885 (ausgen. 1848); Belgien 1808 und die weiteren Länder des französischen Code; Braunschweig 1840 u. a. a.

[2]) Japan, Tessin 1816, Waadt.

[3]) Z. B. in Bolivia 1887; Dänemark 1868, 1894; Bayern 1861; Coburg-Gotha 1857; Preußen; Thurgau; Aargau; Zug.

„casellario giudiziale e riabilitazione dei condannati". Nicaragua und San Salvador sprechen zusammen von „cumplimiento de las penas i de la rehabilitacion", ganz ähnlich Japan „De l'exécution des jugements, de la réhabilitation et de la grâce". Endlich stellt Monaco die Rehabilitation in das 5. Buch des Code de procédure pénale 1904 „De l'exécution des condamnations et des causes qui peuvent y mettre obstacle" und zwar in den Titel II: „Des causes qui peuvent mettre obstacle à l'exécution des condamnations."

Eine dritte Kategorie von Gesetzen (Bern, Tessin 1816 und Appenzell A. Rh. 1880) sprechen von Rehabilitation bei Erörterung: „Von einigen besonderen Arten des Verfahrens[1]).

2. Das Rehabilitationsgesuch.

Regelmäßig wird zwecks Rehabilitation ein Gesuch[2]) oder ein Vorschlag[3]) vorausgesetzt. Eine Abweichung von dieser Regel ist bei der Réhabilitation de droit selbstverständlich.

Die Form des Gesuches ist selten ausdrücklich bestimmt. Einzelne Gesetze betonen, daß das Wiedereinsetzungsgesuch in der Form einer Bittschrift abgefaßt werden müsse.[4]) Bei Stillschweigen der Lex ist wohl die schriftliche Form als genügend zu erachten. Ausdrücklich wird diese postuliert von Costa-Rica, St.P.O.; Nicaragua, C. i. cr. 1879; San Salvador 1878 und Spanien 1822.

Auch die Art der Einreichung ist zumeist nicht präzisiert. Schriftliche Zusendung wird für die Regel genügen. Ein einziges Gesetz postuliert persönliche Stellung des Gesuches, es sei denn, daß „Krankheit, hohes Alter oder große

---

[1]) Tessin: „Di alcuni speciali giudizj."

[2]) Vgl. unsere „Materialien" passim.

[3]) Vgl. die deutsche Heer-Ordnung 1875, die deutsche und bayerische Heer-Ordnung 1888, die deutsche Marine-Ordnung (Rehabilitierungsvorschriften), die spanische Ley de 18 de Junio de 1870 Art. 19ff.

[4]) Japan, Entw.St.P.O. 1877/78; Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege 1851; Zürich, Strafverfahren 1851, Rechtspflegegesetz 1875, Ges.Entw. betr. die Rechtspflege 1901; Rheinisches Strafverfahren.

Entfernung hindernd im Wege stehen.[1]) — In Zweifelsfällen ist anzunehmen, daß das Gesuch vom Petenten persönlich ausgestellt werden muß. Das positive Recht kennt jedoch auch Fälle, in denen der Rehabilitationsvorschlag von Dritten auszugehen hat.[2])

Der Inhalt des Gesuches ist durch dessen Zweck gegeben. „Le condamné adresse sa demande en réhabilitation au procureur du roi . . . . . en lui faisant connaître la date de la condamnation et les lieux où il a résidé depuis lors.“ (Belgien 1896, Monaco 1904, Bulgarien 1896, Norwegen 1883 [beschränkt auf die Wohnorte], Frankreich 1852, 1885, Türkei, S. Domingo 1884.)[3])

Mannigfach ist die Veröffentlichung des Gesuches vorgeschrieben. So: im Auszug (notice) in Frankreich 1808 (Belgien 1808, Rhein. Strafverf., Italien 1810); in Italien 1865; — ohne Bestimmung über den Umfang der Publikation: während zweier Monate in Mexiko 1880, 1894; „in tre settimane consecutive“ im Königreich beider Sizilien. — Frankreich 1808 (Belgien 1808, Rhein. Strafverf.) und Haiti schreiben die Veröffentlichung vor in der Gerichtszeitung des Sitzes des Gerichtes, das den Rehabilitanden seinerzeit verurteilt hat und in jener des Sitzes des Rahabilitationsgerichtes; Italien 1865 bestimmt analoges, fügt aber bei „ed in difetto, nel giornale ufficiale del Regno.“ Art. 68 des Appendice al Codice di procedura penale 1810 lautet: „La notizia della domanda di riabilitazione sarà inserita nel giornale ufficiale del luogo di

---

[1]) Gesetz betreffend die Strafprozeßordnung vom 25. April 1880 von Appenzell A.Rh.

[2]) Vgl. Anm. 3 oben S. 226.

[3]) In jenen Ländern, in denen ein bestimmter Wohnsitz während der Dauer der Probezeit vorgeschrieben ist (z. B. Frankreich 1852, Türkei, S. Domingo 1884) steht naturgemäß der Beisatz: „s'il s'est écoulé après cette epoque (scil. après la libération) un temps plus long que celui fixé par l'article . . .“ (scil. längere Zeit als für Residenz und Probe vorgeschrieben). Die französische Übersetzung des türkischen C. i. cr. von Vithynos lautet — offenbar irrtümlich — sinnverändernd: „et s'il s'est écoulé . . .“ Richtig: Padel, Die Ottomanische Strafprozeßordnung. Guttentag, 1905.

residenza della corte (des Rehabilitationsgerichts), ed in difetto, nel giornale ufficiale della capitale del Regno." Haiti stellt die Veröffentlichung durch Anschlag neben jene durch Druck in der Gerichtszeitung. Monaco 1873 präzisiert noch näher: „La notice de la demande en réhabilitation sera affichée à la porte du Tribunal Supérieur et insérée au journal de la Principauté." (Art. 601.)

3. Das Verfahren.

a) Das Vorverfahren.

Bei gnadenweiser Rehabilitation ist die Stelle, welcher das Gesuch eingereicht werden muß, naturgemäß meist eine andere als jene, in deren Hand die Entscheidung des Gesuches ruht. Bolivia 1887 (?), Bayern (Ges. vom 10. Juli 1861 und Verordnung betr. dessen Vollzug vom 4. September 1861 § 1: im Eventualfall der Vorlegung des Gesuches unmittelbar an den König), das Militärstrafgesetzbuch für die schleswig-holsteinische Armee, Glarus, Basel-Stadt St.G. (?) und St. Gallen (Eventualfall), sowie das eidgenössische Militärstrafgesetz weichen von dieser Regel ab. Im Normalfall ist das Gesuch an gerichtliche[1]) oder Exekutivbehörden[2]) zu

[1]) An das Appellgericht (Gerichtsschreiberei oder Kanzlei) des Bezirkes, in welchem des Verurteilten Wohnort liegt: Frankreich 1808 (Belgien 1808, Rhein. Strafverf., Italien 1810), das Königreich beider Sizilien; an das Tribunal Superior respectivo: Mexiko; an das Tribunal supérieur (Greffe): Monaco 1873; an das Gericht, welches seinerzeit verurteilt hat: Costa-Rica; an das Gericht, „que conoció en última instancia": Nicaragua C. i. cr. 1879; an den Fodge (Landrichter): Norwegen 1883; „au greffe du tribunal civil dans le ressort duquel résidera le condamné": Haiti. Das Gesuch ist zu richten an den Staatsanwalt des Arrondissement: Frankreich 1852, analog: französ. Indien 1883, S. Domingo 1884; an den Oberstaatsanwalt des Appellationsgerichtes, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat: Bayern, Verordnung v. 4. Sept. 1861; an den Oberstaatsanwalt des Appellgerichtshofes, „dans le ressort de laquelle son arrêt de condamnation aura été rendu" in Frankreich 1848 (für korrektionell Bestrafte).

[2]) An den Justizminister: Japan Proj. C. proc. pén. 1877/78, C. proc. pén. 1880, Spanien Ley de 18 de junio de 1870; an den Regierungsrat: Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt (kleiner Rat), St. Gallen, Schaffhausen,

richten; die Entscheidung wiederum ruht bei der Exekutive[1]) oder der Legislative.[2])

Entgegennahme und Entscheidung des Gesuches bei ein und derselben Behörde ist der regelmäßige Typus bei gerichtlicher Wiederbefähigung.[3])[4])

Die tiefere der beiden oben hervorgehobenen Scheidungen hinsichtlich des Verfahrens ist jene nach dem Gesichtspunkt der Einreichung des Gesuches bei Justiz- oder Verwaltungsbehörden, seiner Erledigung durch exekutive oder legislative Instanzen. Bezüglich der Entscheidung fällt die Differenzie-

---

Thurgau, Wallis (Staatsrat); an das Stationskommando: deutsche Marine-Ordnung; an die Brigadekommandos bzw. Landwehrinspektionen: deutsche Heer-Ordnung, Anlage.

[1]) Bei dem Justizminister: Frankreich 1848; dem Ministerrat: Spanien, Ges. 18. Juni 1870; dem Reichs-Kriegsminister (oder dem Kaiser): Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im k. u. k. Heer; beim König: Norwegen 1883, Italien 1810, 1865, Dänemark 1868, Bayern Ges. 10. Juli 1861, Verordnung 4. Sept. 1861, bayer. Heer-Ordnung (Rehabilitierungsvorschriften); beim Kaiser: Japan, deutsche Heer-Ordnung (Anlage: Rehabilitierungsvorschriften), Frankreich 1808; beim Fürsten: Monaco; bei dem Präsidenten: Haiti, Frankreich 1852, 1885, Französ.-Indien. Schlechtweg bei der Exekutive: Mexiko, Costa-Rica, S. Domingo.

[2]) Beim Großen Rat: Wallis, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Land (Landrat), Appenzell J.Rh., Aargau; beim Kongreß: Nicaragua C. i. cr. 1879.

[3]) Vgl. Frankreich C. pén. 1791 und das Helvet. Peinl. G.B.: bei der Munizipalität; beim Appellhof (Einreichung bei dessen Präsidenten) „del distretto in cui fu pronunciata la condanna . . .": Italien 1906, Ital. Prop. Lucchini 1905, Ital. Prog. C. proc. pen. 1905; beim Appellationsgericht: Luzern 1854, Bern; beim Tribunal supérieur: Monaco 1904; beim Obergericht: Appenzell ARh. St.Verf. u. St.G.B. 1859 u. 1880 Luzern 1861, Uri 1886, Zürich 1851, 1875, 1901, Zug; beim Kantonsgericht: Schwyz 1869, 1881, Freiburg 1849, 1874; bei der Cour de Justice: Genf, San Salvador; beim Kassationshof: Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege 1851, Neuenburg 1875, 1893, Tessin 1895 (vgl. Bern) beim Bezirksgericht (des Wohnortes): Rußland 1882, 1895, 1903; beim Gerichte erster Instanz: Serbien und Tessin 1816; beim Staatsanwalt (in bestimmten Fällen): Norwegen 1897, 1902. Der Malefizlandrat entscheidet in Uri 1842.

[4]) Abweichend: Belgien 1896, Bulgarien, Braunschweig, Frankreich

rung bei gerichtlicher Rehabilitation weg, bezüglich der Gesuchstellung ist sie höchst selten feststellbar. Hier geht das Gesuch sozusagen ausschließlich an Gerichtsbehörden.[1]) Eine neue Scheidung liegt aber in der Beachtung des Umstandes, ob eine Dezisiv-[2]) oder eine untersuchende Behörde[3]) zur Entgegennahme verpflichtet ist.

Behufs Nachweis des Vorhandenseins der Rehabilitationsvoraussetzungen hat der Petent dem Gesuche ein Zeugnis über gute Führung beizulegen.[4]) Nur Appen-

1885, Italien Prop. Lucchini 1903, Frankreich Propositionen betr. Ausdehnung der Normen über . . . die Rehabilitation auf die Armee, Norwegen 1897, 1902 (im Eventualfall), Unterwalden ob dem Wald, Waadt 1850, 1901.

[1]) Die einzige uns bekannte Ausnahme bildet Unterwalden ob dem Wald, wo das Gesuch an den Regierungsrat zu richten ist.

[2]) So in Italien 1903: „L'istanza di riabilitazione è diretta al presidente del tribunale del circondario di nascita, ovvero, se non sia conosciuto il luogo di nascita o se il richiedente è nato all'estero, al presidente del tribunale di Roma"; in Monaco 1904 an den Gerichtsschreiber des Trib. Sup.; in Waadt 1850, 1901 („au Tribunal du district dans lequel il [scil. le condamné] réside resp. au président du tribunal de sa résidence, ou, s'il n'a pas de résidence dans le canton, au président du tribunal qui a jugé"). Vgl. auch Anm. 3 S. 229 oben.

[3]) Zur Entgegennahme sind vorgesehen: der Staatsanwalt des Wohnsitzarrondissements: Belgien 1896, analog: Frankreich 1885; der Staatsanwalt beim Bezirksgericht: Bulgarien; der Oberstaatsanwalt: Braunschweig; die Staatsanwaltschaft: Norwegen 1897, 1902.

[4]) Zeugnisse oder sonstige Beweise über gute Führung von seiten des Petenten fordern: Belgien 1808; Braunschweig; Bolivia 1887; Costa-Rica, St.P.O. (?); Dänemark 1868; Coburg-Gotha; Sachsen-Weimar: Schwarzburg-Rudolstadt; Frankreich 1791, 1808; Rhein. Strafverfahren; Haiti; Italien 1810, 1865, Prop. Lucchini 1903, 1905, Prog. C. proc. pen. 1905, Legge 1906; Monaco 1873, 1904 (Zeugnisse des Gemeinderates, vgl. unten Anm. 3 S. 232); Norwegen 1897, 1902; Serbien; Rußland 1882, 1895; das Helvet. Peinl. G.B.; B.Ges. über die Bundesstrafrechtspflege 1851; Bern; Basel; Appenzell A.Rh.; Freiburg 1849, 1874; St. Gallen; Luzern; Glarus (?); Genf; Neuenburg 1875, 1893; Schwyz 1869, 1881; Tessin 1816, 1895; Thurgau; Uri 1842; Zürich 1851, 1875, 1901; Eidg. Mil.St.Ges.; Waadt 1850 (falls Petent die Probezeit außer dem Kanton verbrachte); Norwegen 1883 („par le témoignage de personnes qui ont eu l'occasion de se rendre compte exact de sa conduite", vgl. Anm. 5 S. 232 unten).

zell A.Rh.,[1]) Thurgau und das eidgenössische Militärstrafgesetz bezeichnen dieses ausdrücklich als Leumundszeugnis.

Ist Erstattung von Kosten und Schadenersatz[2]) postuliert, so sind vom Bittsteller Quittungen über die Erfüllung dieser Verpflichtungen, deren Erlaß oder die Verbüßung der Schuldhaft beizufügen. Nicht alle hierher gehörigen Gesetze bestimmen dies explizite.[3]) — Der betrügerische Bankeruttierer hat vielfach den speziellen Nachweis der Bezahlung seiner Schulden nach Kapital, Zinsen und Kosten oder des Erlasses dieser Verbindlichkeiten zu führen.[4]) — Darf der Petent die Schuldsumme in bestimmten Fällen hinterlegen[5]) und ist dies geschehen, so hat er auch darüber Beweis zu erbringen.[6])

Das Ermittelungsverfahren ruht in Händen der Staatsanwaltschaft. Nach manchen Rechten liegt dieser nur die Verpflichtung ob, das Beweismaterial zu vervollständigen.[7]) Nicht selten hat sie aber alle Ermittelungen vorzunehmen, inkl.

---

[1]) Gesetz betreffend die Strafprozeßordnung v. 25. April 1880.

[2]) Oft wird die Geldstrafe ungerechtfertigterweise in Gesetzen mit diesen Leistungen auf eine Stufe gestellt. Vgl. die in den ff. Anmerkungen zit. Gesetze.

[3]) Explizite normiert von: Bolivia 1887; Bulgarien; Dänemark 1868 (Schaden); Frankreich 1885; S. Domingo 1884; Japan 1877/78, 1880 Monaco 1904; Norwegen 1883; Türkei; Freiburg 1849 und 1874; Luzern 1854, 1861; Schwyz 1869, 1881.

Wir gehen hier auf geringere Unterschiede in den zit. Gesetzen nicht ein.

[4]) Vgl. hierzu: Bulgarien; Frankreich 1885; S. Domingo 1884; Türkei C. i. cr.; Neuenburg 1893; Tessin 1895. Nach Neuenburgs C. proc. pén. 1875 muß er noch: „justifier, qu'il est en mesure de demander aux Tribunaux civils sa réhabilitation." Zumeist zeigen die Handels- und Konkursgesetze eine Umkehrung dieser Norm. Vgl. das französ. Ges. v. 30. Dez. 1903.

[5]) Darüber vgl. oben T. II S. 177.

[6]) Allein steht die Bestimmung Bulgariens, St.G. 1896: „Ist der Verletzte unbekannt abwesend, so erfolgt Veröffentlichung (scil. der Niederlegung) durch eines der Lokalblätter und den Staatsanzeiger."

[7]) Vgl. z. B. Japan 1877/78; Monaco 1904; Norwegen 1883; Belgien 1896; Italien 1903; Frankreich übertrug 1791 das Ermittelungsverfahren dem conseil général de la commune.

Beschaffung der Zeugnisse über gute Führung.[1]) — In seltenen Fällen sind die Ermittelungen dem Gerichte selbst übertragen.[2])

Die Ausstellung der Führungszeugnisse ist als Verpflichtung der Gemeinderäte[3]) oder der Bürgermeister[4]) jener Orte normiert, an denen der Verurteilte sich aufgehalten. Zweckmäßiger erscheint die Forderung dieser Zeugnisse von seiten „vertrauenswerter Männer, die Gelegenheit gehabt haben, das Leben des Betreffenden genugsam zu beobachten".[5]) Weiterhin bestehen noch einige Normierungen, die jedoch

---

[1]) Vgl. hierzu: Belgien 1896; Bulgarien; Bayern 1861; Frankreich 1852, 1885; Französ.-Indien 1883; S. Domingo 1884; Österreich-Ungarn (Ehrenrätl. Verf. im k. k. Heer); Türkei; Deutsche und bayerische Heer-Ordnungen (Anlage: Rehabilitierungsvorschriften).

[2]) Vgl. Waadt 1850 (für den Fall, daß der Gesuchsteller die Probefrist im Kanton zugebracht), Waadt 1901 (für alle Fälle); Spanien, Ges. v. 18. Juni 1870; B.G. über die B.Str.R.Pfl. 1851 (Präsident); Tessin 1895 (Präsident); Zürich 1851, 1875, 1901 (Präsident). Vgl. Entw.W. u. österr. Reh.Entw. (Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter).

[3]) Es sind die Zeugnisse nachzusuchen: beim Gemeinderat (und den Municipalités), „dans le territoire desquelles il (scil. le condamné) aura demeuré ou résidé pendant le temps qui aura précédé sa demande": Frankreich 1808; Belgien 1808; Rhein. Strafverf.; Italien 1810; ähnlich: Frankreich 1791 und das Helvet. Peinl. G.B.; Französ.-Indien 1883 (im Eventualfall bei einer „commission composée du maire . . . et de deux notables habitants . . ."); — bei den „Gemeindebehörden des Wohn- und Aufenthaltsortes des Bittstellers und den Landespolizeibeamten des betreffenden Kreises": Braunschweig. Analog: bei Gemeinde- und Polizeibehörden: Mil.St.G.B. für die schleswig-holsteinische Armee; Deutsche und bayerische Heer-Ordnungen (Anlage: Rehabilitierungsvorschriften). Vgl. weiterhin: Frankreich 1852; S. Domingo 1884; Königreich beider Sizilien; Italien 1865; Monaco 1873, 1904; Rußland, Entw. 1882; Spanien 1822; Türkei; Bern; Neuenburg 1875, 1893; Wallis. — Tessin 1816 und Uri verlangen Zeugnisse der Ortsbehörde und der Seelsorger. — Eine Abgrenzung gegenüber der folgenden Anmerkung ist bei der teilweise unbestimmten Terminologie nicht stets möglich.

[4]) Vgl. Bulgarien, Costa-Rica, Nicaragua 1879, S. Salvador 1878, Frankreich 1848 (für korrektionell Bestrafte), 1885, Belgien 1896 (auch juges de paix). Vgl. weiterhin: Genf.

[5]) Vgl. Dänemark 1868 und Norwegen 1883.

weder durch häufiges Vorkommen, noch durch besondere Zweckmäßigkeit ausgezeichnet sind.[1])

Die Zeugnisse sind zur Zeit des jeweiligen Wohnsitzwechsels auszustellen[2]) und mit dem Vermerk zu versehen, daß sie zwecks Rehabilitation verlangt wurden.[3])

Sie sollen Aufschluß geben über Zeitpunkt und Dauer des Wohnsitzes des Bittstellers in jeder Gemeinde, über Lebensführung und Existenzmittel des Verurteilten während der gleichen Zeit.[4]) Neuenburg 1875, 1893 postuliert eine besondere Äußerung über Lebensart und Beruf des Petenten, die deutsche und die bayr. Heer-Ordnung über die Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zwecks Dispens von der Residenzpflicht wegen Unvereinbarkeit eines ständigen Wohnsitzes an einem bestimmten Orte mit der Lebensstellung der Verurteilten sind von diesen besondere Zeugnisse vorzulegen, „des attestations satisfaisantes de leurs chefs militaires . . . . ., des certificats de leurs patrons ou chefs d'administrations constatant leur bonne conduite".[5])

Die von den weiter oben bezeichneten Stellen ausgefertigten Zeugnisse sind vielfach noch von anderen Behörden zu

---

[1]) Vgl. Haiti (Zeugnisse [=Z] der juges de paix); Japan 1877/78 (Z. der Gerichtsschreiber und des commissaire de police); Rußland, Entw. 1895 (Z. des Ortsgerichts); Mexiko 1880, 1894 (Z. des Ministerio público, ó en su defecto del síndico del ayuntamiento); Serbien (Z. der Friedensgerichte der Wohngemeinden). Vgl. auch Waadt 1850; Spanien, Ges. 17. Juni 1870 und unsere Anm. 3 u. 4 S. 232.

[2]) Frankreich 1808, Belgien 1808, Rhein. Strafverf., Frankreich 1791, Helvet. Peinl. G.B., Italien 1810, Italien 1865, Haiti, Genf, Tessin 1816.

[3]) Belgien 1896, Bulgarien, Frankreich 1852, Frkr. 1885, Französ.-Indien, S. Domingo 1884, Türkei, Neuenburg 1875, 1893.

[4]) Vgl. Belgien 1896; Bulgarien; Frankreich 1852, 1885; Französ.-Indien; S. Domingo 1884; Türkei. In Japan, Proj. C. proc. pén. 1877/78, Cod. proc. pén. 1880 hat schon das Gesuch über diese Punkte Aufschluß zu geben (darunter: „indication des moyens d'existence passés et présents").

[5]) Hierzu vgl. Bulgarien 1896, Frankreich 1885. Vgl. auch Französ.-Indien, Dekret v. 12. Juni 1883 Art. 3 (zu Art. 621 Abs. 3).

bestätigen oder zu beglaubigen oder es ist deren Meinungsäußerung erfordert.[1])

Neben den Attesten über gute Führung in der Freiheit ist in einzelnen Ländern auch ein Ausweis über die Haltung des Verurteilten in der Strafanstalt verlangt. Dieser ist von den Aufsehern (Vorgesetzten) der Anstalt auszustellen.[2]) Ein Auszug aus dem Strafanstaltsregister vertritt in anderen Ländern diese Zeugnisse.[3])

Ziemlich allgemein besteht die Vorschrift, daß dem Rehabilitationsgesuche eine Abschrift des früheren Strafurteils beizufügen sei.[4]) Weitergehend verlangt Neuenburg die Einreichung der ganzen Prozeßakten.[5]) Appenzell A.Rh. dagegen schreibt Übermittelung des Strafurteils und der Zeugnisse an das Obergericht vor Stellung des Gesuches vor.[6])

---

[1]) Vgl. einerseits bezügl. Bestätigung: Frankreich 1808; Belgien 1808; das rhein. Strafverf.; Frankreich 1848; Haiti; Italien 1810, 1865; Monaco 1873; Serbien; Bern; Neuenburg 1875, 1893; wohl auch Kgr. beider Sizilien; anderseits bezüglich Nachsuchung des „avis" bestimmter Behörden: Frankreich 1852, 1885; Bulgarien; Dänemark (?) („sofern der Gesuchsteller seinen Aufenthalt hier im Lande hat"); Französ.-Indien; S. Domingo 1884.

[2]) Vgl. Costa-Rica, St.P.O.; Nicaragua 1879; S. Salvador; Spanien 1822, Ges. v. 18. Juni 1870; Thurgau. — Im deutschen Militärstrafrecht werden diese Atteste durch das „Zeugnis über die dienstliche Führung" des Rehabilitanden ersetzt (Heer-Ordnung, Anlage: Rehabilitierungsvorschriften).

[3]) Vgl. z. B. Belgien 1896 und Bulgarien, Frankreich 1852, S. Domingo 1884, Französ.-Indien.

[4]) Vgl. Belgien 1808; Bolivia 1887; Dänemark 1868; Haiti; Italien 1906; Japan 1877/78, 1880; Italien 1810 (estratto); Kgr. beider Sizilien; Mexiko 1880, 1894 (testimonio); Monaco 1873; Bundesges. über die Bundesstrafrechtspflege 1851 (Urteil); Tessin, C. proc. pen. 1816 (estratto), 1895 (sentenza); Zürich 1851, 1875, 1901 (Urteil); Zug (Strafurteil). Diese Abschrift wird vom Staatsanwalt besorgt nach den Normen von: Belgien 1896; Frankreich 1852; S. Domingo 1884; Französ.-Indien; Türkei; durch den Regierungsrat im: Thurgau.

[5]) „La Chambre se fera également transmettre tous les actes de l'instruction et du procès." C. proc. pén. 1875 Art. 454; 1893 Art. 533.

[6]) Da das Gesuch „persönlich vor dem Obergericht gestellt werden muß". Ges. betr. die St.P.O. v. 25. April 1880.

b) Das Hauptverfahren.

Das Hauptverfahren beginnt mit Abschluß des Vorverfahrens, in einzelnen Fällen mit Niederlegung des eingereichten und im Ermittelungsverfahren gesammelten Beweismaterials beim entscheidenden Gericht.[1]) Einzelne Gesetze setzen eine Frist fest, von der Einreichung des Gesuches an gerechnet, innerhalb welcher das Gericht seine Entscheidung abzugeben hat, oder vor deren Ablauf es eine solche nicht abgeben darf.[2]) In anderen Ländern muß die Angelegenheit innert bestimmter Frist von der Staatsanwaltschaft dem Gerichte vorgelegt werden.[3]) Ähnlich normiert Bulgarien eine Frist von 2 Monaten nach Empfang der vom Bezirksstaatsanwalt übersandten Schriftstücke durch den Staatsanwalt beim Appellationsgericht zur Erklärung des letzteren.[4])[5]) — Die Vorschrift, daß die Entscheidung über das Gesuch „in der nächsten Sitzung" („bei der ersten Versammlung") des Gerichtes zu erfolgen habe[6]) kommt den Interessen des Rehabilitanden auf möglichst schnelle Erledigung der Petition in erfreulicher Weise entgegen,

---

[1]) Vgl. z. B. Frankreich 1852 Art. 626; Belgien 1896 Art. 4; S. Domingo 1884 Art. 442.

[2]) Einen Monat nach Einreichung: Tessin 1816; frühestens 1 Monat nach Eingabe: Monaco 1873; frühestens 3 Monate nach Einreichung: Frankreich 1808, Belgien 1808, Italien 1810, Haiti. Vgl. weiterhin die folgenden Fristen für die Entscheidung: 1 Monat nach der ersten Versammlung des Generalrates der Gemeinde: Frankreich 1791, Helvet. Peinl. G.B.; in den 2 Monaten nach Niederlegung der Ermittelungen durch den Staatsanwalt: Türkei; nach Ablauf der 2 Monate, während welcher Publikation des Gesuches vorgeschrieben ist: Mexiko 1880. 1894; innerhalb 8 Tagen seit Abschluß der Hauptverhandlung: Belgien 1896.

[3]) Vgl. Belgien 1896, Frankreich 1852 (2 Monate). Vgl. ähnlich: Neuenburg 1875/1893.

[4]) Vgl. auch S. Domingo 1884 (2 Monate); Kgr. beider Sizilien und Italien 1865 („Trascorsi tre mesi dall' inserzione nel giornale . . ."):

[5]) im Code pénal von 1791 (Helvet. Peinl. G.B.) stand die Bestimmung: „Huit jours au plus après la demande, le conseil général de la commune sera convoqué, et il lui sera donné connaissance de la demande."

[6]) Tessin 1895, Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege 1851 und Zug 1871.

könnte jedoch unter Umständen die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend wahren.

Die Behörden, die am Hauptverfahren beteiligt sind, im einzelnen aufzuzählen, wäre nicht gerechtfertigt. Hier gilt insbesondere, was wir weiter oben über die Rechtsvergleichung im Prozesse ausgesprochen haben. — Nachdem wir darauf hingewiesen, daß das Vorverfahren zumeist in Händen der Staatsanwaltschaft ruht, genügt es, hier hervorzuheben, daß die vom Petenten eingereichten Schriftstücke und die Ermittelungen der Anklagebehörde — oft mit gutachtlicher Äußerung dieser Stelle — bei gerichtlicher Rehabilitation regelmäßig an die entscheidende Instanz, bei gnadenweiser Wiedereinsetzung an eine vorberatende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde weiterzugeben sind.[1])

Die zur Entscheidung oder Mitwirkung berufenen Gerichte sind in den seltensten Fällen Gerichte erster,[2]) fast immer Gerichte höherer Instanz.[3]) Die Seltenheit der Über-

[1]) Vgl. hierzu die Materialien 1905 und 1906.

[2]) 1. Entscheidend z. B. in Serbien. — Das russische Bezirksgericht ist wohl auch 1. Instanz. Vgl. auch Entw.W. u. österr. Reh.Entw. § 9.
2. Vorberatend z. B. in Norwegen 1883.

[3]) Die Entscheidung liegt:
beim Obergericht in: Braunschweig; Appenzell A.Rh., St.G. u. Str.Verf. 1859, 1880; Luzern 1861; Uri 1886; Zürich 1851, Entw. Dubs 1855, Entw. Benz 1866, Rechtspflegeges. 1875, 1901; Zug; Luzern (Mil.-Organis.);
beim Appellgericht: Belgien 1896, Bulgarien, Frankreich 1885, Französ.-Indien, Französ. Kolonien (Dekret 1888, 12. Okt.), Italien 1903—1906, Bern, Luzern 1854;
beim Oberlandesgericht: Entw.N.;
bei dem Tribunal Supérieur: Monaco 1904;
beim Kassationshof: B.Ges. üb. d. B.Str.R.Pfl. 1851 (vgl. Organis.Ges. 1893 Art. 145, 3, 4); Bern; Waadt 1850, 1901; Neuenburg 1875, 1893;
beim Geschworenengericht: Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt;
beim Kantonsgericht: Freiburg 1874, 1849; Unterwalden ob dem Wald 1886; Schwyz 1869, 1881.

Zur (vorberatenden oder vorentscheidenden [darüber unten]) Mitwirkung sind berufen:
das Appellgericht: Frankreich 1808; Belgien 1808; Rhein. Strafverf.; Bayern 1861; Italien 1810, 1865 usw.;

tragung der Rehabilitationsverhandlungen an das ehemals verurteilende Gericht[1]) beruht wohl auf dem angedeuteten Bestreben, die Erstinstanzgerichte davon auszuschließen.

Die Verhandlungen wurden früher und werden heute noch vielfach öffentlich geführt.[2]) Mit Recht gewinnt die Ansicht immer mehr an Boden, daß nur ein geheimes Verfahren der Idee und dem Zweck der Rehabilitation entsprechen könne.[3]) Immerhin halten einzelne Länder an öffentlicher Verkündung der Entscheidung fest.[4])

Die Anwesenheit des Rehabilitanden und seines Vertreters, sowie diejenige von Zeugen wäre bei kontradiktorischem Verfahren erforderlich. Diese Prozeßform ist jedoch selten aus den Gesetzen mit Bestimmtheit feststellbar.[5]) Detaillierte Normen finden sich nur in Belgien.[6]) Oft ist nur

---

das Obergericht: Zürich, Entw.R.Pfl.Ges. 1901 (Verf. bei Rehabilitation von Verurteilungen zu Polizeiaufsicht);
das Tribunal Supérieur: Monaco 1873 und Mexiko 1880, 1894.

[1]) Das ehemals verurteilende Gericht erkennt über die Rehabilitation in Württemberg (Ges. 13. Aug. 1849), Braunschweig (Reglement über die gegen Officiers . . . anzuwendenden Militärstrafen, Art. 19), Costa-Rica, Spanien 1822, Graubünden, Unterwalden ob dem Wald (Verfassung Art. 62), Uri 1842. Vgl. auch den Entw.W. und den österr. Reh.Entw.

Das ehemals verurteilende Gericht wirkt beratend mit in: Basel-Stadt 1872; Appenzell J.Rh.; Nicaragua, C. i. cr. 1879; Dänemark 1868; Spanien, Ges. 18. Juni 1870.

[2]) Vgl. Frankreich 1791; Helvet. Peinl. G.B.; französ. Gesetz 1899 (Verfahren des Art. 14).

[3]) Französ. Ges. 1900 (Verfahren des Art. 16); Französ. Kolonien (Dekret v. 12. Okt. 1888); Italien, Prop. Lucchini 1903, 1905, Prog. Cod. proc. pen. 1905, Legge 1906; Monaco 1873; österr. Reh.Entw. § 12; auf Antrag: EntwºW. § 18 u. N. § 10.

[4]) Braunschweig, Japan 1877/78 (auf Ansuchen des Staatsanwaltes), Kgr. beider Sizilien (?), Italien 1865 (von seiten des rehabilitierenden und des ehemals verurteilenden Gerichts), Monaco 1904, Norwegen 1897.

[5]) Nicht kontradiktorisch ist z. B. das Verfahren in Belgien 1808, Costa-Rica St.P.O., Braunschweig, Bulgarien.

[6]) Gesetz 1896 Art. 4.

ersichtlich, daß der Rehabilitand und sein Vertreter zugelassen sind.[1]) Ausgeschlossen ist der erstere z. B. in Italien 1865.[2])

Der Privatbeteiligte ist mit Recht in der Regel vom Rehabilitationsverfahren fernzuhalten.[3]) Seine Anwesenheit oder Mitwirkung dürfte Momenten ein zu großes Gewicht verleihen, die mit dem Grundgedanken der Rehabilitation nur lose zusammenhängen (vgl. oben S. 174ff., 179).

Gericht und Staatsanwaltschaft können jederzeit — das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen[4]) — weitere Erhebungen veranlassen resp. anstellen.[5]) Doch dürfen vielfach die Verhandlungen dadurch nicht länger als 6 Monate verzögert werden.[6])

Vor der Entscheidung sind Staatsanwalt resp. Oberstaatsanwalt zu hören.[7]) Zu schriftlicher Äußerung verpflichten sie z. B. Italien und Schwyz.[8])

---

[1]) Frankreich 1885; Italien Prop. Lucchini 1903, 1905, Legge 1906 (Rehabilitand); Monaco 1904. Vgl. auch Entw.W. § 10 u. österr. Reh.-Entw. § 10 (Anwesenheit des Vertreters: obligat., des Antragstellers: fakultativ); Entw.N. § 10 (obligat.); Norwegen 1897, 1902 (Rehabilitand und Zeugen: fakultativ).

[2]) Art. 841 Abs. 3. Vgl. Belgien 1896: „Le condamné doit comparaître en personne à chaque audience, sauf à celle où l'arrêt est prononcé."

[3]) Zugelassen ist er in Italien, C. proc. pen. 1905 (arg. Art. 295); in Spanien, Ges. v. 18. Juni 1870 ist er beteiligt (Art. 15). Vgl. Entw.W. § 12.

[4]) So: Mexiko 1880, 1894; Genf 1884.

[5]) Frankreich 1808, Belgien 1808, Bulgarien, Rhein. Strafverf., Frankreich 1852, Haiti, Italien 1865, S. Domingo, Italien 1810, Monaco 1873, Kgr. beider Sizilien, Türkei, Bern, Genf.

Das gleiche wird nur für das Gericht bestimmt in: Costa-Rica, St.P.O.; Bayern 1861; Spanien 1822; Freiburg 1849, 1874; Italien 1906; Monaco 1904 (auf Antrag des mit der Berichterstattung beauftragten Richters); S. Salvador; Nicaragua 1879; Luzern 1854; Tessin 1816; Waadt 1850 — für die Anklagekammer und den Gerichtshof in: Neuenburg 1875.

[6]) So: Bulgarien, Türkei, Frankreich 1852 und S. Domingo.

[7]) Vgl. Coburg-Gotha; Schwarzburg-Rudolstadt; Sachsen-Weimar; Rhein. Strafverf.; Belgien; Frankreich 1808, 1848, 1852, 1885; Haiti; Italien 1903, Prog. C. proc. pen. 1905 (Art. 295); S. Domingo; Italien 1810, 1865;

Als entscheidende Organe treten Exekutiv-[1]) und Legislativbehörden[2]), sowie Gerichte[3]) in Tätigkeit. Liegt die Entscheidung der Exekutive ob, so wirkt sehr oft ein Gericht vorberatend mit.[4]) Zum Teil kommt diesem das Recht definitiver Abweisung des Gesuches zu, ohne Mitwirkung der Exekutive.[5]) Ist es jedoch für Zulassung der Wiedereinsetzung eingetreten, so wird die Bitte an die vollziehende Behörde geleitet, die nunmehr das Gesuch genehmigen oder auch abweisen kann.[6]) Zum Teil adhäriert ein solches Recht definitiver Abweisung dem zwischen Gericht und Staatshaupt

---

Mexiko 1880, 1894; Entw.W.; Österr. Reh.Entw.; Spanien, Ges. 18. Juni 1870 Art. 24; Monaco 1873, 1904. — Bezüglich Gehör der Partei oder des Vertreters vgl.: Frankreich 1885; Mexiko 1880, 1894; Entw.W. u. österr. Reh.Entw. § 12; Entw.N. § 10; Monaco 1904 u. a.

[8]) Italien Prop. 1905, Legge 1906; Frankreich 1848 (Art. 2). Vgl. auch Schwyz, Instruktion für den Staatsanwalt v. 14. März 1857.

[1]) Vgl. Anm. 1 S. 229 oben.

[2]) Vgl. Anm. 2 S. 229 oben.

[3]) Vgl. Anm. 3 u. 4 S. 229 oben.

[4]) So das Appellgericht: Belgien 1808; Frankreich 1808; Rhein. Strafverf.; Bayern, Verordnung 1861; Frankreich 1852; Italien 1810, 1865; Türkei; das Trib. Sup.: Mexiko 1880, 1894; Monaco 1873; Spanien, Ges. 18. Juni 1870; die Suprema Corte: S. Domingo; Schweden; die Gran Corte: Kgr. beider Sizilien; das Zivilgericht: Haiti; das verurteilende Gericht: Spanien, Ges. 18. Juni 1870; das Gericht I. Instanz: Norwegen 1883.

Weiterhin: der Ministerrat: Frankreich, Dekret 7. Sept. 1870; die Kameraden des Kontrollbezirkes (bei Kontrollversammlungen oder Übungen): Deutsche und bayer. HeerO. (Anlage: Rehabilitierungsvorschriften); die Offiziersversammlung: Ehrenrätl. Verfahren im k. u. k. Heer.

Damit soll eine tiefer greifende Untersuchung und objektivere Entscheidung ermöglicht werden. — Es ist gerechtfertigt, weitergehend den Antrag der seinerzeit verurteilenden Instanz zu fordern, falls diese als Standesgericht die Aberkennung der Rechte vollzog. Vgl. Preuß. Ges v. 23. Juli 1847.

[5]) Z. B. Frankreich 1808; Belgien 1808; Rhein. Strafverf.; Frankreich 1852; Haiti; S. Domingo; Italien 1810, 1865; Kgr. beider Sizilien; Mexiko 1880, 1894; Türkei.

[6]) Vgl. die in Anm. 5 zitierten Länder. Mexiko scheint hier von der allgemeinen Regel abzuweichen: 1880: Art. 590; 1894: Art. 626.

stehenden Justizminister.[1]) Die Vorberatung kann jedoch auch bei einer ad hoc gebildeten Spezialkommission liegen.[2])

Bei Entscheidungen der Legislative — eine Form, die nur in kleinen Staaten möglich und auch nur in solchen feststellbar ist[3]) — wirken öfters Organe der Exekutive nur konsultativ[4]) oder auch hinsichtlich der abweisenden (Vor-)Entscheidung des Gesuches dezisiv mit.[5]) Das gleiche gilt von der Mitwirkung des ehemals verurteilenden Gerichtes.[6])

Soweit gerichtliche Entscheidung vorgeschrieben ist, ist die beratende Mitwirkung anderer Organe bei der Verhandlung selten feststellbar. Immerhin konnte in Braunschweig (St.P.O. 1849) das Staatsministerium die weitere Verfolgung eines Gesuches inhibieren. Aus zweierlei Gründen ist solche Regelung verwerflich. Einmal ist die unabhängige Stellung des Richters verwischt. Dann aber ist es wenig angängig, ein vom Staatsministerium zur weiteren Verfolgung zugelassenes Gesuch vom Gericht abgewiesen zu sehen.

Die Entscheidung selbst ergeht in der Form des Urteils oder des Beschlusses.[7])[8]) Es bedarf nach ausdrücklicher Vorschrift „der absoluten Mehrheit" zu gültiger Be-

---

[1]) Vgl. Japan, Proj. C. proc. pén. 1877/78, C. proc. pén. 1880; Dänemark 1868.

[2]) So z. B. in Glarus 1867, 1870, 1887.

[3]) Vgl. Anm. 2 S. 229. Beizufügen ist das Eidg.Mil.St.G. (Bundesversammlung).

[4]) Regierungsrat in Aargau, Basel-Land.

[5]) So der Regierungsrat in St. Gallen (dezisiv, aber nicht definitiv), im Thurgau und in Schaffhausen.

[6]) Vgl. Nicaragua 1879: Mitwirkung des „Tribunal que conoció en última instancia" (dezisiv), Appenzell J.Rh. (konsultativ); Basel-Stadt 1872 (konsultativ).

[7]) Vielfach ist bestimmt, daß vor der Entscheidung das verurteilende Gericht — meist fakultativ — zu hören ist: Belgien 1808; Frankreich 1808, 1852; Rhein. Strafverf.; Dänemark 1868; Haiti; S. Domingo; Italien 1810; Kgr. beider Sizilien; Türkei.

[8]) Arrêt: Belgien 1896; jugement: Neuenburg 1875, 1893; resolucion: S. Salvador; Urteil (décision): Norwegen 1897, 1902; Beschluß: Appenzell A.Rh. 1859; Zürich, Entw. Dubs 1855, Entw. Benz 1866, R.Pfl.Ges. 1875; österr. Reh.Entw.

schlußfassung in: Frankreich 1791, nach dem Helvet. P.G.B., in S. Salvador (und Nicaragua [1879]).

Der Rehabilitations„brief" ist öfters dem rehabilitierenden Gericht zu übermitteln. Jenem Gerichte, welches den Gebesserten verurteilt hatte, ist ein Auszug des Rehabilitationserkenntnisses zu übersenden.[1]) Vermerkung desselben geschieht am Rande der „Originalverurteilung"[1]) und ebenso im Strafregister.[2])

Sehr oft sehen die Rehabilitationsgesetze auch eine Kundgebung des Entscheides in der breiteren Öffentlichkeit vor. So ist das Erkenntnis in manchen Ländern fakultativ,[3]) in anderen obligatorisch[4]) zu publizieren. Zumeist ist die Publikation im Amtsblatt[5]) vorgeschrieben, selten auch öffentlicher Anschlag[6]) erforderlich. Die Veröffentlichung geschieht am Wohnort des Verurteilten[7]) oder auch an mehreren Orten,[8]) der Anschlag dort, wo der Verurteilte es will[9]) oder „mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten an allen Hauptorten der Amtsbezirke des Kantons."[10])

---

[1]) Vgl. oben S. 195/196 Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 192 Anm. 2.

[3]) Japan 1877/78; Bundesstrafrechtspflege 1851; Appenzell A.Rh., St.P.O. 1880; Bern; Freiburg 1849, 1874; Tessin; Waadt 1850; Wallis; Zürich 1851, 1875, 1901 — auf Kosten des Petenten: ausdrücklich bestimmt von: Japan, Appenzell A.Rh., Tessin, Waadt 1850.

[4]) Bern, Neuenburg 1875, 1893; Thurgau, Uri, Costa-Rica, Mexiko, Spanien 1822, Ges. 18. Juni 1870; Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Zürich 1851, Genf.

[5]) Bundesstrafrechtspflege (in öffentlichen Blättern); Amtsblatt: Appenzell A.Rh. St.P.O. 1880, Bern, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt 1850, Wallis, Zürich 1851, 1875, 1901 (und anderen öffentlichen Blättern); S. Domingo, Mexiko, Spanien Ges. 1870, Basel-Land, Basel-Stadt 1872, Genf.

[6]) Japan 1877/78, Bundesstrafrechtspflege 1851, Bern, Waadt 1850, Zürich 1851.

[7]) Bern (während 3 Monaten im Audienzzimmer des Gerichtes), Wallis, Costa-Rica, Spanien 1822.

[8]) Japan 1877/78 (Wohnort und Orte, wo Verurteilung angeschlagen gewesen).

[9]) Bundesstrafrechtspflege 1851, Zürich 1851.

[10]) Bern. Vgl. auch Waadt 1850.

c) Rechtsmittel.

Frankreich kennt bei Bestreitung der Réhabilitation de droit ein besonderes summarisches Feststellungsverfahren. Dem Rehabilitierten stehen weiterhin appell und pourvoi en cassation zur Verfügung.[1]) Ähnliche Regelung zeigt auch Italien 1906.[2])

Bei gerichtlicher Rehabilitation richten sich in Norwegen (1897) die Rechtsmittel (1902: die Beschwerde) nach den Regeln der St.P.O.; einzelne Länder lassen die Beschwerde nur bei Verweigerung der Wiedereinsetzung,[3]) andere sowohl bei Zulassung wie bei Abweisung des Gesuches zu.[4]) In einzelnen Gesetzen sind Rechtsmittel nur für den Verurteilten,[5]) in anderen für diesen und die Staatsanwaltschaft vorgesehen.[6])

„Gegen eine unbegründete Verweigerung des Zeugnisses ist die Beschwerde an die Bezirksbehörde, gegen diese an die Kreisbehörde, und endlich gegen die Kreisbehörde und den Stadtmagistrat von Belgrad an den Minister des Innern gestattet.“ (Serbien.)[7])

d) Erneuerung des Gesuches.

Die Verweigerung der Rehabilitation beraubt den Verurteilten noch nicht jeder Hoffnung auf Wiedereinsetzung. In den meisten Ländern kann er das Gesuch auf Grund gesetzlicher Bestimmung nach einer Reihe von Jahren erneuern. Die neuen Probefristen sind in der Dauer von 2—10 Jahren

---

[1]) Vgl. Ges. 1899 Art. 10 Abs. 3; Ges. 1900 Art. 15 und 16. Vgl. Circ. 15. déc. 1899 No. 56; Circ. 30. nov. 1900 Nos. 15 et ss.

[2]) Art. 5 Abs. 2.

[3]) Serbien; österr. Reh.Entw.; Entw.N.

[4]) Entw.W.

[5]) Österr. Reh.Entw. (Beschwerde).

[6]) Entw.W.; Tessin 1816 (Appell). So wohl auch: Italien Prop. Lucchini 1903, 1905, Legge 1906, Prog. C. proc. pen. (ausdrücklich). (Überall ricorso per cassazione.)

[7]) Analoge Bestimmungen sind in allen übrigen Ländern nicht gegeben.

festgelegt.[1]) Die letzte Frist ist sicherlich zu lang. Auch ist die Forderung der Prüfung des Rehabilitanden während einer neuen Probefrist nicht stets gerechtfertigt. Die Abweisung kann beispielsweise auf bloßen Formfehlern basieren,

[1]) 10 Jahre: Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Italien 1889 (bei Verjährung);

5 Jahre: Belgien 1808; Braunschweig (von Behändigung der Entscheidung ab); Rhein. Strafverf.; Frankreich 1808, 1848; Italien 1810; Italien 1865 (dal giorno della deliberazione) (vgl. auch unten Anm. 2 S. 244); Neuenburg 1875 (à dater du jugement de rejet)[a]); Haiti; Monaco 1873 (krim. Strafen);

4 Jahre: Monaco 1873 (bei umgewandelten krim. Strafen usw.);

3 Jahre: Bayern 1861 (vom Tage der abweisenden Entschließung ab); Kgr. beider Sizilien (bei ferri); Monaco 1873 (korr. Strafen); Serbien (nur einmal); Wallis; Schweiz. St.G.E. 1903; Luzern 1854;

2 Jahre: Belgien 1896, Bulgarien, Dänemark 1868, Frankreich 1791, Helvet. Peinl. G.B., Frankreich 1852, 1885; Monaco 1904, Norwegen 1897, 1902; Waadt 1850, Zürich 1851, 1875, 1901; Türkei, Tessin 1816, 1895; Neuenburg 1893, S. Domingo, Mexiko 1880, 1894; Bundesges. über die Bundesstrafrechtspflege 1851, Aargau, Bern, Freiburg 1849, Genf, Zug, Monaco 1873 (bei korr. „begnadigten" Strafen);

1 Jahr: Kgr. beider Sizilien (bei niedrigeren Strafen als ferri), Freiburg 1874;

die frühere Probefrist: Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Italien 1903, Prop. 1905, Legge 1906, Prog. C. proc. pen. 1905 („dalla data della decisione divenuta irrevocabile"); Monaco 1873, Braunschweig, Belgien 1808, Rhein. Strafverf., Frankreich 1808, 1848; Italien 1810 u. a. a.;

$^1/_2$ der früheren Frist ($2^1/_2$ Jahre): Japan 1877/78, 1880;

die Zeit ist vom Gericht zu bestimmen: Appenzell A.Rh., St.P.O. 1880; Entw.W. und österr. Reh.Entw. § 13 (auch ohne direkte Abweisung möglich);

unbestimmte Zeit: Costa-Rica, St.P.O.; Spanien;

nichts sagt: die deutsche und bayer. HeerO. (Anlage Rehabilitierungsvorschriften);

ausgeschlossen werden kann die Erneuerung: in Appenzell A.Rh. 1880 St.P.O.;

noch einmal darf das Gesuch gestellt werden: im Thurgau (vgl. oben Serbien).

[a]) Analog bezüglich der Fristberechnung: Belgien 1896, Waadt 1850, Tessin 1816, Neuenburg 1893, Italien 1906, Prop. Lucchini 1903, 1905.

die Rehabilitation kann zu früh verlangt worden sein. Für solche Lagen empfiehlt sich Zürichs Formulierung: „Wenn das Obergericht das Gesuch wegen Unwürdigkeit des Bittstellers abweist, so kann derselbe nicht vor Verfluß von . . . Jahren ein neues einreichen".[1]) Gut ist auch die analoge Bestimmung der italienischen St.P.O. von 1865: „Se però la domanda è stata rigettata per irregolarità die qualche documento, le giustificazioni richieste possono presentarsi immediatamente".[2]) Zweckmäßig mag auch die Fixierung der neuen Bewährungsfrist durch das Gericht erscheinen.[3]) Alle diese besonderen Normierungen sind der Bestimmung einer stets gleichen festen Probefrist aus dem Grunde vorzuziehen, weil sie eine größere Individualisierung ermöglichen.

e) Kosten.

Was endlich die Kosten des Rehabilitationsverfahrens anbelangt, so werden diese in ganz seltenen Fällen vom Staat,[4]) zumeist jedoch vom Antragsteller getragen.[5])

Der Weg des Fortschritts zeigt sich hier in jenen Bestimmungen, die prinzipiell die Kostentragung dem Antragsteller auferlegen, bei Armut des Petenten jedoch Erlaß durch das Gericht vorsehen.[6])

Abschnitt II.

Betrachtungen de lege ferenda.

Bei einer Kodifizierung des Straf- und des Strafprozeßrechts müssen die Spezialgesetze über Rehabilitation verschwinden. Die zweckmäßigste Regelung wird die Bestim-

---

[1]) Zürich, Entw.R.Pfl.G. 1901.

[2]) Vgl. Italien 1906.

[3]) Vgl. Anm. 1 S. 243.

[4]) Belgien 1896, Zug.

[5]) Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Braunschweig (5 Reichstaler), Bern, Genf.

[6]) Bundesstrafrechtspflege 1851, Tessin 1895, Waadt 1850, Zürich 1851, 1875, 1901.

mung des Begriffes und der Voraussetzungen der Rehabilitation in das Strafgesetz verweisen, Verfahren und Wirkungen der Wiedereinsetzung im Strafprozeß normieren.

Dem Systeme der geltenden deutschen Strafprozeßordnung entspricht am besten ihre Einreihung im VI. Buche: „Besondere Arten des Verfahrens".

I. Voraussetzung des Rehabilitationsverfahrens ist die Einreichung eines Gesuches bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Dieses Gericht ist schon aus dem Grunde als das geeignetste anzusehen, weil der Wohnort zugleich der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Menschen ist.[1])

Das Ermittelungsverfahren liegt in Händen der Fürsorgeorgane und der Staatsanwaltschaft. Letztere hat sich auf eventuelle Erkundigungen und Feststellungen bei Behörden zu beschränken.

Bei der heutigen Organisation des Fürsorgewesens ist jedoch der Boden für den eben gemachten Vorschlag erst noch zu schaffen. Vorläufig muß die Feststellung des Mangels einer Neuverurteilung seit Verbüßung der Strafe durch die Staatsanwaltschaft genügen.

Die Einführung einer Regelung nach französischem Muster können wir nicht empfehlen. Immerhin sei der Vollständigkeit halber auch eine solche Lösung erwogen.

Das französische Recht beteiligt im allgemeinen (1808 bis 1885) am Rehabilitationsverfahren zwecks Feststellung der Führung des Verurteilten: einmal Verwaltungsorgane, dann richterliche Behörden. Die letzteren werden repräsentiert durch den zuständigen juge de paix als niedrigste Instanz in Zivil- und Strafsachen,[2]) die ersteren durch den maire (in

---

[1]) Dagegen: Riß, Die Aufhebung von Straffolgen im Gnadenwege nach bayerischem Rechte (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 1904, S. 537).

[2]) Vgl. Loi du 2 mai 1855, qui modifie celles des 25 mai 1838 et 20 mai 1854, sur les justices de paix und C. i. cr. Art. 138ff.

Paris: den Préfet de police) als Organ der Polizei,[1]) weiterhin durch den Unterpräfekten.[2])

Unsere preußische Verwaltungsorganisation — ich beschränke mich auf diese und zwar in den alten Landen — weist in der Kreisverwaltung eine in der Organisation der entsprechenden französischen Arrondissements nicht vorhandene Verschiedenheit zwischen Stadt und Land auf. Eine einheitliche Regelung für beide Teile ist also nicht möglich.

Soll den postulierten Bekundungen irgendwelcher Wert innewohnen, so müssen sie zunächst von Unterbehörden ausgehen, welche Gelegenheit haben, in nächste Fühlung mit dem Volk zu kommen. Es müßten also im Amtsbezirk die Amtsvorsteher, im Stadtbezirk die Bürgermeister zu den genannten Funktionen herangezogen werden. Oder man könnte innerhalb des Amtsbezirkes auf die Zeugnisse von Gutsvorsteher und Gemeindevorsteher zurückgreifen.[3]) Für Berlin und jene Städte, in denen staatliche Polizeiorgane bestehen, müßten besondere Normen Platz greifen. Zunächst läge daselbst dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor die Pflicht zur Meinungsäußerung ob.

Als mitwirkende richterliche Behörde kann nur der Amtsrichter in Betracht kommen. —

Die Kreisbehörde, die, dem französischen sous-préfet entsprechend, zur Mitwirkung zu berufen wäre, ist im Landkreise der Landrat.[4]) Im Falle der vorhergehenden Zuständigkeit von Gemeinde- und Gutsvorsteher könnte ja allerdings im Landbezirk auch der Amtsvorsteher als zweite Instanz in Frage kommen; für den Stadtbezirk müßte aber doch die Kompetenz des Landrates normiert werden. Ein solcher Dualismus ist nicht zu empfehlen. Außerdem ist der Landrat

---

[1]) Offenbar nicht als richterliches Organ, als welches er in Art. 140 C. i. cr. erscheint.

[2]) Näheres über diese Behörden siehe bei Ernst von Meier, Das Verwaltungsrecht in v. Holtzendorffs (Kohlers) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1904.

[3]) So z. B. Bulgarien.

[4]) So auch im rheinischen Strafverfahren.

umsomehr zu Auskunftserteilungen prädestiniert, als er die Aushändigung der Überverdienstgelder der Entlassenen „übernehmen“ [1]) und so auch mit den Rehabilitanden in Kontakt kommen kann.[2])

Im Stadtkreise würde dieser Behörde wiederum der Bürgermeister resp. der Polizeipräsident entsprechen. Da diese schon zur Auskunftserteilung (als erster Faktor) berufen waren, so ist ihr Zeugnis nunmehr überflüssig. Es könnte sich möglicherweise fragen, ob nicht an ihrer Stelle unteren Kommunalorganen als Erstinstanz die bekannte Funktion übertragen werden sollte.

Wir beabsichtigten hier nur eine Skizzierung unserer Gedanken, umsomehr, als wir uns deren gesetzlichen Fixierung gegenüber ablehnend verhalten müßten. Zum mindesten wäre dies u. E. die angreifbarste Lösung, die getroffen werden könnte. Besser schon ist jene, welche die Bekundungen von Personen verlangt, die Gelegenheit hatten, den Verurteilten in seinem Lebenswandel zu beobachten, ohne damit nur Amtspersonen zu meinen,[3]) noch besser jene, die sich lediglich auf den Mangel einer Neubestrafung stützt, die beste jene, die den Fürsorgeorganen die Bekundungen über gute Führung überläßt.

II. Das Hauptverfahren geht vor dem Landgericht des Wohnortsbezirks vor sich.

Die Rehabilitationssachen jenem Gericht zu überweisen, das seinerzeit die Verurteilung ausgesprochen, ist umsoweniger anzuraten, als der Zweck solcher Regelung kaum erreicht werden kann. Die Verwirklichung des Gedankens, daß jenes Gericht die Rehabilitation aussprechen soll, das sich schon früher mit der Persönlichkeit des Verbrechers befaßt hat, scheitert daran, daß die Besetzung oder die Zusammensetzung

---

[1]) Vgl. Rosenfeld, Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. Berlin 1905. S. 57.

[2]) Vgl. den Vorschlag von Brauer, Über die Rehabilitation Verurteilter in G.S. 1857 II S. 337ff.

[3]) Vgl. Brauer S. 333.

des betreffenden Gerichts zur Zeit der Stellung des Gesuches — also z. B. nach der französischen Statistik (vgl. unten Anhang S. 276) zumeist 5–10 Jahre nach Strafverbüßung — doch stets eine andere sein wird, als zur Zeit der Verurteilung. Auch ist es besser, Gerichte eines bestimmten Ranges und stets die gleichen mit Rehabilitationssachen zu befassen. Dadurch wird der besonderen Rehabilitationsinstanz auch eine schärfere psychologische Erfassung der verbrecherischen Persönlichkeit zu eigen.

Die Zuständigkeit des Landgerichtes in Rehabilitationssachen empfiehlt sich auch im Hinblick auf eine analoge Festsetzung in Elsaß-Lothringen hinsichtlich des Rehabilitationsverfahrens im Konkurs.[1])

Das Amtsgericht scheint aus verschiedenen Gründen wenig geeignet, in Wiedereinsetzungssachen entscheidend zu fungieren. Einmal entspricht es kaum der Struktur des Strafprozesses, das untere Gericht über die Rehabilitation entscheiden zu lassen, welche gegenüber der Verurteilung eines höheren Gerichtes auszusprechen ist. Wichtiger erscheint dann noch die Rücksicht auf einheitliche Gestaltung des Rehabilitationsrechts in Verbindung mit der stärkeren Wirkung des Erkenntnisses eines höheren[2]) Gerichts nach außen.[3]) Analoge Gründe stimmen uns gegen eine etwaige Zuständigkeit von Laiengerichten.[4])

---

[1]) Gesetz, betreffend die Ausführung der C.P.O., der K.O. und der St.P.O. v. 8. Juli 1879. § 31.

[2]) Hier im Sinne von „höher" als das Amtsgericht.

[3]) In Bayern (Ges. 1861) sind bei gnadenweiser Rehabilitation zur Begutachtung der Gesuche die Oberlandesgerichte zuständig (vgl. J.K.V. XIII S. 127). Es empfiehlt sich solche Regelung nicht, „da die weitgreifende Zuständigkeit, die früher den Oberlandesgerichten auf dem Gebiete des Strafrechts zukam, nach und nach völlig beseitigt worden ist" (Riß a. a. O. 537), sowie im Hinblick auf die Normierung des Rechtsmittelverfahrens.

[4]) Gegen Geschworenengerichte: Vgl. Brauer, G.S. 1857 II S. 337/338.

Das Landgericht erklärt durch Beschluß[1]) die Wiedereinsetzung oder weist das Gesuch ab. Gegen den letzteren Beschluß ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht zuzulassen.

Das ganze Verfahren, inkl. der Entscheidung, ist geheim. Der Entscheidung geht eine kontradiktorische Verhandlung voraus.[2])

Der Privatbeteiligte ist im Rehabilitationsverfahren nicht zu hören.

Bei Abweisung des Gesuches ist dessen Erneuerung nach einer weiteren Probefrist zulässig, die regelmäßig kürzer zu fixieren ist als die erste Probezeit. Es empfiehlt sich, eine solche neue Probe nur dann zu fordern, wenn das Gesuch wegen Unwürdigkeit des Bittstellers abgewiesen wurde. Die Dauer der neuen Probefrist ist im Gesetze oder vom abweisenden Gerichte im Einzelfalle zu bestimmen.

Die Kosten des Verfahrens fallen — außer bei Abweisung wegen Unwürdigkeit — der Staatskasse zur Last.

Anhang.

Statistik.[3])

I. Im folgenden handelt es sich darum, nachzuprüfen, ob die im zweiten Teil unserer Arbeit auf Grund theoretischer Erwägungen gewonnenen Ergebnisse auch durch die Macht der Zahlen unterstützt werden. — Wir werden

---

[1]) Hiermit würde ein Analogon geschaffen zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 4. Juli 1904 (vgl. Romen, Die Reichsgesetze betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Berlin, Guttentag, 1904 und Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 10. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1906 S. 256 a. E.). Vgl. auch das in Anm. 1 S. 248 oben zitierte Gesetz.

[2]) Vgl. Brauer l. c.; die Einzelheiten siehe im belg. Gesetz 1896.

[3]) Vgl. die Hinweise auf diesen Anhang in T. II Abt. I Abschn. I § 4: Zusammenfassung der Vorschläge.

bestrebt sein, den gesammelten Daten nicht zu viel zu entnehmen. Vorläufig ist nur möglich, mit kleinen Zahlen zu operieren. Bei Konstatierung der allmählich sinkenden Rückfallziffer in Frankreich ist daher keineswegs zu folgern, daß dies der Rehabilitation zu verdanken sei. — Vielleicht! Vielleicht auch nicht! Es liegt viel näher, diesen Umstand dem ganzen in Frankreich durchgeführten kriminalpolitischen System zugute zu schreiben. — Wenn wir trotz dieses Bestrebens die Zahlen reichlich anführen, so wollen wir damit verschiedenerlei erreichen. Einmal sollte der Wunsch nach Einführung der Rehabilitation möglichst solid fundiert werden. Die starre Zahl mag uns von dem Vorwurf der Orthodoxie reinigen. Dann möchten wir manche Folgerungen dem Leser selbst überlassen. Nicht allem ist das Gewicht ausdrücklicher Betonung beizulegen.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß wir uns in diesem Anhang einer möglichst knappen Fassung bedienen müssen. So genügen auch vielfach zwecks Hervorhebung der Wirkung einer Änderung der französischen Gesetzgebung in der Statistik Hinweise auf den im I. Teil näher dargelegten Inhalt jener Gesetze. Unterstützt die Statistik von uns aufgestellte Vorschläge, so genügt der Hinweis auf den betreffenden Satz.

Wir beschränken uns auf die Betrachtung Frankreichs, Belgiens und Italiens. Die Wirkung der einzelnen Gesetze ist in der Zahl der Rehabilitationsgesuche oder der genehmigenden Beschlüsse überall feststellbar. Die Profession der Rehabilitierten und damit die Gesellschaftsschicht, aus der sie stammen, ist nur in Frankreich und auch dort nur bis 1874 angegeben. Weiterhin sind zu betrachten: die Strafen, welche die Rehabilitierten abgebüßt haben und welches Strafmaß ihnen auferlegt gewesen. Geschlecht und Alter der Reintegrierten führt nur Italien für wenige Jahre an. Leider ist nirgends angegeben, inwieweit die Rehabilitierten vorbestraft gewesen waren. Von Interesse ist die Länge der Frist zwischen Straferstehung und Wiederbefähigung usw. — Eine abgeschlossene Darstellung der Statistik in Frankreich und Italien können wir leider nicht geben. Die Materialien fehlten

zum Teil. Sie sind soweit als möglich und bis zu den letzten Publikationen berücksichtigt. Die belgische Statistik lag uns vollständig (7 Bde.) vor. —

Was Frankreich insbesondere betrifft, so mußte für die Zeit vor 1868 auf die in Lehrbüchern aufgeführten Daten zurückgegriffen werden. Für die Zeit seit 1868 lagen uns die Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France vor. Diese ermöglichten, den Wirkungen der französischen Gesetzgebung in weiterem Maße nachzuforschen.[1]) Die von uns zusammengestellten Tabellen enthalten nur jene Teile der amtlichen Feststellungen, die besonderes Interesse erwecken. Einige allgemeine Erläuterungen sind noch der detaillierten Untersuchung vorauszuschicken.

Die französische Rehabilitationsstatistik weist im Laufe der Jahre mancherlei formelle Veränderungen auf, welche aus den tabellarischen Zusammenstellungen ersichtlich sind. Der Beruf der Rehabilitierten ist nur bis 1874, die der Rehabilitation vorausgehende Verbüßung der vollen resp. der umgewandelten Strafe nur bis 1870 ersichtlich. Die Scheidung der erlittenen Strafen nach Verbrechen und Vergehen ist für die Zeit von 1882—1885 nicht durchgeführt. Einigen weiteren Punkten legen wir größeres Gewicht bei.

Während uns von 1868—1878 in einer Kolonne die Anzahl jener Rehabilitationen angegeben wird, die endgültig[2]) genehmigt sind, mit dem Beifügen, welche Zahl von Gesuchen durch die Anklagekammer, welche durch Dekret zurückgewiesen wurde, weist die Statistik von 1879 ab in getrennten Kolonnen darauf hin, wieviele Beschlüsse der Anklagekammer die Rehabilitation befürworteten, wieviele ihr ungünstig waren und weiterhin ist dann die Zahl der Rehabilitationen angegeben, die durch Dekret definitiv erledigt wurden.[3]) Es er-

[1]) Soweit im folgenden bei Angabe französischer Daten aus der Zeit nach 1868 die Quelle nicht näher angeführt ist, beruhen diese auf den genannten Comptes généraux.

[2]) Durch Dekret nach vorausgegangener günstiger Gerichtsentscheidung.

[1]) Vgl. unten II. A. Frankreich: Tabelle II—IV.

gibt sich daraus die Verschiedenheit, daß ersterenfalls zur Feststellung der Gesamtzahl der Rehabilitationsgesuche zu den bewilligten Rehabilitationen diejenigen hinzuzuzählen sind, die vom Gericht oder durch Dekret zurückgewiesen worden sind.[1]) Im letzteren Fall ergibt sich die Gesamtzahl durch Addition der günstigen und der ungünstigen gerichtlichen Beschlüsse. Das gleiche gilt nach 1885, da das Gericht allein entscheidende Instanz ist.

Ein Punkt ist uns in den Tabellen, die die Jahre 1879 bis 1885 umfasssen, unklar geblieben. Der Endentscheidung der Exekutive über ein Rehabilitationsgesuch mußte damals die gerichtliche Befürwortung vorausgehen. Es ist ja nun sehr wahrscheinlich, daß die im Laufe eines Jahres von den Gerichten günstig beurteilten Gesuche, die an das Justizministerium weiterzuleiten waren, nicht alle im Verlauf des gleichen Jahres definitiv erledigt werden konnten.[2]) Darauf beruht die Verschiedenheit in der Kolonne „Nombre des demandes en réhabilitation, sur lesquelles les Chambres d'accusation ont donné des avis favorables (Total)" einerseits, mit den Kolonnen „Nombre des réhabilitations rejetées resp. accordées par décret" anderseits, sowohl soweit die letzteren Kolonnen ein Minus gegenüber der ersteren aufweisen, wie im Falle eines Plus (z. B. 1879, 1880).[3])

Es ist nun sicherlich ein Mangel an Genauigkeit, die Anzahl der vom Gericht während eines Jahres günstig beurteilten Fälle, die am Ende dieses Jahres noch nicht definitive Erledigung durch Dekret gefunden haben, nicht ausdrücklich aufzuführen. Die Anlage der Tabellen verhindert jede diesbezügliche Schlußfolgerung. Der oben schon hervorgehobene Gang der Rehabilitationsverhandlungen würde aber wohl die

---

[1]) Vgl. hierzu Art. 629—631 Ges. v. 1852, Teil I unserer Arbeit oben S. 26.

[2]) Vgl. hierüber die Statistik 1881.

[3]) Compte général pendant l'année 1883 p. XXXVI: „Mon administration, à laquelle sont renvoyés les avis favorables (1883: 911), en a terminé 707, dont plusieurs avaient été communiqués à la fin de l'année antérieure."

Annahme rechtfertigen, daß schließlich eine ebensolche Anzahl günstiger gerichtlicher Beschlüsse wie zugelassener Rehabilitationen für die Jahre 1879—1885 vorliegen müsse oder doch bei letzteren eine Minderheit zu konstatieren wäre. Tatsächlich ist jedoch ein Überschuß der dekretierten Rehabilitationen bei alleiniger Beachtung der genannten Jahre feststellbar. So liegt die Hypothese[1]) nahe, daß eine Anzahl von vor 1879 gerichtlich günstig beurteilten Rehabilitationsgesuchen ihre definitive Erledigung erst nach 1879 gefunden haben müssen. Die Totalzahl der demandes eines Jahres (bis 1885) betrifft also nur die im gleichen Jahre eingereichten, wenn auch nicht definitiv erledigten Gesuche. Die Zahl der erteilten Rehabilitationen umfaßt auch die übrigbleibenden, im vorhergehenden Jahre günstig beurteilten Bitten. Diese Ungenauigkeit geht auf die Schlußfolgerungen über.

Bezüglich einiger anderen Rubriken noch kurz einige Worte. Bei Aufzählung der Strafarten, gegenüber denen rehabilitiert worden ist, wurde von uns die Scheidung, ob sie wegen Vergehen oder Verbrechen erkannt worden, nur dort gemacht, wo eine solche Unterscheidung nötig war. Es sei besonders betont, daß von 1868 bis 1885 neben Todesstrafe und Zwangsarbeit auch Ketten- und Zuchthausstrafe nur für Verbrechen[2]), Geldstrafe und Amtsentsetzung nur für Vergehen[3]) erkannt worden sind.

In der Rubrik der Delikte, denen gegenüber rehabilitiert wurde, sind nur jene Straftaten genannt, die in der Zahl der Rehabilitationen mit ziemlicher Regelmäßigkeit die größten Posten stellen. Soweit im einzelnen Berichtsjahr andere Delikte stärker vertreten waren, ist in Anmerkungen Art und Zahl derselben genannt.

---

[1]) Infolge der verschiedenen Struktur der Tabellen vor und nach 1879 läßt sich nur eine Hypothese aufstellen.

[2]) Vgl. unten II. A. Frankreich: Tabelle II—IV.

[3]) Vgl. die in Anm. 2 genannten Tabellen.

II. Tabellarische Übersichten.

A. Frankreich.

Tabelle I.[1])

Années	Nombre des réhabilitations
1828	14
1829	22
1830	18
1831	31
1832	21
1833	30
1834	24
1835	21
1836	22
1837	32
1838	26
1839	26
1852	37
1853	87
1854	47
1855	58
1856	49

[1]) Vgl. hierzu: Mittermaier, Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Bd. I S. 299 Anm. 78; Lair, De la réhab. des condamnés. S. 165.

Tabelle II.

Années	Nombre des réhabilitations								Nature des condamnations prononcées contre les individus réhabilités.												Infractions pour lesquelles les individus réhabilités avaient été condamnés principalement						Temps qui s'est écoulé entre la libération et la réhabilitation			
		Accordées			Rejetées																Crimes			Délits						
									La Mort	Travaux forcés		Les fers	La réclusion	Emprisonnement						L'amende	Destitution									
														de plus d'un an			d'un an et moins					Vol qualifié	Viol et attentat à la pudeur	Faux	Vol simple	Outrage public à la pudeur	Tromperie sur la nature ou la quantité de la marchandise	5 ans et moins	de 5 à 10 ans	de 10 à 20 ans	plus de 20 ans
	Demandées	Total	Crimes	Délits	Chre d'accus.	par décret	1re Proportion. Demandes: admissions	2de Proportion. Admissions: rejets		à perpétuité	à temps			Total	Crimes	Délits	Total	Crimes	Délits												
1867		220					%	%																						
1868	364	284	45	239	77	3	78	28	1	1	10	—	19	14	11	3	225	3	222	11	3	19	5	9	116	45	19	33	105	119	27
1869	447	345	39	306	97	5	77	29,5	1	1	7	1[1]	20	12	5	7	283	5	278	19	1	8	13	2[2]	145	62	28	45	**156**	116	28
1870	649	457	37	420	188	4	70,4	42	—	—	—	1	19	21	14	7	389	3	386	26	1	11	9	5	173	93	43	50	154	204	49
1871	494	331	35	296	158	5	79,9	49	—	—	2	1	13	20	15	5	272	4	268	21	2	11	14	6	141	47	33	39	91	163	38
1872	591	440	45	395	151	—	74,4	34	—	1	3	—	15	23	18	5	368	8	360	29	1	18	15	3[3]	187	67	54	27	121	216	76
1873	406	298	58	240	105	3	73,3	36		9			15	31	24	7	222	10	212	19	2	30	7	3	100	55	24	26	83	151	38
1874	345	239	33	206	105	1	69	44		9			11	15	8	7	189	3	186	13	2	8	10	6	103	29	20	12	80	120	27
1875	546	358	35	323	188	—	65,5	52,5		4			13	24	15	9	303	3	300	13	1	9	8	10	147	67	34	18	118	160	62
1876	497	309	21	288	186	2	62	60,84		3			8	20	10	10	262	—	262	16	—	7	6	5	138	50	32	19	62	167	61
1877	721	485	43	442	231	5	67	48,6		4			16	34	19	15	405	4	401	26	—	7	14	5	217	78	40	38	128	203	116
1878	822	537	15	522	284	1	65	53		1			4	28	9	19	472	1	471	30	2	5	3	3	254	81	45	58 (10,8 %)	119 (22 %)	210 (39 %)	150 (29 %)

[1]) Le boulet

[2]) und [3]) Noch mehrere andere Delikte sind gleich stark vertreten.

Tabelle III.

Années	Chambres d'accusation Nombre des demandes en réhabilitation					Nombre des réhabilitations				Nature des condamnations prononcées contre les individus réhabilités									Infractions pour lesquelles les individus réhabilités avaient été condamnés principalement						Temps qui s'est écoulé entre la libération et la réhabilitation			
	Total	sur lesquelles elles ont donné un avis										Emprisonnement								Crimes			Délits						
		favorable			défavorable	Rejetées par décret	Accordées par décret	1re Proportion. Demandes: admissions	2e Proportion. Admissions: rejets	Travaux forcés	Réclusion	de plus d'un an			d'un an et moins			Amende	Destitution	Vol qualifié	Viol et attentat à la pudeur	Faux	Vol simple	Outrage public à la pudeur	Tromperie sur la nature ou la quantité de la marchandise	5 ans et moins	de 5 à 10 ans	de 10 à 20 ans	plus de 20 ans
		Total	Crimes	Délits								Total	Crimes	Délits	Total	Crimes	Délits												
								%	%																				
1879	783	524	28	496	259	—	528	67,4	49	3	9	26	12	14	460	4	456	29	1	10	8	7	231	85	44	63	131	206	128
1880	831	525	38	487	306	—	549	66	55,7	7	10	24	18	6	466	3	463	39	3	14	11	7	234	94	47	86	149	196	118
1881	1533	974	61	913	559	1	900	58,7	62,2	4	13	43	30	13	793	14	779	43	4	12	13	8	433	140	67	104	259	318	219
																										(12 %	(29 %	(35 %	(24 %

Tabelle IV.

Années	Chambres d'accusation. Nombre des demandes en réhabilit.			Nombre des réhabilitations				Nature des condamnations prononcées contre les individus réh.						Infractions pour lesquelles les individus réhabilités avaient été cond. principalement				Temps qui s'est écoulé entre la libération et la réhabilitation			
	Total	sur lesquelles elles ont donné un avis		Rejetées par décret	Accordées par décret	1ère Proportion. Demandes: admissions	2e Proportion. Admissions: rejets	Travaux forcés	Réclusion	Emprisonnement		Amende	Destitution	Vol	Outrage public à la pudeur	Coups et blessures	Tromperie en matière commerciale	5 ans et moins	de 5 à 10 ans	de 10 à 20 ans	plus de 20 ans
		favorable	défavorable							de plus d'un an	d'un an et moins										
1882	982	711	271	—	668	68	40,56	2	13	33	580	39	1	295	111	45	65	60 (9 %)	220 (33 %)	226 (34 %)	162 (24 %)
1883	911	670	241	—	707	77,6	34	6	7	44	593	57	—	338	125	37	42	79	267	220	141
1884	1014	770	274	—	747	73,6	36,7	1	11	34	645	55	1	366	112	40	55	76 (10 %)	281 (38 %)	237 (32 %)	153 (20,4 %)
1885 jusqu'à la loi du 14 août	671	485	186	—	656	97,76	28	3	6	37	565	45	—	341	85	39	41	133	246	233	44

Tabelle V.

Années	Demandes en réhabilitation							Nature des condamnations prononcées réhabili-									
									Réclusion ou Détention			Emprisonnement					
		accueillies										de plus d'un an			d'un an et moins		
	Total	Total	Crimes	Délits	Rejetées	1ère Proportion. Demandes: admissions	2e Proportion. Admissions: rejets	Travaux forcés	Total	Crimes	Délits	Total	Crimes	Délits	Total	Crimes	Délits
1885 loi du 14 août	473	405	—	—	68	85,6	16,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	1813	1432	95	1337	381	78,97	26,6	2	28	28	—	106	56	50	1070	9	1061
1887	1888	1518	88	1430	370	80,4	24,3	8	19	19	—	96	41	55	1182	20	1162
1888	2464	1974	143	1831	490	80,1	24,8	15	26	26	—	177	84	93	1510	18	1492
1889	2589	2106	144	1962	483	81,3	22,9	9	20	20	—	136	83	53	1652	32	1620
1890	2848	2431	186	2245	417	85,4	17	11	25	25	—	179	114	65	1853	36	1817
1891	2647	2144	134	2010	503	80,99	23,4	4	26	26	—	172	90	82	1583	14	1569
1892	3808	2980	183	2797	828	78,2	27,7	7	40	40	—	186	97	89	2271	38	2233
1893	3508	2888	181	2707	620	82,04	21,46	7	32	32	—	286	117	169	2083	25	2058
1894	3565	2848	177	2671	717	79,88	25,17	8	31	31	—	275	105	170	1920	33	1887
1895	3065	2504	149	2355	561	81,04	22,4	4	25	24	1	172	92	80	1695	29	1666
1896	4053	3430	195	3235	623	84,6	18,1	9	30	30	—	218	125	93	2397	31	2366
1897	3748	3124	156	2968	624	83,3	19,9	7	42	39	3	195	77	118	2056	31	2025
1898	4673	3770	171	3599	903	80,67	23,95	6	38	38	—	223	95	128	2618	32	2586
1899	4035	3286	217	3069	749	81,4	22,7	5	46	46	—	305	130	175	2168	36	2132
1900	2013	1510	160	1350	503	75,01	33,3	5	41	41	—	172	86	86	1077	27	1050
1901	1433	1099	161	938	334	76,6	30,3	14	32	32	—	181	79	102	777	30	747
1902	1624	1197	169	1028	427	73,7	35,67	7	32	32	—	169	84	85	868	46	822
1903	1378	1039	165	874	339	75,3	32,6	7	40	39	1	175	84	91	710	35	675
1904	1561	1223	172	1051	338	78,4	27,6	6	39	39	—	177	79	98	911	48	863

[1]) Vgl. Compte général etc. 1885. Rapport p. XLV.
[2]) 84 Fälle: Tromperie en matière commerciale.
[3]) 13 Fälle: Coups et blessures ayant occasionné la mort sans intention de la donner.
[4]) Im gleichen Jahr 21 Fälle: incendie, 14: coups et blessures graves.
[5]) Im gleichen Jahr 84 Fälle: abus de confiance.

Tabelle V.

contre les individus tés						Infractions pour lesquelles les individus réhabilités avaient été condamnés principalement								Temps qui s'est écoulé entre la libération et la réhabilitation				
Amende			Destitution			Crimes				Délits								
Total	Crimes	Délits	Total	Crimes	Délits	Vol qualifié	Viol et attentat à la pudeur	Faux	Crimes militaires	Vol simple	Outrage public à la pudeur	Coups et blessures volontaires	Outrage à des fonctionnaires ou agents	de 3 à 5 ans	de 5 à 10 ans	de 10 à 15 ans	de 15 à 20 ans	plus de 20 ans
—[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	—	223	3	—	3	31	21	11	8	601	151	137	104	275 (19 %)	405 (28%)	339 (24%)	169 (12%)	244 (17%)
210	—	210	3	—	3	35	20	9	8	616	188	141	117	281 (19 %)	478 (31%)	349 (23%)	165 (11%)	245 (16%)
241	—	241	5	—	5	32	49	22	13	913	208	171	79[2])	204 (10 %)	636 (32%)	467 (24%)	266 (14%)	401 (20%)
283	—	283	6	—	6	35	34	24	18	914	207	184	110	217 (10%)	835 (40%)	438 (21%)	245 (11%)	371 (17%)
358	—	358	5	—	5	44	43	31	10	1066	205	270	128	438	869	469	312	343
356	—	356	3	—	3	35	31	19	14	770	199	231	113	314	796	556	221	257
473	1	472	3	—	3	44	48	36	11	1372	276	350	178	583	874	602	411	510
477	—	477	3	—	3	52	35	31	12[3])	1233	262	381	171	562	909	560	390	467
611	—	611	3	—	3	39	25	38	20	1031	192	424	204	534	989	598	363	364
605	—	605	3	—	3	49	29	29	14	983	192	348	181	512	967	497	228	300
776	—	776	—	—	—	53	36	40	31	1350	260	451	211	568	1330	660	414	458
821	2	819	3	—	3	41	27	31	9	1154	190	485	215	517	1247	597	376	387
884	—	884	1	—	1	37	31	28	26	1382	246	565	280	816	1152	884	424	494
757	—	757	5	—	5	46	47	48	30	1207	183	539	194	595	1319	720	351	301
213	—	213	2	1	1	37	25	11[4])	29	551	79[5])	190	99	378	650	280	140	62
94	6	88	1	—	1	53	17[6])	8	25	455	60[7])	138	43	299	584	136	36	44
117	—	117	4	—	4	76	21	20	13	477	66[8])	140	58	409	543	161	48	36
105	—	105	2	—	2	77	25	14	15	436	52	106	23[9])	292	496	166	48	37
89	—	89	1	—	1	84	17	14	28	527	57	117	37[10])	387 (24%)	578 (37%)	166 (10,6 %)	54 (3,5%)	38 (2,4%)

[6]) Im gleichen Jahr 18 Fälle: abus de confiance.
[7]) Im gleichen Jahr 65 Fälle: abus de confiance.
[8]) Im gleichen Jahr 91 Fälle: abus de confiance.
[9]) Im gleichen Jahr: 69 Reh. für abus de confiance, 56 bei Escroquerie, 86 bei Tromperie en matière commerciale.
[10]) Abus de confiance: 97; Escroquerie: 64.

Tabelle VI.[1])

Années	Nombre des réhabilitations accordées en moyenne par an	
Jusqu'à 1830	13	
1831—1840	24	
1841—1847	20	
1848—1850	88	
1851—1855	59	
1856—1860	62	
1861—1865	147	
1866—1870	326	
1871—1875	333	
1876—1880	482	
1881—1885	735,6 (736)	resp. 817 (816,6)[2])
1886—1890	1892	
1891—1895	2673	
1896—1900	3024	
1901—1904	1148.	

Tabelle VII.

Années	Nombre des réhabilitations accordées	Professions des individus réhabilités						Nombre des individus réhabilités qui avaient	
		Propriétaires	Professions libérales	Marchands, fabricants ou commis	Anciens militaires	Cultivateurs et journaliers	Ouvriers divers	subi leur peine en entier	obtenu une commutation ou réduction de peine
1868	284	26	18	35	2	103	100	257	27
1869	345	33	20	65	1	118	108	312	33
1870	457	38	14	74	1	167	163	426	31
1871	331	53	13	59	15	107	84		
1872	440	87	17	91	12	132	101		
1873	298	32	21	71	21	91	62		
1874	239	23	15	52	14	74	61		

[1]) Vgl. hierzu: Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français. 2e édit. T. II. p. 469/470 Anm. 10 (wo irrtümlich von demandes statt von admissions die Rede ist); La Justice criminelle en France de 1826 à 1880 . . . . Rapports etc. Paris, Imp. Nationale, 1882. p. CXIX; Depeiges in Annuaire de législation française en 1898 S. 79; Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1900. Rapport p. XCI; vgl. auch den Compte général .... pendant l'année 1886. Tabelle LXXV. p. 153. Nota.

[2]) Compte général ..... 1885. Rapport p. XLV und Compte général .... pendant l'année 1889. Rapport p. XLII. Tabelle LXX. Nota. p. 149.

B. Belgien.

Tabelle I.

Année	Demandes accueillies				Demandes rejetées				Demandes Total
	Total	Le requérant avait encouru une peine			Total	Le requérant avait encouru une peine			
		criminelle	correct.	de police		criminelle	correct.	de police	
1896	21	—	—	—	6	—	—	—	27
1897	22	—	—	—	14	—	—	—	36
1898	26	—	—	—	6	—	—	—	32
1899	38	2	32	4	14	—	12	2	52
1900	48	2	42	4	13	—	13	—	61
1901	59	—	55	4	13	—	12	1	72
1902	63	—	56	7	18	—	18	—	81 [1])
1903	58 [2])	1	47	10	19	1	15	3	77
1904	93	2	77	14	15	1	14	—	108

[1]) Hier steht irrtümlich in der Statistik die Zahl 61.

[2]) Die Angabe von 57 gewährten und 20 abgewiesenen Rehab.-Gesuchen S. XII und Tab. VI S. 18 der belg. Statistik 1903 stimmt nicht mit den obigen Daten der Tab. V S. 17 überein. —

Eine besondere Tabelle weist in allen Bänden der belg. Statistik auf die Verteilung der Rehabilitationen auf die verschiedenen Appellgerichtsbezirke hin. Es genügt hervorzuheben, dass die meisten Rehabilitationen beim Appellhof Brüssel vorkommen.

Tabelle II.

Nature de l'infraction commise par le requérant	Nombre en 1899
Abus de confiance	4
Adultère	4
Attentat à la pudeur	3
Attentat aux moeurs — Excitation à la débauche	2
Attentat aux moeurs — Vente d'images	1
Attentat aux moeurs — Outrage public aux moeurs	2
Calomnie	1
Chasse	2
Contrefaçon de sceaux, de marques etc.	2
Coups et blessures	11
Duel	2
Escroquerie	1
Faux	4
Faux dans les bilans	1
Faux témoignage	1
Summe	41

Nature de l'infraction commise par le requérant	Nombre en 1899
Report	41
Incendie volontaire	1
Meurtre (tentative)	2
Outrages à agent de l'autorité	2
Tapage nocturne	1
Vagabondage	1
Viol (tentative de)	1
Vol	3
Total	52

Die (rel.) Höchstzahl an Gesuchen bezog sich auf die Delikte		
Jahr	Delikt	Anzahl
1900	Vol	14
1901	Coups et blessures	15
1902	Vol	24
1903	Coups et blessures	24
1904	Coups et blessures	19
	Vol	19

Tabelle III.

Réhabilitations demandées en vertu de la loi du 25 avril 1896[1]).

Nature de l'infraction commise par le requérant	Nombre total des demandes	Demandes accueillies			Demandes rejetées		
		Le requérant avait encouru une peine			Le requérant avait encouru une peine		
		criminelle	correctionnelle	de police	criminelle	correctionnelle	de police
Assassinat	1	—	—	—	1	—	—
Meurtre	2	1	1	—	—	—	—
Coups et blessures ayant entrainé la mort	1	1	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur sur enfants de moins de 11 ans	1	—	1	—	—	—	—
Avortement	1	—	1	—	—	—	—
Faux	2	—	1	—	—	1	—
Banqueroute frauduleuse	1	—	1	—	—	—	—
Vol avec effraction	1	—	1	—	—	—	—
Abus de confiance	11	—	10	—	—	1	—
Adultère	6	—	6	—	—	—	—
Attentat à la pudeur	3	—	2	—	—	1	—
Outrages aux moeurs	3	—	2	—	—	1	—
Banqueroute simple	1	—	1	—	—	—	—
Calomnie envers particuliers	4	—	3	1	—	—	—
Coups et blessures	19	—	12	5	—	2	—
Destruction de propriété	1	—	1	—	—	—	—
Homicide involontaire	2	—	2	—	—	—	—
Outrages et rébellion	7	—	7	—	—	—	—
Recel	8	—	6	—	—	2	—
Faux nom	1	—	—	—	—	1	—
Vol	19	—	14	—	—	5	—
Contraventions de police	5	—	—	5	—	—	—
Exercice illégal de l'art de guérir	1	—	1	—	—	—	—
Chasse	1	—	1	—	—	—	—
Contrefaçon de brevets	1	—	1	—	—	—	—
Ivresse	3	—	—	3	—	—	—
Mendicité et vagabondage	1	—	1	—	—	—	—
Infraction à la loi sur les ventes publiques	1	—	1	—	—	—	—
Totaux	108	2	77	14	1	14	—

[1]) Aus Stat. jud. de la Belgique. 7ème année. Statistique pénale: 1904. Bruxelles 1906.

C. Italien.

Tabelle I.

Jahr	Zahl der gewährten Rehabilitationen		
	Total	gegenüber Verurteilungen	
		zu krimineller Strafe	zu nicht krimineller Strafe
1880	85	21 (art. 834—836 C. P. P.)	64 (art. 847 C. P. P.)
1881	99	27 „	72 „
1882	144	48 „	96 „
1883	157	?	?
1884	164	37 „	127 „
1885	144	26 „	118 „
1886	192	33 „	159 „
1887[1])	152	24 „	128 „
1888	171	28 „	143 „
1889	212	29 „	183 „
1890	295		
1891	276		
1892	288	In den folgenden Jahren ist obige Scheidung nicht mehr durchgeführt.	
1893	fehlt[2])		
1894	fehlt		
1895	fehlt		

		Geschlecht der Rehabilitierten		Alter der Rehabilitierten	
		männlich	weiblich	majorenn	minorenn
1896	308	306	2		
1897	fehlt				
1898					
1899	420				
1900	390				
1901	421	421	—	414	7
1902	538	538	—	529	9
1903	240	239	1	230	10

[1]) Seit diesem Jahre liegen Tabellen bei über die Verteilung der Rehabilitationen auf die einzelnen Appellgerichtsbezirke. — Später liegt auch jeweils eine Tabelle über die „Distribuzione per compartimenti delle persone riabilitate“ bei.

[2]) „Fehlt“ bedeutet, dass mir die betreffenden Jahrgänge der Statistica giudiziaria penale in Berlin nicht zugänglich waren.

Tabelle II.[1])

Riabilitazioni concesse.

Periodo	1880—86:	media	annuale:	141
„	1887—89	„	„	178
„	1890—92	„	„	286
„	1893—95	„	„	286
„	1896—98	„	„	357
„	1899—1901	„	„	410
„	1902—1903	„	„	389.

Tabelle III.[1])

Pena inflitta.

Anno	Lavori forzati a tempo	Reclusione	Carcere	Detenzione	Custodia	Confino	Multa	Arresto	Ammenda	Prestazione d'opera	Relegazione
1899	3	126	176	33	6	6	13	28	29	—	—
1900[2])	9	152	155	17	7	1	6	25	16	1	—
1901	6	185	135	28	2	2	23	13	27	—	—
1902	4	249	154	55	—	3	33	8	32	—	—
1903	11	129	52	17	2	—	7	11	8	—	3

[1]) Vgl. die Statistica giudiziaria penale u. die Rivista di discipline carcerarie. XXXI. p. 355/356.

[2]) Die Zahl der in diesem Jahre gewährten Rehabilitationen (390, vgl. Tab. I) wird durch Addition der einzelnen Posten (389) nicht erreicht. Es muss also in der von uns benutzten Quelle (Riv. carc. XXXI) ein Fehler vorliegen.

Tabelle IV.[1])

Reati per i quali era seguita la condanna:

Anno	Furti d'ogni specie	Lesioni personali volontarie	Violenza e resistenza all' autorità	Omicidi volontari	Reati contro la fede pubblica
1899	161	40	29	22	—
1900	162	29	27	24	—
1901	146	35	46 violenze, resistenze e oltraggi all'a...	28	27
1902[2])	215	34	50	44	22
1903	81	12	11	23	19

Fortsetzung zu Tabelle IV.

Anno	Bancherotte semplici	Delitti contro il buon costume e l'ordine delle famiglie	Delitti di pubblici ufficiali	Bancarotta fraudolenta	Falsità d'ogni specie	Reati d'altra specie
1899	18	25	14	—	14	97
1900	15	11	5	3	23	91
1901	32	9	3	—	—	95
1902[2])	52	10	6	1	—	102
1903	10	8	13	—	—	63

[1]) Vgl. Statistica giudiziaria penale u. Rivista di discipline carcerarie. XXXI.

[2]) Die Summe der für 1902 in dieser Zusammenstellung der Statistica giudiziaria gegebenen Daten (536) bleibt um 2 Einheiten hinter der Zahl der gewährten Rehabilitationen (538, vgl. Tab. I) zurück. Es liegt also ein Fehler vor.

Tabelle V.

Condannati che ottenero la riabilitazione, classificati secondo le specie dei reati.

Specie dei reati	Numero complessivo	
	1903	1902
Delitti preveduti nel Codice penale.		
Violenza privata e minacce (art. 154—156)	5	4
Delitti contro l'inviolabilità dei segreti (159—164)	1	—
Peculato (168)	9	5
Concussione e corruzione (169—174)	3	1
Abuso die autorità e violazione dei doveri inerenti a un pubblico ufficio (175—181)	1	—
Esercizio abusivo di funzioni, usurpazione di titoli, millantato credito (185, 186, 204)	1	—
Violenza, resistenza e oltraggi all'Autorità (187—200)	5	17
Oltraggio ed altri delitti contro persone rivestite di pubblica autorità (194—200)	6	33
Violazione di sigilli e sottrazioni da luoghi di pubblico deposito (201—202)	1	—
Sottrazione di cose pignorate o sequestrate (203)	1	3
Calunnia (212—213)	1	2
Falsità in giudizio (214—221)	5	2
Prevaricazione (222—224)	2	—
Favoreggiamento (225)	1	—
Evasione e innosservanza di pena (18, 226—234)	1	—
Istigazione a commettere reati, apologia di delitti (246—247 C. P. e 13 e 24 legge sulla stampa)	2	—
Assoziazione per delinquere (248—251)	2	1
Spendimento, senza concerto, di monete o di carte di pubblico credito falsificate (258 e 259)	2	2

Fortsetzung zu Tabelle V.

Condannati che ottenero la riabilitazione, classificati secondo le specie dei reati.

Specie dei reati	Numero complessivo	
	1903	1902
Falsità in sigilli, bolli pubblici e loro impronte (264—274)	—	4
Falsità in atti pubblici (275—279, 281—284)	7	3
Falsità in atti privati (280—283)	4	6
Falsità in passaporti, licenze, ecc. (285—292)	1	—
Frodi nei commerci e nelle industrie (293—298) . . .	5	5
Turbata libertà degli incanti (299)	—	2
Violenza carnale (331 e 332)	4	1
Corruzione di minorenni (335)	1	1
Oltraggio al pudore (338 e 339)	1	5
Ratto (340—344)	2	—
Lenocinio (345 e 346)	—	3
Omicidio volontario semplice, consumato (364 e 378) . .	11	9
Omicidio volontario semplice, tentato o mancato . . .	4	7
Omicidio qualificato per la premeditazione, tentato (366, n.2)	3	1
Omicidio qualificato perchè concorrente con altro reato contro la proprietà, consumato (366, n. 5 e 6) . . .	1	—
Omicidio oltre l'intenzione (368)	4	27
Omicidio commesso per imprudenza, negligenza o imperizia (371)	1	—
Lesione personale volontaria gravissima (372, 1° cap. n. 2, 373, 374 e 378)	2	—
Lesione personale volontaria grave (372, 1° cap. n. 1, 373, 374 e 378)	5	—
Lesione personale volontaria lieve (372, parte 1ª, 373, 374 e 378)	3	13
Lesione personale volontaria lievissima (art. 372, ult. cap., 373 e 378)	1	21

Fortsetzung zu Tabelle V.

Condannati che ottenero la riabilitazione, classificati secondo le specie dei reati.

Specie dei reati	Numero complessivo	
	1903	1902
Lesione volontaria tentata o mancata (372)	1	—
Partecipazione, con violenza personale, a rissa seguita da lesioni (379)	2	—
Sparo d'arma in rissa (380)	—	1
Procurato aborto (381—385)	1	—
Diffamazione	—	4
Ingiuria (395)	2	—
Furto semplice (402)	**45**	**166**
Furto aggravato (403)	4	6
Furto qualificato (404)	**32**	**43**
Rapina (406, 408)	2	4
Estorsione (407—409)	1	—
Truffa ed altre frodi (413—416)	7	31
Appropriazione indebita (417—420)	**15**	**23**
Ricettazione (421)	5	26
Daneggiamento (424—430)	2	1
Delitti preveduti in altri Codici.		
Bancarotta fraudolenta (860—861, 2° alinea, C. di com.)	—	1
Bancarotta semplice (856—859 e 861, parte 1ª, Cod. di commercio)	10	52
Altri delitti preveduti dal C. di comm. (246, 247, 344 e 862—866)	1	—
Forzata consegna (118, C. P. militare)	1	—
Contravvenzioni.		
Porto d'arma insidiosa (464, capov. n. 2 e 470)	—	2
Totale	240	538

III. Frankreich und Belgien zeigen in der Zahl der nachgesuchten und der gewährten Rehabilitationen eine stete Steigerung, die im letzteren Punkte auch für Italien festgestellt werden kann (vgl. Frankreich Tabelle I bis V; Belgien Tabelle I; Italien Tabelle I und auch die Durchschnittszahlen für Frankreich in Tabelle VI, für Italien in Tabelle II).

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben.

1. Allgemeines.

a) Réhabilitation gracieuse.

In Frankreich[1]) ist weder zur Zeit der Geltung des Code d'instruction criminelle von 1808,[2]) noch unter dem Gesetz von 1832[3]) die Wiederbefähigung Verurteilter von irgendwelcher Bedeutung. Die Ausdehnung des Institutes auf korrektionelle Strafen durch das provisorische Dekret von 1848[4]) hat wohl eine Steigerung der Rehabilitionen herbeigeführt. Noch gegenüber dem Gesetz von 1852, das das Geltungsgebiet der Rehabilitation definitiv erweiterte,[5]) konnte aber Lair[6]) im Jahre 1859 schreiben: „La réhabilitation n'a point répondu jusqu'ici aux espérances du législateur. . . . En réalité, si l'on songe à l'accroissement considérable du nombre des condamnations correctionnelles, la moyenne n'a pas augmenté, et ces résultats presque insignifiants n'ont pu empêcher les récidives de s'accroître dans des proportions déplorables. En face des 49 réhabilitations accordées en 1856, la statistique enregistre le nombre effrayant de 40345 récidives." Daß aber die Rehabilitation vor 1885 das erste Tausend der jährlichen Zulassungen nicht erreichte, ist wohl auf deren Charakter als Gnade einerseits, dann, vor 1852, auf die postulierte Publikation des Gesuches, weiterhin, außer für die Zeit von 1848—52, auf die zweckwidrige Forderung von Führungs-

[1]) Vgl. zu Frankreich: Delaquis, Z. XXVII. S. 387ff.
[2]) Darüber Teil I S. 19ff.
[3]) Teil I S. 22f.
[4]) T. I S. 23/24.
[5]) T. I S. 24ff.
[6]) Lair, l. c. S. 165.

zeugnissen der Gemeinderäte zurückzuführen. Daß die Zeugnisse nach 1852 von der Staatsanwaltschaft zu besorgen sind, mag auch noch manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt haben. Jedenfalls übte das Gesetz 1852 geringen Einfluß auf die Steigerung der nachgesuchten Wiedereinsetzungen aus. Stärker wirkte die Circulaire des Ministers des Innern vom 17. März 1865, „qui, . . ., prescrivit aux directeurs des établissements pénitentiaires de faire entrevoir la perspective de la réhabilitation et d'en expliquer les conditions et les avantages aux condamnés, dès leur arrivée en prison et pendant le cours de la peine. En effet, dès 1865, le nombre des réhabilitations a doublé: de 129 en 1864 à 258 en 1865. Et depuis l'augmentation s'est continuée. L'interprétation donnée par la jurisprudence à l'article 634 du Code d'instruction criminelle a également favorisé la progression.[1]) . . . Le nombre des individus condamné à moins d'un an d'emprisonnement qui ont obtenu leur réhabilitation a quadruplé en vingt ans: de 101 en 1861 à 1865 à 413 en 1866/67 . . . Enfin, la revision annuelle des listes électorales décide un grand nombre des condamnés auxquels l'inscription est refusée à demander leur réhabilitation; c'est, en effet, dans les années qui suivent les élections législatives ou municipales que l'on compte le plus d'affaires de réhabilitation.“[2]) Immerhin zeigt also Frankreich im ganzen eine zufriedenstellende Progression. „Les chiffres de la statisque attestent, de la part des condamnés, une tendance à la régénération morale dont il y a lieu de se féliciter.“[2])

Dieser Ausspruch des Ministers bezieht sich auf die Entwickelung bis 1880. — Ein wesentlich verschiedenes Bild bot die Entwickelung Italiens im gleichen Jahre.

Italien besaß zunächst in dem durch Napoleon eingeführten Codice di procedura penale vom 7. Dezember 1810 eine der französichen (von 1808) ganz analoge Gesetzgebung. Für die Zeit ihrer Geltung fehlen uns jedoch statistische

[1]) Näheres oben T. I S. 25.

[2]) La Justice en France de 1826 à 1880 . . . Rapports etc. Paris 1882. S. CXIX, CXX.

Nachweise. Die Procedura penale von 1865 hat die französische Entwicklung insofern berücksichtigt, als auch sie die Rehabilitation gegenüber kriminellen wie auch gegenüber korrektionellen Strafen zuläßt. Die Bedingungen sind aber schwerer als im französischen Gesetz von 1852; (es seien speziell die Postulate hervorgehoben: allgemeine Probezeit von 5 Jahren, 5 Jahre Residenzpflicht im Königreiche; Veröffentlichung des Gesuches am Sitze des Verurteilungs- und an jenem des Rehabilitationsgerichts), die Wirkung (Aufhebung der Ehrenminderungen mit Ausnahme der politischen Rechte) ist beschränkt. Es ist wohl auf diese Faktoren und nicht auf Verschiedenheiten im Nationalcharakter zurückzuführen, wenn Italien 1880 immer noch lediglich 85 Rehabilitationen aufzuweisen vermag.[1])

Das Strafgesetzbuch 1889 brachte gewisse Erleichterungen trotz prinzipiellen Festhaltens an den Grundsätzen des alten Rechts. Hervorzuheben ist besonders: die Zulässigkeit der Rehabilitation 10 Jahre nach Verjährung der Strafvollstreckung; dann ist die Rehabilitation bei Rückfall nach schon erlangter Wiedereinsetzung nicht mehr ausgeschlossen. Ihre Wirkung besteht nach wie vor lediglich in Aufhebung der Ehrenminderungen, jedoch ohne die frühere Beschränkung.[2]) Dessen ungeachtet weist die 1902 erreichte Höchstzahl nur 538 Rehabilitationen auf.

b) Réhabilitation judiciaire.

Mit dem Gesetz vom 14. August 1885, das die Rehabili-

[1]) Der Vollständigkeit halber sei hervorgehoben, daß auch die talienische Gesamtkriminalität (Verbrechen plus Vergehen 1885: 144967) kleiner ist als die französische (1881—1885 durchschnittlich 192867 accusés und prévenus condamnés). Die französische Kriminalität ist also 1,33 mal so groß, wie die italienische. Diese Proportion erlaubt aber keinen Schluß auf das Verhältnis der Rehabilitationen in beiden Ländern. Die Wiedereinsetzungen verhalten sich in Italien und Frankreich (1885) wie 1 : 5. Italien gewährt 1885: 144, Frankreich (nur bis 14. August): 736 Rehabilitationen.

[2]) Disposizioni per l'attuazione del Codice penale, Art. 31; Cod. pen. Art. 100.

tation wesentlich umgestaltete und erleichterte,[1]) zeigt sich in Frankreich ein überaus starkes Steigen der Gesuche und Gewährungen, 1898[2]) neu akzentuiert durch Zulassung der Wiederbefähigung in Fällen von Vollstreckungsverjährung (auch bei Kontumazurteilen). Die Höchstzahl der Gesuche (4673) und der erteilten Wiedereinsetzungen (3770) ist im Jahre 1898 erreicht worden.

Belgien bleibt mit seiner Réhabilitation judiciaire (Ges. vom 25. April 1896) bis heute bei ganz kleinen Zahlen stehen. Einen Vergleich mit Frankreich verbietet die Verschiedenheit der Grundlage des Institutes in beiden Ländern — Belgien läßt die Rehabilitation auch gegen Übertretungsstrafen zu, Frankreich nicht — und die bedeutend geringere Gesamtkriminalität in Belgien. Trotz der breiten Basis und der weitgehenden Wirkung — die Verurteilung wird getilgt — trotz der Übernahme der Kosten des Rehabilitationsverfahrens durch den Staat ist die bisher höchste Zahl der in einem Jahr gewährten Rehabilitationen 93 gewesen. Diese geringe Summe beweist, daß sich die Rehabilitation bis heute in Belgien nicht eingebürgert hat. Mag sein, daß die Gerichte in ihren Anforderungen zu streng sind. Eine solche Strenge ließe sich als Wirkung oder besser als Gegenwirkung gegenüber der seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes im Senat feststellbaren starken Abneigung maßgebender Personen (z. B. Le Jeunes) gegen die vorgenommene Regelung der Rehabilitation begreifen. — Unzweckmäßig ist aber sicherlich das Postulat einer 2jährigen Residenzpflicht, unzweckmäßig jenes der Sammlung der Zeugnisse (darunter der Führungszeugnisse des Gemeinderates!) durch die Staatsanwaltschaft, m. a. W. durch die Polizei. Mag sein, daß auch die erforderte Anwesenheit des Rehabilitanden (Art. 4 Abs. 7) in der Verhandlung abschreckend wirkt.

c) Réhabilitation de droit.

Das französische Gesetz von 1899/1900 brachte mit

[1]) Darüber T. I S. 29ff.

[2]) T. I S. 34ff.

Einführung der Rehabilitation durch bloßen Zeitablauf[1]) die Gesuche um gerichtliche Wiedereinsetzung enorm zum Sinken. Wir sehen darin kein gutes Zeichen. Ein großer Teil jener Leute, welche früher die gerichtliche Wiedereinsetzung wohl nachgesucht hätten, wartet also nunmehr auf den Eintritt der Wiederbefähigung durch bloßen Zeitablauf. Manche mögen das Gesuch aus Furcht vor nachteiligen Wirkungen des Rehabilitationsverfahrens unterlassen, viele wohl aus Mangel innerer Ehrenhaftigkeit.

Es bleibt abzuwarten, ob sich in der Folge auch in Italien, das seit 1906[2]) die Réhabilitation de droit besitzt, eine analoge Wirkung zeigen wird. Vermutlich ist sie schon in dem starken Sinken der Gesuche um gnadenweise Rehabilitation im Jahre 1903 sichtbar.[3]) Die schärferen Bedingungen des italienischen Gesetzes werden jedoch ein Überhandnehmen der Rehabilitationen durch bloßen Zeitablauf möglicherweise verhindern.

Soviel über die Zahl der Rehabilitationen. In den französischen Tabellen haben wir zwei Kolonnen eingefügt, welche die prozentuale Proportion zwischen jährlichen Rehabilitationsgesuchen und Rehabilitationsbewilligungen, dann zwischen Bewilligungen und Abweisungen klarlegen sollen. Die erstere Proportion läßt in ihrem Steigen und Fallen einen gewissen Schluß zu auf die Güte des Rehabilitationsmaterials resp. auf die größere oder geringere Strenge der entscheidenden Faktoren. In dieser Hinsicht zeigen sich keine großen Schwankungen. Die zweite Proportion verstärkt das Bild der Strenge der gestellten Anforderungen. Hier treten einzelne Jahre besonders hervor mit einem starken Prozentsatz an Abweisungen. Dem Grunde dieser Erscheinung nachzuspüren, würde zu weit führen.

Weiteres ist nicht beizufügen, außer daß die oben (S. 252, 253) signalisierte Ungenauigkeit der französischen Statistik gerade hier störend mitwirkt.

---

[1]) Oben Teil I S. 40ff.

[2]) Legge 17 maggio 1906.

[3]) In diesem Jahre brachte Lucchini seinen Gesetzesvorschlag auf Einführung gerichtlicher Wiedereinsetzung und der Réhabilitation de droit ein.

2. Strafart.

Die Tabellen aller drei Länder erweisen, daß die Rehabilitation in weitaus den meisten Fällen gegenüber korrektionellen Strafen ergeht. Doch ist sie bei kriminellen, in Belgien auch bei polizeilichen Strafen, nicht ungebräuchlich (Frkr. Tab. II—V; Belg. Tab. I; Ital. Tab. I, III).

3. Strafmaß.

Die meisten Strafen, denen gegenüber in Frankreich Rehabilitation erlangt wurde, lauteten auf unter einem Jahre Gefängnis (Frkr. Tab. II—V). Anderseits sind aber Rehabilitationen auch gegenüber (umgewandelter) Todesstrafe feststellbar (Tab. II Frkr.).

4. Deliktsart.

Den Tabellen (Frkr. II—V, Belg. II—III, Ital. IV—V) ist die weitere Tatsache zu entnehmen, daß kein Delikt von der Rehabilitation ausgeschlossen bleibt, werden auch die meisten Rehabilitationen — zusammengefaßt — gegenüber Verurteilungen wegen Diebstahl und Körperverletzung nachgesucht. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht Belgien, das unter den „rehabilitierten Verurteilungen“ sowohl ganz leichte, wie ganz schwere aufzuweisen vermag. So ist im Jahre 1903 die Rehabilitation nachgesucht und gewährt worden: einmal für Infraction à la police des filles publiques, einmal für Meurtre; 1904: dreimal für Ivresse und zweimal für Meurtre. — Um in dieser Hinsicht ein voll anschauliches Bild zu geben, haben wir für Belgien die Tabelle III, für Italien die Tabelle V ungekürzt zum Abdruck gebracht. Auf die erstere beziehen sich die Worte der belgischen Statistik, die unsere eben geäußerte Ansicht bestätigen:

„Les chiffres sont encore trop restreints pour qu'on puisse établir quelles sont, proportionnellement, les infractions qui donnent lieu au plus grand nombres de demandes en réhabilitation. Néanmoins, le tableau V démontre que les demandes concernent les délits les plus divers et que les magistrats n'en repoussent systématiquement aucune. Appliquant la loi comme

elle doit l'être, ils basent leur décision sur les garanties morales que le condamné présente et non sur la nature du fait dont il s'est rendu coupable."[1])

5. Probefrist.

Die statistischen Nachweise über die zwischen Straferstehung[2]) und Rehabilitationsgesuch verflossene Zeit erweisen, daß die meisten Bittsteller nicht unmittelbar nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit das Gesuch stellen, vielmehr erst geraume Zeit später. Z. B. in Frankreich ergehen heute die meisten[3]) Rehabilitationsgesuche statt nach 3—5 Jahren erst nach 5—10 Jahren. Die Verschiedenheit vor Erlaß des Gesetzes von 1885 und nach diesem Zeitpunkt — zunächst fallen die meisten[3]) Rehabilitationen in die Zeit: 10—20 Jahre nach Straferstehung — mag auf die größeren Schwierigkeiten zurückzuführen sein, die früher zu überwinden waren.[4]). Die Wirkung der Wiedereinsetzung war zudem beschränkt und mochte den Rehabilitanden weniger anlocken. Außerdem mag ihn die größere Sicherheit und Unparteilichkeit, die ihm durch die gerichtliche Rehabilitation gewährleistet wird, veranlassen, früher das etwaige Risiko der Verhandlung auf sich zu nehmen. Daß aber immer noch über die gesetzlich postulierte Zeit gewartet wird, um das Gesuch zu stellen, hängt vielfach wohl mit dem Umstand zusammen, daß jene Gebesserten, die sich zunächst in auskömmlicher Stellung befinden, Arbeit gefunden haben, das Rehabi-

---

[1]) Vgl. Statistique judiciaire de la Belgique. 7ème année. Statistique pénale: 1904. Bruxelles 1906. S. XII.

[2]) Bezüglich der an die Stelle der Straferstehung tretenden Äquivalente (darüber oben T. II S. 132ff.) gibt die Statistik nicht genügenden Aufschluß. Es war uns nur möglich, festzustellen, daß in den Jahren 1868—70 in Frankreich in einem geringen Teil der Fälle Rehabilitation nach vorausgegangener Strafumwandlung oder Strafmilderung eingetreten ist (Frankreich Tab. VII).

[3]) Die Ausrechnung nach Prozenten ist zum Teil in den Tabellen II, III, IV und V eingefügt.

[4]) Näheres in Teil I dieser Arbeit.

litationsverfahren und seine Gefahren für ihren Ruf scheuen, daß sie sich erst dann zur Stellung des Gesuchs entschließen, wenn ihnen aus dem Charakter als Vorbestrafter Schaden droht. So steigt die Rehabilitationszahl in den Jahren, in denen allgemeine Wahlen stattfinden.[1])

Ein analoges Bild zeigt Belgien. „Un relevé opéré durant les années 1899, 1900, 1901 et 1902 (1900, 1901, 1902, 1903 et 1904) permet de se rendre compte de l'empressement que mettent les intéressés à reclamer le bénéfice de la réhabilitation. Des 266 (399) demandeurs que l'on a comptés durant ces quatre[2]) (cinq) années, 35, ou 13 % (55, ou 14 %), ont agi dès l'expiration des délais légaux, c'est à-dire moins de six ans après avoir subi leur peine ou en avoir obtenu la remise; 93, ou 35 % (136, ou 34 %), ont laissé s'écouler, avant d'agir, un délai de six ans à moins de dix ans; 73, ou 28 % (122, ou 30 %), un délai de dix à moins de quinze ans; 65, ou 24 % (86, ou 21 %), une période de plus de quinze ans.“[3])[4])

6. Beruf der Rehabilitierten.

Leider gibt uns die französische Statistik nur für die Jahre 1868—74 über die Zusammensetzung der Klasse der Rehabilitierten nach deren professions Aufschluß (vgl. Tab. VII). Es wäre besonders wertvoll, festzustellen, wie sich die Zahl der aus einer bestimmten Berufs- oder Bevölkerungsklasse Rehabilitierten stellt zu der Gesamtzahl der in dem betrachteten Jahre aus der gleichen Klasse Verurteilten. Dies

---

[1]) Vgl. den Ausspruch der Statistik oben S. 271. — Die Zahl der Rehabilitationen in Frankreich stieg sehr stark im Jahre 1881. In diesem Jahr fanden am 9. und 16. Januar Gemeinderatswahlen in ganz Frankreich statt. Am 21. August folgten allgemeine Abgeordnetenwahlen.

[2]) In der Statistik 1902 (Bruxelles 1904) steht fälschlich: cinq.

[3]) Diese Verhältnisse sind auch für jedes einzelne Jahr aus der Statistik ersichtlich.

[4]) Statistique judiciaire de la Belgique. 5ème année. Statistique pénale: 1902 (7ème année. Statistique pénale: 1904) Bruxelles 1904 (1906) S. XII.

ist jedoch nicht feststellbar. Die französische Statistik berücksichtigt den Beruf nicht allgemein und — wo sie es tut — unter ganz anderem Einteilungsgrund, wie in unserer Tabelle VII. Die wenigen uns zur Verfügung stehenden Daten erlauben aber immerhin die interessante Folgerung, daß — absolut genommen — die größte Zahl der Rehabilitierten von den cultivateurs — offenbar: ländliche Arbeiter — und den journaliers, kurz gesagt: von den Arbeitern gestellt wurde.

7. Alter und Geschlecht.

Über Alter und Geschlecht stehen uns nur ganz wenige Daten und nur für Italien zur Verfügung. Wir stellen fest, daß das männliche Geschlecht und die majorennen Personen unter den Rehabilitierten vorwiegen. Es ist dies selbstverständlich.

8. Rehabilitation und Gesamtkriminalität.

Eine Vergleichung der jährlichen Rehabilitationen mit den Gesamtverurteilungen der gleichen Zeit hätte zur Voraussetzung, daß die Verurteilten des betreffenden Jahrganges, soweit die Rehabilitation für sie möglich ist, bis zu deren Bewilligung oder endgültigen Abweisung im Auge behalten würden. Die gleiche Methode muß auch vorausgesetzt werden, um ein klares Bild der Rehabilitation als Präventionsmittel gegenüber dem Rückfall (im allgemeinen) zu erhalten. Die Zahl der Rückfälle wäre in Relation zu setzen mit der Zahl der Rückfallsfähigen ein und desselben Jahres. Die Rückfallsfähigkeit endet mit Rückfallsverjährung oder Rehabilitation. Erst dann wäre ein direkter Einfluß der Rehabilitation auf den Rückgang der Rückfallsziffer mit Sicherheit feststellbar, wenn mit einem starken Sinken der letzteren ein starkes Steigen der ersteren sich verbinden würde. Heute aber sind die Verhältnisse kaum geeignet, eine direkte Wechselwirkung festzustellen.

Immerhin wollen wir von den von uns für die Zeit seit 1868 mit ziemlicher Vollständigkeit gesammelten Daten über Gesamtkriminalität und Gesamtrückfall in Frankreich die

Durchschnittsziffern für die letzten Jahre — ohne Kommentar — zum Abdruck bringen. Die Zahlen berücksichtigen nur Verbrechen und Vergehen, da diese allein für die Rehabilitation in Betracht kommen.[1]) Die Tabelle hätte auch in weiterer Ausführlichkeit insofern einen Wert, als man erst dann von einem Steigen der Rehabilitationszahl sprechen darf, wenn nicht die Gesamtkriminalität zugleich in entsprechender Proportion gestiegen ist.

Jahr	Gesamtkriminalität[2]) (im Durchschnitt)	Gesamtrückfall (im Durchschnitt)[2])	Rehabilitationen (im Durchschnitt)
1881—1885	192 867	85 397	817
1886—1890	205 820	96 304	1 892
1890—1895	222 831	104 070	2 673
1896—1900	199 070	92 844	3 024

[1]) Bis 1848 wären auch die korrektionellen Strafen und Rückfälle unbeachtet zu lassen.

[2]) Entnommen aus Compte général etc. pendant l'année 1900. Rapport p. LXII.
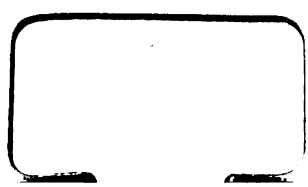
Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam.